

Station geben/ wan sie bey inen zur stellen ist / wie das auch zuvorhin alhier gehalten worden. Ditten demwegen die Ordnungen/ das solchs auch alhier dergestalt möchte gehalten werden.

**Antwort** Was die Regalien vnd irer Kön. May. hochheit/ wie auch der Statt gebür betrifft/ das sol die Statt gutwillig zu leisten schuldig sein.

Zu mehrer erkundt vnd glaubwürdigem zeugnis/ haben wir gegenwertiges schreiben mit eignen händen unterschrieben / vnd mit vnserm Sigel bekräftigen lassen. Datum Bromberg am 8. Januarij Anno 1577. Vnsers Reichs aber im ersten Jare.

Stephanus Rex.

**W**as welchem vnd was sonsten die gesanten mündlich eingebracht / dieweil wir gespüret/ dz noch immer auff die Conditionē (sonderlich auff diß Pfaltz gelt) gedrungen/ die zu endlichem verterb vñ vntergang der Statt ins lezt gereichen musten / Dagegen aber die obliegende beschwer/ die vns am meisten zu dieser handlung drungen/ noch weit ins felt gesehet wurden: Haben wir gemelten vnsern Syndicum, weil mitler weil Jörgen Rosenbergl ehchafftig worden / mit folgenden Instruction/ vnd schreiben an die Königliche Mayestat abermals zurück gefertiget.

INSTRV.

# INSTRVCTION

Von den Ordnungen der Statt Danzig/ den Erbarn/ Ehrnuesten/ Namhafften vñ Votweisen/ Achtbarn hochgelarten Herrn Constantin Ferbern Bürgermeistern / vnd Heinrich Lembken Syndico/ iho an Kön. May. zu Polen 2c. iren Gesandten am 18. Januarij Anno 1577. gegeben.

**W**as die Kön. May. zu Polen 2c. vnser allergnädigster Herr/ auff jüngst vnterthenigst erbietten dieser Stat Ordnungen/ sich ferner mit andern fürschlegen allergnädigst erkleret/ solchs haben die Ordnungen abermals aus Relation der Herren Jörgen Rosenbergl/ vnd Doctoris Heinrich Lembken 2c. zur nothdurfft verstanden. Vñnd dieweil solchs aber dermassen geschaffen / darinne die Ordnungen die schwerigkeit besfinden/ das inen ganz vnmüglich/ vnd vnerschwindlich mit fürgeschlagenen Conditionen sich iho dergestalt einzulassen/ So haben sie nötig crachtet/ allgemeiner Statt anligen vnd bedencken deßfals / der Kön. May. selbst in vnterthenigkeit fürzutragen/ vnd der handel gelegenheit ferner zu berichten. Der gänglichen tröstlichen vnterthenigsten zuuersicht / ire May. da sie der sachen grundt anzumercken allergnädigst geruhen/ auch die Statt mit mehrern Königlichen gnaden bedencken werden: als das sie dieselb worin vber vermügen / oder auch legens habende Priuilegien frey vnd gerechtigkeiten / beschweren lassen wolten. Vñnd haben zu solchem behülff ein verschlossen

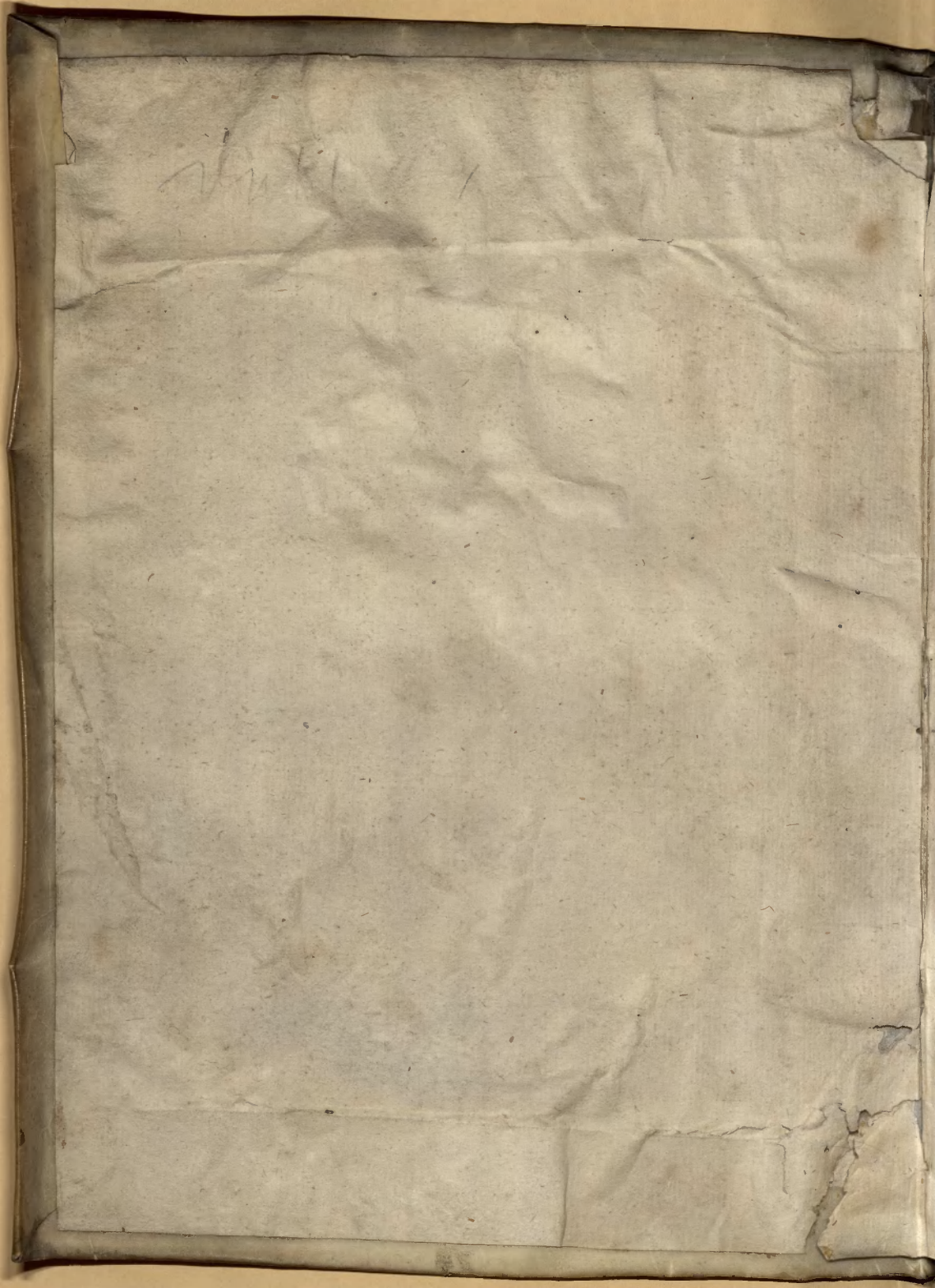
H h ij

lossen

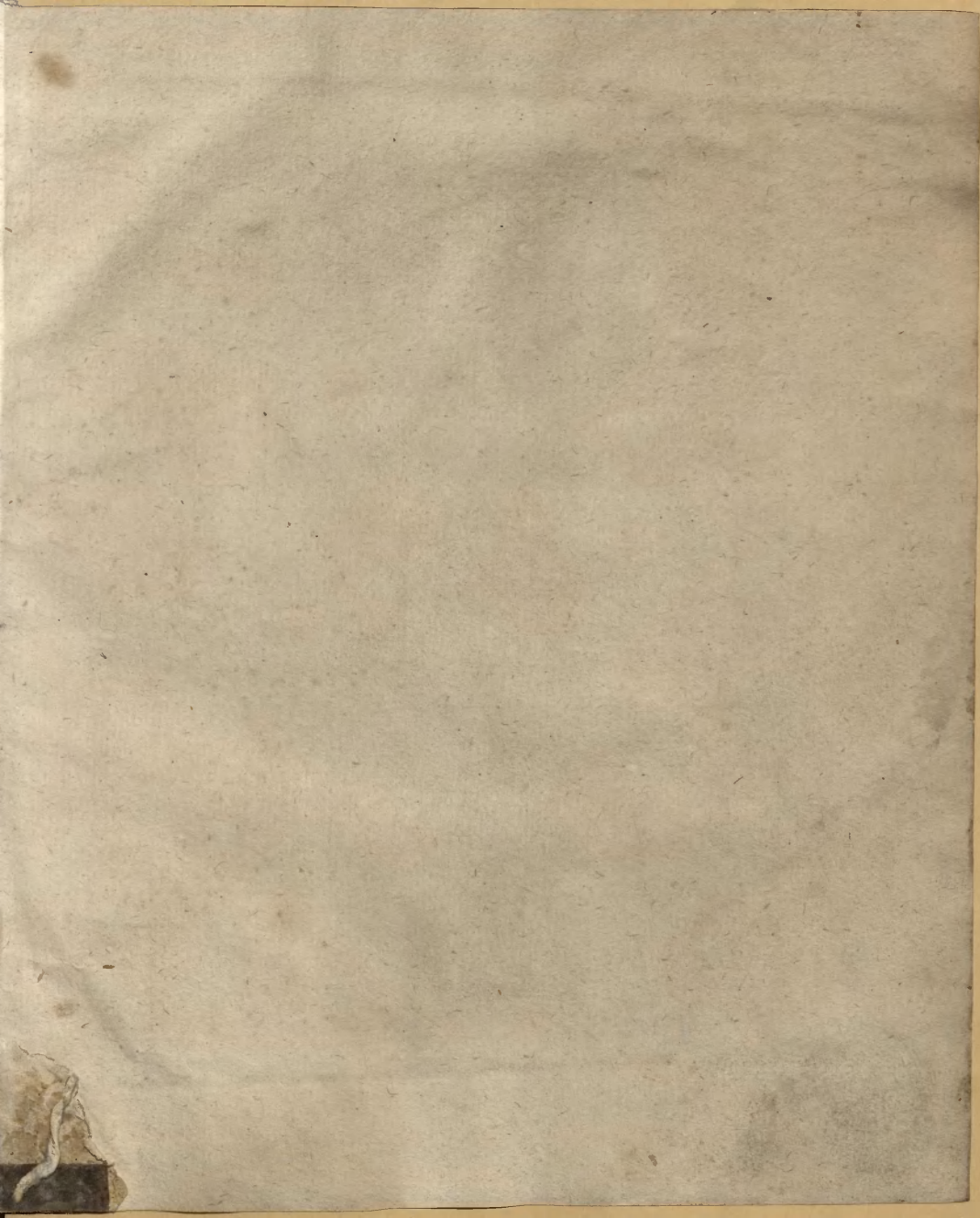


1905-256












Est. XV, 47 -

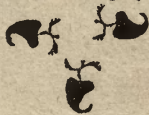
2 bill.






Gründliche Erklerung

**Aus was Ursache**  
die Ordnungē der Statt Dan-  
zig/ mit dem Durchlauchtigstē Groß-  
mechtigsten Fürsten vnd Herren/Herrn  
Stephano Könige zu Polen ꝛ. Durch  
antrieb irer Widersacher / in den  
jzo noch obstehenden mißuer-  
standt vnd weiterung gera-  
ten vnd eingefüret.



Jedermenniglich ihr vnschuldē  
an tag zu geben/vnd des handels vñ-  
stende zu berichten / in offenen Druck  
verfertiget.

(1577.)





Erhalten durch

Stadtbibliothek

1905. 256.



1905. 256.

XVI, 8-9

Stadtbibliothek

1905. 256.



2

**A**llen vnd jeglichen  
dieses offenen schreibens ansich-  
tigen/vnüberwindlichste/ groß-  
mechtigsten / Hochwirdigsten/  
Durchlauchtigste / durchlauch-  
tigen/Hoch vnd Wolgebornen/

Christliche Potentaten/ Keisern/Königen/Chür  
vnd Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen Stan-  
des/Prelaten/Woywoden/Castellanē/Freyher-  
ren/vnsern aller gnedigsten/gnedigsten/gnedigē/  
vnd großgünstigen Herren / Wie auch Edlen/  
Ehruuesten/Erbarn vnd Volkweisen/ denen von  
der Löblichen Ritterschafft / Bürgermeistern/  
Rethen/Stetten vnd Stenderen/ günstigen vnd  
guten freunden/vnd sonst jedermenniglich denen  
es zu wissen nötig/ nechst erbietung vnsrer vater-  
theligsten/bereitwilligsten/ stettgestiffenen/ auch  
willigen / vnd freundlichen diensten / jedem nach  
Standes gebüer zu bezeigen / thuen kundt wir  
Bürgermeistere/Rahtmanne/Scheppen/Hun-  
dertmanne/vnd die ganze gemeine bürgerschafft  
der Stadt Dankzig/ Das nach deme/Gott sey  
es geklaget/bey diesen ohne das betrübeten vñ be-  
schwerlichen geleufften / vngeweißelt durch an-  
stiftung des bösen geistes/ der den frieden hasset/  
vnd volförderung seiner werckzeuge/die nun von

A ij vielen

2



vielen Taren hero/aus lauter gefastem haß/diese  
Stadt aus irem Wolstande in endlichen vor-  
terb/untergang vnd dienstbarkeit zusetzen sich be-  
flissen/ Wir vnd allgemeine Bürgerschaft/ mit  
dem Durchlauchtigsten Großmechtigsten Für-  
sten vnd Herren Herrn Stephano Könige zu Po-  
len/ Großfürsten in Littawen / der Lande Reuf-  
sen/Preussen/ıc. vnserm allerniedrigsten Herren/  
in den zwist vnd mißuerstandt gerathen/das wir  
nicht allein von vnsern Widderfachern für rebel-  
lische/ widderspenstige / vnd trewlose / dessen wir  
doch niemals bekandt vnd schuldig worden / hin  
vnd wider außgeschrien / sondern auch aus der-  
selben angetrieb/ vnordentlich widderrechtlicher  
weise geechtet / darauff der Statt Vnterthanen  
vnd Landtgütere feindlich angegriffen/ verfol-  
get/ verheret/ gebrandt vnd verwüestet / vnd nun  
endlich vermercket/dz man vns auch mit gewalt-  
samer hand zu oberziehen/zubedrengen/ vnd das  
eufferste gegen vns zu versuchen fürhabens/ Un-  
angesehen das wir vns mit ehrlichen vnd erheb-  
lichen Conditionen vnserer eydespflicht/rechtens  
vnd billigkeit/ niemals gewegert / oder entzogen/  
auch noch nicht wegern oder entziehen/ Vber das  
gleichwol vnser Widderfacher gegen vnser ver-  
schulden vnd zugefügten schaden/ vns auch an-  
ehren

ehren vnd glimpff öffentlich zubetaffen vnd auß-  
 zutragen / alle andere Leute beuoraus die Sten-  
 dere der Löblichen Cron Polen je lenger je mehr  
 einzunehmen/ kogens die Statt zuzerheben / vnd  
 alles w<sup>z</sup> biß anhero gutmeinig vnd trewhertzig  
 von vns fürgeschlagen/ gebeten vnd geschrieben/  
 zum ergsten zu deutē/ biß auff heutigen tag nicht  
 vnterlassen. So hat vnser vnnd allgemeiner  
 Stadt vnuermeidliche notdurfft erfordert / aller  
 dieser händel gelegenheit vnd umbstende/ wie sich  
 dieselben erstlich angesponnen/ wie sie fortgetrie-  
 ben/ was für Tractaten dan vnd wann gehalten/  
 vnd wie gar beschwerlich vnd drenecklich in den-  
 selben kogens vns volnfahren / vnd woran es zu-  
 letzt gemangelt vnd verblieben/ wie solchs die er-  
 gangenen schrifftten/briefe/Conditionen, Responfen,  
 vnd abschiede/ soniel derselbigen für dismal hier-  
 zu nötig / von wort zu wort ires inhalts genug-  
 sam außweisen/offentlich an tag zu geben / Be-  
 uoraus weil in denen bißhero gepflogenen hand-  
 lungen/vnser Gesanten/ so auff den öffentlichen  
 Reichstag gen Thorn abgefertiget / für die Kön.  
 May. der Stadt gewerb vnd anligen / wie es  
 die notdurfft wol erheischte fürzutragen vnd zu-  
 berichten / (außerhalb fast zu letzt einem mal)  
 auff vnser vielfaltigs vnterthenigstes bitten vnd  
 A. iij. anhalten//



anhalten/ nicht haben mügen verstattet werden/  
welchs doch Heiden / Vnchristen / Türcken/ vnd  
Zattern nicht geweigert / Vnd wird nun aus  
demselben allen/ vnd jeden seines ortes jedermens  
niglich vnser vnschuld vnd was die Widderfachs  
er hierunter vorlangt gesucht vnd getrieben / ge  
nugsam zumercken vnd zuerspüren haben/ dabey  
wir doch wolbedechtig / vnd öffentlich bedingen  
vnd bezeugen/das wir dieses der hochstgedachten  
Kön: May: nicht bemessen/als dero der Statt  
hendele viel anders als sie für sich selbst gelegen/  
eingebildet sein mögen / wollen es auch zur ge  
ringsten jrer verkehrung nicht gemeinet haben/  
sondern allein vnser vnschuld/ so wol jrer Kön:  
May: weil es vns in andere wege nicht hat wol  
len vergünnet werden / als sonsten jedermennig  
lich/offentlich ans licht zu bringen/ vñ vnser Ehr  
vnd Glimpff als redlichen biderleuthen ge  
büret kegens beygefugte vngütige verun  
glimpffung vnd zugenötigtes angetrieb  
böser vnd vngütiger leute/ zuretten  
vnd zuuerthedigen

¶

¶

Vnd



Nu ist ansehnlich numehr Welt-  
kündig / welcher gestalt verwichenen  
Jares / die Herren Rethen vnd Stende-  
re der Cron Polen vnd angehöriger  
Lande / in der Wahl eines newen Kö-  
niges sich gezweyet / da dan diese Stat  
zusampt den andern Rethen der Lan-

de Preussen / vermäg habendem Priuilegio / damit sie zu  
der Königlichen Wahl berechtigt / auff dz Löblich Hans  
Osterreich / vnd endlich auff die Röm. Key. May. selbst /  
hochlöblichster Christlicher meldung ire stimme gericht  
et / dabey auch vnangesehen der erfolgten trennung / so  
lang es gebüren wöllen / bestendiglich verharret.

Als aber folgig die jezige Kön. May. die Krone  
an sich genömmen / vnd fast alle andere Stendere der Cro-  
nen vnd angehöriger Lande sich derselben vntergeben /  
So hat vns auch anders nicht gebüren wöllen / sonder-  
lich als hernachmals der tödtlich abgang hochstgedach-  
ter der Röm. Key. May. mit zugefallen / dann zuzolge  
der Vhralten Incorporation vnd vereinigung mit der  
Cron Polen / von dero wir vns zutrennen oder abzuson-  
dern niemals willens gewesen / vnserer pflicht vnd vn-  
terthenigkeit halben legens die gekrönete Kön. May.  
gleichwol mit behalt vnserer vñ des Landes Priuilegien  
vnd gerechtigkeiten / vns zuerkleren vñ zuebieten / Wie  
wir vns dann auch bey den Herren Rethen vñ Stenderen  
dieser Lande in vnterschiedlichen tagefarten mündlich  
vnd schriftlich genugsam erkleret vnd erboten / Werem  
auch bedacht gewesen / der Kön. May selbst / gleichs an-  
dern vnser vnterthenigkeit / bald zu glücklicher ankunfft  
in diese Lande zu presentiren vñ anzutragen / Seind aber  
durch



durch allerlley getrieb vnd widerwillen/bald von anfang diese handel legens die Statt dermassen verbittert vnd ergreuet worden/ das vnser Gessandten vnd Secretarien/ in gemeiner zusamenkunfft vnnnd im Rathe des Landes/ (da wir doch nichts anders gesucht oder miteingcrasten/nur das nebens der vntergebung/das Landt auch vñ samptliche Stender irer Priuilegien vnd freihaiten halben/ vorgengig versichert werden möchten) ganz verletzlicher weise nicht allein mit vngütigen ehrenrürigen worten angefahren / sondern auch mit vngewönllichen dreyungen / vnnnd gewaltsamer zündigung nicht vershonet/ Wir geschweigen auff freyer Königllichen strassen/nicht sicher vnd fehlich sein/oder ohne gefahr zu vnd abziehen können / Vnd wir dahero nicht gewust / was wir vns im andern gutes oder nachteiliges zuuersehen haben möchten.

Ob nu wol folgig die Kön. May. nach volnzogener Erönung iren Secretarium Nicolaum Kossobutzky Notarium Plocñ. an die Ordnungen dieser Stade mit Creditiuen vnd befehlichen abgeschickt/ welcher am 4. Julij verwichenen 76. Jares seine werbung mündlich vnd schriftlich abgelegt / Dieweil dennoch die zeit nicht allein die Stendere des Landes sich allerding zu als gemeinem des Landes notdurfftiglichem anligen noch nicht vereiniget oder verglichen/viel weniger wegen der Priuilegien vnd freihaiten/vnnnd beuoraus was damaln bey leben der Kön. Key. May. da sie die Crone Polen angenommen/darauff albereit geschworen/ von derselbē seiten gefahrlichs oder widtrigs zugewarten sein möchte / verwaret gewesen: Sondern auch vnter des am 6. Julij folgends/als die Ordnungen des antworts halben auff

auff solche werbungen in rahtschleggen stunden die kund-  
 schafft eingebracht / das der hochstgedachten Röm. Key.  
 May. gesandter der Edele vnd Wolgeborne Herr Hein-  
 rich von Kursbach Freiherr 2c. in seinem anzu ge anhero  
 zu der Stadt/auff der strassen vom Ernst Weiber/ange-  
 sprengtet/mit dreyen büchschüssen beschedigt/ vnd ge-  
 fahrlich verwüdet/ seiner Instruction/nebenst allen an-  
 deren schriften/brifen/Clemodien/ gelde/ketten/ welche  
 man auch seinen Juncfern vnd dienern vom halse geris-  
 sen/ ober alle zuuersicht beraubet/ vnnnd mit sonderlicher  
 handtastung bestricket worden. Ohne das auch ober diß  
 die zeittrung von Thorn hergelanget/ welcher gestalt die  
 verordnete Bürgerwacht an den thören / von ehlichen  
 Polen ganz obermütiger weise angefallen / von schnö-  
 den vnd verweißlichen worten zu schleggen komen/in ders-  
 selben mangelung auch ein bürger daselbst Sigmund  
 Kiese von den Polen erschossen/ Vnd was dabey sonsten  
 mehr gefahrlicher weise fürgelauffen / So haben wir  
 samptlich / in vermerckung wie man es hin vnd wider  
 gar vngewöhnlich anzugreifen beginnet/ nicht vnbillich  
 gros bedencken gehabt / vns auff die abgelegte werbung  
 für der hand zuerkleren / sondern es viel mehr solcher  
 fürstehender beschwer halben/nebenst andern zuge-  
 hörigen / in ferner bedencken zu ziehen verur-  
 sacht/Wie das alles/aus folgendem weils  
 leufftiger zuerschen ist.

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

**B** Creditine

1713



Creditiue, so gemelter gesanter Nico-  
laus Kossobutzky den Ordnungen der Stadt  
Danzigt fürgetragen.

Stephanus von Gottes gnaden König  
zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande  
Reussen/Preussen/Masaw/Sameiten/Kyoff/  
Volin/ &c. vnd Fürst in Siebenbürgen.

**S** E N Erbarn vnd Namhaftten Burggrauen/  
Bürgermeistern/Rathmännern/Scheppen/Hun-  
dertmännern vnd der ganzen Gemeine vnserer  
Königlichen Stadt Danzig / vnsern lieben getrewen.  
Erbare liebe getrewer Wir haben dem Edlen Nicolao  
Kossobutzky Landtschreibern zu Plosko vnd vnserm Se-  
cretarien / ehliche dinge mit Euch in vnserm namen zu  
handeln vertrawet / Derwegen wollen wir/das jr im  
dem allem/glauben zustellet / Wes jr euch aber hierinne  
ewers fleisses erklären werdet / das wird vns zum höch-  
sten angenehm sein/ vnd wir wollen dran sein/das jr auch  
vnser gewonheit gegenst euch zuerspüren haben müget.  
Datum Polnie am 11. Junij / Im Jare des Herren  
M. D. Lxxvij. Vnseres Reichs im Ersten.  
Stephanus Rex

**Werbung des Kön. Gesandten Herrn**  
Nicolai Kossobutzky &c. bey allen Ordnungen  
der Stadt Danzig am 4. Julij / aus Polnischer  
sprach wie ers geredet vnd schriftlich vberge-  
ben/ins Deudsche versetzt.

Weil

**W**eil ire Kön. May. durch sonderliche schickung  
 vnd versehenung des allerhöchsten auff den herli-  
 chen vnd weitberümbten Stul des Königreichs  
 Polen gesetzt / vnd wol verstehet was jm für ein Talent  
 in seine hende vertrawet / Lest er sich nichts liebers noch  
 angenemers sein/als den wolstande des gemeinen besten  
 dieses Königreichs/Vnd weil dessen grundfest vnd fun-  
 dament der Einwoner einigkeit ist/ wendet er allen fleis  
 für/zu dem einigen ziel sihet er allein/ dz er die versehre-  
 ten zwistigen gemüter schlichte/vnd die zertrenneten ge-  
 lieder zur einigkeit des leibes bringe/ vnd wen jemandes  
 ire May. in solchem irem heiligen vnd löblichen vornez-  
 men rettet/ vñnd nicht allein seines/ sondern auch ander  
 herzen zur einigkeit neiget/der kan irer May. nichts an-  
 genemers thun/noch sich ein besser gedechnis bey dersel-  
 ben machen. Vnd dieweil sie dann genugsame nachrich-  
 tung haben/ was sich sowol zum Newenmarck/ als zum  
 Colm zugetragen / Anmerkende das sie die radtschlege  
 welche nicht allein den verterb / sondern auch den vnter-  
 gang dieser Lande drewen/hindan gesetzt/vnd die für die  
 hand genommen / auff welchen sich das heil der Cron Po-  
 len vnd dieser Lande fundiret/das ist liebe vnd einigkeit/  
 vñ das sie nunmehr ire May. für iren König vñ Herren  
 erkandt vnd angenommen/ wie sie dauon berichtet/ sein  
 sie des höchlich erfrewet / vnd haben dem Allerhöchsten  
 dafür gedancket / Nicht aus besonderer begirlichkeit der  
 Regierung / oder schreckung irgends einer feindschafft/  
 oder jemädes drewen/weil sie die Cron niemals gar sehr  
 gesucht/ oder begeret/vñ mächtig genugsam ist sich vnd  
 sein Reich zuuertreten/ Sondern weil jr Gott zur vor-  
 gelegten Regierung dieses Reiches aus besondern gnas-

D ij den



den den weg bereitet/das sie viel mehr mit gütte als hart  
eigeteit ire vnterthanen behersche / Aber weil ire Kön.  
May. vernommen / das jr sow ol zum Newenmarkt als  
auff der Cölnischen zusamentunfft diese handel gesuchet  
zuerschleppen / haben sie es mit grosser verwunderung  
auffgenommen/das jr die gemeine beliebung aller Ordnun-  
gen dieser Lande hindan gesetzt / etwas anders / von der  
andern meinung verscheiden/für euch genomen/vñ noch  
viel mehr verwundern sich ire Kön. May. das jr newlis-  
cher tage/da der Fleischer handel fürgelauffen/zugesagt/  
mit den andern Ordnungen vnd Prouincien vbercin zu  
stimmen/ vñ haben demnach als ein weiser vnd verstand-  
diger Herr/der da weis das dieser Stadt nichts mehr als  
friede von nöten / für gut angesehen / euch durch meine  
Person zuermanē / damit jr sichere radtschlege vor euch  
nemet/nach einigkeit trachtet/ vnd die gedanken von ei-  
nem andern Könige/als die wider Gott streben/ vñ dem  
gemeinem nutz schedlich sein/von euch werfft/vñnd da-  
hin gedencket / das Königreiche vnd Regierungen nicht  
durch Menschen/sondern Göttlichen willen gegeben vñ  
bestetiget werden.

Wenn in dem fall menschlicher verstandt oder  
Practiken etwz hetten gelten sollen/ so hettē sie bey dem  
Österreichischen Hause billich aelten müssen / Aber es  
gibt es kein Mensch/der HERR ist es durch welchen die  
Könige herschen/der gibt den Scepter wem er wil/ vnd  
wem er in gibt/dem kan in kein verständig noch menschlicher  
gewalt aus seinen henden reissen/wie denn gewislich die  
herschung irer Kön. May. niemandes anders als Gott  
gegeben / Vñnd wie kan ein grösser zezeugnus sein des  
willens

willens des allerhöchsten / als die sich bey der einsetzung  
des Herren erreuget / Ich wil alhier nicht gedencken/  
was bey der Election verlauffen/ Noch das ein ander ei-  
ne ganze herliche vnd ansehenliche/ tiefer aber ein gang  
geringe vnd wenig geachtete Legation geschicket/ Auch  
nicht dz ein ander sich oder seinem Sohne dz Königreich  
gegönnet/dieser aber erstlich dem Osterreicheschen hause  
darnach allererst sich selbst/Sondern ich bitte sehet allein  
darauff / vnnnd ihr werdet den willen des Allerhöchsten  
scheinlich daraus erschen. Der Keyser het von Wien bis  
gen Crackaw nicht mehr als sunffsig meilen/ vnd dieser  
hundert vnd siebenschig/ vnnnd gleichwol ist dieser gekoms-  
men/ vnd jenner sizet noch zu hause/ Als dieser albereit  
auff der Polnischen grenze war/ do beschwur der Keyser  
allererst die Conditiones. Diesen Krönt man albereit/  
vnd jenner setzet erstlich Reichstage an / sich rathis zuerz  
holen vnd hüffe zu betteln. Ich bitte/ woher ist dieses  
geschwindigkeit vnd jennes verzug gekommen/ als von  
dem willen Gottes / den der HERR zur Regierung bez  
ruffen: dem hat er gedanken / hertz vnd mutz vorlengst  
dazu bereitet/vnd den weg gemacht/ Den er aber verz  
schupffet/ dem hat er gedanken vnd hertz benomen/ vnd  
an allem gehindert. Ist das dann nicht ein zeichen des  
Willen Gottes? Sehet ein anders das nicht geringer  
ist / Er ist in das Königreich gekommen / welchs nicht  
allein mit verschiedenem verstande / Sondern auch  
mit grosser empörung zerrissen gewesen / Wie gehet es  
jme aber alles so wol zur hand / wie bereitet jme Got  
selber den weg/ Denn was die andern Könige kaum mit  
Practiken erhalten können / dz ist diesem gutwillig ohne  
mühe/vñ wider seine hoffnüg begegnet vñ eingereumet.

8



Man hat den Pobor bewilliget / ein geneines auffbieten eingegangen / vnnnd beiderley beschaffung in seine hende vbergeben. Zudem die jenigen/ welche sich ime hiebeuor widersetzet/ wie gutwillig versamen sich die zu ime/ als wen sie mit der Peitsche herzu getrieben wurden / Also das die/ welche man vermeinet / dz man mit macht/ von frem vornemen het abtreiben sollen/ allein durch das getrew rücht seiner weißheit vnd gütigkeit vberwunden/ime ire trew vnd gehorsam deferiren.

Der Herr Erzbischoff erkennet jnen albereit für seinen König vnd Herren/ Der Cronen Marschalck tresset albereit den Stab für ime/ vnnnd ist dieser von seiner Publication jenner von seiner Nomination abgetreten/ Der Herr Ploster Bischoff vñ Kauiße Wojwode haben dem Könige albereit geschworen. Die Herren Litawen haben auch am vergangen donnerstage der Kön. May. ire trew vnd gehorsam angetragen/ Alle Stender der Lande Preussen schicken auch mit gleichmesziger Botschafft auff / Derhalben sehen E. L. das der Herre von Gott in dz Königreich gesezet sey/ vñ das es schwer den Rath des Herren zu endern / das leret auch die vernunfft / Vnd so nun jemandes were/der an der offentlihen verschung Gottes kein genügen truge/sondern seinem verstande vertrawende von einem andern Herren mehr nutz der Cronen gewertig were/ den bitt ich das er mir doch sagen wölle/ welcher bey ime ein besser Herr geachtet werde/der do seinen vnterthanen/ oder der so sich selber füget/ Vnd ich vermeine nicht/das er so herrlich sein werde/ dz er nicht viel lieber diesen als jennen loben solt. Conferiret sie beide/den Keyser mit jrer Kön. May. vnserm Herrn/welcher von jnen seinen vnterthanen/ vñ welcher

welcher sich selber füget / sie sein beide erwehlet / beide ge-  
nennet vnd publiciret / beide haben sie gang hefftige der  
leute zuneigligkeit gehabt / Aber ich sage E. L. Conferis  
ren sie / wie ein jeder teil wegē seiner gewogtheit vñ müs-  
he von seinem <sup>nominato</sup> belohnet wordē. Die Key. May.  
sein ein grosser gewaltiger Herr / mit grosser freunds-  
schafft vnd verwandschafft weit außgebreitet / welche vns  
lengst ein ganz heer von Reutern / so viel Legionen fuß-  
volcks / so viel tausent gülden / seinem teil zu hülfte ver-  
heischen / vnd mit den großmechtigen zusagen vieler leut  
sonsten sietsame vñnd demütige gemütter auffgeblasen /  
Aber wie hat er sich gegen E. L. verhalten / was habē sie  
von jme erlanget / oder worzu ist es mit E. L. hoffnung  
vnd aller derer so vber jme gehalten gekommen ? Er hat  
euch lassen durch den Korb fallen / E. L. hoffnung ist auff  
dem sande ver-rucknet. Nun er E. L. mit den Stenderen  
der Cronen getreñet / nun suchet er seinen vorteil / wenig  
betrachtēde / woz es für einen außgang mit E. L. gewiñen  
werde / warumb ? denn er nicht ewerent haben / sondern  
für sich vn- sein geschlecht / nach dem Reiche gestanden.  
Welches aber / weil es jme so geringe nicht antompt / wie  
er wol vermeinet het / füget er sich selbst mehr als E. L. /  
gleubet nicht das die Vothen / die so zu ezlichen lauffen /  
auff was gutes komen solten / Er suchet nicht anders / als  
das jr euch auff seine großmechtige verheischungen ver-  
lassen / die iho eben so gewisse sein / als die vorigen / vñnd  
euch ewerem eigenen Herrn / das ist der Kön. May. zu  
Polen vnd der Cronen widersehen sollet / das er vns also  
mit einander zusammen hengen / durch einen innerlichen  
krieg außmatten / vñ also dem Muscowiter in die schanz  
schlagen vnd von einander trennen müge / vnd darzu sein  
die



die verbündnus/ welche er auff eine newe den Deudschen  
vngleichliche weise mit dem Muscowitz auffgerich-  
tet/ Das haben die Brieffe des Muscowitzers an die Lit-  
zawen vermocht / welche E. L. vnwissend jres vnglücks  
ganz begirlich gelesen haben/ Sind aber das Herrliche/  
seind das Christliche hendel / Regierung mit der vn-  
erthanen vnglück zu suchen/ vnd sich auff den weg nicht be-  
geben wöllen / es sey dann das er zuuor mit den seinen  
blutrünst oberzogen vnd besuchet werde? Hinwider-  
umb wollen E. L. vor sich nemen die hendel irer Kön.  
May. vnser Herrren / wie der sich dargegen gegens die  
seinen verhalten / weil er allein ein Woyewode aus den  
Siebenbürgen/ vnd wie etliche geschrieben/ weniger als  
der Keyser / das gleichwol der tapffere Heldt der seinen  
zuneigung nicht abegestanden / vnangesehen/ das man  
jme viel schwerigkeit vorgelagt/ die wege verhamen/ ver-  
rennet/ mit dem Römischen Reich vñ der ganzen Chris-  
stenheit geschreckt/ So haben doch sein tapfferes vn-  
erschrockenes hertz keine schwerigkeit/ keine verlegung des  
weges/ keine gefahr/ noch jrgends ein dreyen abehalten  
können/ das er zu den seinen nicht het sollen komen/ Er  
hat es alles für nichts geachtet gegen der gewogenheit/  
welche jme die Cron Polen bezeiget/ Er hat seine statlis-  
che Herrschafft verlassen/ vñ sich in die gefahr gesteckt/  
vnd sein hertz hat mehr dem ehrliehen namen/ als etwas  
anders gefüget. Er hat seine gesundtheit vnd vermügen  
denen zum schutz gebracht / welche seinenthalben ire ge-  
sundtheit vnd vermügen auch in die schanze geschlagen  
haben. Vnd wie er den Königlichen Stul besessen/ wel-  
cher jme von Gott wunderbarer weise zubereitet/ suchet  
er nicht anders/ als die wolffart des gemeinen b. sten/ bez.  
flisset

fleisset sich nicht / das er vns bey den haren zusammen hett-  
 ge / sondern das er vns vereinige / gedemcket nicht / wie er  
 vns trennen / sondern wie er vns zusammen fügen vnd er-  
 halten müge. Biewol sich irer viel bedüncken lassen / das  
 man es mit eglichen zu scharff vorgenommen / Aber ire  
 Kön. May. volgen darinne dem vornemen der vernunfft-  
 tigen Erzte / welche wen die krankheit zu sehr vberhand  
 nimpt / zu zeiten auch giftige getrencke eingeben / Das  
 aber solchs heilsame radtschlege gewesen / wird das heil  
 vnd die wolart des gemeinen besten selbst bezeugen. Ire  
 Kön. May. straffen das an niemandes / das er sich dersel-  
 ben bey der Wahl widersetzet / weil sie wissen das freyen  
 Leuten freye stimmen gebüren zu haben / Aber erachten  
 das das straffwirdig sey / wen jemandes wider den gekrö-  
 neten vnd auff den Königtlichen Stul gesetzten Herren  
 etwas trachtet / vñ seine heilige Maiestet mit bösen radts-  
 schlegen bestreittet / ire Kön. May. hetten sich wol gön-  
 nen wöllen / das sie ires gemuts gewöhnlichen lindigkeit  
 gebrauchen mügen / Aber dieser corosise scherffe hat das  
 heil des Vaterlandes von ime erzwungen / Biewol das  
 ein gros zeichen irer lindigkeit gewesen / das ob wol der  
 Cronen gesandten zu vielen malen von E. L. vnuerrich-  
 teter sachen weg gezogt / ob man wol vnlangst zu Graus-  
 denz einen statlichen Senatoreum der Cron Polen vñ Ab-  
 gesandten von irer Kön. May. nicht gar förmlich abge-  
 fertiget / damit man auch viele leute ergrcket / ire Kön.  
 May. gleichwol mehr der zeit vñ der wolart des gemei-  
 nen besten / als jemandes Affecten gefüget haben / gleich-  
 wol beschickt er E. L. aber vnd abermals / vnd ermahnet /  
 das sie heilsamer vnd sicher radtschlege für die hand neh-  
 men wöllen / ire Kön. May. wissen wol / das ewere gütter  
 vnd



vnd reichthumb am handel vnd an der Rauffmanschafft  
hengen/ worzu friede gehöret / den frieden offeriren ire  
Kön. May. E. L. zu dem frieden fördern sie euch / weil  
sie euch zur vergleichung vñ zur einigkeit fördern / Lasset  
demnach einen jederen vrtellen/ wer mehr lobens werdt  
ist/der so die/welche ime wol gewogen verführet/in groß  
se vnicherheit irer gesundheit vñnd vermögens gesetzt  
hat / vnd der sich nirgends mehr/als vmb vneinigkeit vñ  
trennung bekümmert / wornach der vntergang folget / oder  
der/welcher seine gesundheit vñ vermügen wenig geacht  
et/ wegen der ienigen/ so ime ire gewogenheit bezeiget/  
welcher sich vmb einigkeit vnd liebe vnter den vnterhas  
nen bekümmert vnd bemühet. Vorauff friede/ vnd mit  
dem frieden Reichthumb vnd alles gute zuwechst.

Alhier könt ich wol einführen / vnd vülleicht nicht  
vñzeitig irer Kön. May. tugende / wie er so ein Gottes  
fürchziger/ weiser/ gelehrter/ in allen Ritterlichen thaten  
geübter/ gerechter/ güttiger/ miltter vnd zu allen hendeln  
beqwemer Herr ist / also das die natur etwas wunderbar  
liches vnd sonderliches zugestaltten/ vñ der alten Regens  
ten vorbild darzustellen/ müge angesehen werden. Aber  
ich wil viel lieber schweigen/ als nicht also reden/ wie es  
seine hohe tugenden erfordern/ Des wil ich allein gedens  
cken/ was der berühmte Philosophus Plato geschrieben/  
Das es alsdann in den Regimenten wol zusehe/wen die  
höchste weißheit/ gerechtigkeit/ vnd gewalt zusammen ge  
füget. Wir haben dem Allerhöchsten wovfür zu dancken/  
das er noch so viel arbeit/so viel gefahr/vnd bey dem ge  
meinen besten erlittenen Schiffbruch/ vns einen solchen  
Herren gegeben / welcher mit so herlichen tugenden be  
gabet / Vnsere Regierung erfrischen vnd widerumb zu  
rechte

rechte wird bringen können. Vnd solt sich billich nicht  
 allein Polen/ sondern auch die ganze Christenheit frey  
 en/das ein solcher in diesen Landen/so ein Vorkurg vnd  
 brustwehr der ganzen Christenheit sein/ zu Ruder sitzet/  
 welcher dem feinde des Heiligen Creuzes / so inen die  
 Practiken vnser lieben Christen / daran nicht behindern  
 werden/zu jeder zeit starck genug fallen kan.

Vnd weil wir einen solchen Herren haben / was  
 haben die vnterthanen anders zu hoffen/ als friede vnd  
 alle wolfart. Ir beschweret euch/das viel an iren Rechten  
 vnd habenden freyheiten verkurtzet werden / diß ist  
 aber ein verstendiger Herr/ der die vngleichheit vñ dz vnz  
 rechte bald erschen kan / Er ist ein Rechtliebender Herr/  
 bey welchem sich ein jeder seines rechtens leichtlich erhoh  
 len kan. Wie dann auch ire Kön. May. euch dz auch has  
 ben zuentbieten lassen/dz in allem/so zum auffnemen des  
 gemeinen nutz es gehören wird/ vnd zur zier dieser Lande  
 ire Kön. May. jr vnbeschweret finden sollet. Weißet  
 nur ewer voriges vornemen gänzlich aus ewern hertzen  
 vnd gedanken hinweg / vnd vntergebet der Kön. May.  
 ewere trew vnd glauben bestendig vber. Ir habet die ge  
 meinschaft der Polen wol lernen kennen/ vnd wisset das  
 sie euch viel gutes zugebracht/Ir habet nirgends anders  
 her die herligkeit vnd Reichthumb als aus Polen/ daher  
 habt jr ewer Recht vñ freyheite/Ir wisset auch/ villicht  
 leset jr/ was für dienstbarkeit ewere Vorfaren vnter an  
 derer gemeinschaft erlitten/ haltet euch demnach an die/  
 welche euch alles gutes zugebracht haben/ vnd hütet euch  
 für denen/vò welchen jr alles böse entfangt. Es kan euch  
 der Keyser einen Creuzherren leichtlich herein dringen.

Das

E 11

Die



Die jr die Keyser Rechte leset/ wisset wol was dz für ein  
Recht sey/ Sein verloren Rechte von den fremdbden wid  
derumb zuerlangen/ vnd an vorige stelle ersezet zu werz  
den/ das Römische Reich helt den Deudschen Meister  
nicht vergeblich/ wen es nur in des Keyfers gewalt keme/  
wurde es jm bald widerumb zugeteret werden. Vnd wen  
das gleich nicht were/ so vberdecket nur fleissig bey euch/  
vnd jr werdet befinden/ das es ein vngbürtlich vñ schedz  
lich ding sey/ auff einen andern Herren zugedencken/  
Weil ganz Polen/ Littawen vñ Preussen in den Herren  
gewilliget / vnd inen einmütig für iren König vnd Herz  
ren erkennet/ Vnd jr habet ewere trew nicht allein dem  
Könige zu Polen geschworen/ sondern auch der Cronen  
vnd dem Königreich Polen/ darzu jr euch ein geliedt be  
fandt habet/ also/ das jr auffss neue vereiniget/ einuerlei  
bet/ vnd zu eines leibes gemeinschafft gebracht seid. Ich  
bitte wie könnet jr auff einen andern Herren gedencken  
one den verdacht einer trennung vñ rebellion? Ir werdet  
ins erste ewern eydt brechē/ welchen jr geschwore habet/  
bey d' Cron Polen getrewlich vnd bestendig zuuerharrē/  
Ir werdet brechen die vereinigung vnd verleibung/ wels  
che jr mit der Cron Polen auffgerichtet/ Es werden die  
worte zu nichte gemacht / mit welchen alle die vertrege  
verknüpfet bey allen ehren vnd trewen. Wollet jr ewer  
Vorfahren vnd ewer selbst so vergessen sein/ das jr iren  
eydt vnd verbundnis so leicht achten soltet/ Ir wisset das  
ein jeder nichts tewrers/ nichts liebers hat/ als den guten  
Namen/ jr wisset auch dz der Allerhöchste den Mennent  
gar hart straffet / Aber ire Kön. May. wollen euch das  
nicht zutrawen/ Sondern seind der hoffnung/ wie jr den  
lob der vorsichtigkeit vnd trew dauon gebracht/ das jr in  
auch

auch iho dauon bringen werdet. Es erachten ire Kön. May. das jr bey euch erwegen werdet / das es euch frey gewesen omb einen andern Herren zugedencken / so lange noch Polen vnd Littawen getrennet gewesen / vnd so lange ire Kön. May. nicht gekrönet / vnd den Königliche Stul nicht besessen. Diemell sie aber durch den willen des Allmechtigen gekrönet / vnd auff den Königlichen Stul gesetzt / vnd darzu aller Stender vereinigung vnd vergleichung gekommen / das euch iho alle solche gedanken benothen / vnd das die keine stelle mehr haben / Denn alles was jr dessfals thun möchtet / wurdet jr wider ewren Eynde / glauben vnd ehre thun. Vñ ob jr das alles wol geringe achten möchtet / das euch doch ire Kön. May. nicht zurawen / so musset jr euch doch auff was anders bedenden. Es ist nicht ein geringes ding / von seinem eigenen Herren abzutreten / vnd einem andern anzuhengen / Ir musset darauff trachten / ob es in ewerm vermügen ist / euch dem Könige vnd der Cron zuwidersetzen / Wie auch auff dz / ob jr euch ohne dieselbe behelffen könet / vñ nicht weniger / ob jr ohne sie die herligkeit volkomenheit werdet haben können / die jr iho habet / wen jr die Cron Polen versehen thetet / wen die den Port schlicffen / oder an einen andern ort verlegen wolt / darumb sich albereit etliche bemühen / fürs eine / fürs ander / wen jr dem allen gleich ein gnügen thetet / welchs euch doch Gott / der beyder gerechtigkeit der Cron Polen stehet / nicht wird zulassen / habet jr zubedencken / ob der Keyser / der nicht vergeblich nach der Stat trachtet / ewer bestes wurde wissen oder nicht. Er mag wol iho viel z sagen / Aber wan er ein fuß herein gesetzt het / wurdet jr wol sehen / was er thun würde / Er wurdet euch die kripffe hoch genug bins



den/ Ir wisset doch wol/ was sich an andern orten hebet/  
vermeinet jr das er vmb ewernt willen etwas thun wür-  
de/ wen er seinen nutz nicht wüste/ Ich bitte/ wie viel gels  
des hat er euch doch wol zur beschüzung ubergeschickt z  
willeicht so viel als den Polen/ die bey jme geblieben. Es  
were gut das er euch nur nicht ein vorteil abeginge/ Er  
speiset euch nur mit verheischungen/ vnd wil euch dahin  
bringen/ dz jr die Hoheit der Cron Polen verwerffende/  
euch selbst ein Joch aufflegen thetet von jme hülffe zu  
bitten. Vnd dieweil er weis / das jr hülffe benötiget/ so  
wird er euch Conditiones vorschlagen/ vermüg welchen er  
euch wird schützen wöllē / aber es wird mit ewerm from-  
men nicht zugehen/ Vnd wie man saget/ wen jemandes  
der feind das schwerdt vber dem halse helt/ so mag er sich  
nur einlassen/ es sey auff was mittel es wolle. Ist es nun  
nicht besser sich in solche gefehrlichkeit seiner gesundheit/  
vermügens vnd der freyheite nicht zu stecken / Sondern  
bey dem alten Herrn zu bleiben / mit bedingung seiner  
Priuilegien vnd fryheite. Aber es sollen etliche E. L.  
damit schrecken vnd abeleiten/ als solten jre Kön. May.  
dem Türcken geschworen haben/ wider die Christenheit/  
vñ dz jr euch dahero des Türckischen Joches befahret/  
Zum Andern/ als solten jre May. einen Gubernatorem in  
diese Lande Preussen/ vnd einen Starosten in die Statt  
Danzig setzen wöllen. Es thut jrer Kön. May. wec/ dz  
man solche Zeitungen von jm außstrewet/ auff welche sie  
niemals gedacht / Der glaube in welchem er geboren/  
auffgezogen / vñnd bey welchem er bestendig verharret/  
wie auch noch/ als nemlich der gemeine Christliche glau-  
be/ vnd seine G. Dittes furcht/ welche ein jeder an jm ero-  
spüren

12

spüren mag/ kan ire Kön. des verdachts leichtlich entheben/ das er wölle ein Christlicher Herre sein / vnd friede mit der ganzen Christenheit vnterhalten / Vnd das er den Eydt dem Türcken niemals geleistet/wie solchs böse leute von jme sagen. Ingleichen hat er auch auff den Gubernatorem der Lande Preussen / noch auff den Danziger Starosten niemals gedacht/vñ auch noch nicht. Den Eydt / welchen er bey der Krönung geleistet / ist kaum trucken worden/in welchem die Rechte vnd freyheiten dieser Lande vnd Stadt begriffen/vnd er solt albereit dawider zuhandeln gedencken. Vnd der Senator welchen man damit beleyet / hat niemals darauff gedacht / denn der Herr Sandomirische Woywode ist den gemeinen freyheiten dermassen zugethan/ das er es noch selber annehmen/noch andern zu'assen wurde. Vnd es ermanen ire Kön. May. das E. L. dem allem keinen glauben geben/ sondern es für fabeln annemen wollen / die zur verwirung dieser örter erdacht sein. Es wollen ire Kön. May. wie diese Lande samtelich also auch diese Statt in sonderheit/bey allen jren Rechten/freyheiten/ Priuilegien vnd gewonheiten / welche sie jimmer biß an diese zeit gehabe also erhalten/dz jr vnserm Herren Gott für den Herren danckē sollet/Vnd wie jr von den andern Königē zu Polen dabey erhalten / Aber E. L. legen nur von sich hinweg alle verschlepffung vnd verzug / die zu jeder zeit in solchen fellen dem gemeinen besten schedlich gewesen. Resoluret euch zugleich mit den andern Stenderen der Cron Polen / des Großfürstenthumbs Littawen vñnd dieser Lande Preussen. Lasset euch keine gefahr des Keyseris schrecken/oder zu jrgents einer vnicherheit bewegē/  
Echet



Sehet nur das jr selbst durch ewern ungehorsam die gefahr nicht zu euch locket/ Ire Kön. May. verheischen es E. L. dz/ wie jr euch sonst aus andern orten/der sicherheit sollet zugetrösten haben / Also von irer Key. May. wie auch dem Könige zu Dennemarcken/ Es seind albereit die mittel gesundē/durch welche alle die/ so der Cronen oder dieser Stadt schaden wöllen/können gehemmet werden/Darzu haben ire Kön. May. ire gesundheit mitgebracht/ darzu haben sich alle Stendere der Cron Polē eingelassen vnd verwilliget / das sie lieber jr vermögen vñ gesundheit daran setzen/als von dem Herren/welchen inen Gott selbst gezeiget/abetretten wöllen. Vnd wie euch ire Kön. May. von den eusserlichen feinden friede verheischen / so wollen sie es auch wegen der innerlichen vnd heuslichen zusagen / Vnd das sie E. L. die irgends mit einander aufftösig (wie das in grossen Stedten nicht new ist) befriedigen vnd vertragen wöllen. Ir wisset der Kön. May. pflicht wol/das sie alle vneinigkeit/so vnter den Stendern mocht befunden werden freundlich zu schlichten vnd beizulegen schuldig/ dz werden sie auch alhier thun/ sich befließende/ wie alle zwist vñd spenn/zwischen den Stendern alhier eingewachsen / gütlich möge sopiret vnd beygelegt werden.

Was die Religion anlanget/wie er der Cron Polen vnd den andern Landen die freyheit des glaubens beschworen/ also wird er es auch dieser Stadt halten.

Vnd betreffende das jr bisanhero von den andern im verstande verschieden gewesen / vñnd euch der Kön. May. widergesetz hat / das lassen ire Kön. May. alles fürüber schiessen/vnd wöllen es alles vergessen/vnd E. L. alle ins gemein vnd einen jedern in sonderheit/widerufft  
jren

iren Königlichē gnaden angenommen haben/ Vnd wꝯ  
 E. I. irer Kön. May. nur anweisen werden/ das zur er-  
 breiterung ewerer Freyheit vñ zur zier dieser Stadt ge-  
 reichen möchte /in dem werdet jr an irer Kön. May. einen  
 gnedigen Herren befindē. Werdet jr euch aber in ewerm  
 gehorsam tegens die Kön. May. widerig erzeigen / so  
 habt jr albereit vermercket/was der wille des Allerhöch-  
 sten sey/vñ wꝯ er vns für einen Herren gegeben hab/vñ  
 was für gefahr vber dieser Stadt hengeret/ weñ man sich  
 irer Kön. May. widerschen solt / Wird nun jemandes  
 vnter euch? vmb Gottes willen/ so vnbedacht oder dz ich  
 nicht sage so töricht sein / welcher nicht wolt den willen  
 Gottes vnd die gnade/ so er an dem Herren bezeiget/ er-  
 kennen / Das er ihnen aus fernen Landen/ vnter so viel  
 schwerigkeit vnd vorgesehter gefahr/ durch seine gewal-  
 tige hand geleitet / vnd auff den Königlichē Stul geses-  
 set hat/zu welchem er aller Menschen herzen vñ gedan-  
 cken neiget/welchem auch seine feinde sich vber seiner tu-  
 gend verwunderende zu fusse fallen/den Gott mit gaben  
 des leibes vnd gemutes also gezieret/dz er mit allen Mo-  
 narchis der ganzen Welt nicht allein zuuer gleichen/son-  
 dern auch vberuergliche mag werden/ welchem es nicht  
 allein leicht sein wird die alten Freyheiten vnd Immu-  
 niteten zuuer bessern/sondern auch einem jedern getrewē  
 vnterthanen newe zugeben. Wird nun jemandes/ sage  
 ich/so töricht sein/das er den Herren/ welcher von Gott  
 versehen/ vnd mit grossē rühm der Cron Polen geze-  
 ben/ einen ehrlichen tugentreichen/ vñnd rechtliebenden  
 Herren verwerffen/vñ auff einen andern gedencken solt/  
 vnd ehe er denselben bekeme / alle gefahr vñnd vnglück/  
 welche der Krieg mit sich bringet / erleiden muste ( weil  
 D sich



sich dieser kurzrunde nichts-nemen laß) vnd wen er alles  
vbel erlitten/ vnd vermeinen wurde zu ruhe zukomen/ so  
würde sine erst/ an stelle des trostes/ ein neues leid bege-  
genen/ vnd ein solches leid/ das alle leid vbertriff/ wenn  
er würde zuschen müssen/ das die liebe Freyheit/ in wel-  
cher er geboren/ vnd der chr auch nicht eine geringe zeit  
genossen/ von dem erschrecklichen Deudsche Meister mit  
den Creuzherren sich rechende/ das er vertrieben/ vnd so  
lange außgehalten worden/ vertorben vñ vnter die füsse  
getreten wurde. Vmb Gottes willen/ meine Herren/  
nemet die rathschlege vor euch/ vnd vberleget es wol/ denn  
kommet jr darein/ so werdet jr schwerlich können geret-  
tet werden/ Es ist nicht eines Vnbestendigen sein vornez-  
men zu bessern/ Ein Vernunfftiger sol nicht allezeit ein  
ding reden/ sondern allezeit einen gewissen ziel für sich  
haben. Dß heil des gemeinen besten het E. L. zum Keyser  
getrieben/ dasselbe heil des gemeinen besten laß E. L.  
bey irer Kön. May. erhalten/ den einen gekröneten Herz-  
gen zu haben/ vnd noch einen andern herein zu führen/ ist  
nichts anders/ als dß gemeine beste in gefahr vñ nachteil  
zuführen/ In welches/ so es precipitiret wird/ weiß Gott  
wen es widerumb möcht heraus schwimmen. Laßet E. L.  
kein schrecken verführen/ welcher zur vneinigheit nicht  
geauffen/ der wird zur einigkeit nimmermehr kommen.  
Gedencket an die wolthat des Hauses der Jagellonen/  
durch welches manheit jr auß der grausamen dienstbar-  
keit der Creuzherre geseget seit/ Der sibet jro auß dem  
Himmel auff euer vornemen/ wie jr seine wolthat vñnd-  
et wie gegen diese Lande mit danckbarkeit belohnen.  
Vñ ob jr auch seinem blute die Regierung gönnlich vñ  
laßet damit er von Gott die vällliche rath vber euch erhalte.  
Laßet

Lasset euch ewere gütter/ Rechte/ Freyheit/ Weib vnnnd  
 Kinder/wie auch ewer gesundheit vnd wolfsart erbarmē/  
 welche jr verlieren/oder mit grosser gefahr erhalten mü-  
 sset / wen jr einen andern Herren ohne diesen herein fü-  
 ret soltet. Gedēcket an die trew/mit welcher jr der Cro-  
 nen vnd den Königen zu Polen verbunden seid. Es ist  
 keiner Stadt oder Prouinz die rebellion vnd trennung  
 nicht zu gutte gekommen/ vnangesehen das es zur zeit an-  
 gelauffen/Bequemet euch lieber der verschung Gottes/  
 vnd dem/worüber sich alle Stendere in Polen/ Littawen  
 vnd Preussen verglichen / damit jr nebens den andern  
 ewere Votten zur deferirung des gehorsams an die Kön.  
 May. auffschicken müget/ Vnd wen ire Kön. May. ewe-  
 ere gewogenheit / trew vnd gehorsam vermercken/ wera-  
 den sie darzu gedencken/wie die wolfsart des gemeinen bes-  
 sten / vnd insonderheit dieser Stadt müge gesucht wera-  
 den / vnd wen sie auch jr blut darumb vergiessen solten.

DIXI.

**Antwort welchs von den Ordnungen  
 der Stadt demselben Abgesandten gegeben.**

**W**ercht gebürender Dancksagung für zuen: botenē  
 Gruß/ gnaden vnd gewogenheit/ r.  
 Was der Edle vnd Ehrnueste Herr Gesanz-  
 ter in seiner werbung weitleufftig beygebracht / solches  
 haben dieser Stadt Ordnungen mit fleis angehört/ vñ  
 aber mit besonderem gemütes schmerzen eingenommen/  
 Erstlich das die werbung fast mit verschrlichen worten  
 abgelegt/ vnd nicht allein allerley dreyungen innenheld/  
 sondern auch zu nicht geringen iniurien vnnnd abebruch  
 vnserer Ehren/ vñnd pffichtens gebäer gemeinet.

1643

D ij

Wir



Wir geschweigen/das die Creditive längst zuvor geschrie-  
ben/ eh dann si h epli be dinge zugetragen/ davon in der  
werbung gemeldet/ So aber wie den Ordnungen/ nie-  
man ichtwas mehrers angelegen gewesen/ dann jr Ehr  
vnd guten namen bey allermenniglich zu erhalten/ so  
wollen sie auch nicht hoffen/das jnen auch iso desfalls etz  
was anders mit grunde zugelagt werden könne/ Solche  
ungewöhnliche drevungen aber/können sie sich nicht ers  
innern/das sie auch von den jenigen/so ober diese Statt  
zugebieten gehabt/jemaln anhero gelanget weren/ Vers  
wundern sich auch viel mehr/das der Herr Gesanter sich  
in jüngster zusamēkunfft zum Culmen hören lassen/wie  
man die leute auff Pfäle stecken solte/Warlich grewliche  
drevungen/ die villeicht bey Unchristen geschehen sein  
mögen/ bey Christenmenschen aber ganz vnerhöret.  
Fürs ander/als in diesen hendeln die Ordnungen all ire  
rathschlege zur einigkeit vnd allgemeinem friedenstande  
feder zeit gerichtet/vñ niemals jr bedencken vñ der löblich  
chen Trone Polen/ der sie sich vermüge der Thralten  
verwanten zusampt jren frey vnd gerechtigkeiten ein-  
uerleibet wissen/absondern wollen/so gehet es jnen auch  
nicht vnbilllich schmerzlich zu gemüte/das in denen sache  
viele ding/ mehr durch gewalt vnd vnbilliche zunötigüg  
als vermunfftiger vnd ordentlicher weise fürgenommen  
werden. Was onfahr nemlich zu Thorn erreget/ von  
den jengē denen es nicht gebüret/ mit was obermüt vn-  
sere Gesanten in allgemeinen zusamēkunfft angifaren/  
auch also das sie weder auff freyer strassen/ noch im rath  
des Landes für gewalt sicher gewesen/ das wollen iso die  
Gesanten mit mehrern worten nicht widerholen. Die abz  
schneide thet aber/ muß billich allen chyliebenden zu  
berghen

Herzen gehen / dz in solchem tractat / do die werbung launt  
 abgelegt / vnter des als sich die Ordnungē des antwortes  
 haben berathen / der Key. May. Gesanter / vnter wegēs  
 anhero / in Preussen / auff König'icher strassen / nicht als  
 lein mit gewalt vnd gewaffneter hand angesprengt / ge-  
 schossen vnd verwundet / sondern auch seiner brise / gelde /  
 vnd anderer dinge feindlich beraubet / Welche gewaltsa-  
 me handlungen wo sie hin gerichtet / verstehen die Or-  
 dnungen noch zur zeit nicht / haben aber leichtlich zurachs-  
 ten / das durch so'chen anbegin' auch etwas schrecklichers  
 durch die jenigen / die auch aller Völcker recht nicht vns-  
 uerschmelert sein lassen / wol geursachet werden möchte /  
 Den was diese Stadt / als die zu der Cronen Vorburg /  
 an der Deutschen grenze gelegen / für feinde haben wurs-  
 de / so man sich vnvergleichener sachen worinne verzeilen  
 solte / nicht allein an der Key. May. benachbarten König-  
 gen / Fürsten / vnd Stetten / sondern auch zusampfte dem  
 ganzen Röm'schen Reiche an außländischen Herren vñ  
 Potentaten / derer Lande wir nicht entraten können / son-  
 derlich weil auch noch 180 ein gut teil vnserer Schiff vñ  
 gütter dasebst außstendig / In was gefahrigkeit auch  
 sonst die Stadt stehen wurde / mit höchstem dieser Lande  
 vnd der ganzen Cronē Polen nachteil / wan die See ge-  
 schlossen / die Schiffart gehimmet / die Handlung nidert  
 gelegt / die Wahren in der feinde hende gebracht / vñ die  
 Stat von den benachbarten / gleichs als vmbлагert wer-  
 den solte / das hat menniglich wol zugedencken. Aus des-  
 sen vñnd mehr andern mehr vrsachen / können sich die  
 Ordnungen jziger zeit auff die abgelegte werbung nicht  
 erlerē sondern müssen es notwendig in fernern bedacht  
 ziehen / So'gig nach gehabter reiffere berathschlagung /



wollen sie ire genutes meinung/denen die darzu gehören  
wie sie es am besten bedencken werden/ weiter eröffnen/  
Datum Danzigk am 9. Julij Anno 1576.

**D**Ebenst dieser antwort/weil eine neue Tagesfare  
zur Lobaw angesezet / habē wir auch an die Her-  
ren Rethē dieser Lande vnser bedencken/ vnd was  
hierin nötig zu der meinung/ schriftlich gelangen lassen/  
als hiernach zubefinden.

## Schreiben an die Herrn Rethē der Lande Preussen.

**S**chwirdiger/ Großmechtige/Wolgeborne/Edler/  
Ehrnueste/Namhafte/Wolweise/gnedige/groß-  
günstige Herrē/ vñ insonder günstige gutte freunds-  
de. Nechst erbietung vnser willigen dienst/ freundlichen  
grusses / vñnd wünschung Göttlicher gnaden zu allem  
glückseligen zustande / Haben sich Ewr Hochw. G.  
Großm. H. vnd Erb. W. gneig/ günstig / vnd freunds-  
lich zubescheiden / auß w; angezogenen ursachen wir die  
jüngste zusamenkunfft zum Culmē/durch vnser Rathes  
gesantē nicht ersuchen/ viel weniger die vnzeitige fürge-  
nommene handlungen bewilligen können / Sehen auch  
noch nicht / das mit diesen hendeln so præcipitanter ohn  
reiffes hunde. dencken / entweder dem ganzen Lande zum  
wo!stande / oder auch eines jeden in sonderheit antigen  
vñ wolfare geraten vnd gedienet sein möge. Vnd ob wir  
wol nichts liebers wünschē / dohin auch alle vnserer rathz  
schlege gern richtē woltē/ den dz aus einhelliger beliebi-  
g alles zu guter verst. indlichen vñnerweisslichen eintracht  
gebracht werden möchte/ wie wir dann keiner wegen ges-  
meinet

meinet vns von der löblichen Cronn Polen vnd diesen  
Landen/ vermäge der Vhra ten Incorporatio abzusun-  
dern/ So seind doch seithero die beschwer vnd ungelge-  
heiten/ so vns von gemeiner zusamenkunfft abeghaltē  
nicht allein nicht gelindert / sondern auch geheufft wor-  
den/ also dz vns auch den isigen tag zur Lobaw/ wie der  
von S. Hochw. G. dem Herrn Culmischen Bischoff an-  
gesetzt durch Gesanten zuersuchen / nicht vnbilllich zum  
höchsten bedenklich.

Dem wir nicht allein nicht erspüren können/das  
noch zur zeit in den verwichenen rathschlegē das fundas-  
ment gelegt sey / darauff sich die samptliche Stendere  
dieser Lande zu erhaltung irer freyheiten vnd Priviligis-  
en/vnd zu abschaffung der auffgetrungenen vnd einge-  
rissenen grauaminum vnd beschwerden/ wirklich zugrün-  
den vnd zugetrösten hetten/ Wolten auch vnsern einfels-  
tigen vnd doch trewratigen erachtens viel andere Tra-  
ctaten darzu gehören / Sondern werden auch verstandi-  
get / von allerley vnordnung vnd vnicherheit / so ley  
solchen rathschlegē fürtauffen/ dz man sich auch vnter-  
stehe freind volck mit vngewöhnlichē wehren vñ waffen  
herein zuführen/die Leute mit gewalt auff ire meinung zu  
bringen/ vnd beides in den Herbergen vnd vnterwegens  
zugefahren / vnd den gesanten widder aller vöcker rechte  
feindlichen nachzustellen/ auch dabey allerley verdriessli-  
che dreywort/ wie auch alhie bey vns zum teil geschēhē/  
außzugessen/ die ehr vnd rechtlibenden leuten / vnsern  
bedünckens nicht gebüren wollen/ was auch für lärm vñ  
gewalt in der Stadt Thorn gebrauchet/ ist jedermēig-  
lich sündig/ Das wir also nicht verstehen wie wir so ge-  
fahrlichen rathschlegē beynehen köndten.



Zu deme müssen wir vns auch nicht vnbillich zum  
hefftigsten zu gemüte führen/ das am vergangenem frey-  
tag/vnter des als wir auch dieser hendel halben durch ei-  
nen gesanten ersuchet / do kaum die werbung abgelegt/  
vnd wir noch mit dieser Stadt ordnungen des antworts  
halben in rathschlegen gewesen/ der Key.May. gesanter  
der Edele vnd Wolgeborne Herr Heinrich Kurgbach  
Freyherr zu Trachenburg vnd Miliz/ 2c. als er seinen  
weg auhero genommen / auff freyer Königlicher strasse  
mit gewapneter hand vberfallen/nidergeschet/ vnd nicht  
allein mit dreyen büchsen schüssen gefahrlich gerundet/  
sondern auch seiner Brife/Gelde/ Kleinodien/Kleider 2c.  
ganz feindlich benommen worden/ Wohin solche gewalts-  
same handlungen sehen/vnd was daraus künfftig zuuers-  
muten/ auch wol etwas grössers vnd gefarlichers leicht-  
lich geursacht werden möchte/dz haben Ewr Hochw. G.  
Großm. H. Erb. W. gnedig/ günstig/ vnd freundlich  
zuerwegen. Wir müssen vns vnsers teils die gedanken  
daher machen / schonet man eines solchen Potentatens  
vnd des haupts der Christenheit gesanten nicht/ wieviel  
leichtlicher solchs den vnserigen widerfaren dürffte/ vnd  
was so dreistich am grünen holz geschicht/das durre sich  
sontel do mehr zubefaren. Wan es auch die gelegenheit  
solt haben/das man diese hendel mit gewalt vñ vngestüm-  
me fortreiben wolts / sehen wir nicht/was vieler Tra-  
ctaten/ Vnterhandlungen/ Conditionen/ vnd beschre-  
kungen von nöten seyen.

Es wolten auch Ewr Hochw. G. Großm. H. vñ  
E. W. so wie sie nicht allein jr eigenes/ sondern des ganz-  
en Landes notdurffte zu bedecken schuldig seind / auch  
dieser Stadt gelegenheit bey den vorstehenden handeln



in gebürender acht haben/vñ gnedig/günstig/vnd freude-  
lich anmercken / was diese Stadt/ als die in der Cronen  
Vorbürg / vnd an den grenzen Deudschen Landes beles-  
gen ist/do man also sich vereilen/vnd vnuerglichener sa-  
chen fortfare solte/für feinde für sich haben wurde/nicht  
allein die Key. May. die benachbarte Potentaten / Für-  
sten / Stette / sondern auch nebenst dem ganken Römi-  
schen Reiche/die außländischen Potentaten/Könige vnd  
Fürsten/derer Lande wir der allgemeinen hantierüg hal-  
ben nicht entberen können. In Deudschlandt müssen  
viele vnserer bürger ire narung suchen / der mehrer teil  
in andern Landen/ zur Seewärts / Wie auch noch iso  
viele Schiff vñ gütere in Hispanien/Portugal/Frank-  
reich/Engellandt/vnd den Niderlanden aussen seind/die  
alle durch den Drißunt zu rücke müssen/ an welchem ort  
vier vergangener Jare ohne das/mercklichen beschweret  
worden / welche Schiff vnd gütere die sich auff ein anse-  
henliche Summen geldes belaußen / wir ohn mercklichen  
schaden vnd verderb dieser Stadt einwohner/nicht so li-  
derlich in die schanke schlagen können/Was es auch an-  
deren Stenderen dieser Lande/wie auch der gankẽ Cron  
Polen für nachteil bringẽ wurde/ wan die See geschlos-  
sen/die Schiff vnd Landtfart niedergelegt/ alle hantierüg  
gehemmet vnd auffgehoben / vnser Schiffe vnnd gütere  
in derer hende geraten/die ein weilzeit damit krieg führen  
können/das hat ein jeder vernunfftiger wol zuermessen/  
Vnd ob wol gesagt wird/das man in diesen handlungen  
fürnemlich beding haben wölle / damit die Lande wegen  
Key. May. vngefehret vnnd vnangefochten bleiben sol-  
ten/ So ist doch darnebẽ auch zu bedencken/ob es an dem  
aufbedingen/vnd darauff erfolgten zusagen genug/vnd  
E che



ehr damit alle widderwertigkeit abegelegt / vnd vielerley  
obligende. beschwer. gewandelt / diese Lande damit für  
schaden zur notdurfft versichert sein werden. Gaudium  
Aus obgesagte vñ mehr andn bewegliche vrsachen  
ist an Ewr. hochw. G. Groß. H. vnd E. W. vnser ganz  
dienstlich / fleissig vñnd freundlich bitt / sie wolten vns  
nicht allein dieses vnser außbleibēs wegen / gnedig / gün-  
stig vnd freundlich entschuldige halten / sondern auch mit  
diesen sorglichen vñ hochwichtigen hendeln so geschwin-  
de nicht fortfaren / weil daran des ganze Landes wolffart  
gelegen / vnd viel lieber noch für eine geraumere zeit an-  
stellen / vñnd an solchem ort / disseit der Weiffel / der vns  
neben den andern in dieser Woywodschafft besser gelege  
ferner vnd reifflicher zuberathschlagen / anordnen / Vnd  
vns in deme das wir auch dieser Stadt / ja des ganzen  
Landes wolffart aus schuldiger pflicht in gebürender acht  
haben / eben so wenig verdecken / als sie selbst desfalls irer  
digniteten / Empter vnd gütere vngeschret / vnd im bes-  
sten bewaret wissen wolten / vnd also eines Standes im  
Lande so wol als des andern / notdurfft vnd gelegenheit /  
in gnediger / günstiger / vñ freundlicher sorgfeltigkeit ha-  
ben / damit keine schiedliche trennung zu endlichem vnter-  
gang des ganzen Vaterlandes daher geursacht werden  
möge. Im fall vber alle zuuersicht / diese vnser erhebli-  
che vrsachen keine stelle finden / vnd vnangemerket all-  
gemeines Landes höchste notdurfft zu nicht was ferners in  
diesen hendeln / die vns auch mehr als andere / welche auß-  
serhalb Landes ire narung nicht suchen dörfen / angehe /  
fürgenommen vnd ohn vnser verwilligung geschlossen  
werden solte / So wollen wir dauon / noch wie vor / fey-  
erlich Protestiret / das wir darein nicht gewilliget / noch  
dasselb

daß es angenehm zu haben wissen/ Vnd do künfftig einig  
 vnheils daraus entstände/ das es vns nicht bezunehmen/  
 hiermit vns verwahret vnd angesagt haben / Wöllen  
 vns aber sintemal mit solchem verzug den hädeln nichts  
 benommen wird/ eines andern vnd bessern zu E. Hochw.  
 G. Großm. H. E. W. dienstlich vñ freundlich verschen/  
 vnd gnediger/ günstiger/ zuuerlässiger erklerüg bey Zels  
 gern gewertig sein. Datü Dankigt am 9. Julij/ 1576.

**I**ß Elgig ist hierauff von der Kön. May. der Groß-  
 mechtige vnd Volgebome Herr Andreas Zbo-  
 rowski der Cronen Hoffmarschalck/ in diese Lan-  
 de wie auch an die Grouungen dieser Stadt geschickt  
 worden/ Welcher aber von etlichen andern fürnehmen  
 Leuten abgehalten / das er sich Persönlich anhero nicht  
 begeben / sondern aus Marienburg ein schreiben in  
 Polnischer sprach anhero verfertiget/ dieses lau-  
 tes / ins Deusch transffereret.

**Schreiben des Herrn Hoffmar-  
 schalcks der Cron Polen Andreas Zborowsken  
 an einen Erbaru Rath der Stadt Dankigt.**

Zr Herrn von Dankigt ich wünsche E. L. ge-  
 sundheit vnd allen glücklichen zustandt/ 2c.

**W**iewol ich mich in diesen hendelen/ mit welchen  
 mich ire Kön. May. an alle Stedere dieser Lan-  
 de abgefertiget/ wie auch nicht weniger an E. L.  
 alle Stedere d Stadt Dankigt/ nicht wolt gesehmet ha-  
 ben/ an E. L. von Marienburg/ da ich iso bin/ in so greße  
 vñ wichtigē sache/ daran vns vñ euch gelegē forschliche  
 E 11 Aber



Aber dieweil ich verstehe / das E. L. der handel selbst/  
welchs dann viel ist/ nicht allein erinnert/ sonder das sie  
auch offemals von den Herrn Rächten der Cronen durch  
schreiben/ vnd bey glücklicher regierung irrer Kön. May.  
durch ansehnliche leut mit mündlicher vnd schriftlicher  
werbung ersuchet/ vnd solchs iho kurtz vor mir nach der  
Colnischen vnd andern zusamenkunfften weitlaufftig  
vnd außfürig genugsam E. L. vortragen sey / so viel  
ich aus dem schreiben vnd der Relation des Herrn Nico-  
lai Cossobuzken verstehen können / das ich nicht sehe et-  
was vbrig zu sein / das dem lange geschlepfften handel/  
vnd was von der Election ab / biß an diesen tag dazwi-  
schen komen/ vnd albereit seine gebürliche endschafft er-  
langet/ solt können zugelegt werden/ oder das F. L. nach  
noch etwas mehr bedürffen solten/ vermüge der weisheit  
vnd verstandes / damit ir in allen hendeln alle wege vor-  
trefflich gewesen/ das ich nicht hinterlasse/ was E. L. vn-  
langst mündlich vnd außfürig/ wie ich vernommen/ von  
dem Herrn Sandom:rische Boywoden/ sollen verstan-  
den haben / Welchs ire Kön. May. wie in allen andern  
hendeln/ also auch insonderheit / die diese Lande rühren/  
als eines Weisen vnd vornemen Raths sich gebrauchet  
vnd die sachen durch jnen vortstellen.

Derhalben nun / dieweil ich nicht vermercke das  
etwas verblieben/ so zur endlichen/ vnd/ wils Gott/ ges-  
sunder deliberation/ in so wichtigen vn hochangelegenen  
hendelen gehörig / welche Resp. vnuerzüglich von E. L.  
erfordert/ Vnangesehen das ich ein schreiben / wie auch  
eine Instruction von irer Kön. May. gehabt / bin ich  
doch bedachte mit den hendeln einzuhalten / weil ich auff  
die vnuerzügliche ankunfft irer Kön. May. in diese Lande  
de sehen

de sehen muß / vnd so viel möglich / derselben als ein  
 Amtman zubezeugung meiner dienst entgegen eilen/  
 hab aber vnter des nicht vnterlassen wollen / sie mit dies  
 sem meinem schreiben freundlich geneigter meinung zus  
 ersuchen vnd zuermanen. E. L. die wollen nun mehr dies  
 sen Schiff ruch / in welchem die ganze Crone nebens als  
 len andern angehörigen Landschafften / von dem todt des  
 Königes Augusti Christlicher meldung / abe / bis an diese  
 zeit offemals periclitiret diß ruhmliche ende geben / vnd  
 sich der ganzē Welt zuerkennen geben / sich irer vnterthei  
 ligkeit vnd der gebürenden pflicht gegen die Kön. May.  
 ohne saumen erklerende / wie dann die andern Etendere  
 der Cronen / des Großfürstenthumbs Littawen vnd die  
 ser Lande albereit gethan haben / vnd noch thun. Vnd es  
 es wollen sich E. L. dermassen nicht sondern / vnd in per  
 uersum (welchs Gott verhüte) iudicium vbergeben / das  
 eine Stadt / oder auch eine andere / der ganzen einmütige  
 Cronen sich mit recht zuwidersehē / wolt düncken lassen /  
 vnd den Herren nicht annemen / Vnd dieweil dem also /  
 worauff warten wir denn ? Da sehen wir in allen ewern  
 schreiben / vnd mündlich declarationibus, das E. L. sich zur  
 schande / gottlosigkeit vnd Meyneide zuschreiben / wenn  
 sie sich von der Cronen zutrennen jemals in den sinn ge  
 nommen / welchs ich dann auch loben muß / denn ich sehe dz  
 es Gott dem Eide der alten verwandtnus vnd was ver  
 mäg den göttlichen vnd Weltlichen Rechten immer kan  
 angezogen werden / gemess sey / vnd so sol es auch sein /  
 Solte jr euch nun von der Cronen Polen nicht abson  
 dern / so müßtet jr euch auch per summam consequentiā von  
 dem Könige zu Polen nicht trennen / Wer kan aber legi  
 umē König in Polen sein / als der / d sich auff Königliche



Stul ordentlichet weise gesehet / *Stephanus* von Gottes  
Gnaden 27. Derhalben wollen E. L. die dinge nicht  
erennen / welche die natur selbst zusamen füget. Lasset E.  
L. es sey irgents eine vnangenehme person / oder sonsten  
vntbedachte rede / die da müge beygelauffen sein / von dem  
Haupthandel nicht abefüren / behalten euch vnd des ge-  
meinen besten kan das alles widerbracht werden / wie hin-  
widerumb all. s wurde vber einen hauffen gehen. Lasset  
E. L. die Schiffart vnd andere nützung / die der ganzen  
Cronen nebens euch gemein sein / nicht abhalte / oder be-  
hindern / denn wie denselben vnser einigheit den weg be-  
reitet / vnd die thür auffgethan / nach den grossen Kriegen  
vnd der zerschmetterung / welche wir fast mit der ganzen  
Deutschen Nation vnd derselben Potentaten zusamen  
geführt / so kan diesem auch leichtlich ein weg gefunden  
werden. E. L. müssen das vernunfftig bedencken / ob es  
rühmlicher sey etlichen Personen etwas nachzugeben /  
vñ sich denen Herren dort bezeuglich zu machen / mit wel-  
chen sie iren handel treibe / mit denen doch die Crone ge-  
wisse *pacta* vnd *foedera* hat / damit sie an frem handel kei-  
nen schaden leiden / oder den Polen keinen glauben zu  
halten / da doch *ipsa medulla* des handels auffhören müste /  
wenn sie den Port schliessen solten. Ich weis das E. L.  
so vernunfftig vnd bedacht sein / das sie wissen / dz sie vn-  
ser vnd vnser gemeinen hauffen mehr benötiget / als des  
handels. Vnd diweil allein zwischen der Cronen vnd  
E. L. dieser bündt ist / das die Freyheit vnd *Priviligia*  
ins gemein nügen vnterhalten werden / das ich doch die  
neigligkeit vnterlasse / welche durch den Königlichē Eynde  
beireffiget ist / vnd andere zeichen / so die frömgkeit vnd  
auffrichte



auffrichtigkeit der Kön. May. in sich beschließen/ Zudem/
 Das die Polen harte vertrettere sein irer Freyheit/ vnd
 also propter consequentiam nicht zulassen/ dz dem aller ge-
 ringsten/ so zu der Cronen gehörig/ an seinen Freyheitē
 oder Privilegien etwas abgehen solt/ Derhalben sollen
 C. L. an der Polen beständigkeit nicht zweiffelen/ vnd sich
 an niemandes aufffah/ so jrgends mag bezgelauffen sein/
 erzeren/ Sondern were inen worinne zu viel geschehen/
 wie es dann bey menschlichen dingen also muß zugehen/
 so lasset vns nur die hertzen / durch gemeine eingkeit/
 widerumb bekräftigen / vnd dem allen wird wol können
 vorgekommen vnd geholffen werden.

Demnach wöllet nur mit solcher bewahrung/ wie
 sie euch am besten zusein bedüncken mag/ ewer Privilegi-
 en/ die da legitime außgegeben worden/ nicht seumig sein
 an ire Kön. May. durch ewers mittels personen auffzu-
 schicken / vnd euch keinen weiteren lincischen wahn bey
 irer May. machen/ mit der gebärtlichen Declaration jres
 gehorsams / wie dann die audern Etendere dieser Lande
 auch thun. Ober das ermahne ich als ein getrewer Rath
 der Cronen für mein Interesse/ vñ vermüge meiner ge-
 wogenheit/ das jr die Leuffer nicht annemet / welche an
 stelle der Arzney gewisse gifft zubringen gewonet/ Uns
 angesehen/ das sie zu zeiten mit Zucker beworffen ist/ vñ
 erkennet sie auch für keine Gesanten/ denen das *ius gen-
 tiū* Patrociniiren solt/ Sondern in hoc passu füret euch
 zu gemüte/ wie man mit solchen in der ganzen Christen-
 heit gebahret/ von den Heiden wil ich jzt nicht sagen/ die
 da fleissiger vnd bessern acht auff ire dinge geben.

Vnd



Vnd hiemit befehle ich E. L. dem Allmechtigen/vñ mich  
empfehle ich denselben fleissig. Datum Marienburg/  
am 24. Julij/ Anno M. D. Lxxvj.

E. L.

Gewogener

Andreas Zborowski von  
Zborow / Hoffmarschalck  
der Cronen vnd Haupt-  
man zu Raden/ zc.

Den Vornemen vnd Namhaften Herrn Bür-  
germeistern / Radtmannen vnd der gankzen ge-  
mein der Stadt Dankhigt/ geliebten freunden.

Vorauff ihm die Ordnungen folgen-  
des schriftlich antwortet/widerumb zuge-  
schicket.

**S** Hofmechtiger/Edler vñ Wolgeborner Herr/zc.  
Ewer G. schreiben auff Marienburg datiret/has-  
ben wir mit gebüer entfangen / vñnd derowegen  
souiell do lieber gelesen / als wir E. G. besondere zuneig-  
ung gegen vns daraus verstanden/seind dafür höchlich  
danckbar/wöllen auch solche guthertzige zuneigung zuer-  
halten/in dienstlicher wilfertigkeit geflissen sein.

Souiell aber die hendel für sich selbst rüret / mit  
denen wir vns in diesen gefährlichen leufften vorlengst  
mit allerley beschwerigkeit bemühen/vñd gleichwol von  
jren vielen/ sonderlich von denen jenigen / die vns vbel  
wollen / in gehässigkeit/ mißgunst / vñd lindischen ver-  
dacht gezogen vñ aufgetragen werden/ So wie wir vns  
zuuor offerens schriftlich vñ mündlich erkläret/ also seind  
wir

wir noch der gemütes meinung / dz wir mit deme/wz wir  
 iso nochwendig fürnehmen müssen / nichts gegen vnser  
 pflicht vnd gebüer zuhandeln bedacht / viel weniger von  
 der Cron Polen / dero wir vermüge der Thralten ver-  
 wantnus eingeleibet sein/bey gehaltenen gerechtigkeiten  
 vnd Priuilegien/vns abzufondern gemeinet. Wir haben  
 solche Exempel vnserer löblichen Vorfarn für augen  
 stehen / vnd so herliche gezeugnis irer getrewen standt-  
 hafftigen verhaltung/dz wir auß iren fustapffen abseits  
 zuweichen/für Gott vnd zu rechte/ verweifflich crachten  
 musten. Wol ist es vnlaugbar/das verwichener Jare/  
 so wol der ganzen Lande Preussen als auch dieser Stadt  
 gerechtigteit / vnd freyheite in vielerley weise zerrüt-  
 tet/verschmelert/vnd fast vnter die füsse getretten. Wir  
 gedenccken noch leider/mit was anschlegen wir angefocht-  
 ten / in was widderwertigteit man vns eingesezet / mit  
 was grossen beschwerden vnd aufflagen die ganze Statt  
 belastiget worden / alles zu specificieren ist dieses ortes  
 nicht von nöte/ Ja wir befindē auch noch heutiges tages  
 in der that selbst/dz wir noch eben von den jenigē/die zu-  
 vorhin alweg nichts liebers als vnfern eusserstē verderb  
 gewünschet hetten / mit vnerheblichen verleumbdungen  
 gedrückt vnd außgetragen werden/ was wir allgemeiner  
 wolffart zum besten bedencken / das mißdeutet man vns  
 zum ergsten/ vns wil man mit gewapneter hand achter-  
 folgen / gegen vns wie das geschrey gehet wird die ganz-  
 ke-Cron auffgebotten/ welchs alles warlich auch wol den  
 aller standthafftigsten/ zu andern gedanken verursachen  
 möchte/ Dennoch haben wir vns dieser vrsachen halben  
 niemals dahin bewegen lassen/das wir derentwegen vns-  
 sere pflicht/eydt/vnd gebüer hindan setzen solten/wollen

F

auch



auch künfftig in diesem bösen zustande / viel lieber eines  
bessern verhoffen/ als wir wegen gegewertiger zugefüg-  
ter beschwer / vnserer gedancken zur absonderung richten  
soltten. Derwegen vns billich niemandt im geringen zu-  
uerargen hat/das wir dieser Stadt Priuilegien/frey vnd  
gerechtigkeiten etwan in mehrer achtung haben/dañ vns  
in diesem zustande / vnuerglichener sachen auch ehe vnd  
dan wir der versicherung vnserer Priuilegien vñ gerech-  
tigkeiten / wie auch der abschaffung obligender beschwer  
vergewissert seind/in irkeinen vnzeitigen rathschlegē ver-  
eylen oder verteuffen wolten / E. G. wolten günstig zu  
gemüte führen wie die vorige hendel gelauffen / woltē der  
ganzten Cronen/dieser Lande Preussen/vnd beuorab dies-  
ser Stadt gelegenheit vnd zustand betrachte/ woltē auch  
etwas fleissiger bey sich erwegen / was die hendel für ei-  
nen aufgang/der zwar noch vngewiß/ zuletzt gewinnen  
kan/ Diese Stadt/ als die in der Vorburg der Cronen/  
vnd an den grenzen des Römischen Reichs gelegen ist/  
wan diese hendel mit der Key. May. nicht solten vergli-  
chen vñ abgehandelt werden/ wird ohn alle mittel zu ge-  
wissen feinden haben / nicht allein die Key. May. die be-  
nachbarten Könige/Fürsten/vnd Stedte/welchs für sich  
selbst schwer genugsam were/sondern auch zusamt dem  
ganzē Römischē Reiche/die außländischē Könige vñ Por-  
tentaten/rings vñher/derer Lande wir wegen gemeiner  
hantierung vnd gewerben keiner wegcs entraten können/  
Vnserer bürger viele suchen ire nahrung hin vnd wider  
in Deudschlande/der mehrer teils zur Sewarts in frey-  
den Landen / do hanget dem einen hie dem andern dor-  
seine wolffart an/Vnsere Schiff vñ gütere/nicht zur g-  
eingen anjal/seind noch in Spanien/Fräckreich/Engel-  
land

Landt / vnd in den Niderlanden aussen / welche in irer wirts-  
 derkunfft / durch den Drixunt des Reichs Deñemarcken  
 schiffen müssen / Mit was beschwer wir derer örter dann  
 vnd wan belastigt worden / Gott gebe w3 gleich für Vor-  
 träge vnd vereinigung dessals mit der Cron Polen auff-  
 gerichtet sein mögen / dz wollen wir dieses orts i30 weit-  
 leufftiger nicht einführen / Die wirde vnserer schiffe vnd  
 gütter ist gleichwol dermassen geschaffen / do sie in der  
 feinde hende geraten solten / das mancher damit lenger /  
 als mit seinem eigenen vermügen gegen vns krieg führen  
 kunte / Wan nun die Stadt / da Gott gnediglich für sey /  
 in solche gefahrlichkeit geraten solte / wie sie dan leider zu  
 wasser vñ lande der gefahr für andern am nechsten sihet /  
 was daher für schaden vnd nachteil an diese Lande vñ die  
 ganze Cron Polen gelangen wurde / wann die See ges-  
 chlossen / die strande angefeundet / die schiffart gehemmet /  
 alle hantierung gelegt vnd in der feinde hende geraten /  
 die Stadt selbst von den benachbarten gleichs in belage-  
 rung gehalten / ist niemandt so vnuerstendig der solchs  
 nicht abnehmen kan / vñ vns von hertzen abschewlich wird  
 daran zgedencken. Es ist wol war / was E. G. in irem  
 schreiben anziehen / das trew vnd pflichten hocher zuach-  
 ten sey / als zeitliche vermügenheit / vnd das viel mehr ge-  
 legen sey / an der Vhralten verwantnuß mit der Cron  
 Polen / dan an der handels gewerb oder hantierung so mit  
 den Außlendischen getrieben wird / Aber dennoch wan  
 die gelegenheit fürstünde / das vns müglich were beides  
 ohne verletzung der Ehren zuerhalten vnd handt zu ha-  
 ben / so crachten wir ic / das vns solches niemandt mit  
 billigkeit zum verweiff deuten könne.

F ij Der



Der Bürgerschaft Privat vermügen / ist der ganzen  
Stadt wolffart vnd entsetzung / In cufferster noth vnd  
vermügen / hat man wol erfahren dz auch trew vñ pflicht  
in gefahr stehet. Do die handlung in irem flor gewesen  
was die Polen derselben nur aus dieser Stadt gebessert  
sein worden / dz ist augenscheinlich am tage / Welchs als  
les wir E. G. nur derwegen etwas weitleufftiger zu ge-  
müte führen / damit sie günstiglich verstehen könne / das  
dergleichen anschlege vnd practiken weit von vns sein /  
welche vnser Widderfachere mit vngrundt vns auff-  
dichten / als solten wir zum abfall oder auch zur Rebellio  
oder widderspenstigkeit geneigt sein / welchs niemals in  
vnser gedanken gestiegen ist / Das wir aber vnser Pri-  
uilegien frey vnd gerechtigkeiten vnuerschmelert wissen  
wöllen / dieselben vertreten / vñ von denselben vns nicht  
abweisen lassen / das kan vns zu keiner widderspenstigkeit  
gedeutet werden / sondern ist viel mehr ein gewisse an-  
zeigung vnserer getrewlichen auffrichtigen verhaltenus /  
Denn je bestendiger wir vns in vnsern hendeln erzeigen /  
souiell domehr vertran es wird die ganze Cron jres teils  
zu vns haben können.

Demnach do künfftig die mittel vnd wege getrofs-  
fen wurden / damit wir / vnuerlehter pflicht / vnd freyen  
gewissens / auch bey verwareten der Stadt gerechtigkeit-  
ten / vnd abgeschafften obligenden beschwernussen / ohne  
nachteil vnd schaden / so ohne das aus den vorigen hend-  
eln der Stadt zubefahren / ehrlicher weise zufrieden sein  
kündten / alsdann wollen wir an vnserer pflicht vnd ges-  
büer / zu standthaffter erklerung vnser unterthänigkeit /  
vnd sonsten zu beförderung der Cronen heil / einigkeit /  
vnd wolffart / nichts was an vns ist erwinden lassen. Dit-

ten derwegen dienstlichen fleisses/ E. G. als zu dero wir  
 vns gänglichen versehen sie trewlich vnd auffrichtig mit  
 vns handele/wolten günstiglich nicht allein für sich allen  
 linckische verdacht/so sie irgents einē vnserhalb möchte  
 gefast haben/ablegen/auch nicht allein für ire Person der  
 Stadt gedey vnd wolart gerne wissen/sondern auch bey  
 allen andern durchauß mit gnaden/ gunsten vnd gutwil-  
 ligkeit beförderlich sein / damit die Stadt allenthalben  
 vngesehret bleiben/vnd in diesem zustande von den jeni-  
 gen / zu denen wir vns alles trostes vnd beypflichtung  
 versehen/durch irgents eine gewaltsame zündtzigung/die  
 v̄ ganzen Cronen zum verderb gereichen könnte/nicht be-  
 schweret oder bedrückt werden müge. An dem thun E.  
 G. nicht allein was vns erwünschlich/ vnd zu gemeinem  
 fridenstande ganz dienlich/sondern das wir auch mögli-  
 chen fleisses mit beheglicher wilfertigkeit zuwerschulden  
 stetgeffissen sein. Darū Danksigt den 27. Julij 1576.

**N**un nach diesem abermals eine Tagefart zur  
 Meue außgeschriben/auff den 16. Augusti Anno  
 1576.haben wir dahin auch vnser gesanten mit sol-  
 chem befehlich verordnet / Wie vnser Instruction/ vnd  
 darauff erfolgte erklerung genugsam nachweisen.

### Ausschreiben des Herrn Sulmischen Bischoffs auff die Tagefart zur Meue.

**I**nsern gruß vñ geneigten willen jeder zeit beuor/  
 Erbare/ Namhaffte / Weise Herren / besondere  
 gutte freunde/Wir können euer E. N. W. freuds-  
 licher meinung nicht verhalten / das wir gewiß verstens  
 diget worden / das ire Kön. May. vnser allergnedigster  
 Herr



Herr in kurzen sich in Preussen zu vns begeben wil/ nun  
haben aber wir zu forderst aus wolgefallen irer Kön.  
May. vnser aller gnedigsten Herren für rathsam ange-  
sehen/ das wir Stendere der Lande Preussen/ samptlich  
vnd sonderlich/ ehe ire Kön. May. vnser aller gnedigster  
Herr/ zu vns keme/ auff gewisse zeit/ örter vnd stelle zusam-  
men kemen/ in gemein vñ einhellig zu ratschlagē/ wie wir  
irer Kön. May. vnserm aller gnedigsten Herren solten  
entgegē ziehen/ vñ sie in aller vnterthenigkeit/ vñ gebür-  
licher cherbietüg nach aller gewogenheit zierlichen em-  
pfahen/ was darnebē auch zur betreffüg vnserer Pri-  
uilegien/ Freyheiten/ vñ alten gewonheiten/ vnd zu auffo-  
nehmung vñ wachung des gemeinen nuges vñ wolffart  
vnser all gemeinen Vaterlādes dienstlich vnd förderlich  
sein wird. Derwegē wir aus schuldiger pflicht/ angebor-  
ner neigung/ die wir zu vnserm Vaterlande tragen/ eine  
gemeine zusamēkunft an alle Stēde dieser Lande Preuss-  
sen/ außgeschriben vnd angeordnet zur Meua/ den neg-  
sten tag nach Marie Himmelfart/ das ist den 16. Augusti/  
da sich dañ samptlich vñ sonderlichen sich den abend zu-  
vor hin begeben werden/ Auch vnser an ewer E. N. W.  
freüdllicher wolmeinüg bittlich vermanen/ dz sie sich auff  
dieselben zeit dahin bequeme vñ fügen wollen/ in gemein  
helffē/ wz zum heil vñ wolffart/ vnser all gemeinen Va-  
terlands dienstlich mit rathen/ Daran wir nicht zweiffeln  
ewer E. N. W. werde/ wz zu erhaltung vnser all gemei-  
nen Vaterlands Freyheiten/ vnd wolffart an jnen nichts  
erwinden lassen. Hiemit wir ewer E. N. W. in Gottes  
gnedigē schusz empfelende. Datum auff vnserm Schloß  
Lobaw den 5. tag Augusti/ des 1576. Jares.

E. E. V. W.

gutter freunde

peter Kostka von Gottes gna-  
den Colnischer Bischoff, etc.

## INSTRVCTION

Wes sich die gesanten der Statt Dan-  
 kigt die Erbarn Namhafften Wolweisen Herrn  
 Jörgen Rosenbergh vnd Reinhold Mölner/ auff  
 fürstehender zusamenkunfft dieser Lande/ zur  
 Meua werden zuuerhalten haben.

**W**echst abgelegtem getrohnlichen gruß vñ gebür-  
 licher erbietung dienstlicher vñ freundlicher wil-  
 fertigkeit gegen die Herrn Rethen/ werden vnser  
 Gesanten den Herrn Rethen zu gemüte führen/ das jung-  
 stes ausschreiben/ wegen isiger zusamenkunfft zur Meua  
 vns nicht wenig befremdlich beykomen/ dieweil wir dar-  
 aus vermercket/ das man iso für der hand/ wegen entfas-  
 hung vnd annennung des gekröneten Königs zu handeln  
 vnd sich darauff zuentschliessen fürhabens/ welchs gewiß-  
 lich so wol dem ganzē Lande als insonderheit den erbarn  
 Stetten zu mercklichem vorsang vnd beschwer gereichen  
 wolte/ sintemal wir noch nicht vnser freyheiten vnd Pri-  
 uilegien halben/ viel weniger wegen abschaffung der obs-  
 ligen grauaminum vnd beschwerden/ im geringsten  
 versichert sein/ welchs das fürnemest ist/ darauff alle bis-  
 anhero gepflogene handlungen / ja des ganzen Landes  
 wolart publicē vnd priuatim gegründet ist / Dabey wir  
 auch nicht liebers sehen wolten/ daß das S. Hochw. der  
 Herr Culmische Bischoff vermüge dem alten gebrauch/  
 den die Herrn Presidenten dieser Lande allzeit gehalten/  
 mit den andern Herrn Boywoden vnd Rethen des auf-  
 schreibens vnd Proposition halben sich vergliche/ da-  
 mit



mit man desto leichter durch die rathschlege kommen  
möchte/ vnd wegen der Propositio wie für diesmal keine  
weiterung eingefüret wurde. Denn einen König vnd  
Herrn anzunemen/ demselben Leib/ Ehr/ vnd gut zuun-  
tergeben/ ehe vnd dann die Vnterthanen hinwiderumb  
ires rechtens vñ freyheit vergewissert/ ist dz hinderst zu  
förderst geleret/ vñ kan ohne merkliche gefahr/ sonder-  
lich in diesen sorglichen geleufften nicht zugehen/ Vnd  
wissen sich die Herrn wol zubescheiden / wie man zuorn  
des Landes freyheiten zugesetzt/ vnd dieselben verschme-  
let/ do sie schon beschworen gewesen/ daher dan abzun-  
emen/ in was gefahr dieselben stehen wurden/ do man also  
vnbedenklich ohne genugsame vorgengige Caution, sich  
worein zulassen eylen solte. Es weisen es die Necess aus/  
das vnser lobliche Vorfaren jeder zeit wan eine newe  
Regierung in der Cron Polen angangen/ wen schon der  
Wahl vnd des Königs halben gang vnd gar kein zwist  
oder hinderdecken gewesen / dennoch jr vnterthenigkeit  
nicht leisten wollen/ ehe vnd dan sie irer frey vnd gerecht-  
igkeit halb auch durch einen besondern Königlichen vñ  
Corperlichen eide vorgengig versichert worden / Wie  
solchs dz einige Exempel Königs Sigismundi Augusti  
hochlöblichster gedencknus genugsam außweiset.

Es hat das ganze Land allerley gebrech an seinen  
Privilegien vnd freyheiten/ es haben fast jedere Stendes-  
re in sonderheit/ ire vntertogene grauamina vñ beschwer/  
welche je den Herrn Rethen gebüret ehren vnd pfflicht  
halben in acht zuhaben/ vnd dahin zugebencken/ das ne-  
ben behaltenen allgemeinen des Vaterlandes wolffart/  
auch ein jeder für sich von vnbefügtem oberlast vnd bes-  
drück gefreyet werden möge. Derwegen wir keiner wes-

ges noch zur zeit dahin nicht stimmen können / das man  
 1790 von entfahung des Königes rathschlagen solle/ son-  
 dern das man viel mehr vorgengig dahin bedachte sey/  
 was für Tractaten der Privilegien / vnd freyheiten hal-  
 ber/ vnd daß wegen abeschaffung der beschwer fürzun-  
 men sein/ Denn es an dem nicht genugsam ist/das man  
 die Artickel auffß Papiir zusamen trage / sondern ist vn-  
 sers erachtens nötig/das zudem behuff ein ander vnd ge-  
 raumerer tag angesezet werde/ Vnd wird/wan man die  
 hendel vnd was zu des Landes notdurfft desfalls gehörig/  
 auß dem grunde herfür holen wird/sich selbst ereugen/dz  
 man mehr vrsach habe/diese sachen wol vnd reifflich zu  
 erwegē/als dermassen wie leider geschicht damit zu eilen/  
 ohne dz die Herrn Rethen vernunfftig zuermessen/ dz den  
 Stedten / als die auch ire Bürgerschaft zu diesen rath-  
 schlegen ziehen müssen/so schleunig mit denen gar wich-  
 tigen hendeln fortzugehen vnmöglich/ Vnd ist doch für  
 sich selbst den sachen damit wenig oder nichts benöthen.  
 Unsere Vorfaren haben vmb irer Freyheiten willen/  
 ganzer 14. Jar lang krieg geführet/wir erachten dz man  
 1791ger gelegenheit nach/ auch etwz geraume zeit zu reif-  
 fer berathschlagung vmb erhaltung derselben/anzuwen-  
 den/ kein bedencken billich zu machen hette.

Zu deme werden sich die Herrn Rethen auch erin-  
 nern/in was gefahrlichkeit diese Lande/wegen Röm. Key.  
 May. welche auch die Cron angenöthen vnd darauff ges-  
 schworen/also vnuergleichener weise stehen / vnnnd was  
 künfftig daher zugewarten/ deme dann vernunfftig vor-  
 zukönnen/vñ alles daher drawendes vnheil von dem Lan-  
 de abzuwenden/ billich mittel vnd wege vorgengig zube-  
 dencken sein wollen / Welches vns dann soniel do mehr  
 G als



als andern angelegen sein muß/ weil wir für andern der  
gefahr am nehesten sitzen/ Welche gleichwol vnser bür-  
gere nicht allein drücken/ sondern auch dieser Landen vñ  
der Cronen einwohner mit treffen würde.

Vnd dieweil wir vns dann vermüge der Vhralt-  
ten Incorporation/ von der Cron abzu sondern nicht ges-  
meinnet/ so ist es hinwiderumb auch nicht vnbillig/ eines  
jeden wolfart mit gemeinem zuthun in gebärender acht  
vnd mitforge gehalten werde.

Aus diesen vñnd mehr andern vrsachen/ sollen  
vnser Gesanten / die Herren Rethen dienstlichen fleisses  
bitten/ vnd getrewlich ermahnen/ dz sie allgemeinen Bas-  
terlandes notdurfft vnd fürstehende beschwer in mehrer  
sorgfältigkeit haben wolten / als sich dermassen worin  
vereilen/ dadurch vngeschlichteter sache/ ohne vergewis-  
serung der Priuilegien vnd Frey vñnd gerechtigkeiten/  
sich vnd die andern Stendere in den beschwer zufüren/  
Daraus inen nachmaln zurück zu kommen vnmüglich  
sein würde/ Vnd derwegen mit allem fleis den gekröneten  
König/ vnter des noch von dem anzugt in diese Lan-  
de abhalten / damit auch das Land mit frembden gesten/  
die weder den Stedten noch den Landtsassen dienstlich  
seind/ verschonet bleiben müge/ biß man sich aller iieser  
anligenden hendel halben ferner verglichen.

Vnd wird je der gekrönete König die fürsorge/  
welche die Herrn Rethen zu verwahrung des Landes frey  
vnd gerechtigkeiten gebrauchen / weil inen Ehren vñnd  
pflicht halben anders nicht gebüret/ bey denen Königl-  
chen tugenden damit er beschrien ist / nicht vnbilligen/  
viel weniger den verzugt/ so nothwendig dabey ein-  
nemet/ zum einigem verweiss auffnehmen können.

In fall aber die Herrn Rethen vnd Stenderer  
 solch vnser gutmeinigs vnd trewherziges bedencken hin-  
 dan setzen/ vnd zur außgeschriebenen proposition schrei-  
 ten wurden/ so werden sich vnserer Gesanten viel mehr  
 derselben rathschlege sich gänzlich enthalten/ dann dar-  
 zu stimmen oder verwilligen/ was dem ganzen Vaters  
 landt zum höchsten vorkang gereichen möchte. Datum  
 Danzig am 14. Augusti Anno 1576.

**Erklärung aller Ordnungen/xc.**

**L**S sollen die Herrn Abgesanten der Stadt Dan-  
 zig/ vermüge der hiebeuor mitgegebenen Instru-  
 ction/ bey den Herrn Rethen vñ den andern Ord-  
 nungen dieser Lande sich erklären/ das vns den newges-  
 kröneten Herrn in Polen dermassen wie begeret wird/  
 für diese zeit zuentpfahen vnd in diese Lande zu geleiten  
 zum höchsten bedenklich/ ehe vnd das wir vnserer Pri-  
 uilegien vnd Freyheite halben genugsam versichert/ die  
 vielfaltigen beschwer so dagegen eingerissen/wircklich in  
 effectu vnd thetlich abegeschaffet/ Vñ wir von der Röm.  
 Key. May. befriediget/ vnd aller dreyenden gefahr ent-  
 haben sein. Vnd demnach vmb einen andern tag vnd zu-  
 samentunfft bitten/da man sich zusamē verfüge/ alle vñ  
 jedere Priuilegia ins gemein wie auch eines jedē in son-  
 derheit wol durchsehen/derselben nottunfft/wie auch alle  
 vnd jedere/ sowol gemeine als besödere beschwer verfas-  
 sen/ vnd darnach an gebürende örter vortragen mögen/  
 Vnd das wir keines weges bedacht sein/ vns dermassen  
 einzulassen/ ehe vñnd dann wir dessen allenthalben ver-  
 gwisser/weil vns nicht vnbeuust/wie wir hiebeuor mit  
 solchem eylen/ vñ hinwerffunge der hendel gefahren sein.

1701

G ij

Vnd



Vnd das wir alsdann wen das geschicht/ dermassen wie wir vns jeder zeit erkleret haben / keines wegcs bedacht sein/ vns von der Löblichen Cron Polen oder den Stendern vnd Ordnungen dieser Lande zu trennen / Sondern vermüg der Vhralten Incorporation bey denselbē bestendig zubeharren/welchs dann nicht anders kan verstanden werden/als das man den newgekröneten Herren nebens inen zuerkennen vnd anzunemen bedacht sey. Im fall man vns aber solche vnserc höchste notdurfft nicht würde vrgönnen wollen/ Alsdan sollen vnserc Herren Abgesanten der Stadt notdurfft dagegen/ vermüg habē der Instruction / mit gebürlicher bedingung bewahren/ Vnd bezeugen dz es nicht aus jrgends einem freuel/ sondern zur höchsten notdurfft vnd bewarung der frey heite dieser Lande vnd der Stadt gemeinet werde/ vnd sich als so widderumb zu vns wenden.

**W**As auch von derselben Tagesart dieser vnserer henden halben an die Kön. May. von den Stendern dieser Lande geschrieben / vnd ire May. darauff widder geantwortet/ ist auß nachfolgendem breieter zuersehen.

**Schreiben welchs an die Kön. May.**  
die Stender vñ Ordnungen der Lande Preussen / von der Metwischen zusammenkunfft gelangen lassen.

**S**Bruchlauchtigster/ großmchtigster König/allersgnedigster Herr zc. Als wir dieses ortcs in gütlicher anzal zusammen komen/ hat es sich aus sonderlichen Gottes gnaden geschicket/ das wir vns auß einheliger

liger belibung dahin entschlossen/ welcher gestalt Ewer  
 Kön. May. so wol von der Ritterschafft / als auch den  
 Stedten niemäden aufgeschlossn/ vnser pflicht/ gebor-  
 sam/ vnd getreweste gebür der vnterthenigkeit anzutras-  
 gen. Weil wir dann in deme vnser gebür gepflogen/ so  
 bitten wir von Ewer Kön. May. vnterthenigst/ (daran  
 wir vns doch keinen zweiffel machen / sie werde solches  
 aus angeborner güttigkeit / vnnnd wie es an sich billich/  
 selbst thun) das sie gleichs den Vorfaren/ vnd nach vns-  
 ferm rechte/ vns vnser Privilegien vnd gerechtigkeitē/  
 mit abschaffung aller obligenden beschwerden/ mit irem  
 ende/ wie solchs je vñ allweg von Ewer Kön. May. vor-  
 faren geschehen/ bekräftigē wolten. Was aber die Stets-  
 te belanget/ weil sie jr antigen haben/ welches sie bitten/  
 Ewr Kön. May. in senterheit anmercken vnd leisten  
 wolten/ geben sie dasselb Ewr Kön. May. in einer beson-  
 dern hierbey gefügten schrifft vnterthenigst zuerkennen/  
 welches damit Ewr Kön. May. in gnedigster acht habē  
 wolte/ bitten wir dieselb demütigst/ Seind endlich Ewr  
 Kön. May. glücklichē anküfft in diese Lāde mit höchstem  
 verlangen gewertig. So aber Ewr Kön. May. iren an-  
 zugt anhero (wiewol vns derselb ganz verwünschlich)  
 wegen anderer obligenden hendel der Cronen / auff ein  
 andere zeit einzustellen/ vnd vns einen gewissen tag/ wan  
 wir zu jr komen solten/ anzusezen/ gefellig sein möchte/  
 so woltē wir vns auch in dem E. Kön. May. bequemen/  
 vnd daran sein/ vnser gesanten auff solchen angefesten  
 tag zuuerfertigen. Bitten aber vnd abermals vnterthe-  
 nigsten fleisses/ Ewr Kön. May. auff dieses alles ire gne-  
 digste meinung vns mit den ersten zuerkleren geruhen  
 wolten. Ewr Kön. May. Göttlichen schutz/ v. empfes-

113

G u j

sende.



pfelende. Datum zur Meue auff gemeiner dieser Lande  
Preussen Stendere zusamenkunfft am 18. Augusti/ Im  
Jar nach Christi Geburt 1576.

Ewr Kön. May.

Untertthenigste

Stendere vnd Ordnungen  
der Lande Preussen.

Eingelegter Zedel.

**A**ltergnedigster König vnd Herr/ Es kommen vns  
viel vnd beschwerliche klagen für/wie das Krieghs  
volck / welchs albereit/ Ewr Kön. May. ankunfft  
in diese Lande zuerwarten/ herein geschicket ist/ die Un-  
terthanen des Adels vnd auch andere leute hin vnd wida-  
der plündern / vnnnd ire gütere gleich als einen offenen  
raub preiß teilen sollen/ Welchs weil es nicht allein dens  
selben / sondern auch dem ganzen Lande zu schaden vnd  
nachteil gereichet/ So bitten wir Ewr Kön. May. höch-  
lichen fleisses/ dz sie diesen dingen/vermüge ires Königs-  
lichen Amptes dermassen in zeiten fürkommen wolte/ das  
mit aus solchem funcken / nicht etwan ein gros feyer  
(welchs Gott verhütte) erregt werden möge.

Der Kön. May. Antwort.

Stephanus von Gottes gnaden König  
zu Polen/ Großfürst in Littawen/ der Lande  
Reussen/Preussen/Masaw/Sameiten/Lyoff/  
Vollin/ 2c. vnd Fürst in Siebenbürgen.

Den

**I**n Hochwirdigen/Großmechtigen/Wolgeborenen / Erbarn vnnnd Namhafften vnserer Lande Preussen Rethen / Digniteten vnd Amptsuerwaltten/ Der Ritterschafft/ Stetten/vnd andern Stendern/vnsern lieben vnd getrewen. Hochwirdige/Großmechtige/Wolgeborne/ Edle / Erbare vnd Namhaffte liebe vnd getrewe/Aus ewrer Liebden vnd getrewheiten schreiben haben wir verstandē/ wz sich auff der zusamenkunfft der Lande Preussen zur Meue verhandelt worden / Vnd gereichet vns ire zuneigung gen vns vnd die Crone zu höchstem gefallen / neben bezeigung irer vnertthenigkeit / pflicht / vnd wilfertigkeit gegen vns iren König. In dem wir auch spüren / das Ewr L. vnd getrewheiten / hindan gesezet die anschlege die allgemeynen frieden vnnnd ruhestandt etwas vngemes sein möchten/ auff die sorgfeltigkeit bedacht seind / Das sie in gesamppter vereinigung der ganzen Cronen/desselben wolstandes vnnnd ires rechten vnd freihaiten zugeniessen haben mügen / haben wir solchs auch in allen gnaden auffgenommen / vnd wollen fleis ankeren/ damit solche freihaiten durch vns nicht im gerinsten geschmelert jemals erachtet werden mügen/auch das wir nicht dafür angesehen werden als hetten wir dieselben als die da heilig sein zu erhalten / euch nicht genugsam versichert / Wouon wir gegenwertig mit E. L. vnd getrewheiten/besser handeln können/ Denn so wie wir aus irem schreiben/zuerssehen/das sie wünscheten/ dz wir mit den ersten in Preussen ziehen möchten / so nemen wir jzo den weg dahin/ Derwegen jr leichtlich verschaffen könnet/dz jr mit vns irgentswo zusamen kommet / Vnd auff das solches mit

desto

indiv...



besto mehrer ewerer gelegtheit geschehe/ so schicken wir euch die verzeichnus der tage/ der Flecken vnnnd Stedte/ dadurch wir vnsern weg nemen werden/damit jr auff zeit vnd stellen/ wie euch am besten bedüncken wird / zu vns kommen müget. Vnd weil diß allgemeine handel seind/ so achten wir am meisten daran gelegen sey/das es je ehr je besser geschehe.

Diß haben wir gleichwol mit stillschweigen nicht vorbey gehen wollen / das vns sehr wunder nimpt / auß was ursachen die einigen Danker / wie aus dem beschlich denen sie jren Gesanten gen der Meue mitgeben/zusehen/sich mehrers verschleppens vñ zweiffelhafftiger als jrgents ein anderer Stand oder Stadt / zum antrit zu gemeiner einigkeit/ erzeigen/ auch von zweiffelhafftigen vngewissen worten nicht abstehen. Was aber der handel sey / werden wir velleicht von E. I. vnd G. wan sie zu vns kommen / weiter berichtet / vnnnd auch gleich wie von andern sachen/also auch was dessals vns zuthū sey / mit E. I. vnd G. handeln. Von der gewalt der Kriegfleute haben wir vngern vñ beschwerlich vernommen/vnd an den Sandomirischen Woywoden/ den wir jnen zum Hauptman verordnet/ geschrieben / das er die beschaffung thue/damit sie die zugefügten schäden erstatten/ vnd hinfort niemanden mehr beschedigen / Hic mit Gott befohlen. Datum Gostimen den 22. Augusti Anno 1576. Vnsers Reichs im ersten.  
Stephanus Rex

**W**AS ober diß aus Thorn die Herren Keche anhero geschrieben/ vñ wir hinwiderumb darauff geantwortet/ ist hiernach verzeichnet.

Schreiben

28

**Schreiben der Herrn Kette der Lande  
Preussen aus Thorn/an einen Erbarn Rath  
der Stadt Danzig.**

**S** Nern freundlichen gruß/ vnd w; wir sonsten lie-  
bes vnd gutes vermügen/beuohran. Erbare/Ch-  
rentueste/Nambhafte vnd Wolweise Herren/ bes-  
sondere gute freunde/ Wir zweiffeln nicht/ es sey E. N.  
W. die ankunfft irer Kön. May. vnser allergnedigsten  
Herrn in diese Lande Preussen/ vnd vielmehr das dersel-  
ben negestmal gewesene Herrn Abgesandte zur Meuen  
anhero nach Thorn sich einzustellen neben vns verwill-  
liget / wol wissentlich. Darauff wir dann anhero kom-  
men / vnd aber nicht alleine E. N. W. H. Abgesandte  
hier zur stelle nicht funden: sondern auch diese stunde  
noch die geringste nachrichtung nicht haben/ ob sich dies  
selben anhero verfügen werden oder nicht / Derwegen  
weil wir die ursach nicht wissen/wir vns nicht genugsam  
verwundern mögen/vnd allerley bekümmertes nachden-  
cken vns machen. Denn dadurch nicht allein E. N. W.  
bey vns in verdacht kömten: sondern vielmehr bey Kön.  
May. die dann nun mehr mit grösserm ernst die Sachen  
forzusetzen verursachet wird werden/dadurch vns freim-  
des Volck ins Landt zuführen/ Landt vnd leute zuuerhe-  
ren / Auch endlichen alles vnheil dem gemeinen Vater-  
landt zuzufügen. Des; wir vns dan zu E. N. W. im ge-  
ringsten nicht versehen hetten/sintemal dieselben sich ei-  
nes andern vnlangst zur Meua vernemen lassen. Vnd  
derwegen gelanget in dieser eyle vnser emsiges vñ trew-  
herziges ermahnen/vnd bitten/ E. N. W. wolten in bes-  
trachtung/

H



erachtung/wz hieraus dem gansen Lande/vns allen/vnd  
villeicht der Stadt Dankigt zum meisten ein schaden vñ  
vnheil erwachsen kan/die dinge besser vnd reiffer bey sich  
erwegen/vnd sich von vns dermassen nicht trennen/son-  
dern vngeseumet sich bey vns finden lassen / damit wir  
sampelich in gutter einigkeit vnser lieben Vaterlandes  
wolhergebrachte freyheiten/vñ Priuilegia erhalten mö-  
gen/wie wir dann diese nachrichtung haben/ dz ire Kön.  
May. als ein verstendiger vñ frolicher Herr in allem dem/  
was zu vnser aller wolffart dienet/ gnedig sich wil finden  
lassen. Hätten auch Ewr E. N. W. sonsten in sonder-  
heit ir keine beschwer/wie wir zum teil wol erachten mö-  
gen/so seind wir darob/das wir zu forderst in gemein vn-  
ser aller beschwer / vnd nachmals eines jedern in sonder-  
heit abzuschaffen / bey Kön. May. mit allem fleiß anhat-  
ten wollen / Hoffen auch mit Gottes hülff dasselbe zuer-  
langen. Derwegen abermal vnd abermals wir bitten/  
Ewr E. N. W. wollen sich zu vns mit bequemen / wie  
wir vns dann zu Ewr E. N. W. solches gänglich wöl-  
len versehen haben/ vnd derwegen diß schleunige schrei-  
ben an Ewr E. N. W. ergehen lassen. Welche wir hie-  
mit in den schus des Allerhöchsten trewlich thun befeh-  
len. Datum auff der versamlung zu Thorn den 25. tag  
Augusti Anno 1576.

Prelaten/Woywoden/Castellka-  
nen/ Land vnd Stadie der Lande  
Preussen verordnete Rethen.

Den Erbarn Ehrenuesten/Nambhafften/vnd  
Wolweisen Herrn Bürgermeister vnd Rathmans-  
nen der Kön. Stadt Dankigt / vnsern besondern  
guten freunden/ zc.

Antwort

## Antwort auff vorgehendes Schreiben an die Herrn Rethen des Landes.

**S**chwürdige/ Großmechtige/ Wolgeborne/ Edle/  
Erbare/ Namhafte/ Wolweise/ gnedige großgün-  
stige Herren vnd insonder günstige gutte freunde.

Aus Ewr Hochw. G. Großm. vnd E. W. schrei-  
ben/welchs vns bey Zeigern gestrigen speten abends wol  
behandigt/haben wir gang vngern vermercket/ das dies  
selb vbel von vns auffgenommen/das wir für dismal nebe-  
den andern Herrn Rethen zu entfahung der ankommens-  
den gekrönere Kön. May. vnserer Gesanten nach Thorn  
nicht abgefertiget/ vnd es fast dahin deuten/ als solten  
wir vns von allgemeinen Stendern des Landes absont-  
dern/vnd alleine nicht jrer Kön. May. widdersetzen wöl-  
len/welchs doch nie in vnserer gedancken gekommen/son-  
dern vns je vnd allwege dahin erkleret/wann sämptliche  
vnd sonderliche Priuilegia confirmiret/ die beschwer ab-  
geschafft/ vnd wir vns von andern teil keiner feintlichen  
zundötigung zubefaren / das wir also mit E. Hochw. G.  
G. vnd E. W. durchaus gleich vnd einstimmig weren.

Das wir aber iho nach Thorn nicht auffgeschicket/  
ist wegen enge der zeit verblieben / das wir vns des ge-  
schwinden anzuges der Königlichen Maiestat nicht verz-  
matet/weil wir von andern vornemen leuten bericht ge-  
habt/das es auff 14. tage lang noch verschoben sein solte.  
So haben wir auch von vnsern Gesanten die zur Menä  
gewesen/von gewisser zeit jrer May. ankunfft nicht verz-  
nemen können / viel weniger das sich die Herrn Rethen  
eines gewissen tages verglichen/do man des Landes Pri-  
uilegien vñ die dargegen eingerissene gebrech/ vñ wñ son-  
sten



sten eines jeden Standes beschwer sein möchte / het vn-  
tersuchen vnd zusamen bringen können/Witter weil seind  
wir vnserer hendel halben vnnnd was diese Stadt rüret/  
für vnd für mit den Ordnungen in rathschlegen gestan-  
den/die gleichwol der wicht vnd weitleufftigkeit sein/das  
vns noch zur zeit hindurch zu kommen vnmüglich gewes-  
sen. Nun hat es dennoch auch die gelegenheit nicht mit  
vns allein/sondern auch mit dem gangen Lande vñ allen  
Stenderen/das ein jeder seine sondere gebrechen hat/ die  
auch billich anzumercken / vnnnd darzu nicht allein die zu  
Thorn izt anwesende Herrn Rethen/sondñ auch derseits  
vnterstendere mitgehörig/Welches alles vorgägig reiff-  
lich zuerwegen / ehe dann man zur beendigung vnd hül-  
digung keme/ Wie dan nach aufweisung der Recess mit  
den Vorfarenden Löblichen Königen alzeit ersten die  
mängel vnd gebrech abgehandelt worden/vnd zubefaren  
das sonsten nach geleisteter huldigung die grauamina vnd  
was denen anhengig/wie auch zum teil zuuor geschehen/  
ganz vnd gar stecken bleiben möchten. Vñ weil ire Kön.  
May. selbst sich in irem schreiben erkleret/das sie mit E.  
Hochw. G. Grossm. vñ E. B. auch vnserer hendel hal-  
ben sich zu bereden geneigt/ so wird es irer May. so viel  
do weniger zuwiddern sein/ das nicht allein wegen dieser  
Stadt notdurfft/die doch für andern in solchem bedrück/  
beschwer/vnd gefahr sizet/das daran ir eusserster vnter-  
gang hanget/sondern was auch sonsten des gangen Lan-  
des wolffart halben noch zubedencken / die Herren Rethen  
abermals zusamen kommen/ sich bereden/ vnnnd also auß  
einhelligem gemüte/manu coniuncta alles fürgetragen/vñ  
einem so wol als dem andern in seinem anligen die hand  
gereicht werden müge.

Denm

Denn so wir vns vermüge der Vhralten Incor-  
 poration bey behaltenen frey vñ gerechtigkeiten / weder  
 von der Crone noch von dem Lande zutrennen oder abzus-  
 ondern/ noch auch alleine deme was die ganze Cron vñ  
 einuerlebte Lande einmütig bewilligt/ zuenziehē/ gemeis-  
 net/ so ist es auch hinwiderumb nicht vnbillich/ das nes-  
 bens verwarüg allgemeiner wolfsart auch die Stadt/ mit  
 der es gleichwol weit ein andere gelegenheit hat/ als mit  
 andern Stendern die villsicht jres gleichen anligen nicht  
 haben / in gebürlicher nachbarlicher acht vnnd mitforge  
 gehalten werde.

Demnach gelangt an E. Hochw. G. Großm. vnd  
 E. W. vnser dienstlich fleissig vnd freundlich bitte / sie  
 wolten vns derowegen / das wir in dieser engen zeit vns-  
 sere Gesandten dorthin nicht haben abfertigen können/  
 nicht allein für sich gnedig/ günstig/ vnd freundlich ent-  
 schuldigt haben/sond'n auch bey der Kön. May. im besten  
 entschuldigen / auch die Vetterliche fürsorge brauchen/  
 damit jre May. nichts vorfendliches legē des Lādes frey  
 vñ gewöheit einführen / noch vns vnd die gemeine Statt  
 worinne gefehren oder bedrenge lassen wollen/ ehe daß  
 vnser notdurfft auch gehöret/ viel weniger aber dā Land  
 mit frembden volck zubeschweren oder zuuerheren/ son-  
 dern viel mehr alle weiterung/ beschwer/ gebrech/ vñ an-  
 ligen durch gebürliche mittel zu wandeln vñ abzulehnen  
 allergnedigst geruhen wolte. Wie wir dann vnser teils  
 nicht liebers noch anders suchen oder begeren / wir ge-  
 schweigen/ das wir zu irkennem vnheil gemeinen Vaters-  
 landes fürsätzlicher weise solten vrsach reichen / vnd viel  
 mehr all vnser vermügen zu erhaltüg vnserer aller wol-  
 fsart anwenden wolten. Damit wird das Land mit frey-



den gesten verschonet bleiben/ vñ wan diesen dingen sei-  
ne maß vnd richtigkeit gegeben / So erbieten wir vns  
auch noch wie zuuor vnserer schuldigen gebüer vnd aller  
vnuerweißligkeit zuuerhalten/ 27. Datum Danzig/ am  
27. Augusti Anno M. D. Lxxvj.

**N**ach diesen als die Kö. May. zu Thorn einkom-  
men/ vnd von den Stendern dieser Lande mit ge-  
bürender ehrerbietung angenommen / von dar  
auch bald nach Marienburg verrücket / so seind darauff  
am 5. Septēbris von irer Kön. May. anhero gelanget /  
die Hochwirdige vnd Großgünstige Herrn Peter Kostke  
Culmischer Bischoff vnd Johannes von der Schleuse  
Dreßter Woywode / mit diesem Königlichen schreiben.

**Stephanus von Gottes gnaden König**  
zu Polen/ Großfürst in Littawen/ der Lande  
Keussen/ Preussen/ Masaw/ Sameiten/ Kyoff/  
Vollin/ 2c. vnd Fürst in Siebenbürgen.

**D**e N. Erbaren vnd Namhafften Bürgermeistern  
vnd Rathmannen vnd der ganzen Gemeine vn-  
serer Stadt Danzig/ Lieben gerewen.

Erbare Namhaffte lieben getrewen / Wir ver-  
wundern vns was die ursach sey / das jr nicht allein der  
eindracht aller Stender der Cronen Polen/ die schuldige  
vnterthenigkeit vns zu bezeigen/ gar nicht gefolget/ son-  
dern auch nicht durch jünzstes exempel der Lande Preus-  
sen bewogen sein worden. Demnach ermanen wir euch  
gnedigst / das jr von solcher harnäckigkeit vnd freuel zu-  
rück stehet/ vnd so euch etwas im sinne leit/ solches auß-  
werffet/ vñ für dem Hochwirdigen Herren Petro Kostka  
Culmischen

Culmischen Bischoff / vnd dem Großmechtigen Johan  
 von der Schleusen Dreßter Woywoden/vnsern Reich  
 vnd Comissarien/ die wir derentwegen zu euch schicken/  
 vns den Eyde/nach gebrauch der Vorfaren/leistet/Wo  
 jr denselben nicht leistet/ solt jr für die jenigen/ die vnser  
 vñ der Cronen hoheit verachten/gehalten werden/Vnd  
 wir müssen zu vertrettung vnser vnd der Cronen Reich  
 tens vnd hoheit notwendige mittel für die hand nemen/  
 Das vbrige werdet jr von wolgemeltem Bischoff vñnd  
 Dreßter Woywoden vernemen/ Gehabt euch wol. Das  
 zum Marienburg am 4. Septembris/ Im Jare Christi  
 1576. Vnsers Reichs im Ersten.

Stephanus Rex

**S** Arnach haben die Herrn Gesanten auch münd  
 lich die Ordnungē vermanet/sich numehr in den  
 Königlichē willen zuschicken/den eide abzulegen/  
 vnd ferner kein auffflucht zu suchen / sonderlich weil die  
 Kön. May. sich zur Confirmation eines jedern Standes  
 Privilegien allergnedigst erboten/ sonst möcht ire May.  
 zum andern ernst gegen die Statt verursacht werden/vñ  
 nachmals nicht mehr Legationes schicken/vngezweiffelt zu  
 der Stadt mercklichem schaden vnd nachtheil.

Auff welches die Ordnungen jr antwort schrift  
 lich gefasset/vnd den gesanten vbergeben wöllen/Die es  
 aber dermassen anzunemen vnd an die Kön. May. zubre  
 gen geweigert/ dieweil sie nicht anhero gefertigt weren/  
 ichtwas zu disputiren oder zuteidigen/sondern allein den  
 eide von vns zunemen/ Derwegen die Ordnungē verur  
 sachtet/ solch jr notwendiges antwort in andere wege der  
 Kön. May. neben einem sonderlichen schreiben zun han  
 den zu bringen/vnd ist dieses lautes.

Schreibe an die Kön. May. dero von Dankigk.



**S**trechlauchtigster großmechtigster König/ aller-  
gnedigster Herr etc. Ewr Kön. May. Gesanten/  
Die jüngster tage anhero gesetziget / haben vns  
nicht wenig hoffnung gemacht / das wir endlich ein mal  
gelegenheit bekommen wurden/ Ewr Kön. May. dieser  
Stade zustande weitleufftiger vnd eigentlicher zuertles-  
ren / vnd die abeschaffung der beschwer die vns bishero  
drücken/von Ewr Kön. May. demütigst zuerbittē. Nun  
haben sie in irer ankunfft ire werbung abgelegt / welch  
allein dahin gerichtet / das wir den Eynde der vnterthe-  
nigkeit Ewr Kön. May. leisten soltē/Vorauß wir nicht  
zu solcher meinung geantwortet / das wir vns vnserer  
pfficht weigern wolten/sondern damit dz jenige was vns  
seren Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten zu widdern/  
beuorausß Ewr Kön. May. volkomlich berichtet werden  
möchten / Derentwegen wir vnser anligen schriftlich  
verfasset / vnd an Ewr Kön. May. zu bringen/ zum off-  
tern vnd fleissig gebeten/ Als aber dasselb die Gesanten  
verlesen hören/vnd es doch nicht wöllen annemen/ habē  
wir vns müssen die gedanken machen/das vnserē hendel  
nicht alzeit der gestalt / wie sie an sich selbst sein / Ewr  
Kön. May. fürgetragen worden/sondern das wir vnge-  
zweifelt in vielen für diesem ganz vorfennlicher weise  
belastiget worden. Denn was könt vns schmerzlichers  
widerfaren/denn das vnser bitten vnd flehen/danüt wir  
doch nichts vnbillichs/nicht dz irgēts eines gütigē Herrē  
hoheit vngemesß wer/begere/von Ewr Kön. May. gne-  
digsten ohren/genßlich außgeschlossenē Wir haben auch  
mit den Vorfarende löblichen Königen zu Polen/ heil-  
ger gedechtnis/wegen vnserer Priuilegien vñ gerecht-  
keiten/ allerley handlung gepflogen/ vnd offters der ge-  
salt/



statt / dz wir notwendig der löblichē Könige anforderūg /  
 vnserere habende gerechtigkeiten entgegen halten müssen /  
 Vnd seind dennoch niemals auff dem irigen so hart be-  
 stebet gewesen / das sie auch nicht vnserere notdurfft aller-  
 gnedigst solten angemercket haben. In dem nun Ewr  
 Kön. May. irer mild vnd gütigkeit halben / nicht minder  
 als die Vorfaren berühmet / so hat vnser vnuermeidliche  
 notdurfft erfordert / solchs vnser Antwort welchs die ges-  
 anten nicht annemen wöllen / durch Zeigern dieses / Ewr  
 Kön. May. vnterdienstliche fleiffes zubehandigen / Zum  
 aller demütigsten vnd höchsten fleiffes bittende / En r Kö.  
 May. der Statt anligen / so in dieser Schrifft enthalten  
 (deñ das ist dz jenige / was vnserere herzen vorlengst mar-  
 tert vñ plaget) allergnedigst anzumercken / allen gefasten  
 lincischen verdacht von sich zulegen / vñ die mittel anzu-  
 gehen allergnedigst geruchen wolte / dadurch dieser Statt  
 frey vnd gerechtigkeiten / wie auch den obligenden bes-  
 schwerden am besten wüge geraten werden. Vñ sich von  
 niemanden zu ichtwas beschwerlichs bewegen lassen / che  
 vnd dan sie auch dz ander teil / welchs recht Königlich ist /  
 allerguedigst gehöret. Des sollen wir hinwiderumb euf-  
 fersten vermögens vns dermassen verhalten / dz Ewr Kö.  
 May. vns hinfurt in leistung vnser pflicht / vñ vnterthe-  
 nigsten wilfertigkeit / nicht weniger stets bereit / als auch  
 in der that selbst bestendiglichst / zuerspüren haben müge.  
 Dieselb in schutz des Allerhöchsten zu guter vnd langwi-  
 riger leibes gesundtheit / vnd allem Königlichen glückseli-  
 gem wolstande / vñ vns in derselben gnade vñ güte höch-  
 sten fleiffes empfelende. Datum Danksigt am 14. Sep-  
 tembris Anno 1576.

Ewr Kön. May. Dienstwilligste

Bürgermeistere / Rathmanne / Scheypen / Hundertman-  
 ne / vnd die ganze gemeine der Kön. Statt Danksigt.

J

Antwort



Antwort auff der Kön. May. zu Po-  
len zc. Gesanten der Hochwirdigen Großmech-  
tigen Herren/ Herrn Peter Gostken Gultmischen  
Bischoffes/ vnd Ioan von der Schleusen Bress-  
ker Woywoden werbungen/ Durch den Erbarñ  
Rath/ Scheppen vñ Gemeine der Stadt Dan-  
zig gegeben den 12. Septembris Anno 1576.

**W**As im namen der Kön. May. zu Polen zc. Euer  
Hochw. G. vnd Großm. inhalts bezgebrachter  
Königlichen Creditiuen zierlich vnd mit zuuers-  
sichtlicher gnediger vñ günstiger gewogenheit/den Ordn-  
nungen dieser Königlichen Stadt fürgetragen/ Dz has-  
ben dieselb mit gebürender vnterdienstlicher demut / bes-  
sondern fleisses angehöret.

Seind zu förderst für zuentbotenen Königlichen  
gruß in gebürender demut vnterdienstlichen fleisses höchs-  
tlichen danckbar/ Mit kegenerbietung w3 irer Kön. May.  
zu behaglichen angenehmen gefallen in vnterdienstli-  
cher wilfertigkeit zu leisten allen dieser Stadt Ordnun-  
gen eusserst müglich/ an irer gebüer vñnd höchstem fleiß  
nichts erwinden zu lassen. Vermercken sonsten die ganz-  
ze werbung eigentlich dahin gerichtet / Das ire Kön.  
May. von den Ordnungen vñ allgemeiner bürger schaffe  
mit hindansetzung der bisshero gebrauchten widersinnig-  
keit/ wie es angezogen wird ire schuldig Eydes leistung/  
gleichs den Vorfaren/ für E. Hochw. G. vnd G. zu leis-  
sten vnd abzulegen fordern vnd abmahnen/ verwarnung  
do es nicht geschehe/ das solchs zur verachtüg irer May.  
vnd der Cronen/ auffgenommen werden / vnd ire May.  
taggen

dagegen auff andere notwendige mittel bedacht sein wurden/ wie solchs in irer Kön. May. schreiben vñ Ew. Hochw. G. vnd Großm. mündlicher werbung mit mehrern worten enthalten.

Hierauff ob wol die Ordnungen sich in kurzem/ vnd doch mit gutem bestande erkleren künften/ Worumb sie bißhero so weit sich nicht einlassen können/ als wol von andern dieser Lande Stenderen geschehen sein sol/ acht auch in deme E. Hochw. G. vnd G. als welchen dieser Stadt gelegenheit nicht vnbeuust/ liederlich zur genüge beleitet werden könnten.

Nun es aber mit den vorgengigen hochlöblichstē Könige zu Polen/denen diese Lande/ vermüge der Vhr. alten Incorporatio/vntergehörig/ die binnen der Cron geboren/aufferzogen/vnd in gemeinen rathschlegen/tractaten/vnd stettigen handlungen diese Lande vnd Statt betreffende offte geübet/vnd selbst den hendeln bergewohnet/ vñ deren daher souiel do mehr kündig gewesen/weit ein andere gelegenheit gehabt/ dann mit 130 regierender Kön. May. welche auß frembden Landen zu frembden vñ vnterschiedlichen Nationen/an die Crone kommen/ vnd vnmüglich das ire May. aller ding vnserer Rechte/ Privilegien/vnd obligenden beschwer/ dan noch bey zeit zur notdurfft kündig/oder zum grunde belernet sein mag.

So erachten die Ordnungen nu mehr ire höchster heischliche notdurfft zu sein / bey dieser ansehnlichen Legation / der Statt 13igen zustandt vnd meistes anligen/ darzu bißhero solche füglich gelegenheit nicht fürgestanden/ Hochstgemelter Kön. May. zu mehrerm bericht etwas weitleufftiger vnd außführlicher zuerkleren.

Mit diesslicher vnd fleissiger bitt E. Hochw. G.

J ij vnd



vnd Grosim. solches beides in gnaden vnnnd gunsten für  
sich anzumercken vnbeschweret sein / vnnnd dann auch an  
Hochstgemelte ire Kön. May. wegen gemeiner Statt  
ferner zubringen vnd dero anligen am besten zubereichs  
ten/sich in allen gnaden/deren sich die Ordnungē getrō  
sten/beförderlich erzeigen woltē/ Daraus sie verhoffen/  
ir Kön. May. sie alles dieses bösen verdachts / beuoraus  
der gegensinnigen widdersetzung / der sich in irer May.  
obangezogenen schreiben ereuzet / dadurch allergnedigst  
zuerlassen geruhen werden.

Vnd anfencklich ist aus bewereten Historien/ges  
schichten/Recessen/ vnd andern offentlichen handlungen  
weltkündig vnd vnlaugbar/ welcher gestalt dieser Lande  
vnd vnserer Vorfaren/ nach abgelegtem vntreglichem  
Joch/damit sie bey den Creuzherrē/bedrückt/an die löb  
liche Cronē Polen/nicht mit gewalt oder schwert gewüs  
nen/wie man diesen Landen vngütiger weise pflegt auff  
zurücken/sondern gutwillig/ mit besonderm vorbedacht/  
neben wolermorbenen frey vñ gerechtigkeiten/getreten/  
vnd derselben einuerleibt worden. Wie sie dann auch als  
Teudschen gebletes vñ herkömmens/dz Land mit iren vns  
kosten erbawet/ vñ der Cron zum besten im flor vñ wol  
stand auffgebracht/Bey welchem ersten anbegin/ wie ge  
trewlich/wulfertig/ vnd zu vielerley einfellen bey krieges  
vnd friedens zeiten vnbeschweret sich neben vnd für anz  
dern diese Stadt gegen die Cron Polen bezeigt/auch ei  
genes blutes vnd gutes vngesparet/Dz wollen die Ordn  
nungen für dismal mit mehrerm.athier nicht erholen/  
vnd bezeugen es die geschichten vnd damaln bezgelauffez  
ne handlungen für sich selbst genugsam/Also das in dem  
die.

die löbliche Könige zu Polen diese Stadt worin für andern mit besonderen Privilegien vnd freyhzeiten gezieret vnd begnadigt/sie dessen wegen irer getrewen tegenuers dienste nicht geringe noch vnerhebliche ursachen gehabt haben/ Wie solchs zubescheinen Königes Casimiri vnd anderer irer nachfaren briffliche vorkunden/allzeit wan es nötig/auffgelegt werden können.

So aber wie bey deme/vnsere Vorfaren als redliche vnd getrewe leute/ bey den löblichen Königen/ vnd der Cron Polen/irer schuldigen pflichts leistung halber/ jeder zeit aller vnuerweißligkeit sich verhalten / auch in der that dasselb erzeiget / Seind dieser Stadt Ordnungen im gleichen/ irer Vorfaren fußstapffen zu folgen als zeit gestiffen gewesen/ vnd noch/ bey erhaltenen freyhzeiten/ vnd abgeordneten beschwerden / an deme was inen ehren vnd pflichten halb gebüret ungerne etwas an sich wolten erwinden lassen.

Worbey gleichwol diß auch aus vorgehenden handlungen zuersehen / das nicht allein die vorsehende löbliche Könige zu Polen vorgengig/ire selbst Königlichche pflicht / zur versicherung der vnterthanen rechten frey vnd gerechtigkeiten abgelegt/sondern auch eines jeden Standes freyhzeiten vnd Privilegien / vnd do irkeine beschwer dagegen eingedrungen weren / derselben wandelung/vntersuchet/vnd versicherung gethan/ che dann sie diese Lande vnd Stette zur Eides leistung der vnterthemigkeit zu halten oder zu zwingen / bedacht gewesen.

I iij      Vnsere



Unsere Vorfaren auch sich ohne das/niemals einlassen  
wollen / Wie das auch noch aus dem jüngsten Exempel  
*Diui Sigismundi Augusti* zuerschen / bey diesen zeiten  
diese untersuchung vnd handlung der Privilegien vnd  
beschwerden / bis ins vierde Jar geweret / ehe man zur  
Huldigung kommen.

Dabey daß die Ordnungen nicht unterlassen kön-  
nen mit einzufüren / welcher massen *Diuus Sigismundus*  
eben dieser ursach halben jrer *May. Sohn Sigismundū*  
*Augustum* da er zum *Sucessore Regni* erwehlet / gegen  
diese Lande verstricket / als wann er zu mündigen Jaren  
kommen / vnd die Regierung an sich nemen wurde / Das  
er schuldig sein solte das / was jre *May. vnd jre Vorfas-*  
*ren* aus pflicht gethan / auch zuleisten / Nemlich er solte  
schweren / alle Rechte / Freyheiten / Privilegien / immuni-  
teten / der Lande *Preussen / Geistlicher vnd Weltlicher*  
*Stendere* zuerhalten / zu schutzen / handzuhaben / vnd zu  
bewaren / ꝛ. Vnd so lang er solchen eidt nicht geleistet /  
vnd seiner Königlichen pflicht genug gethan habē wur-  
den / solten Lande vnd Stedte auch an jren eidt nicht ge-  
bunden oder verhoffet sein / Wan er aber den Eidt volnz-  
zogen vnd seine pflicht geleistet / als dann erst solten die  
Stedere der Lande *Preussen* ime als jren ehelichen Herz-  
ren vnd Könige / gehorsam / trew / vnd unterthemigkeit  
leisten vnd erzeigen. In deme nun Hochstgedachte *Kön.*  
*May. Sigismundus* jren Sohn als den Erbherren ders-  
massē zum vorgengigē eide verstricket / so habē sich jres  
gierende *Kön. May.* dessen soniel do weniger zu weigern.

Wan auch jre *May.* von dieser Stadt die Eides-  
huldigung *More maiorum* abzulegen erfordert / so sein die  
Ordnungen

Ordnungen desto mehrer zuersicht / das auch desfalls weder gemeinem Lande noch dieser Stadt zuwiddern irs keine newerung/ des eides/ oder ichtwas anders des Landes vorigem gebrauch/gerechtigkeiten vnd freyheiten zu widdern/hiemit solle gemeinet oder gefordert sein.

Demnach ob wol dieser Stadt Ordnungen berichtet/dessen auch zum teil auß dem jüngsten Tornische Recess zuerschen ist/ Wie gar præcipitanter vnd ohn einisge fürsorg/ wie des Landes Priuilegien mächten verwaret vnd vorbedungen sein / vnd die dagegen auffgedruckte eingr. ff wirklich abgewendet werden/zur huldigüg fortgefaren worden/also das eines das alte/der ander ein neues Iurament abgelegt / daher die Ordnungen dieser Statt bey sich nicht finden können / das damit diß Land des notdurfft genugsam verwaret/eder dergleichen Proceß andern Königen gehalten worden weren / hette sich auch billich gebüret wegen allgemeiner freyheiten ein mehrers beydencken zu haben. Wollen sie dennoch der gänzlichē hoffnung sein/das diß/ w; mit vnbedacht oder aus andern zufellen geschehen / weder dem Lande noch dieser Stadt an irem sonderlichen Interesse fürfenglich sein könne/ sondern viel mehr genugsame Caution dagegen geleistet werden solle.

Ob auch wol den Ordnungen fürgegeben wird/ das ire Kön. May. in irem zu Crakaw geleistetem eyde/ allen der Cronen angehörigen Landen mitgeschworen/ vnd deren jeder insonderheit mit solchem Eide begriffen sein solle. So können die Ordnungen doch dasselb dermassen zum verstand nicht bringen / viel weniger dieser Stadt zu nütze machen fürnemlich auß dieser vrsachen/ D; ire Maiestat öffentlich geschworen die Iura, Priuilegia zuhalten



zuhalten/ *qua iuribus vtriusq. gentis Polonica & Litua-  
nica nō sint cōtraria.* Wie nun dieser Lande vnd Stadt  
Priuilegiē vñ freyheit in solchem irer Kön. May. Eide  
mit begriffen oder verwaret sein können/ ist ein vnmaß-  
lichs ding zuerdencken/ Weil nichts mehr dieser Landen  
rechten vñ freyheiten/ als die Polnische vnd Littawische  
*Constitutiones, mores, & leges* dakegen auch offentlich zu  
mehrmaln protestiret zuwiddern vnd vorkencklich sein/  
vnd wil daher das ansehen haben als were dieser Eide  
anders nirgent hin gemeinet/ dan zu auffhebung/ bedrück  
vnd vernichtigug der Lande Preussen sonderlichen rech-  
ten Priuilegien vñ wol erworbenen freyheiten/ vñ durch  
solche mittel ins legt die Preussen / welchs Gott zu ewi-  
gen tagen abwenden wolte/ *illius vtriusque gentis man-  
cipia* vnd leibeigene knechte sein solten.

Daher dann dieser Lande vnd Stette *Iura & Pri-  
uilegia quasi non legitimè obtenta* in zweiffel gezogen  
werden/ da sie doch von Königen zu Königen statlich cō-  
firmieret vnd bestettigt worden/ vnd wir von vndenckli-  
chen Jaren in gerwiger Possession gewesen.

Aus welchem vnnnd andern widderwertigen hēn-  
del so dann vnd wañ auff den Reichstāgen gerrieben/ be-  
uoraus dz fürnemste Artickel in des Landes Priuilegiē/  
*de causis notabilibus*, gegen den hellen buchstaben / vnnnd  
langen vnd vndencklichen gebrauch / dermassen in miß-  
deutung gezogen/ das es zu aller Stendere höchsten vor-  
fang gereicht/ wol zuerspüren ist / das man nur gedens-  
cket diese Lande Preussen vnd derselben Stendere/ vnanz-  
gesehen das sie so wol als Littawen / vnd andere *Incora-  
porierte* Lande/ ein freyes glied der Cronen sein/ *jr pecu-  
liarem*

liarem Rempublicam, besondere Rechte/ Stendere/ Officia-  
 anten Schatzmeister vnd andere hat / vorzeiten auch ei-  
 nen besondern Deudschen Cansler gehabt/ ire sonderlich-  
 che Rechte/ Priuilegia/ frey vnd gewonheit/ jr sonderlich  
 Sigel vnd Eidesleistung an die Löbliche Cronen bracht/  
 vnd dessen alles sich von vndencklichen Jaren hero frey  
 gebrauchet/ durch diese mittel fürsorglich zudrücken/ von  
 gleichmessiger habender gerechtigkeit abzusondern/ vnd  
 folgendts in die eufferste dienstbarkeit einzusetzē/ Welchs  
 nicht weniger auff diese Stadt auch wol mehr als an-  
 dere Stendere dieser Lande/ nun esliche Jar hero / wie  
 dessen allerley nachrichtungen vorhanden/ vnd noch/ ge-  
 meinet/ bedacht/ vnd getrieben worden.

Daher dann auch dieser Stadt vber allgemeine  
 des Landes beschwerden/ sonderliche vnd merckliche gra-  
 uamina, mehr als irkeines andern Standes in Pold oder  
 Preussen sonderlich kurzer Jare dermassen zugewachse/  
 das nicht allein derer wandelung / wie offit sie auch gebes-  
 ten niemals hat erhaben werden mügen / sondern auch  
 die fürnembsien beschwer je lenger je mehr / von einer  
 zeit zur andern gehauffet worden.

Wie sonderlich die Ordnungen dz erfahren an der  
 vnglücklichen Commissio/ so voriger Jar mit vnerhör-  
 ter belastigung allgemeiner Stadt/ vnd bedrück eslicher  
 Personen getrieben/ dadurch die Stadt innen vnd aussen  
 der Cronen zum euffersten verfolget/ geschmehet / an eh-  
 ren vnd glimpff betasset/ an irem Credit vnd gutem na-  
 men nicht wenig verkürzet/ mit verhexung der Werckē/  
 Zänfften/ vnd gemeiner bürgerschafft in eufferste gefahr  
 gesetzet/ eslichen Personē in der Obriigkeit zu irer höch-  
 sten vnschuld nach Ehr/ Leib vnd leben/ der Statt selbst

vñ

R

nach



nach verschmelernng irer freyheiten/Priuiliegen/Land-  
gütern/ vnd einkünfften/vnd also endlich nach eussersten  
verderb vnd vntergang getrachtet worden. Vnd in dem  
allem der Stadt verfolger vnd anleger/gegen alle Göt-  
liche vñ menschliche rechte/zugleich für ire Richterre dul-  
den vnd leiden müssen. Im gleichen mit was vnbilligkeit  
der Statt gütttere in die Execution Statuti Alexandrini, ge-  
zogen worden/Da doch weder das Landt noch die Statt  
mit diesem oder anderen Statutē der Cron/ icht was ge-  
meines haben/noch darzu verpfflichtet sein/viel weniger  
den Herren Keichen das einzureumen wissen / dz sie alles  
zurück setzen solten was nicht auff den Reichstägern auß-  
gebracht/die vns doch nicht angien / Vnd halten vns  
dessen/womit vns die Löbliche Könige hierinne oder an-  
derswo begnadigt/haben auch dessfalls keinen andn Hers-  
ren zuerkennen/ was auch für beschwerliche abschiede in  
denselben hendeln ergangen/widder öffentliche des Lans  
des freyheiten/wie auch zum teil die jenigē/ so die erhal-  
tung der Statt gütttere zugesagt / sie selbst außgebeten/  
solchs müssen die Ordnungen desto mehr beklagen/weil  
die Stadt ire gütttere nicht von der Cronen entfangen/  
sondern an die Cronne gebracht/vnd dieselben lang zuvor  
ehe König Alexander zum Regiment kommen mit gut-  
tem rechten erworben/vnd friedlich/rüwig/vnd ohn ir-  
gents einen eintrag besessen haben.

Wie dergleichen auch andere beschwer mehr vnd  
dero nicht wenig gemeiner Stadt obligen. welche zu sei-  
ner zeit auch *speciatim* vnd außfürlich können ercleret vñ  
dargethan werden/ vñ in genere durch auß der massen ge-  
schaffen seind/das wan darin nicht billiche vñ zuuersicht-  
liche thattliche wandelüg erfolgē solte/leichtlich zuschlies-  
sen/

sen/die Ordnungen vnd allgemeine Stadt/vielleicht auch das ganze Landt/durch diese verkürzung/in grössere vñ vnleidlichere diestbarkeit/als sie jemals vnter den Creuz herren gewesen/ geraten vnd eingesetzt werden mussten.

Ob nu nicht die Ordnungen Als die geschworen diese Statt bey Ehren vñnd rechten zuerhalten genugs same vnd erhebliche vrsachen haben/der Statt nordurfft hierbey einzuwenden / vñnd derselben frey vnd gerechtigkeit vorgengig zuuerwahren/che dann sie sich bey obliegenden vnter gleichen beschwerden in einige Eydes verspflichtung einlassen dñen. sonderlich weil inen zuorn auch blosser zusage geschehen/ vnd aber wenig thatlich erfolget/eas wolten Ewr Hochw. G. vñnd Großm. selbst gnedig vnd günstig ermessen / Vñnd so wie auch der geringst Edelman in der Cronen vrgern einigen eintrag in seine freyheit leiden oder verstaten uil/die Ordnungen auch nicht verdennen das sie für diese Stadt gebührende sorgfeligkeit tragen/ welche ob sie wol jzo gerin ger als chmals geachtet/ vnd von vielen gern vnter die füsse gebracht wurde/ dennoch ein solch glied der Cronē/ ohne rhum zu reden/die sich vmb dieselb so wol/ als vil leicht jrgents ein ander Standt verdienet / vnd sich die Löbliche Cron desselben niemals zuschemen gehabt.

Auch hat es die erfahrung selbst geben/da die Cronne mit den Landen Preussen vnd dieser Stadt fried vnd einigkeit gehalten/ vnd sie dermassen/ wie jzo/ nicht beschweret/ das die Crone selbst in mehrer wolffart gestanden/vnd bey behaltenem gutem frieden zu genosñen/ So bald aber die beschwer von jar zu jar geheurffet/hat auch der wolffandte beides in der Cronen vnd auch diesen Landen/bevor auß dieser Stadt augenscheinlich abgenommen.

1690

K ij Vñnd



Vnd zubefaren do nicht den ganz vnbillich auffgedrũ  
genẽ beschwerẽ so it künfftig abgehellen wertẽ dz die  
Stadt zusampt dem Lande zum grunde verderbt vñ die  
Crone selbst dessin ewigen verweiß vñ vnwiderbring  
lichen nachteil bfindẽ werden müssen. Do nun die Her  
ren Rette der Cronen selbst der Stadt ire wofart nicht  
müßgünnen so werden sie die Ordnungen dieser per fürs  
sorg halben billich auch nicht im ärgsten bedencken/ oder  
auch dahin deuten können/ als wolten die Ordnungen  
mit der Kön. May. so geerenglich handeln/ Sondern es  
vil mehr dahin verstehẽ dz es der Stadt frey vnd ge  
rechtigkeiten/ welche die Vorfaren gar theur ern orbẽ/  
nothwendig also erfordern. Den einen König vñ Herrẽ  
anzunemen/demselben leib/Ehr vnd gut zuuntergeben/  
ehe vnd dann der vnterthane seines rechtens vñ freihet  
ten vorgewissert/ achten die Ordnunge/ das hinderst zu  
forderst gekeret sey/vnd ohne merckliche gef. hr/ sonder  
lich bey diesen sorglichen geleufften nicht zugucken müge/  
Angemercket/das auch zuuor bey den geschwornen Kö  
nigen bey habenden sigeln vñ brifen gleichwol allerley  
eintrag vnd hinderung beykommen.

Zu deme haben E. Hochw G. vnd Großm. den  
Ordnungen billich nicht zuuerargen/das sie auch wegen  
der gepflöggenen wahlhendel zurück sehen/vnd sich dann  
zur notdurfft verwaren müssen/weil die Stadt für an  
dern/die aufferhalb Landes nichts zuuerlieren haben/vñ  
derwegen es so uelddo geringlicherzigen achten mügen sich  
wegen der Zueyleuffigen Wahl/ von der Kön. Key.  
May. vñ derselben verwanten/ allerley gefarigtaten  
beschuldigungen/ vñ feindlicher zündigung deron igen  
zubeforgen haben mus/ vnd leider in solchen vñ derglei  
chen

ehen fallen ehimals von der Cronen wenig trostes gespü-  
 ren. Erachten also die Ordnungungen ir höchst vnd vnuer-  
 merdliche noedurfft erheische / auch dahin zu gedenccken/  
 vnd die Statt vermassen zuuerwahren/ damit sie desfalls  
 in omnem euentum vngesehret bleiben vñ schädlos gehal-  
 ten werden müge.

Vnd hat gleichwol diß alles nicht die meinung/  
 wie villsicht irer Kön. May. mag eingebiloet werden/  
 Als solte sich die Statt publico consensu der ganzè Cro-  
 nen widersehen/ viel weniger von der Cronè sich tren-  
 nen vnd abjondern wollen/welches niemals in der Or-  
 dnungen gemüte kommen / auch dessen mit grunde keine  
 nachweisung wtro können auffgebracht werden/ Verste-  
 hen auch wol das die Vorfaren nach abgelegter dienst-  
 barkeit/ die Cron Polen für allen andern die beqwemeste  
 regierung nicht ohn sonders bedencken geachtet/ zu dero  
 sie treten / vnd bey derselben irer wolern orbeneu frey-  
 heiten desto friedlicher zugeniessen haben möchten. So  
 begeren je auch die Ordnungungen nichts vnbillichs/ nichts  
 widerrechtlichs / nichts vnbefugtes / sondern was ire  
 Vorfaren an die Cronè gebracht vnd auff die nacht om-  
 linge gerbet/ ire wolern orbene frey vñ gerechtigkeiten  
 zu erhalten / zubestettigen / vnd die dategen eingerissene  
 vnd auffgedrüngne beschwer zu wandeln vn abzuschaf-  
 fen/ Damit also die Statt zu vorigem wolstand ersichet/  
 das jenige was sie von iren Vorfaren wol empfangen/  
 auch also den Nachk. mlingen liefern/vnd mit vnd in be-  
 der Cron in friere ruhe vno wolstanut sitzen / vnd dero-  
 haben vnangefochten bleiben müge. Vnd wurde viel  
 mehr dz ansehen geben/wan die Stat auch solcher höch-  
 sten beschwer nicht entlastiget werden solte/ das man sie



selbst von sich sondern / vñnd für kein glied der Cronen  
mehr achten oder würdigen wolte/ Wie dann sonst in ei-  
nem Leibe ein glied so wol als das ander/vñ der kleinste  
finger als der größte/ wann das ganze Corpus allenthalb  
vnuersehret sein sol/ billich in acht zuhaben.

Aus obgesagten vrsachen / vñd was dem mehr  
anhangig/haben die Ordnungen billichs bedencken/noch  
zur zeit sich in die angenutete eydes leistung einzulassen/  
Vnangesehen was dessfals andere solchs zuthun verur-  
sacht haben mag/ ehe dann ire May. selbst / gleichs den  
Vorfarenden löblichen Königen zu Polen / dem Lande  
vñd der Stadt ire pflicht/nach form vñd laut wie in des  
Landes Priuilegien enthalten ist/ abgelegt / sie irer Pri-  
uilegien vñd freyheiten genugsam versichert/vñd die kes-  
gen beschwer wirklichen abgeschaffet/ Wan aber solchs  
geschehen vñd volnzogen / so seind die Ordnungen die-  
ser Stadt auch widerum erbödig/ire eydespflicht gehor-  
sam vñd vnterthenigkeit zu leisten/ vñd sich in allem als  
getrewen vnterthanen eignet vñd gebüret/vñd vnuerweisslich  
zuuerhalten / So das wils Gott ire Kön. May. in der  
that befinden werden/ das der Ordnungē bedencken des-  
fals zu keiner verachtüg irer May. da Gott für sey/son-  
dern allein zur erspriesslichen allgemeiner Stadt wolffart  
gerichtet sey. Vñd seind der gantzlichen hoffnung/darum  
sie auch demütig bitten / ire Kön. May. als die sonst ein-  
liebhaber der gerechtigkeit/vñd aller Königlichen tugend-  
den von jedermanniglich hoch gerühmet wird / nicht al-  
lein dieses der Ordnungen beschwer vñnd antigen allers-  
gnedigst zu gemüte führen/billigen/vñd zu keinen vngras-  
den auffnehmen wolten / sondern auch der zuuersicht zu  
dieser Stadt vñd allen Ordnungen sein/ das sie künfftig  
me

mit behaltenen frey vnd gerechtigkeiten/ vnd abgelich-  
ten beschwerden bey irer May. souieldo getrewer vnd  
bestendiger halten sollen vnd wollen.

Wie dann diese der Ordnungen sorgfettigkeit  
auch nicht dahin gemeinet/dz sie an d Kön. May. gütig-  
keit/gerechtigkeit od gnedigster zuneigung irgents einen  
zweiffel machte/ wolten sich auch ehe der vermehrungen  
irer Priuilegien vnd freyheiten als irgents einer ver-  
schmalerung zu irer Kön. May. Person versehen/ Son-  
dern dz den Ordnungen nicht vnwissende/wie gefarlich  
man die Stadt bißhero z. meinet/ vnd derselben allerley  
widderwertigkeit zuzufügen auch noch nicht auffhöret/  
sonderlich was man 150 in Schweden / wie das gemeine  
geschrey gehet/ gegen die Statt getriebe haben sol / Da-  
her die Ordnungen desto mehr verursachet der Stade  
wolfart/ fridenstand / frey vnd gerechtigkeiten souiel an  
jnen ist/ in allwege zubewahren.

Schließlich/weil auch die Herren Rette für sich  
dieser Stadt Ordnungen ermahnen lassen/ jr gebür in  
acht zu haben/ vnd dahin zu gedencen / damit die Stadt  
bey ruhe/fried vnd wolstand erhalten bleiben möge/ So  
bitten die Ordnungen hnuiddrumb dienstlich vñ fleiß-  
sig/ die Herren Rette vnd beuoraus G. Hochw. G. vnd  
Großm. wolten auch dieser Stadt gelegenheit im bestē  
ingedeck sein/damit sie nicht dermassē wie bißhero viel-  
faltig geschēhe/bedrücket/ sondern viel mehr dahin rathē  
vnd thaten helfen/ das sie bey ehren vñ rechten erhalte/  
an jren freyheiten vnd Priuilegien nicht verkürzet/ viel  
weniger sonst mit einem gewaltsamē beschwer/ der auch  
diesem Lande vnd der gangen Cron nachteilig vñ hoch-  
schedlich/angefochten vnd betrübet werden müge.

Dessen



Wessen seind die Ordnungen erbitig / alles was  
sie zu dienst/ wilfertigkeit vnd wolstand/ lieb vnd einig-  
keit der ganzen Cronen/ vnd dieser Lande zuleisten ver-  
mügende sein/ an irem höchsten fleiß/ trew/ vnd wilfer-  
tigkeit jres teils nichts erwinden zu lassen.

**W**iewol wir vns nun die gänzliche hoffnung ges-  
machet / ire Kön. May. wurde allergnedigst ges-  
ruhen/ in anmerckung das wir vns alles gehor-  
sams/ gebüer vnd vnterthentigkeit erboten/ vnnnd nichts  
newes noch vnbillichs begeret/ sich legen die Stadt mit  
denen Königlichen gnaden zuertleren / vnd zuerzeigen/  
damit wir ohne abbruch vnserer frey vnd gerechtigkeit  
ten gleichs andern Stendern der Cronen vñ dieser Lans-  
de vnter irer May. glückliche Regierung zutreten fer-  
ner kein hinderdencken haben dürffen/ So seind doch des-  
sen alles vngeachtet vnnnd vnbeantwortet / bald darauff  
Citationes vnter die Ordnungen gesprengt / darinne wir  
sampelich mit ganz ehrenrürigen worten beschuldigt/  
vnd dermassen wie folget aufgeladen worden.

### Ladung.

**Wir Stephanus von Gottes Gnaden/  
König zu Polen/ Großfürst in Littawen/ ic.**

**B**efehlen Euch Namhafften Burggraffen / Bür-  
germeistern/ Rathmannen/ Richter/ Scheppen/  
hundertmännern/ sampt allen verwandten vrsach-  
heren dieser hendel/ ernstlich bey ewerm ampt/ personē  
vnd alle ewern gütern wo die jummer gelegen vnd von  
euch besessen werden/ das jr für vns vnd vnsern Rathen  
auff

auff fünffteigen Donnerstag in vnserm Schloß Mariens  
 burg/oder wo wir sonst mit vnserm Hoff glücklich sein  
 werden / sämtlichen vnd ein jeder für sich insonderheit/  
 rechtlichen vnd peremptorie erscheinet / auff vnser beger  
 vnd anhalten vnfers Instigatoris, der euch hiemit eins für  
 alles persönlich vnd peremptorie aufsladet vnd citiret, wie  
 wir auch für vns selbst euch rechtlich fördern. Der vrsas  
 chen/das jr nicht eingedenck ewerer trew vnd gehorsams  
 darzu jr vermöge / der Ewigen Einlebung / vorcini  
 gung vnd vnion nach Göttlichen vnd Weltlichen Rechts  
 ten verbunden/auch ewers Eyds/ den jr alle vnsern vor  
 faren Königen in Polen / für sie auch alle ire Nachköm  
 linge gekrönten Königen vnnnd der Cronen geschworen  
 ganz vergessen/ Euch des schuldige gehorsams/welchen  
 vns alle Stedere der Cronen vnnnd des Großfürstent  
 thums Littawen/so wol auch aller vñlligen Ländcr vñ  
 Steeten billich erzeiget/vñ jr auch erzeigen soltet/durch  
 eine leichtfertige dürfftigkeit ensihet vnnnd widerschet/  
 Auch in verachtung vnser Mayestet vnd Hoheit / auch  
 vnsere vnd der Cronen Herrschafft widder alle rechte sa  
 zungen vnd gebrauch der Cronen/mit einem neuen vñ  
 verterblichen Exempel euch rebellisch vnd widderwillig  
 erzeiget/ Vnd wie offenbar/ das jr durch alle listige ans  
 schlege vnd vornemen/dadurch jr die andern vnser Vns  
 terthanen vnd bürger der Stadt vorblendet / vnnnd zum  
 auffruhr vnd rebellion inen einen weg weist/euch selbst  
 auff die gelegenheit vnd ewern verstande gänzlichē vers  
 lasset. Wie wir denn auch in acht haben/das jr nach dem  
 alle Stedere der Cronen vñ Großfürstenthums Littaw  
 en/ auch der Lanoe Preussen vns den billichen gehorsam  
 erzeiget vnd sich vns vnterworfen / durch vns vnd des  
 Reichs



Reichs Riede zu offtermalen vñ newlich auch durch vns  
mit erbietung gnedigen willens vnd Königlich er gnade  
ewers ampts vnd gebür seid erinnert worden / vnd den  
noch jr mit erdachten vrsachen / vnser Statt zubefestis  
gen / frembde Krieghleute wider der Cronen vñnd der  
Landt Preussen sicherheit anzunemen vnd zuunterhalte  
euch vnterstehet / vnser getrewe vnterthanen vnd Bür  
gere vnserer Stadt zur rebellion vnd auffruhr beweget /  
wie jr sie auch noch jezundt beweget / vñ mit allerley li  
stigkeit wapffnet / darüber auch den geruhete zustand dies  
ser Landt mit allen kriegerischẽ vornemẽ turbiret / wie jr  
solchs alles mit grosser dürst g̃reit begangẽ vñ noch bes  
gehet / Nicht in acht habende ewere trew / Eydt / Ehr vñ  
schuldigen gehorsam den jr vns vñ der Cronẽ schuldigi  
Dadurch jr in das laster der verlezte Matesket schendli  
chen rebellion vnd abtrünnigkeit mit der that gefallen  
Derwegen jr so wol in vnsern als vnser Infigatoris na  
men gecitiret vnd aufgelandet werdet / persönlich vñ per  
emptorie zuerscheynen / zu hören vnd anzusehen / wie jr  
fämpelich der verlezten Matesket vñnd schendliche ab  
trennigkeit halben vermöge den Rechten so dazzu einge  
setet / solt declariret werden / wie euch wird angezeigt /  
vnd jr in termino weiter erfahren werdet / darauff jr / so  
viel euch das Recht gönnen wird antworten sollet. Thu  
euch auch hiemit zu wissen / das / ob jr in ernanten termino  
erscheinet od nicht / dz deñoch ja der sachen ewer außblei  
ben vnd freuel angemerket / zu dem wz dz Recht mit sich  
bringet endlich sol geschritten werden. Datum Mariẽ  
burgt Sonnabends nach Creus erhebung Anno 1576.

**W**elche Citauon vns souiel do schmerzlicher zu  
gemüte giengen / Weil wir daraus augenschein  
lich erspüren können / dz die jengen / die vns vnd  
gancine Statt je vnd allwege auß gehessigem gemüte



achterfolget vnd zum ergsten verunglimpffet/ noch sint  
 mer irer alten gewonheit nach feur anzulegen/ vñ nicht  
 allein vnser trewhertzige sorgfältigkeit zu mißdeuten/  
 sondern auch die Kön. May. zu eufferster vngenad vnd  
 gewaltsamē angriff legen die Stadt zuuerhezen fort vñ  
 fort bemühet vñ gestiffen weren. Wie dan auch damals  
 in stehender Citation ehe dann der Terminus antommen/  
 durch dz frembde Kriegsvolck Heiducken vñ Polen/ der  
 Stadt Dorff Prust mit vnuersehenem einfall geplündert  
 die strassen hin vnd wider beleget/ Ernst Weiber  
 auch in der nachbarschafft Kriegsvolck auffgezigt/ vñ  
 also der Proceß von der Execution ganz widerrechtlich  
 angefangen worden / Dahero wir souiel do mehr hin  
 der denck. ns machen müssen auff angeßetzten Terminum  
 zuerscheinen oder Gesanten dahin zufertigen / weil wir  
 die feindliche vnd thatliche zunötigung albereit für aus  
 gen gesehen/daneben vns auch erinnert/ welcher gestalt  
 zu andern malen für diesem in dergleichen fellen zu Lübz  
 lin vnd Warschow vnser Gesanten tractieret/ miuriret/  
 vergewaldigt / auch fast zu leib vnd leben gefehret/  
 sondern viel mehr vnser sachen auch in mehrer acht zu  
 halten dadurch verursacht worden. Was wir aber des  
 rentwegē so wol an die Kön. May. als die beywesenden  
 Herren Reihe schriftlich gelangen lassen/vñ wz darauff  
 zum antwort einkommen/ist auß folgenden zuuernemen.

Schreiben an die Kön. May

Durchlauchtigster Großmechtigster König aller  
 gnedigster Herre/ze Ewr Kön. May. hab. n  
 Wir bey jüngst vnserm schreiben dieser Statt ge  
 legheit weitleufftig berichtet/wie es mit ihigem zustans  
 de gestalt / vnnd aus was bedencken wir noch zur zeit die  
 Ewres leistung nicht eingehen können. Vñnd dieweil  
 L 4 dasselb



dass-ib vnsern pflichten vnd gebür nicht vnaemef / auch für sich selbst billich / so seind wir in der g. inglichen hoffnung gestanden / das alle das jen ge was bißhero vns der vnterthenig<sup>e</sup>it halben zurück gehalten / durch Göttliche mittel hette sollen gemef:iaet werden. Solche hoffnüg aber ober das/dz von Ewr Kön. May. vns kein schriftlich antwort zukommen / ist vns leider nicht n. eing abgāgen / durch die schriftliche Citation, so vns vnlängst be- h. moiat worden / in welcher wir wegen der beleidigten May. vnd Rebellischer verhaltung / als der alterschn. eres- sten laster / mit ganz versehrlichen ehrenrürigen worten aufgeladen werde / Welchs vns souiel do schmerzlicher ist / dieweil solche vnerhörte mißhandlungen auch nie- mals in vnser gedanken kommen.

Wir haben auch weit ein anders von vnser Vors- faren Exempeln gelernet / auch vns selbst eines andern k. gen die löbliche Cron zu Polen mit gebüröder pflichte vnd vnterthenigkeit se vnd allwege biß auff diese stunde getrewlich verhalten / Wir sehen auch nicht / mit was grunde vns das Crimen ~~laste~~ Māis beygemessen werden könne / do wir doch Ewr Kön. May. noch nicht geschw. oz ren seind / viel weniger ires gnedigsten willens zu erhaltung vnser frey vnd gerechtigkeiten / vnnnd abich. ffung dero dagegē eingerissenen beschwerdē vergewissert sein / So kan auch je das nicht zu irer einer gewissen Rebellion gedeutet werden / das wir gerne vnser Privilegien / frey vnd gerechtigkeiten vnuerschret erhalten wolten / son- dern ist viel mehr ein anzeigung getrewlicher standhaff- tigkeit / so das je mehr vns angelegen ist dieselben hand- zuba. en / je mehrer bestendigkeit sich Ewr Kön. May. wegen vnserer vnterthenigkeit werde zuuersehen haben.

1591 am 2. November hat die Königin Maria II. über  
d. h. 2

Aber das ist vns diß auch das aller beschwerlichst  
 dz in deme von der Statt nordurfft gehandelt wird/ vñ  
 mittel vñ wege bedacht n te alle ding im besten an gutes  
 ende zubringen / miler weil in der Statt Dörffer mit  
 feindlicher gewalt eingefallen / die armen Leute jres ar-  
 mums beraubet/ vñ der raub gleich als vom feind erobert  
 weg getrieben worden. Zu was grossen vnglück solcher  
 anfang künfft g tan vrsach geben/ist an gleichen Exem-  
 peln wol zusehen/wz auch für weitlauffigkeit daher dies-  
 sen Landen vñnd der gang n Cronen entstehen möchte/  
 Daran mügen wir iso vngern gedencken / Es ist keiner  
 Kriegsrüstung nötig gegen die jenige/die bey behaltenen  
 jren frey vñd gerechtigkeiten/jrer pflicht vñd vnterthe-  
 nigkeit sich keiner neges eussern/ So ist Ewr Kön. Ma-  
 nicht vnwissend/ das das regiment welches mit liebe vñd  
 gutem erobert/ viel beständiger dann was mit gewalt vñ  
 gewaffneter hand/bekommen wird/ Vñd hat dieses sei-  
 nen bestande nicht im schrecken / sondern in derer erwe-  
 herigkeit/die sich der Herschafft vntergeben.

Derwegen dieweil wir nichts vnbillichs begeren/  
 wolten auch nichts liebers n wünschen/ dann bey der frey-  
 heit der gangen Cronen / auch vnserer frey vñd gerecht-  
 igkeiten vñußeret zu genießten/ wann wir auch solchs  
 versichert / schuldigen gehorsams vñd vnterthengkeit  
 vns nicht weigern / So bitten Ewr. Kön. May. wir  
 gang vnterdienstliche fleisses/ sie wolten nebens anern  
 gliedern der Löblichen Cronē/ auch diese Statt in nichs-  
 ter gnediger acht haben/ dan das sie dieselb mit irkeinem  
 vrsach oder abbruch jrer frey vñd gerechtigkeiten/ob  
 einsetzung der Landgüter/wolten beschweren lassen/viel  
 weniger durch diese Quauon in jrgent ein andere besch-



schwertigkeit einsetz lassen/ sondern viel mehr allergnedsigst dahin bedacht sein/ damit alles friedlich zugehe/ diese Citation dadurch vnser aller ehr vnd glimpff merklich angegriffen/ cassiret / vnd durch ehrliche rechtmessige mittel vñ wege/ so wol wir als die andern Stender dieser Lande / bey behaltener der ganzen Cronen wolfart/ im besten vñ allen gnaden bedacht werden mügen. Solches ist Ewr Kön. May. hohen vnd weitberühmden tugenden ganz gemeh/ vnd wir seind es jeder zeit in vnterdienstlicher wüfertigkeit zuuerdienen stett g. flissen / 28.  
Datum Danzig am 19. Septembris Anno 1576.

### Schreiben an die Herrn Rethen.

**D**en hochwirdigen/ Durchlauchtigē/ Großmechtigen/ vnd wolgebornen Herren/ beider Stender Ire der Erö Polen/ so wol auch der Lande Preussen verordnete Rethen / ino der Königlichen May. beywohnende/ vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herren.

**H**ochwirdigste/ Durchlauchte/ Großmechtige/ wolgeborne/ Gnedigste vnd gnedige Herren. Vnsere gehorsame / ganzwillige vnd vnterthendigste dienste seind Ewr H. G. vnd G. H. mit aller Ehrerbietung jederer zeit vnterdienstlich beuor. Wie die Kön. May. vnser aller gnedigster Herr vnlängst ire Gesandten anhero abgefertiget / das wir / vnserer Vorfaren gewonheit nach/ die Eids pflicht vor jnen ablegen solten/ haben alle dieser Statt Ordnungen ire gebürende Treu vnd vnterthengigkeit zwar nicht enziehen vnd abschlagē/ viel weniger einigerley weise von der Vhralten vereynigung vnd einleibung mit der Cron Polen zu weichen vnd abzutretē sich vnterstehen wollen; Sondern ire vrsach

43

sach mit gebürlicher eherbietung etwas weitlaufriger  
vorgewendet/ n odurch sie verhindert/ das sie sich zu en  
des leistung/ in solchem zustande noch zur zeit nicht ein  
lassen können/ weil die Kön. May. der Lande Preussen  
Stendern/ nach der Vorfarenden Königen Exempel  
noch nicht geschworen/ danebens die Stadt wegen irer  
Privilegien frey vnd gerechtigkeiten erhaltung vnd der  
beschwerde abschaffung nicht versichert/ wie solchs aus  
der Kön. May. antwort vberflüssig zuuersehen/ Welche  
ursachen wan sie also geschaffen/ dz wir dieselbe/ vnserer  
trew vnd gebür/ auch der billigkeit nicht vngemeß achtet  
ten/ seind wir der gantzlichen hoffnung gewest/ es wurde  
alle dasjenige/ was für beschwerigkeit vnd hinderung  
vnserm bedencken sich zuuntergeben/ entgegen gewest/  
durch treglichere vñ gnedigere mittel gelindert worden.  
Dis alles aber ist auff das andere Part/ vber vnser vorz  
hoffen geleget/ vñ etliche Citations briefe vnter die Ords  
nungen außgesprenget/ dadurch wir alle mit harten vnd  
schmelichen worten/ zu vnser aller höchstem nachteil vnd  
verleumdung/ wegen der aller sehn eresten begangenen  
mißhandlungen der beleidigten May. vñnd Rebellion/  
aufgefördert worden. Welchs vns desto mehr schmerz  
lichen ist/ weil dergleichen mißhandlungen auch nicht in  
vnserer gedanken jemals gestiegen. Wir haben weit ein  
anders von vnsern Vorfaren gelernet/ auch viel ein an  
ders in leistung der vnterthenigkeit gebührender Trew/  
so wir den Durchlauchtigsten Vorregierenden Könige  
schuldig/ beide zur zeit des friedes vñ vnfriedes/ mit ver  
lust leibes vnd lebens/ auch vnser gütter/ höchster vnd  
vnterthenigem gehorsam/ biß auff den heutigen tag  
standthafftiglich bewiesen.

Wir



Wir können auch nicht abnemen / welcher massen vns  
das Crimen letzte M. is vorgeworffen werden möchte / sin-  
temal wir noch keine geschworne der Kön. May. seind/  
vielweniger das derselben gemüt vnd willen unsere frey  
vnd gerechtigkeiten zu schützen vnd zu handhaben / Vnd  
alle beschwer so dagegen eingerissen / abzuschaffen vns  
gänzlich solt beandt sein. Deyneben ist diß nicht ein an-  
zeigung der rebellion / wen wir unserer Priuilegien / frey  
vnd gerechtigkeiten genugsame vnd vollkommene erhal-  
tung begeren / sondern viel mehr eine anzeigung der vns  
terthemaen trew / das so viel beflissener wir dieselbe zu  
beschütze seind / so viel do beständiger / in leistung der vns  
terthengkeit vnd gebürender trew / die Kön. May. vns  
befinden werden. Deñ es vnlaugbar ist / das verwichener  
Jare / beide des ganzen Landes Preussen / vñ dieser Stat.  
Priuilegē vñ gerechtigkeit auff mancherley art vñ weis-  
se zerstückelt / geschwecht vñ fast vnter die füsse getretet :  
Wir wissen vns leider zuerrinnern / mit was listigkeit  
man vns zugesetzt / in welche beschwerlichkeiten wir ge-  
trieben / vnd mit wie viel beschwerungen / die Statt bez-  
lastiget worden ist. Ja wir erfahren auch nun mehr / das  
wir nicht allein mit denselben lesterungen / wie zuvor /  
achterfolget / alles das jenige / was wir wegen gemeiner  
Stadt heil vnd wolffart auff vns nemen / zum ergesten  
gedeutet : Sondern das man sich auch mit gewapffne-  
ter hand gegen vns rüstet / nichts vnterleßet / so zum eus-  
sersten vorterb dieser Statt gereichē möge. So viel we-  
niger kan vns jemandts mit recht verweisen / das wir in  
vnsern hendeln eine vollkommene vorsicherung begeren /  
vñ vns nicht mit Eides pflichten verbinden / ehe wir  
wegen unserer gerechtigkeiten / bestetigung vnd abschaf-  
fung

fung der beschwer genugsam versehen.

Denn jemandes für einen König vnd Herren erkennen/ dessen gewalt all sein hab vnd gut/leib vñ leben/ ehr vnd guten namen vntergeben / ehe man genugsam von jm versichert /ist nicht ohn gefahr/da es wol geschehen könnte/vnd offtermal geschehen ist/ das ob schon Könige geschworen/ brieff vñ siegel auffgerichtet/ nicht desto weniger mancherley beschwerlichkeiten in Privilegien vnd gerechtigkeiten eingerissen. Vber dz beweget vns zum höchsten/dz wir auch derselben Citation von der wir reden/ den ganzen inhalt dahin verstehen/ das er zu vnser aller höchsten Vorfang gerichtet sey/ Sintemal wir unsere vnschuld zuuerretten/ welchs warlich zu einem jeden rechtmessigen gerichts;wang sonderlich gehörig/ fürnemlich die erkentnus so grausamer mißhandlung belangendt / nicht Citiret worden / sondern allein zuhören vnd erkennen/vns in die straffe der mißhandlung/ welche vns vbel beygemessen/zuerklaren / gleich ob solch Recht auff vns schon geordnet / das wir nach eines jedern falschen angeben/ vnuerhöret/ geschweigen/ vberwunden/ mit hindansetzung aller vnser rechtmessigen vrsachē vñ notdurfft/zur straff abgefordert wurden/ welcher schmeßlichen Citation gleiche form vnd Exempel die Ordnungē für diesem mat nicht gedencken/ Vnd wie iso die hencel stehen/ mußten sie vülleicht weit grausamer dinge/ wann sie geschworen/ sich besorgen vnd befürchten.

Endtlich i; solchs das aller beschwerlichste / das weil wir von gemeiner Stadt wolffart handeln/ ein endschafft aller händel/so zu schlichten sein/suchen/man mit feindlichen einfallen der Statt Dörffer zusiget/ hab vñ gut der Pauerzleute plundert / den raub gleich wie von

W feindlichen



feindlichen orten wegtreibet vnd ansteilet. Welcher anfang zu wes grossem vbel er offft vrsach giebet/ beweisen die Exempel/ Wz man auch für vnheil nicht allein dem Lande Preussen/ sondern auch der ganzen Cron Polen iho beyfügen möchte / tragen wir ein abschew nur eine andeutung zu geben.

Es ist keines Krieges von nöten wider die jenigen welche ire Trew vnd vnterthenigkeit/ so ire frey vñ ges rechtigkeiten vnuerlest bleiben/in keinem wege abschlagen: Vnd ist dz Regiment viel bestendiger/welchs man mit wolthetigkeiten mehr/ als mit gewalt vñnd eufferlicher macht bekommt / Gleicher weise vnd maß nicht in kriegen / sondern Trew der jenigen so zu gehorsamen willns seind/besthet.

Es begeren warlich all dieser Stadt Ordnungen nichts mehr/als das dieser Landen ruhe vñ friedensstand fürnemlich erhalten werden möchte/nichts anders wünschen sie/denn das sie im freyen der ganzen Cron Polen Regiment/ auch irer Priuilegien/ frey vnd gerechtigkeiten sicherlich genießten möchten/ welche so sie vollkommen vnd vngeschwecht bleiben/auch sich irer vnterthenigkeit vñ gebürlichem gehorsams nicht weigern wolle/ Worin dann wir nichts vnbillichs begeren/ auch nichts wünschē das der Königl. hohheit vngemeß vñ abgelegen/ oder dem ganzen Regiment schedlich sein möchte. Als bitten wir E. H. G. vñ G. H. zum fleissigsten vñ ganz dienstlich/wollen vermüge irer tragenden Amptis/steter gunst vnd gnediger zuneigung gegen vns / sich gnedig befeissen/ vnd intercediren / das die Kön. May. vnter andern der ganzen Cron Polen gliedern/ auch diese Statt vermüge angeborner irer jüngkeit in gnediger acht zu haben  
vñ

ben allergnedigst geruhen wolken/als dieselbe Statt mit dem was zu irer frey vnd gerechtigkeiten Vorfang gelangen möchte/ oder verlust irer hab vnd güter/ inhalts vorgemelter Citation, beschweren/ viel weniger sie durch eufferliche gewalt vnd macht mit des ganzen Landes Preussen verderb zu vnleidlichen conditionen zwingen/ sondern es vielmehr dafür allergnedigst halten / das es iren Kön. gnaden gemess / das alle dinge zum friede gebracht/die Citation, dadurch vnser aller Trew vñ glaubt auch gutes gerüchte schmelichē angetastet wird/fürnemlich abgeschaffet/vñ vns zugleich/neben andern des Landes Preussen Stendern / mit der ganzen Cronen wolfsardt / zum besten allergnedigst gehoffen werden möge. An dem werden Ewr H. G. vnd G. H. ein werck oben/ so nicht weniger irer Väterlichen vorsorge gemess / als der allgemeinen wolfsardt zum förderlichsten ist / mit welchem sie auch nicht allein ire stette gnedige zuntzung zu vns vnd dieser gemeinen Stadt je mehr vñd mehr bezeugen / sondern auch vns viel williger vnd geneigter machē werden zu höchster dienstwilligkeit solchs auch nachmals mit höchster vnterdienstlicher Ehrerbietung höchstem vermügen vnd fleis jedes ortes in der thut zu beweisen. Datum Danzig am 19. Septembris/ Anno 1576.

**Antwort der Herren  
Rethe.**

M ij      Erbare



**L**iebare / Namhafte liebe freunde / vnsern gruß.  
Wiewol vns billich verschret / was jr so wol gegen  
die Kön. May. vnsern aller gnedigsten Herrn als  
auch gegen die ganze Crone fürnemet / so habē wir doch  
aus tragendem Ampt / dannt wir als Kethe / allen des  
Reichs nicht allein Landen vnd Stedten / sondern auch  
jedermenniglichen verstricket sein / das wir für derselben  
wolart veterliche sorge tragen sollen / Euch noch etwas  
nichzugeben erachtet / Derwegen wir die Prorogatio zur  
eröffnung ewerer Contumacien, weil jr auff den tag / so  
euch von dem Instigatore angesezet / nicht erschienen / er-  
langet / damit jr lengere zeit hettet / euch eines bessern zu  
bedencken. Vnd dieweil jr an vns geschrieben / haben wir  
euch darauff antworten / vnd ewrer gebüer veterlich er-  
innern wollen / Denn in was irthumb jr schwebet / vnd  
wie jr verblendet werdet / das haben wir so wol aus ew-  
ern schreibē / als auch aus dem antwort so dem H. Eult-  
mischen Bischoffe vnd Brestler Woywoden gegeben  
worden / vermercket / Die fürnemeste vrsachen / worumb  
jr der Kön. May. die Eydes pflicht nicht leisten wollt /  
welche doch sonsten alle andere der Cronen Lande / Stet-  
te vnd Stendere erkennen / bringet jr diese für / Erstlich  
das die Kön. May. die Stadt mit eiden vnd verbrieftung  
vmb erhaltung irer gerechtigkeiten versichern soll. Zum  
andern / das sürgengig mit der Key. May. vnd iren ver-  
wandten fried vnd freundschaft gemacht werden solle /  
Letzlich / dz notwendig jr Kön. May. die vorigen hendel /  
dadurch die Statt beschweret worden / auffheben muste /  
Welchs alles wie gar vngemeßes sey / der vorigen ge-  
trewen verhaltung dieser Statt gegen die Crone / auch  
allgemeinen der Cronen rechten vnd gebreuchen / ja wie  
mit

mit schädlicher sequel nicht allein vnserer Cronen / sondern auch allen Christlichen Regimenten solchs eingeführet wird/das kan ein jeder leichtlich erachten. Solt eine einige Stadt/für sich sonderlich/ ohne der ganzen Cronen Lande/ auch ohne die Lande Preussen darinaen sie gelegen ist/ein sonderlichen eid von dem Könige fordern? Mit was rechte die Statt an die Krone gehöret/ist nicht nötig mit vielen worten zuerholen / weil jr solchs selbst am besten wisset / Es ist genug zu diesen hendeln dauon wir reden / das sie in der Cronen freyheit wie jr selbst schreibet mit begriffen ist / Weme stehet es nun an/sonderliche Condiuiones dem Könige vorzuschreiben/sonderlichen Eidt zu fordern / der mit in der Cronen begriffen ist/oder aber einen nachbarn oder frembden? Ob dz ewiger Vorfaren verpfflichtung damit sie dem Könige zu Polen Casimiro, seinen nachkömlingen vnd der Cronen/sich vñ euch als ire nachkömmen verpfflichtet/ gemess oder nicht sey/so füret ire worte zu gedechtnus/damit jr sehet wie jr verknüpfet seid/Sie sagen also : Wir gelöbe für vns/vnserer Erben/ vnd nachkömmlinge/bey Ehren/treuen/ vnd geleisteter endes pfflicht/ das wir Herrn Casimiro Könige zu Polen / vnd seinen nachkömmlingen Königen zu Polen/als getreue vnd vntertthanen/ gleichs wie andere der Cronē einwohnere/gehorsam leisten wollen/zuewigen tagen zc. Item wir wollen in des Herren Königes vnd seiner nachkommen Königen zu Polen gewalt/boemesigkeit/herschafft/regiment/vnd vntertueigkeit/von dieser stund an zu ewigen tagen bleiben vñ verharren/vnd vns zu keinen zeiten von der Cron Polen dessen wir ein unzerteilttes glied sein/absondern/sequestrieren/oder entcussern lassen. Nun sagen die jrigen/die euch

M ij diesen



diesen dunst für die augen machen/dz König Sigismundus sich verpflichttet hab den Landen Preussen zu schweren mit worten des Priuilegij: Wir geloben krafft dieses briefes/wan vnser Sohn/nach vnserm abgange/ zu seinem alter/als 15. Jahren komen/ vnd den besiz vnser Reichs vñ Landen wird annemen wollen/ sol er schuldig sein inen das alles zu leisten/wz vnser Vorfaren Könige zu Polen / vnd wir selbst aus pflicht geleistet haben / darzu wir auch S. May als vnsern Sohn vnd nachfaren verpflichtē/nemlich das er schweren sol/alle Rechte/freyheiten / vñnd Priuilegien der Lande Preussen / die rechtmässiger weise außgebracht zu erhalten/28.

Wir bekennen vñ/das König Sigismundus Augustus vnd andere Könige den Landen Preussen schweren solle / aber nicht sonderlich der Stadt Dansigk / auch nicht den Landen Preussen sonderlich / sondern zu gleich mit den andern Landen der Cronen / mit welchen die Lande Preussen / lauts des Casimiri Priuilegio / die Crönung gemein haben / denen auch uns gemein mit den andern Landen der Eidt zu Crakow / in welcher Stadt die Könige sollen gekrönet werde/von den Königen geleistet wird / Wie auch isiger vnser König geleistet hat/ deñ also hat auch Sig. Aug. zugleich den Landen Preussen vnd den andern geschworen / Denn im Priuilegio das er den Landen Preussen wegen seines geleisteten eydes auff ir beger gegeben/schreibt er also: Zu erledigung vnser Herrn Vaters verpflichtung vnd zur sicherheit der Lande Preussen / erkleren vnd deuten mit krafft dieses vnsern eidt/ vñnd bestetigen es bey guttem glauben/das vnser intent vñnd gemütes meinung/als wir geschworen/diese gewesen sey/vñnd auch von vns anders nicht

nicht verstanden worden / dann das solcher Eide auch die Lande Preussen angehe / vñ in demselben die Lande samte iren vntergehörigen mit begriffen sein solten / wie wir sie dann auch damit begriffen haben wollen / 28. Do dieses ein Hochweiser Rath zu Thorn / vñnd die anderen Stendere Preussen vermercket / in dem sie bey der Erönmung nicht gewesen / haben sie gleiche declaration von irer Kön. May. genommen / vñnd vermüge irer gebüer der Kön. May. geschworen. Aber dafegen sagt man / das durch des Königs Eydt die freyhaiten der Lande Preussen nicht beware: sondern viel mehr geschwecht werden / weil er nur auff die Rechten vñ Privilegien geschworē / die der Polen vñnd Littawen Rechte nicht zu iddern / weil nichts mehr den Rechten derer von Danzig ( wie jr schreibt ) zu iddern ist / als der Polen vñnd Littawen Statuten / gleich als ob mit diesen worten das besondere Recht eines jeden Landes gemeinet were / vñnd nicht viel mehr das allgemeine Recht der gansen Cronen Polen vñnd Littawen / wie die wort des eydes lauten.

Welchs volck ist aber jemals gewesen / so von jedes besondern Rechte anders die geseze verordnet hetten / dann so darin etwas kogens Rempub. oder derselben hoheit geordnet were / das solchs für nichtig vñnd vnkräftig gehalten werden solte ? Oder welches Regiment hat jemals wachsen / oder auch für eine kleine zeit bestehē können / do nicht allwege wan geseze geordnet worden / das allgemeine Recht fürbehaltten vñnd außgenommen worden? Schet an der Lande Preussen Privilegien / so werdet jr befinden / ob dadurch vnserer Könige dem gemeinen Rechte der Cronen / haben etwas abbrechen wollen.

Nu



Nu möchte man sagen / die Preussen haben ein gemein  
Remp. mit den Polen vnd Littawen / worumb wird dann  
der Preussen recht nicht geneuet / sondern allein der Po-  
len vnd Littawen in dem eide gedacht? Darumb das vns  
langst Polen vnd Littawen zwey vnterschiedliche Regi-  
ment gewesen / vñ nur für ezhliche Jaren zusamē gefüget  
wordē seind / Preussen aber ist mit Polen schon fürlangst  
zusamen gefüget / derwegē sie auch vnter dem namen der  
Lande vnd Völcker Polen begriffen wird / Solchs bezeugen  
eure Vorfaren in irer verpflichtung / dauon oben  
gesaget / Wir ergangen vnd Einuerleiben gedachte Lan-  
de Preussen zum rechte / eigenschafft / vnd titel der Crone  
Polen ꝛc. Aber wie dem allem / auff das sich niemandt /  
der was newes Practiciren möchte / damit zuschützen ha-  
be / so ist diesen dingen durch die Kön. declaration zu  
Thorn genugsam geraten / das mit der Polen vnd Lit-  
tawen recht / das verstanden werde / dessen alle Lande so  
mit Polen vnd Littawen vereiniget / vnter denen auch  
Preussen ist / theilhaftig seind. Ferner was ist nun dz ges-  
redet von dem frieden mit der Key. May vnd iren vers-  
wanten? Wir wissen zwar wol / das die Kön. May. als  
ein Christlicher Herr / mit allen Christlichen Potentatē  
gern frieden halten wolle / Aber was ist das für ein vns-  
billich ding / das eine einzige Statt dem Könige vnd der  
ganzē Cronen / Krieg oder friedens masse fürzuschreibē  
sich vnterst. het / also das sie sich auch irer eides pflicht  
wegert / wan man ir nicht folgen wolle? Hat das jemaln  
einer Statt / oder auch einem Lande gebüret? bestchet  
nicht hierin des ganzen Reichs krafft vnd hohheit / vnd  
wer sich derselben anmasset / verachtet er nicht die Maies-  
stat des Königes vnd der Crone? Es entschuldigt euch  
auch

auch nicht genugsam/ das jr euch wegen ewrer beschwer  
 erklaget/ vnd mitler weil ewrer pflicht legen den König  
 vnd die Cron nicht genugsam thut/ Denn jr sollet vor  
 gengig mit ewrer Eides leistung bezeugen / das jr euch  
 von der Crone nicht absondern woltet/ vnd darnach hee  
 man in gesambter Republica vnd in dem Reichsrath von  
 den beschwerden zu handeln. Denn der Königlich Eyde  
 weist genugsam aus/ dz nach geleistetem eide/die Ordn  
 nungen zeit genugsam haben werden/sür der Kön May.  
 der geschwechten gerechtigkeiten halben zu klagen / vnd  
 wird der geleistete Eid nichts hindern / das nicht ein jez  
 der sein beschwer fürtragen/ vnd die Kön. May. durch  
 die Stendere derentwegen ermahnet werden könne/ deß  
 die Kön. May. ist schuldig wegen der beschwerden recht  
 lich zu erkennen/vñ nicht so für der hand verordnung zu  
 thun. Wie kan aber jemandt rechtlich erkentnis von jrer  
 May. fördern / der sie nicht für seinen Herrn erkennet?  
 Vnd ist eben diß/wz in den Priuilegiè der Lande Preus  
 sen vnd anderer geschriebē stehet/ (Saluis iuribus) mit bez  
 haltenen rechten Nu werden diese dinge von Kön. May.  
 nicht allein ganz ungestümer/sondern auch auffrührischer  
 weise gefordert/vnd so zusagen nicht gefordert/ sondern  
 wird alles durch ehliche zerrüttet/ vnd die redlichen ges  
 trewen bürgere verfüret. Denn erstlich hat man die Kö.  
 May. nach der Crönung/ wegen bekräftigung der Pri  
 uilegien/ vnd abschaffung der beschwerden nicht bechi  
 cket/ Ja man hat mit außlendischen Potentatè rathschles  
 ge gehalten/nicht allein ohne vorbewust/sondern auch ke  
 gen die Kön. May. frembd Kriegsvolck angenommen/ die  
 Thore geschlossen/ dz Geschüß aufgestellt/auch außers  
 halb der Stadt besatzung geleet/redliche ehrliche Leute

N  
 zur



zur Conspiration betrieglicher weise eingefüret vnd ge-  
zwungen / der Kön. Commissarien vnd Rethen gesunde/  
leute vom Adel feindlich verlezet / vnd so das nicht Cri-  
men læsæ Mæis ist / so sehen wir nicht wie sonst die Kön.  
May. vnd die Crone verlezet werden müge / also das dz  
jenige was in der that geschehen / nicht allein in vnserm  
rechte / sondern auch in gemeinen beschriebenen rechten  
verboten ist / In welchem zustande / was die Kön. May.  
für macht von den Stendern gehabt / ist vnnd nötig euch zu  
erklæren. Ir wisset was für alters auff die Rebellen  
verordnet ist / denn es ist 180 nicht new auffkommen / son-  
dern ist ein altes / das die jenigen Crimen læsæ Mæis bege-  
hen / nicht die durch des Keyfers oder Königs spruch ver-  
urteilt werden: sondern welche die Kön. May. vnd die  
Crone beleidigen. Der auffruhr / tumult / schliefung der  
thore / annehmung der Kriegsknechte / ist für sich selbst an-  
tage / Wir geschweigen andere nachrichtunge / die zu sei-  
ner zeit erklæret werden können. Was hat mitler weil die  
Kön. May. gethan? als ein gütlicher vnd gelinder Herr  
nicht gewaltsam / sondern nach recht mit euch handeln  
wollen / den anfangern vnd heubtern dieses auffruhrs / ei-  
nen rechts tag angesetzt / Wz ist aber mitler weil gesche-  
hen? Warlich jr habt euch eben so wenig ewrer gebür vñ  
pflicht gegen die Kön. May. vnd der Cron erklæret / Nie-  
mandt ist erschiend / die Contumacia war durch den schrei-  
ber schon verzeichnet / ins lezt endlich gar späte ist ewer  
Schreiben antomen / Wir haben gleichwol noch an vn-  
serer gewogenheit nichts abgehen lassen / die Dilacion zur  
eröffnung des Königlichem decretis ist von irer May. bis  
auff morgen / vñnd nach entfangenem ewrem schreiben /  
noch weiter bis zum Montage erhalten. Derwegen weit  
wir

wir euch nun all das jenige/was sich der allgemeinen bey-  
 wantnus nach gebüret/ erzeiget / So ermanen wir euch  
 zum höchsten/ (welchs vns nachmaln vermüge vnserer  
 pflicht legen die Kön. May. vnd das Vaterlandt nicht  
 gebären wird) das jr es an euch selbst nicht mangeln las-  
 set/ vnd auff den Sonntag an die Kön. May. ehtliche für-  
 neme menner ewrer Mitbürger abfertigt/ vñ durch die-  
 selbe der Kön. May. ewre schuldige vntertthenigkeit fey-  
 erlich leistet vnd bekennet/ sonst ist kein ander mittel die  
 Citation auffzuhebe. Wir haben aber der Kön. Ma. noch  
 nicht geschworen/saget jr/wie können wir dann zum las-  
 ster der verserung jrer May. verteilet werden? als ob es  
 nicht gleich viel were/ der Cronē recht zu verschmelern/  
 oder nur einem lebendigen Könige / vnd nicht auch den  
 künfftigen Königen zu Polen / zur vntertthenigkeit zu  
 schweren/ vermüge dem Priuilegio/ dessen worten wie  
 oben eingefüret/die Statt sich angemasset hette/Geden-  
 cket von weme Danzig erbawet sey/ vñ was ein schwe-  
 res Joch diese Statt/da sie von den außländischen/mit-  
 ler weil da König Vladislaus mit andern kriegem zuthū  
 hatte/vnterm schein der hülff eingenommen/ erdulde mus-  
 sen/aus was vnglück/welches jr/jren bürgern/ derselben  
 weib vnd kindern ob dem halse stunde / sie durch König  
 Casimirum entledigt vñ befreyet/wie sie durch die Polnis-  
 schen gewerb erbreitert/vñ von vnsern Könige mit frei-  
 heiten vnd begnadigungen vermehret sey worden/Vnd  
 daher erfahren mag haben/ dz andere Regierüg in blosser  
 hoffnung villeicht mehr als in der that selbst/ lieblich vñ  
 angenehm sein. Damit aber auch niemant dichtemüge/dz  
 kein freyer zutrit zu der Kön. Ma. sey/habē wir für ewre  
 gesanten ein geleit/erhalten/welchs wir euch vberschickē/



Vnd ob wol die Kön. May. in dem sie gesehen / das die Stadt gegen sie vnd die Crone erreget / vnd zun waffen gegriffen / mit allem rechte auch die waffen legens sie brauchen mügē / so haben sie doch auß irer gütigkeit / den irigen solchs verboten / So aber irgents einm der Stat Dörffer Schaden geschehen / welchs gewißlich ohne irer May. bewust geschehen / wollen wir fleis ankeren / damit solchs erstattet werde / Nur das wir auch wissen müaen / ob jr euch vor vnterthanen der Kön. May. vnd der Cronen / wie jr schuldig seid / haltet. Solchs zuerkleren / werdet jr ewre Gesanten an die Kön. May. verfertigen / die auff den Sontag zu Hofe antoiffen. Denn wir können die Kön. May nicht lenger auffhalten / jr vnd der Cronen recht solgig auch in andere wege zuuertretten. Wesgen der beschickung in Schweden / hülffe gegen euch zu suchen / habt jr fürwar von vngewissen Leuten gehört. Vnd nimpt vns fast wunder / dz jr euch solche dinge einbildet / weil für diesem niemand solche ewre hartneck. sche gemüttes meinung hette argwehnen können / Vnd wan solchs der Kön. May. vnd den Stendern iündig gewesen / so hetten sie auch wissen können / was der ganze Cronen / vñ wz einer Statt krefften weren / gehabt euch wol. Aus dem Schloß Marienburg am 21. Sep. A° 1576.

gutwillige

Kethe vnd Amptsuerwaltere der Cron  
Polen vñ Großfürstenthumbs Littawen /  
vnd der andern angehörigen Lande.

Die vberschickte Declaration des  
Königlichen Eyds.

Wir

Wir Stephanus von Gottes Gnaden/  
König in Polen/ Großfürst in Littawen/ der  
Lande Keussen/ Preussen/ 2c.

**I**hun kundt inhalts dieses briefes/ allen vnd jeden/  
denen solchs zu wissen von nöten. Nachdem wir  
vermüge vnser Königlich gnaden vnd gebüer/  
die gerechtigkeiten vnd Priuilegien der Cron Polen vñ  
Großfürstenthumbs Littawen / auch derer angehörig  
Land zu Crakaw in glücklicher vnser Erönung mit dem  
Eide bestetiget/ nach inhalt desselbē Eides/ so im Reichs  
stage gemelter vnser Erönung aufgangen/ hat es sich zu  
getragen / das die Kethe vñ Stendere vnserer Lande  
Preussen bey solcher vnser Eydteistung vnd Erönung  
nicht gewesen/ daher sie dann wegen jres Nichtens/ so sie  
zur Erönung der Könige / mit andern der Cronen ein  
wohnerē/ gemein haben/ in gefahr stehen möchten/ Auch  
weil in gemelten Eide / der Lande Preussen insonderheit  
vñ benentlich nicht gedacht/ befürchtē sich dieselben Ke  
the vñ Stendere obgedachter Lande/ es möchte irgendet  
ein zweiffel daher entstehen/ i; wir nicht durch gemelten  
Eydte / auch den Landen Preussen verpflichtet sein sol  
ten. Derentwegen/ als wir in obgedachte Lande ankoms  
men / haben sie vnterthenigst vns gebeten / wir wöten  
solchen zweiffel/ durch vnser erklerung entledigē/ Wel  
che vnterthenige bitte wir in gnedige acht genomen/ vñ  
mit rath / auch bewilligung vnserer Kethe / erstlich mit  
klarē worten/ öffentlich in angesicht des Reichs Rathes/  
vnd viele ander vnser Vaterthamen/ erkleret vnd ge  
deutet haben/ dz wir durch denselbē Eydte/ so wir zu Cras  
kaw geleistet/ auch vielgenandten Landen Preussen/ vñd

N 11) derer



derer Einwohnern eines jedern standes vnd wesens ver-  
pflichtet sein. Darnach dessen zu mehrer betreffigung/  
vnd denselben vnsern Eidt ferner auch krafft dieses bries  
fes zuertleren / sagen vnd bejahren wir bey gutem glaus  
ben/das vnser Intent vnd meinung /damaln / als wir ges  
schworen/diese gewesen/auch nicht anders von vns ver  
standen sey / dann das der Eidt auch die Lande Preussen  
angehörete/ vñ dieselben Lande/zusampt iren vnterthas  
nen darinne begriffen weren/wie wir sie dan darinne bes  
griffen haben wollen/vnd es also deuten. In dem haben  
wir sie auch versichert /vnd versichern sie krafft dieses/dz  
sie vermäge dem Priuilegio vnsern Vorfaren hochmitz  
der gedechtnus / Königes Casimiri, mit den andern der  
Cronen Einwohnern ein gemeine Wahl vñ Crönigüg  
der zukünfftigen Könige haben/vnd solches Rechtens zu  
ewigē zeiten vnuerbruchlich vñ vnuerschmelert gebrau  
chen sollen. Dessen zu mehrer vrkunt vñ gezeugnis ist  
vnser Siegel hierunten auffgedrückt / vñnd mit vnsern  
handen vnterschrieben. Geben zu Thorn am 30 Aus  
gusti Im Jar nach Christi geburt 1576. Vnser  
Reichs im Ersten.

Stephanus Rex.

Das vberschickte  
Geleit.

Geleit

Gleibtsbrieff.

Wir Stephanus von Gottes Gnaden/  
 König in Polen / Großfürst in Lit-  
 tawen/der Lande Neussen/ Preuf-  
 sen/ Masawen/ Samayten etc.  
 Herr vnd Fürst in Sieben-  
 burgen:

**N**un kundt krafft dieses allen vnd jeglichen die es  
 rüret/ vnd dessen wissenschaft haben werden/ das  
 wir aus Königlicher vnser gnade/ vnnnd auff vors  
 bit vnserer Rethen/ damit nicht velleicht jemandt/ vnsern  
 allzugrossen ernst/ tegen vnserer Vnterthanen/ worinne  
 fürwenden möchte / Der Danzter Abgesandten / so zu  
 vns / wegen ezlicher derselben Stadt obliegenden ges  
 schefften sich begeben / vnser Königlich freyes geleid  
 vnd vollkommene sicherheit zu vns zu kommen / vnnnd  
 widerumb zu den iren zu keren / gegeben vnnnd ver  
 lichen haben / geben vnd verleihen inen laut dieses Bri  
 fes / also das dieselben Gesandten zusamt iren ges  
 ferten in Krafft dieses sichern geleids / zu vns gen Maz  
 rienburgk kommen/ von den sachen / so inen befohlen/  
 handeln/ vñ ob dieselben verrichtet/oder nicht verrichtet  
 wurden/ widerumb gen Danzigk ohne allermeüiglichen  
 verhinderung frey/gerühig vnd friet sam keren mügen/  
 Ire



Ire Personen/pferde/vnd alle ire/ vñ irer Diener haab  
vnd gütter durchaus vnbeschediget / Welche Gesanten  
wir bey vns nicht ober zwey tage/als Sontag vñ Mont-  
tag nechstkünfftig / vom tage irer ankunfft zurechnen/  
auffhalten wollen. Demnach so befehlen vnd gebieten  
wir ernstlich/ allen vnd jeglichen vnsern Vnterthanen/  
allenthalb in der Cronen vnd vnsern herrschafften/ wes  
wirden / standes oder wesens dieselben sein / das ir solch  
vnser Königlich geleidt fest vñ vñuerbruchlich haltet/  
vnd von allen die es angehet/durchaus fest halten lasset/  
Vnd wider solche Gesanten vnserer Statt Dankigk  
oder ire Diener etwz zubeghehen oder fürzunemen/heims-  
lich oder öffentlich/durch euch oder andere darzu bestalte  
Personen/oder ein'ge gewalt an jnen oder iren haab vñ  
gütern zu vben sich keiner von euch vntersthe oder er-  
dreiste/bey vnser vngnaden vñ peen/so auff die Verbres-  
cher vnser Königlich Geleidis zu rechte geordnet.  
Dessen zu vrkundt ist vnser Siegel hierunten auffge-  
drückt. Geben zu Marienburgt am 21 Monatstage  
Septembris/Im Jar nach Christi vnser H<sup>C</sup>Xren ges-  
burt 1576. Vnser Reichs im Ersten.  
Stephanus Rex.

**S** Nun wol die Herrn Rethen ermahnen/ vns auff  
solch geleidt einzustellen vñ vnser gebür zu leisten/  
Wie es aber deñoch möglich gewesen/diese schwe-  
re hendel/ in so enger vnd vnbequemer zeit/ auff zween  
tage in aller Ordnungen Rathschlege zustellen/ darauff  
Gesanten abzufertigen/dort zur stellen zutedigen/ zu vñ  
abzuziehen/do der weg für sich selbst eine ganze tagereis-  
se erfordert/ das hat ein jeder/deme dieser örter gelegen-  
heit

heit kündig wol zuermessen/ vnd vernunfftig abzunemē/  
 das alle diese beschwerligkeit/mehr die Statt vnuerschēs  
 zuübereilē/als durch friedliche/sünliche/oder auch rechts  
 mässige mittel zur vergleichung zukommen/von vnsern  
 Widersachern anfanglich gemeinet vnd staffieret wor  
 den/Derwegen wir in der engen zeit anders nicht beden  
 cken können/ dann folgende schreiben beides an die Kön.  
 May. als an die anwesenden Herrn zuuerfertigen.

## Schreiben an die Kön. May.

**A**lternedigster König vnd Herr / 12. Wir haben  
 vns bis zu dieser zeit nichts angelegener sein lassē/  
 vñ stellen auch noch nichts mit grösserem fleis ins  
 werck/als wie wir der Stadt gelegenheit mit behaltener  
 Ewrer Kön. May. gnade auff gute vnd beständige wege  
 richten mögen/Vnd haben demnach die schwerigkeit/so  
 vns am meisten oblieget/zu mehrmalen so wol mündlich  
 als schriftlich in aller demut bezeuget. Denn es sey weit  
 von vns/das wir dessals wider vnser trew vñnd gebüer  
 etwas vornemen/zugschweigen wider die Vhralte ein  
 uerleibung vnser Vorfaren vns trennen oder alsonder  
 solten/Buter des haben wir mit höchsten schmerzen er  
 fahren/das wir nicht allein mit ganz beschwerlichen be  
 schlichē aufgeladē/vñ mit denen lasteren belegt weriē/  
 von welchen vnser gedanken alle zeit ein abscheu ges  
 tragen: Sondern das auch hundan geschet vnser ganz  
 billiche entschuldigung/mit der sachen so geschwinde forta  
 gefahren wird / das vns fast keine gelegenheit zu erwe  
 gung vnser notdurfft/viel weniger andere füglichē mit  
 tel vnd wege zur tractirung vnser hendel/wegen der bes  
 legung der freyen strassen / vnd bestraffung der vmblic  
 genten



genden Landtschafften/ bisanhero sicher vergünet wor-  
den/ Welchs weil es in diesen Landen für sich selbst vns  
erhöret / vnd von Ewr Kön. May. so hochgerühmeten  
gaate vnnnd tugenden weit verschieden ist / Als bitter  
wir ganz demütig/ Es geruchen Ewr Kön. May. in dies-  
sem handel/ welcher nicht allein vnser Recht/ gemeine  
freyheit/ ehr/ guten namen/ leib vnd alle wolffart rühret/  
die allergnedigste maß vnnnd moderation zu gebrauchen/  
dardurch der Statt auff gnedige weise vnd wege geholff-  
fen/ vnd derselben gelegenheit reiffer vnnnd mit mehrer  
sicherheit müge erwogen werden/ Vnd das sie vns durch  
enge der zeit / noch vnter dem schein irgents eines fre-  
uels / welcher weit von vns ist/ nicht wölle beschweren  
lassen / Daran geschihet irer Königlichen gnaden ge-  
meß / Vnd wir sein es auch mit aller trew vnd gehor-  
sam zuuerdienen in demut bereit. Datum Danzig am  
23. Septembris/ Anno 1576.

## Schreiben an die Herrn Rethen.

**S**chwidigste/ Durchlauchte/ Großmechtige/ gne-  
digste / gnedige vnd großgünstige Herren / Ewr  
Hochw. Gnaden vnd Großmechtigkeit seind vns  
ser bereitwillige hochgeflissene dienste mit gebührender  
Neuerenß beuor empfohlen

Aus Ewr Hochw. G. vnd Großm. irem schrei-  
ben haben wir genugsam verstanden/ zu was meinung dz  
jenige was wir jüngster tage ant dieselbe weitläufftig  
wegen vnser handel schriftlich haben gelangen lassen/  
sey auffgenomē worden/ Zwar wir sind also wol bewust/  
das wir nichts jemals weder in gedanken gefasset noch  
in wort  
gebeten

gebeten haben / welchs nicht diese Statt nordurfft mit gutem recht erfordert.

Vnd müssen mit schmerzen vernemen / das fast alles anders vñ zum argsten auffgenomē wird/beuoraus/ Weil wir zum offermalen vns so wol mündelich als schriftlich wegen vnserer pflicht vnd gebüer erklaret haben/ Vnd auch iho nichts gedencken oder trachten / das vnserer pflicht vngemeß sey.

Das wir aber auff alle vnd jedere Ewr H. Gnaden vnd Großm. schreiben Puncte iho nicht antworten/ oder auch wegen solcher sachen kein tractation oder handlung anstellen oder pflegen / werden wir durch enge der zeit dauon abgehalten. Denn gestriges abends spät ist vns diß schreiben beytkomen/ vnd hat nicht ehe geschehen können/ weil die Ordnungen nicht beyfamen/ vnd solch schreiben wider den alten gebrauch an alle Bürgere vnd Einwohnere gelautet/ so gehöret auch mehr vnd geraumere zeit darzu/mit denselben zu rathschlagen/dann das wir so eylends vnd schnell mit den Ordnungen darauff zu der gestalt vnd meinung/dadurch diesen hendeln gerastet/zusamen kommen vnd vns einigen mögen.

Vber das/so stehet vns sehr im wege/vnd behindert diese hendel nicht wenig/das vnter deß/weil die Besandten vnd Aufsladungen geschicket/nenlich das Dorff Prust/ auch vnser Hoff Wark/ wie auch des Kö. Burggraffen Hoff vnd dorff Labeschaw feindlich geplündert/ verwüestet/ Vnd das nicht allein Hof/Kinder/ vnd alles Viehe weggetrieben/ Sondern das auch alles Getreide vnd Prostant aus den scheunen vnd vom Felde weggeführt/ Das vbrige noch zerbrochen/zerschmettert/vertorben/ vnd gar vernichtet wird.



Vnd vber das noch die Leute mit neuen grewlichen  
vnerhörten Plagen vnd Instrumenten geengstiget vnd  
gequelllet werden.

Es hat auch diese frecheit sich auff die gutter der  
Hospitalen vnd Siechheuser erstreckt / Welcher Höffe  
oder Eckere von denen Gessen billlicher solten gehandha-  
bet vnd geschüzet / dann also sein verwüflet worden.

Zu dem so schreiben Euer Hochw. G. vnd G. das  
solchs geschehen sey/ohne ihrer May. vorbewust/welchs  
so es also ist /gehöret ja zwar zu ihrer May. hoheit vnd  
Auctoritet, Das solche vnthaten vnd vbermüth geheime  
met vnd gestraffet werde.

Derwegen weil diese hendel ein breytters vnd ge-  
raumeres bedecken vnd rathschlagen erfordern vnd be-  
dürffen / So bitten wir ganz dienstlich vnd fleissig / es  
wöllen Ewr Hochw G. vnd G vns ein lengere zeit/wie  
auch vor vnser leute ein frey sicher gleit ab vnd zu/ hin  
vnd wider / zu erlangen vnd außzubringen vergönnen/  
Damit wir mit denen so es mit angehet / vnd ohne des-  
rer wissen vnd Consens wir in diesem gar schweren han-  
del nichts thun können/dieser sachen nicht nach/die hendel  
desto reiffer berathschlagen mögen/ Vnd mitler zeit  
die gnedige verschung thun/dz nicht vnterm schein auß-  
gegangener Citation diese Stadt vnd was darzu gehörig  
beide in gemein vñ insonderheit dermassen nicht irgents  
wo beschweret/so beschediget/geschweigen/verderbet vñ  
an ehr vnd glimpff möge verlezet werden.

Solchs gelanget zum besten der ganzen Cron/  
welcher hieran auch gelegen / das alle diese hendel viel  
mehr durch billiche vnd gütliche mittel geschlichtet vnd  
begegnet / dann das durch diesen anfang oder eingang  
zu

zu frgends eines größern vnglück (welchs Gott verhüten wölle) gelegenheit ein weg bereitet vnd weiter möge fortgefahren werden.

In massen nun zu Ewr Hochw. G. vnd Großm. wir die tröstliche hoffnung tragen / das sie diese hendel gnedig befördern vnd verrichten werden können / Also werden sie vns durch diese veterliche zuneigung vnd bewiesene wolthat zu allen diensten vnd bereitwilligkeit/ sich gang vnd gar verbinden / dieselbe wir in gnedigsten schus des Allerhöchsten entpfehlen. Datum Danksigt/ am 23. Semptembris Anno 1576.

**D**iff welches vber alle zuuersicht erfolget das des Montags am 24. Septembris / welcher doch mit in dem zugeschickten geleit begriffen / die Stadt nicht allein in die Acht erkleret / sondern auch bald dar auff/der Kön. May. kriegshuolt/in der Statt gütere/ins kleine Werder/mit gewalt vnd gewaffneter hand eingefallen/ esliche knechte (so den Pawren vmb mehrer sicherheit des streiffens vnd plundern / wie es sich schon für eslichen tagen zuuor angefangen / zugordnet ) sampt dem Pawrshuolt die da angetroffen/zum teil erschlagen vnd zerhawen/ zum teil gefangen/weggefäret vnd verkaufft/die Dörffer/höue/ vnd Kirchen im Werder gleicher gestalt geplundert/ verheeret vnd aufgebrandt/ die armen Leute zemmerlich ermordet/das Vieh weggetrieben / vnd mehr andern vnerhörten mutwillen hin vnd widder geübet / Wie dann des plundern/ brennens vnd verheerens von der zeit an fast bis auff ihige stunde kein ende zuerspären gewesen.

Wie nun dieser angestellte Proceß mit der ladung  
D iij ladung/



ladung/ vnd erfolgten vermeinten Achte/ zu rechte/ vnd vermüge der Cronen vnd des Landes frey vñ gerechtigkeiten bestendig/ das lassen wir die Rechts erfahren vrs teilen. Es ist gewislich keiner auch von dem geringsten Adel in der Cronen/der jrer Kö. May. einiger Proscription, vber sein ehr/leib vnd gut / ohne beysein der Kette vnd ohn ordentlich erkentnus gestendig sein wolte/Wir geschweigen das jemandt der Stendere vnd Kette der Cronē oder Landes/wie diese Stadt auch ist/auff blosses vngegründtes angeben/jrer stettigen Widderfacher/ vñ fast allein in derselben beysein vnd auff jr angetrieb / so liederlich/ vnerhörter vnschulde / solte mit recht können geechtet/vnd feindlicher weise mit mordt/raub vñ branc achterfolget werden / Deuoraus/ in abwesen vnd ohne consent der Herrn Kette dieser Lande / mit welchen die Kön. May. lauts dem ausdrücklichen hellen Privilegio; schuldig vnd verpflichtet ist/ solche caussas notabiles, dara an nichts allein dieser Stadt / sondern auch des ganken Landes vnd aller einwohner wolfart vñ vntergang hanget/zu traccieren/zu beratschlagen/vnd zuerörtern. Vñ ob wir wol in solcher eusserste vnbilligkeit/bey allgemeiner bürgerschafft höchsten verschrung nicht gar vnbesuget/aus zulass natürlichen/angeborenen/vnd aller vöcker rechten/solchen gewalt nach vermügen zu hinderteiben/ vnd den jenigen die es angestiffet/ vñnd vorlengst viele mehr beschwerligkeit vns zugetriebē/ mit gleicher müñze wol einzubringen gelegenheit gehabt. Aber vñ verhütung mehrer weitleufftigkeit / vnd vnser vnschulde zu bezeugen / das wir zu solchem vnraht nicht gern vrsach gereichet / vñnd viel lieber mit der Kön. May. zum bestendigē vñ gutem verstantnus als zu einiger widderwertigkeit

wertigkeit gelangen wolten / Haben wir souiel mensch-  
lich vnd müglich gewesen / die vnserigen also eingehal-  
ten/das sie niemandt schaden zufügen (wiewol dennoch  
alles bey dem ergresten gemeinen Volcke zu hemmen  
vnmüglich gefallen ) viel weniger mit der Kön. Maies-  
stat Kriegsvolck/deren esliche mitler weil fast biß an die  
Stadt gestreiffet/ zum handgriff geraten solten.

Folgenden tages am 27. Septembris ist ein Kö-  
niglicher Trommeter in die Stadt geschicket/mit einem  
Zettel/sehr böse Deudsch geschrieben/ desselben inhalts  
auff allen orten in der Stadt öffentlich außzublasen/  
worbey er sonsten gar keinen schein noch beweis gehabt  
von weime er möchte in die Stadt gefertiget sein/ Wel-  
ches jme nu ein Erbar Rath nicht weigern wöllen/ aber  
in deme allerley gefahr dabey vermercket / vnnd der ge-  
meine Man das fewer im Verder nahent bey der Statt  
noch für sich gesehen/sehr verbittert gewesen/ jme selbst  
auff sein ebenthewr anheim gestellet/ ob er seinem ha-  
benden befehlich nachsetzen wolt oder nicht/ Wie  
er aber wol gespüret/es möchte jm auch vilnicht  
zur Leibes gefahr gereichen/so hat ers einzu-  
stellen selbst am besten erachtet/ Vnd ist  
also mit folgendem schreiben an die  
Königliche Maiesstat widerumb  
aus der Stadt vergleitet  
worden.



Des



## Des Trommeters Zeddel.

**D**ie Königl. Mayest. vnser gnedigster Herr/  
weis wol das die Leute dieser Stadt. wollen trew  
der Polnische Koron halten/ wie es gebürt/ Allein  
diewail sich finden esliche/ die es jren eigenen geschäften  
mehr folgende/ sie verfären mit jrer falschen rede / spres  
chende/ Das jre Kön. May. wolte dieser Statt recht bres  
chen/ welches jre Kön. May. nicht gemeint weder gedans  
cken hat / Sonder so jmandts aus jhnen wolt recht bres  
chen/ weis jre Kön. May. das jm gebürt/ ein jedern schüz  
zen in seinem recht. Derhalbē dieweil jr nun wisset wor  
zu seind die kommen/ die mutwillig ins Landt jhre Kön.  
May. sind neynkommen/ wolten widderstehen den frigs  
leuthen / jhre Kön. May. thut zu wissen vnd erkundiget  
euch jhre Kön. May. jhr wollet euch in gnade jhre K.M.  
begeben/ vnd nicht lassen euer gutter verterben/ weiber/  
finder/ vnd sich selbst morden / So jhr aber das nicht  
thuen wollet/ jhre Kön. May. wirt also schaffen vnd bes  
stellen / das jhr nicht lang alle in seine hende. werdet ein  
fallen / Vnd dernoeh keiner aus euch kein barmhertzikeit  
wirdt erkennen / sonder alle zu thode geschlagen. wercn  
vnd zu nichte gemacht. So aber in gnade jhre Kön. Ma.  
werdet sich ergeben/ jhre Kön. May. wirdt euch in seine  
genade annehmen/ vnd eure freyheiten/ Prnuilegie vnd  
recht/ verheijcht ganz vnd vnuerdorben halten/ vnd sie  
schützen vnd wehren/ 27.

Schreiben eines Erbarn Raths an  
die Königl. Mayestatt/ einem Trom  
meter mitgegeben.

Durchlauchz

**S**prechlauchtigster vnd Großmechtiafter König/  
 Allergnedigster Herr/2c Es ist heutiges tages  
 Zeiger dieses mit einem Zettel zu vns kommen/  
 welchen er öffentlich außruffen wollen/vnd fast auff die  
 se meinung geschrieben/ das er im namen Ewer Kö. M.  
 alle der Stadt bürger/die Königliche gnade anzunemen/  
 vnnnd entlegen von der Rebellion abzustehen ermahnen  
 möchte/ Solchs/ ob es ohn seine gefahr zugehen könnte/  
 In dem die ganze Gemein/wegen der Stadt Landtgüt-  
 tere/so newlicher tage für irer aller augen verterbet vnd  
 verheeret / numehr auch ganz feindlicher weise wegges-  
 brandt/auffs heftigste erreget ist/wir im selbst zurach-  
 ten/anheime gestellet haben/ n.licher/als er die dinge et-  
 was reiffter erwogen / dieselbe außruffung vntern egen  
 zulassen zutreglicher sein angemerket.

Zwar wir tragen nicht wenig schmerzen/das wir  
 vñ die ganze Statt/vber vnser verschulden ganz feind-  
 lich achterfolget werden / nicht von Ewer Kön. May.  
 (welchs zu gedencen wir für vnchristlich halten) sons-  
 dern durch dieselben so nu viel Jar her fast nichts mehr  
 als der Stadt verterb gewünschet vnd gesucht haben.  
 Denn was für ein andere ursache sey / können wir bey  
 vns nicht finden/vnd das solchs wider vnser verschuldē  
 geschche/ nemen wir zu gewissen vnd warhafftigen zeus-  
 gen/Gott vnd vnser gewissen/Sintemal wir nicht wes-  
 der vnser trew vnd vnterthenigen gehorsam enziehen/  
 weder vns von den andern des Reichs Ordnungē tren-  
 nen/allein das wir auch wegen vnser Rechten/Priui-  
 gien/freyheiten/mit abeschaffung so viel obliegende be-  
 schwerden/ gleich den Vorfahrē genugsam mögen ver-  
 sichert werde/Welchs wir schon zuuor in vielen brifen/

P antwortungen/



antwortungen/ vnd gepflagenen handlungen vberflüssig vnd so klerlich bezeuget / das iho vnnotig ist solchs widerumb zu erholen. Es seind ins gemein andere Vnserthanen/wan ein neuer Herr erwelet wirdt/so desto lustiger ire gebür zu leisten/in dem sie hoffen es werden ire freyheit ernewert vnd vermehret werden: Wir allein sein mit solchem vnglück behafftet/dz wir auch nicht gewiß wissen/ob wir beydenselbē/so wir iho in besitz habē/vnuerlest bleiben mögen/Ja vnter des/ weil man handlung mit vns allerseits gepflagen/ist vns bißher ein vnserhörtter schade mehr als feindlicher weise zugesüget worden. Vnd thut vns solchs darumb desto sit merklicher wehe/weil vns wegen verlegung vnd verschließung der wege/offentlich grübles plündern vnd rauben/auch vnserer Abgesanten zu Ewer Kön. May sicher zu schicken/vnd mit derselben vnser notdurfft halben/gnugsame vñ in so geraumer zeit/ als von nöten / beredung zu halten nicht gestattet ist worden.

Wir zweiffeln aber gänzlich nicht / wan Ewer Kön. May. auch iho der Stadt notdurfft mit mehreren gnaden anzuhören / vnd den ganzen handel von vnsern Abgesandten mit grösserer sicherheit einzunehmen geruhen wolten/ das dieselbe hernachmals ein gewogener vñ geneeiger gemüt gegen vns fassen würden/Denn dieselben Rechte vnd freyheit so vnserer Vorfahren mit irem blutte erworben/vnd vns vberliefert haben / den Nachkömlinge nicht nach zulassen/wurde zweiffels frey/auch wen Ewer Königlichen Mayestatt selbst dauon vrteilen solten/zu ewiger vnser schmach/ schand vnd nachteil gereichen.

Demnach

Demnach bitten wir aber vnd abermals vnter-  
 thenigsten fleiffes/ Ewer Kön. May. allergnedigst geru-  
 hen wolten etwan lindere vñ gnediger mittel vnd wege  
 zugebrauchen / damit allen diesen hendelen zeitlich vorz-  
 gekomen/ vnd der billigkeit nach beygeleget werden mös-  
 gen / Alß nachzugeben/das diese Lande/zu der getrewen  
 vnterthanen vnwidderbringlichen schaden geplündert/  
 aufgebrandt/vñ gänzlich verheret werden. Doran vols-  
 bringet dieselbe ein werck welchs irer Kön. güttigkeit  
 ganz gemeh ist. Datum Danzig am 27. Monatstag  
 Septembris/ Anno 1 576.

**N**ach seind dess: lben tages/ im namen der Königl:  
 chen Mayestat / hin vñnd widder briefe vnter die  
 Pawren/der Statt Vnterthanen im Werder/die  
 albereit geplündert/ vnd verjaget / in Polnischer spras-  
 che außzesprenget / das ein jeder widderumb zu dem seis-  
 nen sicher kommen möchte/Darauff es auch etliche vers-  
 suchte / vnd sich widderumb zu dem irigen gewendet/  
 aber nicht allein von dem was inen zuuor abgenos-  
 men/nichts widder erlanget / Sondern ist inen  
 auch das vbrige darzu genommen / vnd das  
 vich so noch anzutreffen gewesen / wol in  
 jrem angesicht todtgeschlagen / ge-  
 schlachtet oder weggeführt.

**Königliche schreiben/ welche hin vnd  
 widder vnter die Pawren gesprengt/ auß  
 dem Polnischen verdeuschet.**

P ij      Stephan



Stephanus von Gottes gnaden König  
zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande  
Reussen / Preussen / Masaw / Samaiten / Kyoff /  
Volm / ic. vnd Fürst in Siebenbürgen.

**A**llen ins gemein vñ einem jedern insonderheit vn-  
sern Vnterthanen / aus allen den Dörffern des  
Werders / aus denen sich für diese zeit vnser vnter-  
thanen begeben / Thun wir kundt / das diß vnser wille vñ  
befehlich sey / das ein jeder von euch / ohne saumen zu sei-  
nem hause / Acker vñ vermügen mit dem allerfördertlich-  
sten widderkomme / mit Weib / Kindern vnd seiner Haab /  
Werdet jr das thun / so werdet jr das Ewere / wie hie be-  
uor / sicher genießen / Do jr aber was anders thun wärs-  
det / vnd mit denen / so vns vngehorsam / wohnen / vñnd  
euch vermischen / So werdet jr nicht allein ewere heuser  
vnd gütter verlieren / sondern auch ewers lebens nicht  
sicher sein / Derhalben keret mit dem allerersten zu ew-  
ern gütern / Vnd seid des gewiß / so bald jr kommet / das  
jr derselben frey genießen / vnd vnter vnserm schutz sein  
werdet / dermassen / das euch auch nicht ein böser wind  
anwehen wird / Vnd bey vnser vngnad thut nicht an-  
ders. Begeben zu Grebin / am 27 Septembris / Anno  
1576. vnser Reichs im ersten Jare.  
Stephanus Rex.

**A**deme nun die zeit die Kön. May. Persönlich  
auff Grebin ankommen / haben wir nach erlanges-  
tem geleite / vnd in guter hoffnung diesen hendeln  
noch in andere wege zu rathen / vnser Gesanten dahin  
gefertigt / mit folgender werbung.

Instrucion

# INSTRVCTION

Was bey der Kön. May. zu Polen 2c.  
 vnserm aller gnedigsten Herrē/der Stadt Dan-  
 zig aus allen Ordnungen Abgesanten die Ge-  
 strengen/Achtbarn/Nambassien vñ Volkweisen  
 Herrn Peter Behm Burggraff/Zideman Gie-  
 se/ der beiden Rechte Doctor/ Conradt Lembke/  
 Gerichts vorwantter / vnd Siriacus von Vech-  
 telde/ein Hundertman/ganz vnterthenigst mit  
 besonder ehrzerzetzung ablegen vnd werben  
 sollen.

**N**achfolgendlich vñ zu forderst soltē vnser Abgesandten  
 im namen der ganzen Stadt/ der Kön. May. vñ  
 serm Allergnedigsten Herrn / der Ordnungen be-  
 reitwillige / höchstgeflissene dienste / vnd vnterthenigstē  
 gehorsam in aller demut zuentbieten/ zugleich auch ders-  
 selben glück vñ heil zu der hoheit/zu welcher sie von dem  
 lieben Allmechtigen in der Cron Poln erhaben / vnter-  
 dienstlich innigen hertzens wünschē/ den lieben Allmechs-  
 tigen/so alle Regiment aufsteilet vñ bestettiget/trewlich  
 vnd embsig bittend/ das solche Regierung/irer May. zu  
 ewigem vnsterblichen ruhm/vñ der ganzen Cronen heil/  
 ruhe vnd wolfsart gereichen / vnd das auch diese Stadt/  
 nebens anderen der Löblichen Cronen eingeleibten/ der  
 Kön. May. allergnedigste gewogenheit mehr/ dann biß-  
 hero die Ordnungen gespüret/ in wilfertiger vnterthe-  
 nigkeit empfinden mögen. Darnach sollen sie die ent-  
 schuldigung mit bestem fleis fürwenden/aus welchen vñ



sachen im namen der Stadt / keine Abgesanten zu der  
Königliche May. seind abgefertiget worden/ Deñ ohne  
andere beschwerigkeiten / dardurch die gemeine Stadt  
vielfeltig bedrückt wird/hat diß die Ordnungen sehr zu  
rück gehalten / das bald nach irer May. in die Lande  
Preussen ankunfft / der Stadt Abgesantē auch kaum bey  
den gemeinen dieser Lande Rathschlegen haben können  
sicher sein/vnter deß aber weit grosser hindernusse einge  
fallen / in dem allewege verleyet / allenthalben vmb die  
Stadt her allerley Kriegsgeschrey sich gemehret / also dß  
fast aller zutrit vns zu irer Kön. May benommen gewes  
sen ist.

Derwegen zum vnterthänigsten bitten sollen/das  
die Kön. May. solchē verzug nicht auff irgents eine ver  
dechtige mißhandlunge (für welche vns der liebe Altmeh  
tige behütten wölle) viel weniger was von den Ordnun  
gen/zu erhaltung irer Priuilegien / frey vnd gerechtigs  
keiten nothwendig vorgenommen ist/ zu einiger rebellton  
zu deuten/gnedigst geruhen wolten/ Zudem sollen diß  
auch die Abgesanten anzeigen/das allen Ordnungē mit  
höchstem schmerzen anzuhörē beykömme/ welcher massen  
jungstuer erschienen ein decret gleich zu der bezichtigug des  
ungehorsams vnd freuenlichen aussenbleibens/wider die  
Stadt eröffnet vnd publiciret sey / hindangesezet beide  
rechtmessige vnd billiche vrsachen/ vñ auch erklerungen  
der Ordnungen/so sie wegen der vnterthänigkeit zu vies  
len malen eingewēdet/ Vornemlich weil in solcher kurt  
zer zeit/ auch nicht die Abgesanten/ mit derer/ so daran  
gelegen/vorbedencken/so geschwinde haben köñen abge  
fertiget werden. Derwegen in aller demut bitten/das die  
Kön. May. vermög angeborner irer güt vnd mildigkeit/  
die

die verfehlung zu thun allergnedigst geruhen wolten/das ein solch decret der Statt nicht schedlich vnd vorfenglich sein noch durch dasselbe/wz hernachmals zur handlung gezogen werden sol / verhindert / oder aber dessens halben etwas beschwerlichers oder feindschligers wider die Stadt/ vorgenommen werden möchte.

Über das/ die Eidesleistung der vnterthenigkeit zühende/ ob es wol die Ordnungen vor lengst dafür gesachtet/das sie ein billiches vnd rechtmessiges begeren/ in dem dz die Kön. May. gleichs den Vorfahren den Könige hochmilder gedechtnuß/ ein sonderlichen Eidt den Lande Preussen leisten möchten/ Jedoch weil sie vermercken/dz solchs die Kön. May. irer dignitet ganz vngemeß erachten thut. Vornemlich weil andere des Landes Preussen Stender in dasselbe nicht mehr dringen / seind die Ordnungen der vnterthenigen hoffnung/das die Kön. May. allergnedigst geruhen werden / sie mit einer briefflichen vrkandt zu versichern / das durch den Eidt zu Crakaw geleistet/den Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten dieser Stade nichts benommen oder derogiret sein solle.

Ferner wegen der Confirmation irer Priuilegien vnd freyheiten/ so der Vorfahrenden Hochlölichste Könige Exempel nach / in genönllicher vnd voltomlicher formlicher schrift außzugeben begeret wird/zweifeln die Ordnungen derhalben desto weniger / das ire Königl. che May. dieselbe den andern der Lande Preussen Stenderen zum theil allergnedigst mitgeteilet/zum theil auch zuuermehren mildiglich zugesaget/ Sie bitten aber vnterdienstlich / damit die Confirmation, für andern/ in solcher form / wie sie von Sigismundo hochmilder gedechtnuß gegeben/ geschriben werden möge.

Endtlich/



Endlich/wan verwichener Jare viel beschwerun-  
gen wider der Statt Privilegien/frey vnd gerechtigkeit-  
ten/auch alte lengst hergebrachte gewonheit eingefüh-  
ret/welche fast also geschaffen/ das wo sie nicht gantzlich  
abgethan oder gewandelt / der Stadt wolstandt keiner  
weges erhalten werden möge. Als bitten die Ordnungē  
in gebürender demut zum vnterthendigsten vnd fleissig-  
sten/ die Kön. May wölle allergnedigst geruhen/ nebens  
erhaltung der ganzen Cronen ruhe vnd glückseligen zus-  
standes/auch diese Stadt mit Königlichen gnaden zu bes-  
denken/dz sie bey irem wolstande bleiben/alle verletzung  
vnd erstandene beschwerigkeiten ganz vñ gar auffgehā-  
ben/vnd welchs das fürnembste ist/das sie der beschwer-  
de souiel do mehr gnedig entlastiget werden möchte/als  
ire May. dies lbe hernachmals in getreuer vnterthēdig-  
keit vnd standthafftigkeit zu spüren n̄ ünlich n̄ wolte.

Es wolten zwar die Ordnungen als die da wissen  
das inen solchs fürnemlich eigene vnd gelüre/sond auch  
noch 130/wie hiebvor zum offtermal darob bedacht/ mit  
der Kön. May. wegen so viel hochdringenden beschwer/  
vnd was in ihr vnheils denen anhengig/durch ire Abges-  
sandten/ welche darzu möchten abgefertiget werden / in  
vnterdienstlicher demut handlung zu pflegen / dadurch  
etwan fägliche vnd bequeme mittel zu finden / auch wo  
es mäglich/dieselbe mit eins zugleich irer May. gnedig-  
sten vnd billigen gutdüncken nach/zu der ganzen Stadt  
besten zu schliessen vnd bezulegen.

Nun aber seind es solche hendel/ das sie weder in  
so kurzer zeit können verrichtet werden/ noch den Ordn-  
nungen/dieselbe ohn vnterscheid den Abgesandte/ von  
hinnen abzufertigen/ volkomlich zuverriawen frey sey/  
also

also das sie nicht leicht / es sey dann in beysein der Ordnungen / sÿglich geschlichtet werden mögen.

Derowegen / so die Kön. May. etwas der Stadt dÿßfals nachzugeben / allergnedigst für gut ansehen wolten / stellen die Ordnungē zu derselben gnedigsten gefallen / ob dieselbe ezliche von irer Mayestat Ketzen / so der Stadt gelegenheit nicht unbekandt / nicht vordechtig / sondern friede vnd die gemeine wolffart liebende personē erwelen wölle / welche mit den Ordnungen von allen diesen sachen voltomlich vnd friedlich handeln / vñ zugleich mit inen / solchen hendeln ein erwünschte vnd zutregliche endschafft geben möchten / ehe vnd dann die Ordnungen zur Eidesleistung gedrungen wurden. Es seind die Ordnungen der hoffnung / wan man nur etwas gelinder vnd friedlicher fahren wolte / das auch auff andere mittel vnd wege leichtlich die hendel zu der Kön. May. begeglichen angenehmen gefallen / ruhe der ganken Cron / vñ zugleich dieser Stadt besten / mit gutem sÿg vnd maß köndten gesrichtet werden / Also wurden auch die Ordnungen / wan sie bey den hendeln / so vorgenomē / mit daran vnd ober weren / Zweiffels frey befinden / das solchs / was iso. gehandelt / nicht durch ezlich Priuat. Personen betrieben / Sondern durch gemeine mühe vnd fleis zur beylegung der hendel vor die hand genommen.

Auff diese weise wurde auch die Kön. May. sich selbst diese vnruhe benemen / das der vngelegenheit so biß anhero gespüret / nicht von nöten were / die Stadt vñ ganze umbliegende nachbarschafft zubeschweren / Sondern wurde es in allen gnaden dafür halten / das solchs viel mehr der Königlichen güte vnd mildigkeit sonderlich eigene vñ gebüre / das alle dinge in einen ruhestande

Q  
ersehen /



ersehen/ auch so wol dieser Stadt als anderen/ der Lande  
Preussen Stenderen/ durch billiche vnd gelidere mittel  
vnd wege am besten allergnedigst gerathen vnd vorge-  
standen werden möchte.

Es enziehen widerumb vnd weigern sich nicht als  
te dieser Stadt Ordnungen/ die vnterthenigkeit/ pflicht  
vnd gehorsam der Kön. May. zuleisten/ viel weniger bes-  
geren sie von der Vhralten Incorporation irer Vors-  
fahren/ auch nicht eines nagels breit zu weichen/ wan sie  
nur beide/ wegen irer Rechten schadlos gehalten/ die bes-  
schwer abegeschaffet / vnd sie gleichs iren Vorfahren/  
mit einer vollkommener Caution versehen worden.

Schließlich/ seind alle dieser Stadt Ordnungen  
der Kön. May. iren vnterthenigen gehorsam vnd tren /  
zu behaglichem angenehmen gefallen/ in vnterdienstlicher  
wilfertigkeit/ nach euffristen vermügen zu leisten/ stets  
vnd jeders ortes geneigt vnd erböttig. Zu mehrer vrs-  
kundt 28. Datum Danzigk am 29. Monats tag Septe-  
mbris/ Anno 1576.

**N**ach abgelegter dieser werbung / seind der Herr  
Crakowische Woywode vnd der Herr Vnter-  
Canzler verordnet / die allerley mit vnsern Ges-  
sandten dieser hendel halben Privatim aus vñ eingewech-  
felt / hat sich auch solche beredung ansehen lassen / das  
den hendeln durch leichtliche Condiuiones wol abzuhelffen  
sein wurde / ins lest aber des andern tages für der Kö-  
niglichen Mayestat den Gesandten ober zuuersicht der  
vorigen beredung / folgende Condiuiones fürgeschlagen/  
vnd schriftlich zugestellet.

Wir

1. Wir solten vnser Kriegsvolck von vns lassen:
2. Wir solten den Eidt zur vnterthenigkeit leiste.
3. Wir solten die frembden so nicht geschworen weren/ aus der Stadt jagen.
4. Die Confirmation der Priuilegien solt vns gegeben / vnnnd das Königliche Kriegsvolck aus dem Lande geführet werden.
5. Wir solten auff den Reichstag kommen.
6. Vnd mit einem fußfall abebitten
7. So solte die ergangene Acht in seiner maß gelindert.
8. Vnd die beschwer / so für vnrechtmæssig erkandt/ auffgehoben werden.

**W**ir drauff wir nothwendig erachtet/ ire Kön. Ma. zubeantworten/ ferner in vnterthenigkeit zuberichten / vnnnd mit newer Instruction vnserer Gesandten abzufertigen/ wie aus folgendem zuuernemen.

**Antwort der Ordnungen auff die Artikel/ so im namen vnd von wegen der Kö. Ma. der Statt Abgesandten jüngst vorgelegt wordē.**

Geben am 4. Octobris/ Anno 1576.

**W**as die Kön. May. aus nechstverschienen mündlicher werbung/ dieser Statt Abgesandten allergnedigst zur antwort geben / solchs haben die Ordnungen aus der Abgesandten Relation vñ einbringen/ mit gebürender vnterdienstlicher demut/ aber nicht ohn hohen schmerzen eingenommen. Welchs



Welchs allen soniel do hefftiger wehe thut / als sie die  
Artikel vnd Conditionen so schriftlich vorgeschlagen/  
nicht allein schwerer vnd vntreglicher / sondern auch den  
Rechten / frey vñ gerechtigkeiten zum höchsten vorseh-  
licher / auch mit gefahr leibes / guttes / vnd gutten namens  
zusein vermercken.

1. Vnd anfanglich seind die Ordnungen nicht der  
meinung vnd fürnemens gewesen / Kriegsholt darumb  
anzunemen / das sie jemanden verletzen oder schaden vnd  
Iniurien zu zufügen / viel weniger eine rebellion vnd vns-  
trew an sich zu nemen / willens weren : Sondern das sie  
die Stadt / in diesem geseerliche zustande für feindlichem  
anlauff zu schützen begereten / welchs vormals auch ge-  
schehen / vnd von den hochtöblichen Königen ist appro-  
biert worden. Es ist erstlich aus Deuschlandt / Denes  
marcken vñ Schweden mancherley geschrey von grosser  
auffrüftung außgesprunget / wie auch noch / durch welche  
wen diese Stadt vnuorsehener weise solte vberfallē wer-  
de / wurde es der Bürgerschafft zu keinem fromen / vñ der  
gungen Cron Polen zu keinem vorteil gelangen. Zudem  
haben andere auch / die es billich nicht thun solten / nicht  
allein erschrecklicher droweworie wider die Stadt / von  
Morden / rauben / vnd endlichem verhern sich verlaus-  
ten lassen : Sondern auch mit gewaltsamer hand / der  
Stadt vnd derselben vnterhanen Landtgütter geplun-  
dert / vnd ist nicht heimlich / was sie auch 18iger zeit der  
Stadt / vnd derselben Einwohnern / grausamlicher weise  
dräwen / Wiewol die natur selbst zulest / sich für solchem  
gewalt / der seinem eigenem leibe / weib / kindern vnd al-  
ler wolhart oblieget / gebürlich zu schützen vnd dagegen  
auffzuhalten. Wan man sich keiner gewalt zubefürchten  
befürchten

hette/wan gleichs den Vorfahren gebahret / vnnnd alle  
hendel etwas gelinder / als iho für augen / abgehandelt  
wurden / könten warlich auch leichter mittel zur abschafs  
ung des Kriegsuolcks gefunden werden.

2. Was den Eid abzulegen rühre thut/haben sich  
dessen die Ordnungen nimmer geweigert/ vnd weigern  
sichs noch nicht/wan sie nur wideruñ/wegen irer Rich  
te vnnnd freyhette schadlos gehalten / vnnnd die dagegen  
eingeriffene beschwer abgeschaffet wurden. Solchs wie  
es an jm selbst am billichsten ist / also crachten sie / das  
sie nichts neues oder sonderliches / für andern / bege  
ren/ In dem sie hören/das den Littawen vnd andern der  
Landt Preussen Stenderē dergleichen versicherung mit  
geteilet/auch dieß außdrücklich daran gehēget sein solle/  
das / wo solchs nicht vnuerbruchlich gehalten / sie auch  
wegen jres Eides nicht sollen verpflichtet sein. Wann  
nun dergestalt auch der Stadt Ordnungen genugsame  
Caution geleistet / wurden auch alle Einwohner / denen  
sonsten diese handlungen sehr verdecktig / was jnen ges  
trewer vnterthenigkeit vnnnd pfflichten halben gebühren  
wolte/solchs zuerzeigen / desto mehr geneigter vnd ges  
flissener sein. Zudem auch solchs die Ordnungen ganz  
billich zu sein crachten/das zuuor/che vñ dan sie den Eid  
ablegen/das Decret des zugemessenen vngheorsams vñ  
ander verschrungē/ so aus den vorgehenden handlungē  
entstanden/dermassen müge auffgehoben werden/ damit  
sie niemandes weder ins gemein noch in sonderheit zum  
vorfang/schaden vnd gefahr gelangen mögen.

3. Die Außländischen so nicht geschworen/betref  
fende das wir sie aus der Stadt jagen sollten/ haben wir  
nicht allein in vorwiehener Commission handlung ge

Quij                      nugsam



nüßsam erfahren/sondern auch die Herren Commissarien  
werden vns dessen klar gezeugnus geben/ wie schwer/ ja  
vnmüglich schon solchs zu uor gewesen sey. Es ist nicht  
vnbewußt / das so wol die Kauffleute als Handwerker/  
ins gemein/der freyheit nachzuziehē/ vnd in den Stedte/  
darin sie frey/ iren sitten vñ gesezen nach leben mögen/  
zu bleiben/die andern Stedte aber / darin sie mit allerley  
beschwer bedrücket werden / zu verlassen gewohnet sein.  
Welchs alhie in der Commission handlung/ da man von  
der Handwerker gesellen die Eidesleistung gefordert/  
sich auch ereuget / das sie nicht allein irer Meister arbeit  
stehē lassen/sond'n sich auch mit hauffē/ nicht ohn gefahr  
des gemeinen Ruhestandes/aus der Statt begeben habē.  
Derwegen/weil sochs schon hiebeuor beide gefehrlich/vñ  
auch vnmüglich ins werck zu stellen befunden/ bitten die  
Ordnungen zum vntertienigsten die vorschung zu thū/  
damit nicht durch solche vngewöhnliche weise die Eides  
leistung zu fördern/mit den Ausländischen/ derer hand  
tierung/ wandel vnd handel die Statt keiner weg es ent  
rahten kan/irgend ein grössere beschwerlichkeit geursache  
werde: Sintemal sie dero gestalt nicht allein von der  
Stadt abgetrieben wurden/ Sondern die vnsern würdē  
auch desselben Exempel nach an andern frembden orten  
mit gleichen beschwer molestieret vnd bedrücket werden.

4. In massen die besietrigung vnd Confirmation der  
Priuilegien / von den Ordnungen allwege gebeten / so  
bitten sie noch szo / dieselbe nicht allein den buchstaben  
nach/ mitzuteilen vnd aufzugeben: Sondern vielmehr  
in der that selbst allergnedigst zu bezeigen.

5. Die Reichstäge belangende/Wan im Priuilegio  
der Lande Preussen klerlich vorsehen vnd cameret/dz alle  
vornehme

vornehme vnd wichtige sachen die Lande Preussen angehende/ mit bedacht vnd beschluß der Lande Preussen Richte/ sollen geschlichtet vñ beygelegt werde/ So haltens die Ordnung n dafür / das auff solche weise auch dieser Stadt notdurfft vnd beschweroen füglich abgehandelt vnd beygelegt werden können.

6. Das wir aber zu höchstem vnserm verweiß vnd nachteil vnser gутten Namens/einen fußfall thun/vnd vmb gnade bitten sollen/ feind wir vns keiner mißhandlung bewußt Ja bitte vielmehr in vnterdienstlicher demut Kdn. May. wo dieselbe irgends einen bösen verdacht von vns geschepffet/dessen vns zue'rassen/ vnd wñ in verwichenen handlungen legen vnd wider die Freyheit vnd Privilegien / oder zu der Stadt bedrückt fürgenommen / solchs alles an einen ort allergnedigst zusetzen geruhen wolte.

7. Zuforderst aber / was aus obgemeltem decreto des beygem. ffenen vnghehorsams vns forfenglich vñnd nachteilich entstanden/ solchs alles nicht allein auff seine weise auffheben: sondern gänzlich auch in allen gnaden für der handt abeschaffen wollen.

8. Die beschwere so zum theil den Rechten/Freyheiten vnd Vyraltē gewonheitē offentlich em legē/ zum theil auff ander mittel vnd wege ganz vnbillicher weise eingefüret/ feind warlich so gros/ das/wñ nicht dieselben in gnediger vnd billicher acht/als bishero geschehen/ gehabt/die Ordnungen erachten das men mit den Privilegien / vnd derselben Confirmation ganz vnd gar nichts beholffen sey/ vnd das sie sich der nichts zu fremen haben werden/Vnsere Vorfaren/welche diese Statt erbawet /  
haben vns



uns die freyheit / so sie mit irem blut thewr erworben/  
iren Nachkommen von hand zu hand trewlich vberlie-  
fert/das wir nun dieselben vnsern Nachkömmlingen auch  
vnuersehret zu erhalten vns bearbeiten/ wird vns war-  
lich keiner zur billigkeit verdennen können/ Ja viel mehr/  
so wir dieselben wurden hindan setzen/ vnd vnser leib vñ  
leben/ oder habe vnd gütter vns lieber / als dieselbe sein  
lassen/wurde vns solchs bey vnsern nachkommlingen zum  
höchsten verweiß vnd nachteil gereichen. Wiewol dar-  
unter keine verkleinerung der Kön. May. gesucht wird/  
keine verschmalerung der Königlichen dignitet vñ Wir-  
de/ auch keine anzeigung der rebellion vñ vntrew zuspä-  
ren. Solchs wünschen wir zwar leslich allein/dz wir bey  
behalt vnser Rechten vnd freyheiten / auch abschaffung  
der beschwerden / vnter irer Kön. May. regierung/ ges-  
walt/schutz vnd schirm/ gleichs andern der Cronē eingē-  
leibte/ sicher vnd friedlich leben mögen.

Derwegen/ weil vnser flehen vnd bitten der bil-  
ligkeit zum höchsten gemess/ bitten die Ordnungen aber  
vnd abermals in höchster demut / vnterthenigsten fleis-  
ses/ die Kön. May. volgends auch/ anff gelindere vñnd  
genedigere mittel vñ wege mit vns zu vnterhandeln alz  
lergnedigst gedencken wollē/ als vns in einen öffentliche  
bedruck vnd gefahr vnser Rechten/freyheiten vñ Priuis  
legien/leibes vnd lebens habe vnd gütter zusehen

Solcher massen wurde dieselbe dem ruhestande  
vnser aller füglich vnd besser vorstehen / den glückseli-  
gen anfang irer Regierung mit höchstem ruhm vñ lob/  
zu der ganzen Cron besten / auch erspriestlicher wolffart  
vnd geden der Vnterthanen fortsetzen vnd bestetigen/  
allen dieser Statt Ordnungen aber vnd Einwohner ire  
gebürende

64

gebührende vnterthenigkeit/ getrewen vnd vnterdienstlichen fleisses / jeder zeit in höchster dienstlicher wilfertigkeit zu leisten / der hochlöblichsten vorgengigen Könige Exempel nach eine vornehme vrsache sein. Dessen zu mehrer vrkundt/ 2c.

## INSTRVCTION

Was der Kön. May. zu Polen/ 2c. im Namen vñ von wegen der Stadt Danzig / aller Ordnungen Abgesandten die Gestrengen / Albarn/ Ernuesten/ Namhafften vnd Wolweisen H Peter Behm/ Burggraff/ Conradt Lemke/ Gerichtsverwädter/ Mattheus Kadete/ Secretarius/ vnd Girciacus von Vechtelde ein Hundertman/ widerumb referieren vnd antragen sollen/ 2c. Geben am 4. Monatstag Octobris/

Im Jar 1576.

**D**ie Abgesandten der Stadt sollen der Kön. Ma. nach erbietung bereitwilliger vñd gehorsamer dienste/ mit gebührender vnterthener demut besondern fleisses aber vnd abermals zu gemüth führen/ wie gar mancherley vñ grosse beschwerlichkeiten dieser Stae obliegē / so aus den vorgehendē handlungē entsprossen/ also das die Ordnungen / damit nothwendig von allen den sachen mit der Stadt/ auß vnd ein vnterhandlungē gepflogen werden möchte/ schon vorlengst gebeten/ auch der vrsachen halben die Eidesleistung der vnterthenerkeit so lang auffgeschobē haben/ bis jnen wegen des Kön. N  
möglichen



niglichen Eides/bestettigung der Priuilegien/vnd dann  
abeschaffung der beschwerden ein genugsamer vorstande  
geleistet were.

Ferner weil die Ordnungen vermercken/das die  
Kön. May. von keiner handlung gänzlich wissen wollen/  
ehe die Eidesleistung ins werck gestellet / vnnnd aber der  
Stadt gelegenheit nicht ertragen kan/ das die Ordnun-  
gen ohne Caution vnd vossicherung wegen bestettigung  
vnd erhaltung irer Priuilegien/frey vnd gerechtigkeit/  
zur Eides verpflichtüg schreiten solten: So wolten die  
Ordnungen / das man sich dessen halben irgend auff ei-  
nen mittel weg/ ohn nachteil der Königlichen Mayestat  
vnd vnser Rechten/ vergleichen möchte.

Welchs sie erachten auff diese weise fürnemlich  
geschehen köndte/wan die Kön. May. darein zu willigen  
allergnedigst geruhen wolten/ das abeschrieffen der bris-  
sichen vrkunden/ in welchen die erklerunge des Königli-  
chen Eides / auch die formula Confirmationis der Priuile-  
gien/vñ abeschaffung der beschwer enthalten/ den Ord-  
nungen zu vberschen möchte mitgeteilet werden. Aus  
welchem/so die Ordnungen erschen wurden/dz inen ge-  
nugsame Caution bey Königlichen wortē geleistet/also  
werden sie sich auch der Eidesleistung/vnd getrewē vn-  
terthenigkeit/gleichs iren Vorfare nicht enziehen/doch  
also/das nebens dem geleisteten Eide/die brieffliche Vr-  
kunde in Originali forma zugleich mitgegeben wurden.

Es sollen aber die Abgesanten solchs zu cauiren  
vnd zu versichern zu forderst anhaltē/ damit der Religi-  
ons fried versprochen/hiebeneben a ber diese Clausel der  
Priuilegien Confirmation vñ bestettigüg eingeleibet wer-  
den möchte. / Das wo nicht solchs alles vnmercket vnd  
vnuers

vnerbrüchlich vnterhalten würde/ das auch der Stadt  
 Ordnungē wegen der Eides leistung nicht verpfflichtet  
 sein sollen. Darnach/damit das decret des beygemessenen  
 vnghehorsams/wie auch alle versehrungen/so aus diesen  
 beygelauffenen handlungen erwachsen / ganz vnd gar  
 auffgehoben werden/ vñ keinem ins gemein oder in son-  
 derheit forfenglich/nachteilig oder schedlich sein mögen.

Wan man dermassen nun in solchē puncten sich  
 verglichen/weigern die Ordnungen sich nicht/ den Eide  
 der Kön. May. abzulegen / vnd die schuldige trew vñnd  
 pflicht der vnterthenigkeit zu leisten. Dessen zu mehrer  
 vrkunde/ etc.

**W**elches alles wie trewhertzigen vnterthenigsten  
 fleisses es von vns gemeinet vñ fürgebracht / so  
 gar widder Sinnig vñ höchstwei schrllich ist es dar  
 gegen auffgenommen/ Wie das antwort so darauff erfol-  
 get/genugsam außweiset/ also d; daraus greifflich zuer-  
 sehen/das vnser ergeste Widderfacht darüber gefessen/  
 die nicht zum frieden/vnd endlicher söhnllicher abhanded-  
 lung geraten/sondern allein zu der Statt eussersten ver-  
 derb vnd vntergang gelegenheit zu suchen/ geneigt vnd  
 stett geflissen/In demie sie weder der Ordnungen billichs  
 erbieten etwas gelten lassen/ viel weniger ire gründe-  
 liche vrsachen verlegē / sondern allein mit widder-  
 holung der vorigen beschwertlichen Conditionen,  
 vnd oberheuffung vieler vngereimter schnö-  
 der vnd vnerfindlichen bezichtigungen/  
 die Statt irer Ehren/frey vnd gerech-  
 tigkeiten zuentblößen vermeinet/  
 wie hernach breiter zuersehen.



Antwort / so im Namen vnd von we-  
gen der Kön. May. der Danker Abgesand-  
ten gegeben/ zu Grebin/ am 6. tag Octo-  
bris/ Anno 1576.

**W**As die Kön. May. vnser Allergnädigster Herr/  
von Gott dem Allmechtigen treulich vnd embs-  
ich gebeten/damit dieselbe mit innerlichen vnd  
bürgerlichen kriegem vnuerworren/allein legen vñ wids-  
der die außländische vñ abgesagte der Cron Polen feins-  
de/dem gemeinen nutz dienstlich sein möchte/ solchs aber  
nun mehr nach irem wunsch nicht gehen könne / anges-  
mercket das die Kön. May. durch den vbermuth vñ fres-  
uel der Danker daran verhindert / thut es derselben  
schmerzlich weh/das sie einer solchen glückseligkeit muß  
beraubet sein.

Vnd bezeuget zuorderst die Kön. May. das des-  
selben Elends/so bald hernach folgen/die Danker selb-  
best jnen ein vrsach sein werden / welche nicht allein die  
Mayestee des Allerdurchleuchtigsten Königes vnd der  
Cronen / freuentlich ohn vrsach zuuerlehen für sich ges-  
nommen/sondern auch/nachdem sie zu mehr malen von  
der Kön. May. ganz veterlich vermahnet/gleichwol zur  
gebür nicht schreiten wollen: Auch der Kön. May. güt-  
tigkeit vnd gedult/welches den billichen schmerzen ganz  
vnd gar vbertreffen möchte/mißbrauchet/damit sie jren  
vbermuth mehr vnd mehr betreiben könnten.

Welches aus dem klerlich zuerschen sein wird/  
wan sie der nechst verwichenen zeit eingedenck sein/ vnd  
dasjenige/was von jnen von tage zu tage begangen/vñ  
von der Kön. May. mit sanfften vnd veterlichem gemüet  
geduldet/

geduldet/widerumb zu gedanck:n führen/vnd bey sich mit  
 guter vernunft erwegen wollen: Man wird warlich bes  
 finden / das die Kön. May. aus ganz veterlicher zunei  
 gung/mehr sie von der irrigen meinung abzuführen/dass  
 einen ernst zu gebrauchen/bedacht gewesen/vnd nicht so  
 viel die gelegheit sie zu vnterdrücken/weil dieselbe jnen  
 zu vielen malen so viel zeit/das sie bessere vñ heilsamere  
 rathschlege für die hand nemen möchten/nachgegeben:  
 als mittel vnd wege sie zu erhalten/ gesucht / damit sie  
 desto lenger im wolstandt leben / auch der Cronen wol  
 thaten wie auch der jren/ geniessen möchten.

Anfenglich hette die Kön. May. ein gemeine zu  
 samenkunfft den Ordnungē der Lande Preussen verstat  
 tet/ auff dz sie mit gemeinem rath Abgesanten eruelen/  
 vnd durch dieselben von der Kön. May. dasjenige/ was  
 jnen begehlich were/ bitten möchten. In der zusamen  
 kunfft seind Abgesanten deputiret/ so nebens der Lande  
 Rechte ein offentliche bekentnus der vnterthenigkeit für  
 der Kön. May. feyerlich ablegen/ vnd vmb bestettigung  
 der Rechte bitten solten. All die andern seind gen Thorn  
 gekommen/haben die Confirmation der Rechte von der Kö.  
 May. erhalten / haben auch derselben die Eides pffliche  
 geleistet. Ite der Durchlauchtige Fürst in Preussen/ein  
 Lehns Herr der Cron Polen/ hat auff dieselbe zeit an die  
 Kön. May. gen Brzescz geschicket/ vnd seine gebürende  
 Trew gegen dieselbe bezeuget/ Die einige Stadt Dan  
 zigk aber hat sich nicht allein von der Cronen / sondern  
 auch von Preussen selbst/darinne sie gelegē/ abgesondert /  
 vnd da sie zusamt den andern der Lande Preussen Ords  
 nungen/die zusamenkunfft geschlossen vnd geendet/ hat  
 sie doch nicht allein jrer gebür nicht genug gethan/ sonz



derm auch zwar keine Gesandten an die Königlichē Mayestāt abgefertiget.

Durch solchen grossen stolz/vbermut vñ freuel/hat sich die Kön. May. nichts bewegen lassen: sondern gutwillig den hochwürdigen Herrn Colmischē Bischoff/ vnd Großmechtigen Herren Brester Boywoden der Cronen Vornemen Reihe gen Danzig gesant/sie irer schuldigen Trew vnd pflicht erinnern lassen/die Eidesleistung von inen begeret/ der Priuilegien vnd freyheite bestettigung inen versprochen Dis hat bey inen nichts gelten mögen/ Ja sein fast vbermüttiger worden/vmnd dahin mit schmechen vnd lestern gerathen / das sie auch sich an des Großmechtigen Herren Brester Boywode dienern/so vom städtlichen Adel/vergriffen haben.

Als nun die Kön. May. gen Marienburgt sich begeben/ vnd obgenante Reihe dahin zu irer May. widerumb von Danzig komen waren/vnd derselben von irer werbung relation gethan/ ob derselben wol die vernichtung beide irer Mayestet vnd der Cronen sehr zu hersegangen/ hat dennoch dieselbe/ nach angeborner irer güe vnd mildigkeit/ auch tapfferkeit des gemüts/ nichts mit gewalt fürnehmen wöllen/ vnd es dafür geachtet/ dz man mit den Vnterthanen der Cronen / nicht mit gewaltsamer hand/sondern Rechte/gesetzten vnd ordentlichen gerichtten streitten solle. Seind derentwegen für gerichtet durch der Kön. Mayestet Instigatorez gefordert worden. Nitler weil aber habē sie Kriegsvolck/auch gros geschütze/aus der Stat auff eyliche meile wegēs führen/vñ hart bey Dirschaw/da man sich legen die ankunfft der K. M. so sich wider gen Thorn begebē wöllen/geruffet/legen/vnd den ort mit graben/ themmen vnd schanzen besetztgen lassen.

Nach

Nach dem nun die Königliche brieffe/darinn der ges  
 richteitag angesehen/gen Danksiget geschicket / hat man  
 damit nichts mehr außgerichtet/als das sie ire brieffe/ so  
 fast langsam behendiget / da albereit die contumacia ires  
 vngehorsamen auffenbleibens durch den Schreiber ver  
 fasset/fortgeschicket haben/Einen an die Kön.May. den  
 andern an die Rethen der Cronen/so irer Kön.May. beys  
 wohneten/ In welchen sie nicht allein ire mißhandlung  
 geringschetzig anziehen/sondern sich ires vorhabens/als  
 wen es mit guttem reiffen rath dermassen ins werck ge  
 richtet/fast rühmen.Nicht desto weniger ist die Kö. Ma.  
 auch daselbst der güt vnd freundligkeit gewesen / das sie  
 den tag/an welchem man das decret eröffnen sollen/auff  
 geschoben/den Rethen der Cronen nachgegeben/ das sie  
 ihnen antworten/ das erdichte listige beybringen vñ nich  
 tigen behelff ecklicher auffrührischer leute / so sich an irem  
 stande nicht genügen lassen/widerlegen/ die blawē dunst  
 von den augen des gemeinen vnuerstendigen Pöfels zer  
 treiben vnd abwischen / vnd die Stadt zu friedlicheren  
 vnd heilsameren rathschlegen ermanen möchten.

Worumb sie aber nicht öffentlich vñ feyerlich bes  
 zeugen wolten/das sie der May. des Allerdurchleuchtig  
 sten Königes vnd der Cronen / welcher alle andere Län  
 dere/ Stedte vnd Ordnungen ire vnterthenige chre lei  
 sten / auch iren vnterthenigen gehorsam vnd ehr zubes  
 weisen gesinnet/wanten sie diese vrsachen für.

Erstlich dz die Kön. May. die Statt/wegen erhal  
 tung irer Rechte / zuuoraus mit irem Königlichen Eid  
 versichern muste. Zum 2 Man solte zuuor mit der Kön  
 Key. May. vñ derselben Consorten einen frieden vñ ein  
 freundschaft stifften vñ auffrichte. Zum 3. Die Kö.Ma.  
 muste auch die actiones verwichener Jare/mit welche die  
 Statt beschweret worden/auffheben vnd abschaffen.



Solchs alles / wie ganz vngemes / es der vorigen  
vnd alten geleisteten irer Trew gegen die Cron vñ ders  
selben Könige / auch den Rechten vnd sagungen ganz vñ  
gar zuwieder / vnd was für ein scheelich Exempel dar  
durch nicht allein in die Cron Polen ; sondern auch alle  
Christliche Regimente / vnd gemeine Policeyen eingefü  
ret wurde / haben der Cronen Kette jnen tterlich erwies  
sen vnd dargethan : Als das die einige Stadt besonders  
von allen der Cronen auch dieser Lande Preussen Ordo  
nungen verschieden ein sonderliche Eidesleistung von  
dem Könige fordern solt / Item das sie geschrieben / es  
were die Stadt Danzig vnter einem freyen Regiment  
der Cron Polen begriffen. Das man aber dem Könige  
conditiones besonders fürschriebe / eine Eidesleistung bes  
onders forderte / solchs gehört nicht deme zu / so in der  
gemeinschaft eines Reichs enthalten / sondern vielmehr  
einem benachbarten oder frembden. Das solchs dem Ei  
de nicht gemess / mit welchem sie dem Könige Casimiro  
seinen Nachkommen / vnd der Cronen / von jren Vorfä  
ren her / vorpflichtet weren / sie wolten neben jren Nach  
kommen zu ewigen zeiten / ime vnd den nachfolgenden  
Königen / getrew vñ vnterthenig / gleich den andern ders  
selben Cronen Einwohnern / sein / vnd nittemehr von  
der Crö Polen / welcher sie eingeleibet werē / sich trenen.

Das sie aber felschlich andichten / als solte König  
Sigismundus die Lande Preussen in sonderheit versichert  
haben / das der Sohn jnen einen sonderlichen Eide zuthū  
solte schuldig sein / solchs were in dem Privilegio des Si  
gismundi nicht zu finden. Es weren die Könige zwar  
schuldig den Landen Preussen zu schwerē / Aber zugleich  
neben andern der Cronen Lendern / Sie weren nicht vers  
pflichtet

verpflichtet besonders den Landen Preussen zu schwerer/  
 viel weniger der einigen Stadt Danzig / vnd were die  
 zeit der Eidesleistung zu fordern bey verender Croniz  
 gung/welche die Lande Preussen nebens der Cronē/ wie  
 solchs in dem Priuilegio des Casimiri enthalten/ gemein  
 hetten. Das dero gestalt die Könige/ auch des Sigismundi  
 Sohn Augustus selbst / sich ins gemein der Lande Preuss  
 sen/ vnd allen andern mit Eide verpflichtet habe / vnd  
 nicht zu einer sonderlichen Eidesleistung/ sondern allein  
 zu einer declaration, welche noch vorhanden/d; seine Eys  
 desleistung/ so er zu Crakaw allen Lendern vñ Ordnun  
 gen der Cronen abgeleget/ auch die Preussen angienge/  
 genötiget sey. Vnd das gleicher massen der Allerdurchs  
 leuchtigste König/so isunde d; Regiment füret/zu Cras  
 kaw geschworen/ vnd gleiche declaration den Rethen vnd  
 Ordnungen der Lande Preussen/ weil sie bey der Croniz  
 gung nicht gewesen/ zu Thorn mitgeteilet / vnd diesel  
 ben/nach dem sie es empfangen/ darauff der Königlichen  
 Mayestat geschworen haben.

Ferner das solchs leicht/ geringschickig / vnd  
 ganz nichtig zuachten/damit ehliche die Stadt schrecken  
 wolten / das durch die formulam des Königlichen Eides/  
 allein die Priuilegia versichert / so den gemeinen Polnis  
 schen vnd Littawischen Rechten nicht entgegen weren/  
 vnd derothalben durch die Königliche Eidesleistung/ der  
 Danzker Rechte/ weil denselben nichts mehr/ dann der  
 Polen vnd Littawē Rechte/ zuwieder/ auffgehoben wer  
 den. Nun gehöret solchs nicht allein zu dem Rechte/wel  
 ches die Polen vnd Littawen insonderheit betrifft / son  
 dern zum gemeinem Rechte (welchs im wort der formula  
 des Eides auch enthalten) der ganzen Cron Polen vnd  
 Littawen.



Littawen. Vnd das kein volck gewesen sey/ dz die geseze so Priuat personen rüren/ jemals anders verstanden/ als so in irgents einem etwas wider das gemeine beste/ vnd desselben Mayestat auffgerichtet were/ dz solchs für vns auffgerichtet vnd vntrefftig erkandt wurde / Das auch kein Reich vnd keine Pollicey erwachsen vnd zunemen/ oder etwã auch eine kurze zeit bestehen mögē/ in welcher in den gemeinen Rechten die Rechte der Priuat personen nicht außdrücklich außgeschlossen vnd außgenommen. Sie solten ire Priuilegiē ansehen/ sie wurden befinden/ ob in denselben/ die löblichen Könige zu Polen/ dem gemeinen Rechte etwas benemen hetten wollen. Solche gemeine Recht aber weren der ganzen Cronen / vnd nicht allein Polen vnd Littawen/ sondern auch aller andern derselbē Cronen Lenderen/ vnter welchen auch die Lande Preussen begriffen/ gemein/ beinebens das vnlängst Polen vñ Littawen zweien vnterschiedliche Reiche vnd zwey Regiment gewesen / vnd newlich vor sieben Jaren zu einem Reich vnd einem Rechte gebracht vnd geführet worden.

Das aber Preussen lange zuuor Poln einuerleibet/ vnd sie bey einnader gewest / auch derohalben vnter die Crone Polen vnd die Polnische Nation gezelet werde/ wie in obgemelter Eides vorpflichtung die Preussen selbst öffentlich bezeugen / das nemlich die Lande Preussen sich zu der Crone Polen vñ derselben Rechte bekant/ vnd der sich vnterwürffig gemacht haben.

Die ander condition betreffend/ darinne sie begerē den frieden mit der Key. Ma. vnd derselben Cōsorten zu stiftens/

stiffen / Begetete zwar die Kön. May. als ein Christlich  
 cher König / dz dieselbe mit allen Christlichen Potentatē  
 einen Friede haben möchte / Aber es were die größte schan  
 de vnd vnehr / das ein einzele Stadt dem Könige vñ dem  
 ganzen Reich maß vñnd weise / beide krieges vnd friedes  
 vorschreibē / vñ so man derselben gutdüncken nicht nach  
 keme / auch ire pflicht vnd gebür nicht leisten wolle. Das  
 solchs zu keiner zeit / nicht allein einer einzelnen Stadt /  
 sondern auch nicht einer ganzen Landschafft / gebüret vñ  
 das in deme die höchste authoritet gewalt vnd krafft des  
 Reichs bestche / welcher so irgende einer sich anmassen  
 wolte / das derselbe nicht allein die Mayestat des Reichs  
 vorsehre / sondern auch vmbtere.

Vnd das die letzte vrsache von den beschwerden  
 sie nicht genugsam entschültige / das sie nicht bald irer  
 pflicht die genüge gethan / Denn erstlich hetten sie sich  
 durch ein öffentlich vnd feyerlich bekentnus erkleren sol  
 len / das sie sich von der gemeinschafft der Cronen nicht  
 trennen wolten / darnach were auff der gemeinen zusam  
 menkunft der Cronen vnd derselben Lendere / von den  
 Iniurien zu hädeln gewesen / Sientmal die formula König  
 lichen Eides genugsam beweiße / das / nach dem man der  
 Kön. May. die Eides huldigung abgelegt / alwege / so  
 wol den Dankern / als andern ein zeit offen stehen solle /  
 von den beschwerden frey sich zu erklagen / vñnd die Kö  
 nigliche Mayestat durch die Ordnungen zu erinnern /  
 Da alsdann der Königlichen Mayestat gebüere von den  
 Iniurien irer Vnterthanen rechtlieh zu erkennen / vñnd  
 nicht von derselben bald für der hand / schlecht zu statui  
 ren vnd zu ordnen.



In was massen aber können die von der Kön. May. so dieselbe nicht für einen König erkennen/ ein rechtlich erkentnis begeren vnd fordern ?

Zu dem sehten die Reihe der Cronen auch darzu/ das solchs nicht allein zu vnzeiten/ sondern auch auffrühslicher weise gefordert/ oder vielmehr alle dinge von christlichen / so etwas neues auff die bahn zu bringen sich vnterstunden/ verwirret vnd vnruhig gemacht/ auch andere Bürger verführet wurden / Sintemal keine Gesandten von den Dantkern an die Kö. May. nach derselben Cronung abgefertiget weren / Ja im gegenspiet mit den Außländischen rathschlege gehalten/ nicht allein ohn beschlich Kön. May. vnd der Cronen/ sondern auch wider die Kön. May. vnd die Crone/ Kriegswolck von Außländischen knechten verschrieben vnd zusammen bracht / die Thore geschlossen / das geschütze vnd andere kriegsmunition zugerichtet vnd zugeordnet / Kriegswolck außserhalb der Stadt geleyet/ der Kön. May. vnd der Reichs Reihe Gesandten freunde vnd geferten / so vom Adel/ angetastet vnd vbel tractiret / Welche stücke so sie nicht crimina læsæ Mæis weren / könnte warlich keine weise die Mayestet des Königes vnd der Cronen zubeleidigen erfunden werde. Ob sie wol noch zur zeit der Kön. May. nicht geschworen / seind sie dennoch schon mit dem Eide verpflichtet/ vermüge welchem sie derselben vorgengigen auch den nachkommenden Königen vnd der Cron zu ewigen zeiten sich verbunden haben.

Vnd das die Kön. May. welche zu so viel malen mieter weile darzu gereiket / dennoch wie ein gnediger/ milder vnd gutherziger Herr/ nicht mit gewalt/ sondern anfenglich mit ermanungen/ darnach mit rechte handeln wollen.

Da

Da nun wegen der contumacia vñ vnghehorsams der  
 Dankter geschlossen/ vñ kümmerlich esliche briefe spät  
 von inen geschicket waren/darüñ sie die Kette der Cro-  
 nen/jrem tragenden Ampte nach/vermüße welchem sie  
 schuldig weren/aller der Cronen vnterthanen wolfarth/  
 hab vnd gütter in acht zuhaben erüñt/die Kön. Ma. ge-  
 beten/dz dieselbe des decretis eröffnung auff den Drittens-  
 tag auffschieben wolten / wie sie solchs von dem Christ-  
 lichsten vnd Allergnedigsten Herren erlanget haben.

Vnd weil man inen den Danktern mit guttaten vñ  
 aller freudigkeit/die gemeinschafft allgemeiner wolfarth  
 zuerhalten/genugsam vorgegangen/das sie ermanen vñ  
 fleissig bitten / das dieselben sich selbst nicht hinderlich  
 sein vnd in dem wege stehen wolten.

Sie solten auch zu gemut füren/von welchen die  
 Stadt Danzig erbawet sey/Darnach welch ein schwer  
 Joch dieselbe von den Außlendischen durch einen schein  
 eines beystandes / als König Vladislaus mit innerlichen  
 vnd bürgerlichen krieggen behafftet/erlitten habe/ so von  
 demselben vnternommen vnd abgewandt.

Aus welchem vbel auch die Stadt/so jr vnd dere-  
 selben bürger vorhanden/gewesen/ durch König Casimi-  
 rum gerissen vnd befreyet/also dz sie durch die Polnische  
 Commertien reich gemachet/ auch mit woltaten vñ frey-  
 heiten von den Königen zu Polen begnadiget / gezieret  
 vnd vermehret ist worden.

Auff diese meinung war fast der Kette brieff ge-  
 schrieben/ welchem auch ein ander brieff der Kön. May.  
 sicheren geleides / auff das nicht jrgendt einer erdichten  
 möchte/als hette man keinen freyen vnd sicheren zutritt  
 zur Kön May. beygefüget ward.



Welche da sie gen Dankigk durch des Großmechtigen Reichs Marschalcks guten bekinden/einen jungen Gesellen / so von fürnemen vnd Adlichem geschlechte gebracht/ vnnnd der Stadt Oberkeit vberreichet / seind sie nichts desto weniger in der alten iren legensinnigen widersetzung verharret/ vñ ist kümmerlich von jnen mit wenig worten vñ fast verechlicher weise den Großmechtigen Herren Ketzen der Cronen geantwortet worden/ des Reichs Marschalcks diener vnd freund / wie er aus der Stadt gefahren/hat man mit steinen geworffen.

Was war nun der Kön. May. in solcher grossen verkleinerung vñ schmach zu thun? Die so noch so vieler auffschiebung des gerichtis nicht erschienen/haben sie für rebellen erkandt vnnnd declariret. Denn ist es recht/einen so wegen einer verborgenen vbelthat citiret/ vnd nicht antworten wil/zuverdammen / wie viel mehr in einer öffentlichen That? Den / können auch nun mehr die Empörung/auffruhr/verschliessung der Thore/einzug frembdes kriegsvolcks in die Stadt/ vnd auffführung eines kriegsheers außershalb der Stadt verborgen sein? Oder kan auch ein jedere Rebellion vnnnd widersetzung gegen die Obrigkeit nicht lautbar vnnnd öffentlich sein? Derentwegen auch ein gesetz vor alters auffgerichtet/ vnd nicht newlich erfunden / das nicht die als Rebellen sollen verurteilt werden/so durch den sentens des Oberherren verdammet: sondern so sich wider in gesetzet vnd auffserleget haben.

Wie nun die Königliche May. gen Dirschaw gerücket/ hat dieselbe nicht allein der Däzter kriegsvolck/ so dahin geleet/auch ire schanzen vnd wehre nicht weit von der Stadt befunden: sondern auch die jngen von  
jnen

jnen angesprenget vnd außgefördert worden/erfahren.

Es that die Kön. May. was einem Könige / der seine Königliche Wirde vnd hoheit in acht hat/ zu thun gebüeren wolte/ auff das dieselbe nicht zusehen vñ hören mußte / das die Widerspenstigen vnd abtrünnigen / so albereit verdammet/ire macht noch rühmen/vnd tie Kön. May. auch vngestraffet schmehtlich verspotten solten.

Ließ von seinem Kriegshæer etliche Rotten Reuter/vnd ein sehnlein fusuolck vnter sie / treib sie aus der schanzen/erleget sie/vnd jagte sie in die Stat/ was von fusuolck vnd Reutern derselben hin vnd widder auff dem feldt war / vnnd nam ein die Orter/ so aus furcht von den feldtflüchtigen verlauffen waren.

Vnd hat der gute vnd fromme König auch in solchem zustande der hendel / seiner gütte vnnd mildigkeie nicht vergessen/ schickete einen Trommeter in die Stat/ ermanete sie durch den selben/sie wolten zu rüch vñ eines bessern bedache sein/nach dem sie das vbel vnd vnheil/so aus dem kriege entsethet/gefület/vnd wo sie bald vmbkerten vnd abstunden/das die Kön. May. sie widerum zu gnaden auff vnd annemen/ vnd von jren alten Freyheiten jnen nichts enziehen wolten.

Als nun die Kön. May. an die Statt fort rückete/ begegnet derselben vor der Statt der Trommeter mit briefen der Danzter/darinne sie vnterthenigst anlangeren/ das jnen die Kön. May. ein sicher geleidte Gesanten abzufertigen mitteilen wolte. Die Kerthe so daselbst zusegen/hielten es dafür das sie sich wurden bedacht habē/ weil jr demütiges schreiben solchs fast bezeugen thet/ vñ ermahneten demnach die Kön. Mayestat das sie jnen ein gleich zuschicken wolten.

Vnd



Vnd hat inen zwar die Kön. May. beygepflichet / damit sie nun mehr ihrer Vnterthanen blut / nach dem die Kühnheit des außländischen kriegsvolcks / so sich in ein frembdes Reich freuenlich begeben / ezlicher massen gedempffet / verschonen möcht.

Ist derowegen ein sicher geleidt / auff vier Tage lautende der Abgesandten halben / in die Stadt am 28. Monats tag Septembris des morgens geschicket / vnnnd der folgende Tag zu irer ersten ankunfft angesetzt / welchen sie nicht gehalten / vnd sich / dz er sehr kurz wehre / entschuldiget / Nachmals ist der ander tag nemlich der 30. bestimmet.

An welchem / da jr als Abgesandten zu der Kön. May. gekommen / wisset jr euch zubescheiden / das jr auff diese meinüg geredet : Der Kön. May. anfenglich glück vnd heil zu dem anfang der Regierung gewünschet / vñ derselbigen glückseligkeit vnd wolfart willen / den lieben Allmechtigen embsich angeruffen. Volgends aber die schuldt / das nach irer Kön. May. ankunfft in die Lande Preussen / keine Gesandten / bis auff dieselbe zeit / abgefertiget worden / auff die grosse furcht / gefahr vñ kriegsgeschrey / verschliessung vnd verlegung der wege geleet. Eben dasselbe was im briefe an die Kethen lautende / geschrieben war / von den worten in der Eides formula wegen des gemeinen Rechts / enthalten / widderholet / ein brieffliche vrkündt der Confirmation vnd bestettigung der Priuilegien vñ freyheit / in solcher form vñ abeschriffet wie sie von Sigismundo hochlöblichster milder gedechtnus außgegeben / gefordert. Ingleichen auch von irer May. gebeten / damit das decret / so wider euch ergangen / abgethan vnd auffgehoben / auch ezliche von den Kethen geschicket

schicket wurden/so die beschwerde/mit welchen die Stat.  
bedrückt were/ durchsehen/ vnd also abegeschaffet wer-  
den möchten.

In welchem allen/ so von euch eingebracht / ob  
wol die ursache/das die Gesandten nicht geschicket/ ver-  
geblich auff die gefahr vnd vnicherheit der strassen gele-  
get/ vnd die Dankter dafür angesehen/ das sie sich jres  
zustandes vnd gelegenheit noch nicht erinnert/ vnd con-  
diuiones den handel zuuertragē der Kön. May. fürscrei-  
ben/nicht annemen wolten/ Burden dennoch geachtet/  
das sie von der vorigen frechheit schon viel abgelassen/  
In deme sie nicht mehr eine sonderliche Eides leistung  
fordertē/auch nicht eine kegenstünige aufgeblasene weise  
zu reden gebrauchetē/Demnach sahen die R. M. für gut  
an/dz weil sie vermeintē jre gemüter mit den eingezoge-  
nen vnd sanfften reden vberlein kömnen solten/jnen ganz  
leichte Conditiones, welchen so sie volkomlich nachgeko-  
men/sie mit der mißhandlungē der beledigten May.auch  
nicht weiter behafftet sein solten/ fürzuschlagen.

Demnach ist folgendes tages euch im namen vnd  
von wegen der Kön.May. geantwortet worden/welches  
jr ewern bürgern widerumb anbringen soltet/ das sie dz  
Kriegshuolck verurlauben/ den Eidi leisten/ vnd die auß-  
sündischen/so nicht schweren woltē / von der Stadt treis-  
ben solten/ es wolten die Kön. May. jr Kriegshheer von  
der Stadt aus der Prouincien weg führen / vnd euch die  
Confirmation ewer Rechte geben. Item sie solten auff  
den gemeinen Reichstag zu Thorn angesetzt/ kommen/  
ein fußfal thun/vñ vmb verzeihung bitten.Solchs wan  
es geschehen / solte das decret auff seine wege vnnnd weise  
auffgehoben/ die beschwer/ so erkandt/ das sie zur vnbil-  
ligkeit



ligkeit aufflerleget / abgeschaffet werden.

Was hette können billicher oder gnediger vnd  
sanffemütiger gefordert werden / als diese Conditiones?  
Das das Kriegsvolck von denen verurlaubet wurde / so  
dasselbe nicht allein wider dieser Cronne / sondern auch al-  
ler völkcker obliche Ordnungen vnd gesetze angenomien  
haben / vñ angenomen haben in außlendischen Prouin-  
zien vnd Landtschafften / vñ in ein befriedigtes Reich ge-  
führet / vnd aber gefüret in eine Königliche Stadt / das  
Recht vnd die gewalt des Königes vnd der Cronen zu  
zerstören? Vnd aber zunterarlauben mit dem bedinge / dz  
nach die Kön. Maj. jr Kriegsvolck auß der Prouinciē zu  
führen sich erboten Was wird jemals für ein andere Con-  
dition wegen abschaffung des Kriegsvolcks / den abgsaga-  
ten Feinden können fürgeschlagen werden / wan diese bey-  
den Vnterthanen kein raum vnd statt gesunden?

Das aber die schweren sollten / so ohn gefahr einer  
Beschmizung ires gutten namen vnd gerüchtes sich der  
Eides leistung nicht entziehen können / in dem alle Lenderey  
Stedte vñ Ordnung der Mayestet des Allerdurchlauch-  
tigsten Königes / vnterthenige ehre erzeigetē / von welche  
sie sich so sie nur irer vnd irer Vorfaren trew vñ guten  
namen in acht haben / nicht trennen konnē. Denn solchs ha-  
ben ire Vorfahren / wie oben gemeldet / mit Eide anges-  
lobet / vñ welche nicht allein vermüge desselbē Eides irer  
Vorfahren verpflichtet sein / sondern auch vermüge des  
Eides / mit welchem sie sich selbst verbunden. Denn der  
Bürger grösste teil / vnd vnter denselben viel vornehm-  
leute im leben sein sollen / welche stabendes Eides / dem  
Sigismundo Augusto, vnd seinen Nachkommenden trew vnd  
vnterthenig zu sein vnd zu bleiben / geschworen haben.  
Können sie deswegen nun wol ohne einen öffentlichen  
meincide

meineid/ die feyerliche vnd offentliche bekentnis gebü-  
render trew gegen die Kön. May. welche alle Lender/   
andere Stedte / vnd alle Ordnungen der Cronen abge-  
leget/ ensiehen?

Welcher solt es für vnbillich ansehen/ das diesel-  
ben frembden / so sich newer dinge / in einem frembden  
Reich vnd Regiment vntersehen / vnd die hohe Obrig-  
keit nicht erkennen wollen/ zur Eides leistung genötigtes  
worden. Oder wo sie mit derselbē nicht wollen verhasstet  
sein/ aus der Stadt zubegebē/ sintemal solchs schon hiez  
bevor durch die Constitutiones der Lande Preussen/ da Kö-  
nig Sigismundus regiret/ auffgesetzt?

Die brieffliche vrkundi aber der Confirmation vnd  
bestettigung der Rechte/ w3 ist es anders den ein bekant-  
nus des geleisten Eides von beschüzung vnd handabung  
der Priuilegiē vñ Rechte/ in welcher/ wan außdrücklich/  
welchs die K. M. auch gewolt/ gesetzt wurde/ gleich wie  
es in dem Crakowische Eide / so dem ganzē Reich geleis-  
tet/ enthalten/ das dieselbe mit Eide bestettiget habe die  
Priuilegia so von den Fürsten vnd Dentschen Meistere  
der Lande Preussen/ gegeben. Was ist/ frag ich / daran  
ferner ein mangel möge befunden werden/ es sey dann dz  
ein schein vnd behelff zu ichtwas anders gesucht werde?

Das man aber mit der allergewisten hoffnung der  
verzeihüg/ dem Könige einen fußfall thū solle/ wer wolte  
es der gebür vngemeß zu sein erachten/ es sey dan der/ so  
gänzlich die demut hindan gesetzt/ die Kön. gewalt vnd  
herschung verachtet/ vnd derselben May. freudlich ohn  
einige schew der straffe zubeleidigē sich vorsezet? Solchs  
thun auch wol so vnter sich an hohheit/ reichthum vñ ges-  
walt gleich seind/ dz/ welche vorschret habē/ denē so ver-  
schret seind/ abebitten. Solchs ist auch von Fürsten in  
Dentschlandt vnd anderswo gesehehē. Lij. Wes



Wegen abeschaffung aber des decretis vnd der bes  
schwerden/da etwan ezliche vnbillich befunden/ hat dies  
selbe mit der Stadt/wie zum allergnedigsten/ also ganz  
auffrichtiger weise gehandelt/ In dem dieselbe von allen  
solchen hendeln / auff dem gemeinem Reichstage vnters  
handlung zu pfflegen vnd die in gnediger acht zu haben  
auff sich genossen/ Weil es gewiß/ das die dinge/so ohne  
aller Ordnung der Cronen bewilligung/in so gar wich  
tigen sachen/welche auch zu des Königes vnd des gemei  
nen besten hoheit vnd Rechte gehörig/beschlossen vñ ge  
ordnet/ nicht genugsam krefftig/ stet vnd feste sein vnd  
bleiben können.

Nach dem nun ein so gar gnediges antwort ge  
geben / seid jr in die Stadt von der Kön. May. gelassen  
worden. Es ist volgends von den Dankern durch iren  
Secretarium, so abegefertiget/ wegen verlengerüg des ge  
leids an die Kön. May. suppliciret. Vnd hat zwar die  
Kön. May. auch daselbst irer freunde/ güte vñ mildigkeit  
nicht vergessen wöllen / sondern das geleidt Prorogiret,  
vnd verlengert.

Es hatten die Kön. May. vnd die Kethe der Cro  
nen schon eine grosse hoffnung geschepffet / nach dem sie  
iren gebrechen vnd mangel erkandt / vnd so ein leichter  
weg vnd weise die Königlische gnade widerum zuerlan  
gen/fürgeschlagen/ das sie mit rechtem ernst irer gebüer  
sich erinnern / vnd der Kön. May. die gnüge thun wür  
den. Die Kön. May. zwar selbst hetten darüber fürnem  
lich ein gros frolocken / das sie von dem nothwendigen  
blutuergiessen irer vnterthanen befreyet were/ vñ freu  
ete sich/das jr eine gelegenheit fürkommen/ire güte vnd  
tapfferkeit des gemüts inen zu bezeigen / dieselben zu er  
halten/vnd mit wolthaten zu zieren. Geßtia

Gestriges tages seit jr abermals zu der Kön. May. gekommen/ vnd habet der Kön. May. im namen vñ von wegen der Stadt ein schriffte vberreichet / welche wider alles verhoffen/der vermessenheit/stolgs vnd hochmuts/ ganz vnd gar vol war.

Denn man frage was sol es sein? dieweil jre Kö. May. jr Kriegshheer von dannen wegzufüren gemeinet/ das die Dancker auch nicht jr Kriegshuolck abschaffen wöllen? welchs aus eigenem bedencken anzunemen vnd zu halten keinem/in diesem ganzen Reiche geziemet. Ein jeder sihet/das dieselben/so solchs jnen halstarrig zumessen/nicht omb erhaltung der Freyheiten/welcher halben jnen genugsame versicherung geleistet wird / sich so gar bearbeiten/sondern etwas anders/so jrem vorigen stande nicht gemess/suchen vnd vnterstehen. Ist nicht derwegen solche verwegenheit zu straffen? Oder sol man ein solch schedlich exempel / kriegshuolck ohn gemeinen rath vnd bedencken anzunemen / vnd ohn des Königes vñ gemeinen besten zulass vnd willen zubehalten / gegen vñ widder alle gesetze vñ sitten aller völkcker einfüren? Wz ist von nöden vieler bewehrungen vnd zeugen/sie wegen mißhandlüg der beleidigten Maiestet zu vberfür? Verdammnen sie sich nicht öffentlich selbst dessen halben in diesem schreiben?

Die frembden aber/so die Königliche Hoheit vñ gewalt schmehen vnd achterfolgen/in die Stadt nemen/wider des Königes willen in der Stadt auffhalten/ heist das der Stadt wol fart wol fürstehen/ oder aber aus der selben Stadt das Königliche Recht / vñ den Namen selbst aufrotten?

Was darnach? D; die beschwere/welche sie darnu  
L iij nicht



nicht stückweiß erzelen / vnd alsdañ d̄ decret, so von Rō.  
May. gefellet / inen als die da streitten / vnd die waffen in  
den henden haben vnd nicht zu fuß fallen wollen / abeges  
schaffet werde / das also derer abschaffung nicht so viel  
erbeten / als mit gewalt erzwingen angesehen werde.

One ist inen nicht genug / das sie der Rōn. May.  
Regiment verworffen haben / wo sie nicht auch der Cronē  
zugleich gute nacht sageten / vnd das sie nichts mit der  
selben gemeines haben wollen / klerlich anzeigeten / In  
dem sie schreiben / das die sache der Lande Preussen / nicht  
mit den Ordnungen der Cronen: sondern den R̄then  
der Lande Preussen abzuhandeln sein / vñ derowegen ire  
anforderungen nicht auff den gemeinen Reichstag zu  
uerschieben sein.

Zu deme / was schriftlich verfasst / habet jr mit  
klaren worten gesetzt / das die Rōn. May. euch ein abes  
chrift der Declaration der worte des Eides geben wolt.  
Item ein andere abeschrift der Versicherung von abes  
schaffung der beschwerden / damit sie anheimt gebracht /  
vñ von der gemeine in der Stadt vbersehen werden  
mochten Welchs zu seiner zeit / nach abelegtem bekent  
nis der vnterthenigkeit zu bitten / nicht durch eine rebels  
lion zuerzwingen were.

Wer solt aber wol meinen / das die Dancker / so  
in allen dingen das vnterste oben keren wollen / mit den  
formulen, welche ordentlich vnd rechtmessig verfasst / zu  
frieden sein / vnd es nicht viel mehr darfür halten das sie  
dahin trachten solten / wie zu den andern schmehungē vñ  
lesterungen diese neue gethan wurde / damit die Königs  
liche briefe dem vrtail des wütende gemeinen Pöfels vñ  
terworffen /

terworfen/vnnd zugleich die Königlige Reputation vnnd  
wurde vernichtet werden möcht.

Dem was die freyheit der Religion vnd die Aus-  
spurgische Confessio nüren thut/ gebrauchet sich dersel-  
ben in der Cron Polen die Stadt Danzig allein / vnd  
nicht auch andere viel? hat nicht die Kö.Ma. zu Crakaw  
friede vñ einigkeit vnter den zwistige wegen der Religio  
zuerhalten/vnd niemandes der Religion halben/zubela-  
stigen geschwore? Hat nicht dieselbe die Augspurgische  
lere von Gott/vñ seinem dienste beide andn/ vñ benent-  
lich den Stedten Elbing/ Thorn vnd Marienburg frey  
gegeben? Wz ist aber mitler weil in der Stadt Danzig  
geschehen / vnnd nit was glimpff vnd bescheidenheit ist  
in in dem Religions handel fortgefaren? Die Klöster  
seind in der Stat geplündert / die Priester verwundet/  
der Hoff vñ die Vorstadt vnter dem gebiete des Leslaw-  
ischen Bischoffs gelegen in den brandt gesteckt.

Ferner von dem Letzten punct/so jr daran gehen-  
get/ist zwar erschrecklich zu erzelen/als das die Kö. Ma.  
schrefflich bezeugen solt/ wo dieselbe wider ewer Rechte  
ezlicher massen handeln würde / das jr nach geleistetem  
Eide / auch von der schuldigen trew vnd pflicht / wollet  
loß vnd ledig sein. Ist solchs nicht der größte stoltz? heist  
dz nicht alle beide Götliche vñ Menschliche Rechte ver-  
achten? Es ist zwar den Ordnungen der Cronen zuges-  
lassen/ auff dem gemeinen Reichstage den König/wegen  
der verletzete Rechte zuerinnern/vnd/wo ferne einer von  
den Königen hindan gesetzt auch der Reiche vnd der an-  
dern Ordnungen erinnerung/durch gewalt vnd verach-  
tung den gemeinen nutz zuunterdrucken/ fortfaren wol-  
te/ als dann Remp. macht haben/vnd den gemeinen nutz  
zuerretten.

Was



Was würde aber für ein thür/ vñ Thor den rauchlosen  
vnd hochmütigen leuten/ den gemeinen nutz vnruhig zu  
machen/ geöffnet werden/ wan einer Stadt/ oder wenige  
wider die Könige sonderliche rathschlege zuhalten gezie-  
men möchte? Wan solchs die Dankter inen zumessen  
dörffen/ das sie einen König/ welchen sie wollen / seiner  
Obersten gewalt vnd hohheit berauben können/ So mö-  
gen sie auch begeren/dz die Cron Polen keinen zum Kö-  
nige anneme/aufgenommen welchen die Dankter wur-  
den fürgeschlagen haben. Wird auch auff dem ganzen  
Erdboden jrgends ein König/ so nicht alleine Weibisch/  
sondern auch mit krieg überwunden were/ gefundt wer-  
den/der so grosse gewalt sich selbst zu meistern/ wenigen  
Unterthanen zulassen/vnd die höchste gerechtigkeit vnd  
hohheit des ganzē Reichs dermassē verwerffen solt wölle  
So bezeuget derowegen jso die that selbst/dz die Dank-  
ter / nicht allein hievor die Kön. May. zum höchsten  
versehret haben/sondern auch noch jso/dieselbe zubelei-  
digen / oder vielmehr öffentlich von derselben herschafft  
vnd gemeinschafft der Cronen numehr sich zu trennen  
fortfahren/vnd in deme sie so offte vmb die sichern gleits  
briefe angehalten auch erlanget das allein getrieben ha-  
ben/ das sie die zeit verlengeren möchtē / damit sie sich  
noch dem erlittenen schaden widerumb erholen/ vnd ire  
dinge weiter befestigen köndten. Die Kön. May. aber  
wird dardurch nichts bewogen/ Gott wird legen vñ wi-  
der die Rebellischen/bey der hohen Obrigkeit/so von im  
eingesetzt/ stehen/ vnd wird sie dermal eins / wegen jres  
vnd jrer Vorfahren Eidt/den sie gebrochen/ zur straffe  
ziehen.

Weil sie aber nicht allein das handt/dardurch man  
sich

76

stch vnd seine trew mit feyerlichen ceremonien verknüp-  
fet / welchs bey allen für das heiligste gehalten wird/  
schenlicher weise in zwey gerissen / Sondern vber das  
auch die allerbillichsten vnd rechtmessigsten Conditionen  
verworffen vnd verachtet haben / sehen die Kön. May.  
das Gottes verhengnus sie dermassen dringe.

Vnd bezeuget demnach aber vnd abermals mit  
Gott vnd allen Menschen/dz sie jr blut nicht begeret ha-  
ben/ sondern Amptis vnd Eides halben/ welchen sie den  
Ordnungen geleistet / zu solchem mittel jr Reich/ hoheit  
vnd recht mit dem schwerdt zuuorsechten/ vngern wider-  
umb genötiget vnd getrieben werden / Welchs sie vol-  
gens auch zugebrauchen gemeinet / vñ wo fern sie nicht  
bald ire vnterthenigkeit vnd trew / so sie derselben irer  
Maiestat schuldig/ nebens dem Eide ablegen / vñnd das  
Kriegsvolck abschaffen werden/ hiemit ankündiget;

**S**ieweil nun aber in ermeltem Responso öffentlich  
gedrawet / das ire Kön. May. numehr die Stade  
mit gewalt heimzsuchen entschlossen / wofern  
wir nicht also bald den eide leisteten vnd das Kriegsvolck  
abeschaffeten/ vnd in solcher meinung von Grebin nach  
Thorn zum Reichstage verrücket/ also das wir keine ge-  
legenheit gehabt/ire Mayestat mit einfürung ferner der  
Stadt notdurfft/auff andere wege zubeleiten/So haben  
wir dennoch nichts w; zum frieden dienlich vnuerfuchet  
lassen wöllen/ vnd an die Herren Rette/Stendere/ vnd  
die Ritterschafft der Cronen Polen / des Großfürstens  
thumbs Littawen vnd dieser Lande Preussen geschriebt/  
sie dieser hendel gelegenheit was bisanhero gehandelt/  
wobey es endlich verblieben/berichtet/ vnd sie tragendes  
N ampts



ampts halben vñ vñ allgemeiner wolffart willen dienst-  
lichen fleiffes ermahnet/dieser fürstehenden weitlauffti-  
gkeit in andere wege zuraten vnd fürzukommen/ Welchs  
schreiben weil es sonst fast nichts anders inhelt/dañ not-  
durfftürfftige widerholung der vorigen Tractaten / so  
haben wir vmb geliebter kurtz willen / dasselb als etwas  
weitlaufftig alhier zuerwidern vnndtötig geachtet / vñnd  
dennoch / damit es nicht villleicht zu einem andern anse-  
hen gezogen werden müge/ist es im ende dieses ausschrei-  
bens hinden angedrückt / da es ein jeder der es begeret/  
seines inhalts wird erschen können.

Im gleichen haben wir auch die Kön. May. vmb  
sicheres geleidte für vnser Gesanten bey geraumer zeit/  
auff den Reichstag zukomen/der Stadt notdurfft beyzu-  
bringen/sicher vnd frey zu vñ abzuziehen/ vnterthentigst  
gebeten/Wie solchs aus folgendem breiter zuuernemen.

## Schreiben an die Kön. May.

**E**nedigster König/etl. Es hat vns niemals  
nichts was schmerzlicher beykomen können/ als dz  
antwort/ so im namen Ewr Kö. May. vnlangst  
den Gesanten dieser Stadt zu Grebin gegeben worden/  
Weil wir in demselben vermercken/dz alles vnser thund  
nicht allein zum stoltz/verachtung/ vñ freuel mißdeutet/  
sondern auch zur Rebellio vñ meineid von vnsern Wid-  
dersachern gezogen wird/was wir gleich aus gutem her-  
zen vnterthentigsten fleiffes bedacht/vñnd mit was wort  
wir es gleich reden/ schreiben/ oder bitten. Nun haben  
wir vns je vnser pflicht vñnd endes nie geweigert / vñnd  
weigern vns auch noch nicht / nur das wir auch hinwid-  
terumb

derumb wegen vnser Privilegien vnd freyheiten verwarret sein mügen/ wolten vns auch das Kriegshuolt/ wan alles zum frieden gerichtet/ zuuerurlaubt nicht weigern/ Aber diß ist vns souiel do schmerzlicher / das wir zu Ewr Königlichen Mayestat selbst keinen zutritt haben können/ noch sonsten auch keine Mittelperson/ die auch vnserer notdurfft billicher weise einwenden köndte/ wolt GOTT das wir dz zuvorhin hetten erlangen mögen/ oder auch noch Ewer Königliche Mayestat darzu geneigt were/ welchs wir von herzen wünscheten/ vnnnd vnterdienstlichen fleisses darumb bitten / einen oder zweyen von iren Rethen anhero zuschicken / die vnser anligen auch zum grunde anmercken/ der Ordnungen intenc vnd gemutes meinung erfahren/ vnnnd die wilfertige vnterthenigkeit bezeugen möchten/ So wurden sie vngezweifelt/ sehen vnd spüren/ das alle diese ding/ die vns so vnbillicher weise beygemessen werden / weit vnd fern von vns sein / So wolten wir es auch an vnser gebüer nicht mangeln lassen / damit alles souiel do füglich / beides mit der Königliche Maiestat/ zier/ vnd ohne nachteil vnser frey vnd gerechtigkeiten beygeleget werden müge/ Vnd wen Ewr Königliche Mayestat dessen auch berichtet/ so wurden sie vns auch das ander Königliche obr allerghnedigst fürbehalten. Da wir aber so vnglückhafft sein/ vnd das nicht erlangen solten/ so bitten wir endlich demütigst/ Ewer Königliche Mayestat wolten ein geleit für vnserer Gesandten/ auff eine geraume zeit vergönnt/ mit der sicherheit / zu Ewr Kön. May / so offte es von nöten/ ab vnd zu zuziehen/ der Statt hendel zutractiren/ vnd was inen sonsten in beschlich gegeben/ zuerrichtē/ vñ von dar frey vnd fehlich widerum zu haus zukomen/

V ij vnges



vngeweißelt Ewer Kön. May. auch der gestalt der Statt  
hendel ferner vnnnd gnediger werden bedencken können/  
Bitten hiernebens auch vnterdienstlichen fleisses/ Ewer  
Kön. May. wolten mitler weil jr Kriegsuolck von dem  
brennen vñ verheren abhalte/ dadurch beides die Leute  
semmerlich ermordet/vñ auch die Kirchen außgebrenet/  
welchs doch weder Ewr Kön. May. noch auch dem ge-  
meinen gut zutreglich ist / Sondern wolten vielmehr  
durch gnedigere mittel alles friedlich belegen / als mit  
schwerdt vnd brandt ire Lande veruüsten/ vnd die Vns-  
terthanen/ so sich vmb die Cron niemals vbel verdienet  
haben/zum eussersten verterb bringen lassen. Solchs ge-  
reicht Ewer Kön. May. zu besonderem ruhme jrer gütig-  
keit / vnd gebüret vns in allem vnterdienstlichen fle-  
ssten vermögens zuverdient. Datum Danzig am 12.  
vnd darnach am 19. Octobris Anno 1576.

## Schreiben an die Königinne.

**D**reblauchtigste vnd Großmechtigste Königin/  
Allergnedigste Frau / Ewer Kön. May. seind  
vnsere vnterthenigste / vnd gehorsame dienste/  
nach eusserstem vnserm vermügen / in aller gebührender  
demut empfohlen/ Vnd wünschen zum vnterthenigsten  
derselben/ glück vnd heil/ zu der Königlichen hoheit vnd  
würden/den lieben Allmechtigen treulich vñ embsig bit-  
tende/das dieselbe zu ewigen vñ vnsterblichem irem lob/  
ruhme vnd ehr/ zu der ganken Cron/dieser Lande/ vnnnd  
welchs wir fornemlich ihiger zeit wünschen/dieser State  
heil vnd wolffart gereichen möge. Das wir nun an E.  
Kön. May. fürnemlich zu dieser zeit schriftlich gelangt  
lassen/

lassen/hat vns darzu nicht allein solchs bewogen/ das es  
 iho mit dieser Stadt ein weit trawrigern vnd gefehrli-  
 chern zustandt/ als jemals hiebeuor/ habe/ sondern auch  
 viel mehr das wir zu abwendung ißiger beschwerlichkeit  
 vnd weiterung ein vorneme hoffnung auff Ewer Kön.  
 May. allergnedigste vorbitt/vnd vorschub gesetzt.

Es könde vns warlich nichts schmerzlichs zu  
 keiner zeit widderfaren/als dz/ welchs wir zum wenigste  
 gehoffet/ bey dem glücklichen anfang der Regierung der  
 Kön. May. vnser allergnedigsten Herren/ mit derselben  
 höchsten verschrung/ in gefahr vnser Rechte/freyheit/  
 leben/ haab vnd gütter hettten stehen müssen/ Es wurde  
 zu weitleufftig sein alles zu erzielen was schon vorlengst  
 wegen der Stadt notdurfft vnd gelegenheit aus vnd ein-  
 gehandelt ist worden. Auff dem beruhet türzlich fast der  
 ganze hantel/das wir auch/welchs andere Stender die-  
 ser Lande gethan/durch Eides leistung/ vnser trew der  
 vnterthenigkeit öffentlich bekennen vnd bezeugen sollen.  
 Solchs haben wir vns schon hiebeuor nicht enzogen/vñ  
 enziehen es vns auch noch nicht/ allein das wir hinwids  
 derumb/wegen vnser Rechte vñ freyheit erhaltung ge-  
 nugsam möchten versichert werden/ Welchs/vnangese-  
 hen das es das aller billichste / vnd von keinem der hoch-  
 löblichsten vorgengigen Königen / vnsern Vorfahren  
 geweigert worden / dennoch ißiger zeit so gar nicht hat  
 erhalten werden können/das/hindangesetzt vnser vnter-  
 theniges bitten vnd stehen/ wir beide in die Acht vertei-  
 let/vnd auch vnser vnd der Statt Landgütter bey der  
 Stadt vmbher geplundert/ganz vnd gar verheret/ vnd  
 in brandt gesteckt worden sein/Zulezt vns auch schein-  
 lich alle eusserste gefahr vnnd vnheil gedrewet wird/



welchs alles doch wir zwar nicht glenbē dz es mit willen/  
vnd aus sonderlichem vornemen der Kön. Ma. geschehe/  
von welcher besonder vnd veterlichen gütte vnd mildig-  
keit/ wir vns weit ein bessere hoffnung machen/ sondern  
aus eslicher leut angetrieb allein/so schon vorlengst auff  
mancherley weise vnd art diese Stadt angefochten ha-  
ben/welchs Ewer Kön. May. nicht vn bewust/ vnd noch  
jho dieselbe bis zum eussersten verterb vnd vnheil anzu-  
fechten vnd zu acheerfolgen nicht vnterlassen. Es bezeu-  
gen die herlichen geschichte / so auff die Nachkommen ge-  
langet / mit was wolthaten die hochlöblichstē Könige/  
aus dem hochlöblichstē stamme der Jagellonen herkom-  
mende/die Lande Preussen vnd diese Stadt/gleich als jr  
ertheil/mildiglichen gezieret haben/darumb wir daß der  
zuuerlesigen hoffnung sein/das solche allergnedigste ge-  
wogenheit desselben geschlechts/ auch zu dieser zeit/ bey  
Ewer Kön. May. keiner wegē auffhören werde/welchs  
wir auch vmb dieselbe/nicht weniger als vnserē Vorfa-  
ren/mit vnterthenigem gehorsam/wils Gott/zuverdie-  
nen vnd zubeschulden / in aller vnterdienstlicher demut  
stets wollen gestiffen sein. Derowegē weit niemandt ist/  
der füglich vnd besser/ als Ewer Kön. May. der Kön.  
May. vnser allergnedigsten Herren herz/so durch diese  
handlungen/wider vnser verschulden/heftig verbittert/  
milttern/erweichen vnd versönen / Auch vnsern sachen  
gnediger rathen könne / So gelanget an dieselbe vnser  
demütiges vnd vntertheniges bitten/ sie wölle allergne-  
digst geruhen/ bey der Kön. May. vorbeit vnd anregung  
zu thun/ damit auff gelindere vnd genedigere mittel vnd  
wege/alle verschrungen/durch mittels personen/mit be-  
willigung der Statt Ordnungē/viel lieber friedlich bey-  
geleget

geleget werden mögen/ als das dieselbe mit Krieg vnd  
 Schwerdt/ ixe Lendere/ vnd vnschuldige Vnterthanen/ so  
 sich niemals vmb die Cron Polen vbel verdienet/ zu der  
 gangen Cronen schaden/ganz vnd gar zuuorheren/ oder  
 aber in den euffersten jammer vnd elend zu setzen/ gestad-  
 ten wölle: in dem keiner gewaltsamē hand legen die von  
 nöten/ so gutwillig/ bey behalt irer Rechten vnd freyhais-  
 ten / sich irer trew vnd vnterthēigkeit gānslich nicht  
 weigern. Durch diß einige werck allein/welchs ohne das  
 zu der gangen Cronen ruhestandt gereicht/ werden sich  
 Ewer Kön. May. einen herlichen vñ rühmlichen anfang  
 ires glückseligen Regiments/ bey allen Vnterthanē ma-  
 chen/ vnd wir werden vnser gebührende vnterthēigkeit  
 vnd trew/ derselben stets vñ jedern ortes zu leisten/ wei-  
 geneigter vnd geflissener sein etc. Datum Danzig am  
 16. Octobris/ Anno 1576.

**S** zu solcher meinung haben wir auch vnter-  
 schiedlich zu eglischen malen an die fürnemestē der  
 Herren Rethē geschrieben/ nachmaln auch durch  
 beforderūg vntersetzter Personen/ vnsern Syndicum, vñ  
 bewerbung des geleites nach Thorn abgefertiget / Der  
 aber dergestalt angenommen worden/ das die Kön. brieffe/  
 ehe sie an ixe May. gebracht/ auffgebrochen / die andern  
 an die Herrn Rethē vnterschiedlich lautende reg. striret/  
 vnd ixe ernstlich geboten keinen von sich zu geben / hat  
 sie auch also vnter guter auffssicht mit deren er aus der  
 Stadt beleiitet / vnüberantwortet widderumb anhero  
 brengen müssen/ Dennoch ein Gleidte so wie es geschaf-  
 fen auff 12. tage zuwege gebracht/ Auff welches wir vn-  
 sere Gesandten gen Thorn mit folgenden befehlichen  
 abgefertigt. Das



## Das Königlische Gleitte.

Stephanus von Gottes gnaden König  
zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande  
Reussen/Preussen/Masaw/Sameiten/Rhoff/  
Volln/ze. vnd Fürst in Siebenbürgen.

**S** Wir allen vnd jeglichen/ so daran gelegen/ thun  
Wir laut dieses kundt / Das wir auff intercession  
vnd vorbit vnserer Rethen / so bey vns in ihigem  
vnserm gemeinem Reichstage/ gegenwertig/ vnser sicher  
geleide/ den Dankern/ zu abefertigung irer Abgesand-  
ten/auff zweiff tage/ so von Dato dieses/ nacheinander/  
vnd ohn mittel volgen / das ist. bis auff den acht vnd  
zwanzigsten tag dieses lauffenden Monats Nouembris  
einschließlich / krafft dieses/ geben vnd verleihen / damit  
sie frey vnd sicher hin vnd wider ziehen/ zu vns kommen  
vnd wider keren mügen / doch mit der Condition vnd be-  
dingung/ das sie friedlich / nachdem das Kriegsvolck ins-  
nerhalb benandter zeit abgeschafft / demütig abzubit-  
ten/ zu vns komen/ Welchs wir allen so daran gelegen/  
vnd vornemlich vnser Kriegsvolcks Obristen/ vnd an-  
deren Befehlichhabern / auch vnsern Kriegshleuten an-  
kündigen vnd zu wissen thun/ befehlende das sie gemel-  
ten Danker Abgesanten keine gewalt noch schaden zus-  
fügen. Bey vnser vngnade vnd Peen/so auff die verächs-  
ter vñ mißhandler des sichern geleidts geordnet ist. Das  
tum Thorn auff dem gemeinen Reichstage/ am 17. Wo-  
nats tage Nouembris / Im Jar des Herren 1576.  
vnser Reichs aber im ersten Jare.  
Stephanus Rex,

Instruction

# INSTRVCTION

Vnd befehlich/ nach welchem sich auff dem Reichstage zu Thorn bey der Kön. May. vnserm allergnedigsten Herrn / vnd den andern Stendern daselbst anwesende / im namen aller dreyer Ordnungen der Stadt Danzig Radt/ Scheppen vñ Gemein/ die Abgesanten obgemelter Stadt die Erbaren Achtbarn Ehreuesten hochgelarten Namhafften vñ Wolweisen Herrn Constantinus Ferber Bürgermeister / Jörgen Rosenbergt Rathman / vnd Henricus Lebme beider Rechte Doctor vnd Syndicus richten vnd verhalten sollen.

**L**ästlich sollen die Herren Abgesandten der Kön. May. vnser pflicht vnd vnterthenigkeit antrage/ Vnd den Herren Redten vnd andern Stenderen vnser vnuerdroffene bereit vnd gutwillige dienst/ einem jederen seiner condition nach/ gebührender massen zuentsbieten.

Darnach weil sich ire Kön. May. dermassen allergnedigst gegen die Ordnungen dieser Stadt bezeiget/ dz sie jnen jren Königliche Saluum conductum auff jr vntertheniges suchen vnd anhalten/ zukommen lassen/ Sollen die Herren Abgesandten derselben für solche bezeigte Königliche gnade vnterthenig vñ vnterdienstlich danckē.

Vnd ob wol die Ordnungen dieser Stadt der tröstlichen hoffnung gewesen/ dz der gleitsbrieff/ auf eine geraume zeit solt sein verlichen vñ gegeben worden/ wie



sie dann darumb zu vnterschiedlichen malen ganz vnters  
dienstlich vn fleissig gebeten / damit sie die ganz wchta  
gen vnd hoch angelegenen hendel reifflich hettten berat  
schlagen / vnd dort nach erheischender notdurst geburts  
cher massen fürtragen mögen. So befinden sie doch / das  
vorgemelter aufgegebener Gleitsbrieff / ganz enge ge  
spannen / vn nicht auff so viel zeit verließen / das die Ab  
gesandten der Stadt nur genugsame frist möchten ha  
ben / die reise aus vnd ein füglich zuuollenstrecken.

Demnach sollen die Herren Abgesandten vor als  
ten dingen bald in irer ankunfft / auch irer selbst sicherheit  
halben / zum vnterthenigsten vnd vnterdienstlichsten bit  
ten / das das gleidt auff eine geraume zeit müge außge  
setzt vnd erstreckt werden / Damit wir desto sicherer abe  
vnd anzuschicken / vnd die ganz wichtigen hendel / da alle  
der Stadt wolffart an gelegen / desto füglich fortschren /  
vnd dieselben auff ein gut ende bringen mügen. Im fall  
aber die prorogation nicht zuerhalten / sollen sich die Hern  
Abgesandten in wehrendem gleidt widderumb zu rücke  
begeben / vnd allen fleis anwenden / das sie die Stadt in  
der angeetzten zeit widderumb erreichen mögen.

Darneben sollen sie vermelden / das es vns vnmög  
lich gewesen / für die ganz enge zeit / alles was zu diesen  
hendeln nötig / mit allen so zu den rathschlegen gehörig /  
dermassen ins werck zu stelle / wie es die notdurst uol cr  
fordert / Vnd nachmals wie hiebevor vielfaltig gesche  
hen / vnterthenig vnd vnterdienstlich bitten / das ire Kön.  
May. allergnedigst geruhen wölle / ehliche aus dem mit  
tel der Herren Rette / vnuerdeckte Personen anhero  
zu verordnen / die alle hendel / damit die Stadt beschwe  
ret /

ret/in beysein der Ordnungen/ vnd gegenwertigkeit der Privilegien fleissig vntersuchen / vnd wie sie es bestin den/der Kön. May. zur endliche erörterung/ weiter notz dürfftig einbringen mügen.

So aber dasselbe nicht zu erhalten/ sondern man auff die Conditiones so in dem angegebenen Salui conductu specificiret dringen wurde/Als nemlich/das man für allen dingen demütig depreciiren / vnd das angenommene Kriegsvolck abschaffen solt : Sollen die Herren Abgesandten anzeigen / das alle Ordnungen der Stadt der hoffnung sein/ das sie sich bey allen diesen vortlauffenen hendelen dermassen verhalten / das sie nicht hoffen wolten/ das man ire Kön. May. dermassen verleset solt haben / das die Ordnungen zu irgents einer nachtheiligen/ oder jnen vñ der gemeinen Stadt verweisslichen deprecation solten gedrungen werden/Angemercket dz sie nichts anders vorgenommen/als was standthafftigen vnd ehrlichen Leuten eignet vnd gebüret / vnd ire Kön. May. selbst/ wan sie anfenglich ire stimmen auff dieselbe gerichtet gehabt/von jnen solten erfordert/ vnd sich zu widerfahren begeret haben. Vnd sollen hierbey die Herren Abgesanten erzelen/was sich von anfang der Wahl bey diesen hendeln/bis zu dieser zeit verlauffen/ wie man nebens dem grössesten teil der Cron Polen/dem Grossfürstenthumb Littawen/vñ diesen Landen Preussen von der Stadt wegen die stimmen auff die Kön. Keyserliche Majestät gerichtet gehabt/ welche auch die vorgeschlagenen conditiones angenommen / dieselben beschworen / vnnd sich dermassen allenthalben angelassen / als wan sie auff die vorgehende ordentliche nomination vnd publication / sich der regierung in diesen Landen vntersahen/



vnd diesebe dermassen bestellen wollen / wie es einem re-  
gierenden Herren eignet vnd gebüret / worauff wir auch  
derselben vnsern gehorsam vnd vnterthenigkeit nebens  
andern schrifftlich deferiren lassen / vñ das weiter fortge-  
setzet / was wir vnser trew vnd standthafftigkeit gemetz  
zu sein crachtet haben / darüber auch lange gehalten / bis  
das wir nebens vielen andern ehrlichen leuten gesehen  
vnd erspüret / das es die allerhöchste / welcher Könige vnd  
Potentaten nach seinem gnedigen willen vnd wolgefals  
ten auff vnd abe setzet / anders geschicket / vñnd ire Kön-  
May vnsern aller gnedigsten Herren in diesen Landen  
zum Regenten vnd Oberherren haben wollen / Da wir  
dann nebens den andern / auch wol für vielen derselben /  
vnser gebür gern hetten thun wollen / wen wir für de-  
nen so vns vorlengst nach ehr / glimpff / vñ aller wol fart  
getrachtet / darzu hetten kommen mögen / Denn zu was  
meinung man irer Kön. May. geradten / noch für irem  
glücklichen anzuge in diese Lande ein Kriegsvolk herein  
zuuerordnen / worumb man sich allerley feindseligen rede  
legen diese Stadt vniuerschuldeter weise verlauten las-  
sen / haben wir leichtlich zuerachten gehabt / Vñnd vns  
demnach auch nicht vnbillig mit egliehē doch wenig leu-  
ten versehen / mit welchen wir vns des zugemessenen ge-  
walts gebürender massen entschzen möchten / Vñ dz wir  
vns nachmals gestercket / ist aus furcht geschehen / da wir  
gesehen wie man die hendel mit gewalt angegriffen / der  
Stadt gütter eingenomen / gemordet / gebreuet / geplun-  
dert / Kinder vñ andere leute weg gefüret vñ verlauffet /  
vñ vns darnach auch zu Grebin vber alles vnser erbietē  
den Krieg angebotē / Nicht wie man vns außgegebē / als  
solt wir vns damit legen die K. M. vñ die Cron auffles-  
sen / vñ / welches niemals in vnser gedancē gekomē / vns

von der Cronen trennen vñ absondern wollen/ Sondern  
damit allein kge vngbürlliche gewalt zu schüzē vñ auff  
zuhalten / vnd vnserē gebürende standhafftigkeit darzu  
thun/ Sonderlich weil die Röm. Key. May. nicht allein  
beim leben/ sondern auch noch des vorhabens gewesen/  
sich der regierung in der Löblichen Cron Polen vnd dies  
sen Landen anzumassen/ vnd dann endlich allen schaden  
von der seiten/weil viele Potentaten/ Chür vñ Fürsten  
der Röm. Key. May. seite gehalten/drewendes vnglück/  
da wir nicht standhafftig vber vnser einmal von vns ge  
gebenen erklerung gehalten / gebürllich von vns abzu  
wenden. Da wir nun hierdurch die Röm. May. solten  
verlehet / vnd zuerspüreten vngnaden bewogen haben/  
wie wir nicht hoffen wollen / Sollen ire Röm. May. im  
namen aller Ordnungen die Herren Abgesanten ganz  
vnterthenig vnd demütig bitten/das ire Röm. May. in  
solchs aus Königlicher gnaden vñnd angeborner milden  
gütigkeit zuuerzeihen/ alle derowegen geschöpfte vnge  
nade fallen zu lassen/ Vnd sich zu gnaden mit auffhebüg  
des ergangenen ganz verletzlichen decretis vnd der Acht/  
vñ das bey der aufföhnung niemandes ehr sey/wes stans  
des/wesens oder condition er wölle außgeschlossen/ nebes  
allem so demselben anhengig sein mag/allergnedigst wi  
deruñ an vnd auffzunemen/ Weil wir vor der zeit noch  
den eide noch die vnterthenigkeit füglich leisten können/  
vnd die gnade vnd milde gütē zubeweisen/ so sie andern/  
welche nebens vns vber obgemelter wahl eine lange vñ  
gar geraume zeit zugehalten/vñ vns in deme nicht mehr  
als andern entgeltē zulassen allergnedigst geruhē wolt/  
weil wir zu diesen dingen nicht vorsehlich gekomen/son  
dern errore quodam nebens andern eingeführet sein / wie



es sich dann vnter Menschen / die von zukünfftigen dingen vnd fellen nichts gewisses schliessen können / leichtlich zutragen kan/ dz sie dinge für gar gewisse annemen/ die hernach zum ganz vngewissen ende hinaus lauffen/ vnd vns alhier vber all vnser zuuersicht begegnet/ dz die Kön. Key. May. nicht allein mit todt abgegangen/ sondern wir auch in ein ganz vnerhofftes vnglück gefüret sein.

Derhalben sollen die Herren Abgesandten ganz vnterthenig vnd vnterdienstlich bitten/das ire Kön. Ma. vber dergleichen zufälligen dingen / denen man mit keinem menschlichem rath begegnen kan / dermassen nicht eifferen / Sondern alle gefassete vngnade allergnedigst fallen lassen/ vnd vns für ire getrewe vnterthanen auff vnd annemen wolt/die wir bereit sein/nicht allein vnser haab vnd gut / sondern auch leib vnd blut bey irer Kön. May. vnd der Löblichen Cronen in allen billichē/ vñ vns vnser Freyheite halben müglichen fellen auffzusetzen. Vnd das sich ire Kön. May. wie sie vnser standthafftigkeit auff der seiten gespüret / sich dero auch wen wir alhie vnser vnterthenigkeit geleistet/desto mehr werden zugetrösten haben.

So man aber hierüber die Herren Abgesandten zu einer solchen deprecation wurde dringen wollen / die vns nebens allen Ordnungen vnd der gemeinen Stade zu nachteil/ vnglimpff vnd verlezunge der Priuilegien vnd freyheite gereichen möcht / Sollen sie vnterthenig bitten/das es auff eine andere gelegenheit gerichtet/ vnd solche beschwerliche vñd höchstuerlesliche deprecation müge abgeschaffet werden. Wo das aber nicht zuers  
halten/

halten / sollen sie sich keiner weges darein lassen / Sondern anzeigen / das sie dessen keinen beschlich haben einzugehen / Vnd solche anmüttung an vns vnd alle Brüdernungen der Stadt / von welchen sie abgefertiget / zu rüfte auff weiter erklerung vnd resolution nemen.

So viel den andern punct des vberschieleten geleits anlangen thut / das wir friedtlich auff kommen / vnd das Kriegshuolck von vns lassen sollen: Werden die Herren Abgesandten die oberzeleten vrsachen / worumb wir das Kriegshuolck annemen müssen / kurtzlich erwiedern / vnd dabey vermelden / das diß nicht das erste mahl / das man vns dermassen zuzusehen vorgenommen / Sondern das man vns das spiel auch albereit gespielt gehabt / nach der geendeten Wahl des Königes Henrici ihisgen Königs in Franckreich / da man ein Kriegshuolck herein geführet / vns zuuberrumpelen vermeinet / vnd also auff vnnotige vnkosten gedrungen / Das wir zur gebürenden gegenwehr ein Kriegshuolck annemen / vnd etliche Monat halten müssen.

Zu dem das es dieser Stadt nicht new sey Kriegshuolck anzunemen / weil sie an der grenzen zum ersten anlauff beide zu wasser vnd Lande gelegen / sich auß Deütschmarcken vns Schweden allerley zubefahren / vnd sonderlich tempore Interregni wol vorzusehen gehabt.

Wie sie dann für diesem oftmals als bey Herzog Erichs zeiten vñ den wehrenden Lieffländischen Kriege / Kriegshuolck angenommen / Vnd solchs nicht allein von den Löblichen Königen zu Poln approbierrt / Sondern auch gelobet / vnd die Stadt derowegen mit besondern Freyheiten bezabet worden.

Vnd



Vnd ob wir nun wol nicht vbel möchten gewos-  
gen sein diß angenome Kriegshuolck zuuerurlauben/ sol-  
len doch ire Kön. May. die Herren Abgesandten in vn-  
terthenigkeit zu gemutte führen/ wie ein vnmüglich ding  
es sey/ solchs so gar geschwinde vor die hand zu nemen/  
vnd ins werck zu setzen / Angemercket das man mit dem  
gelde so vorgengig mus eingesamlet sein/ vnd dann mit  
der Rechnung vnd abezalung so bald nicht fertig werde/  
das man es jho alles klaren / vnd sie wie begeret in conti-  
nenti solt lauffen lassen können/ sondern das es seine zeit  
haben wölle/ Vnd dz wir nicht zuunterlassen gedencken/  
mit dem förderlichsten so müglich darzu zu thun / Son-  
derlich da wir erspüren wurden/ das man vns alhier mit  
brennen vnd plundern nicht weiter/ wie leider angefangen/  
zusehen/ Sondern das Kriegshuolck abeschaffen/ aus  
dem Lande führen/ vñ vnser gütter hinwiderumb zu vor-  
riger ruhe vnd friedestandt bringen wurde.

Vnd weil noch das gemeine Landt/vnsers erach-  
tens/noch wir/ der freyheite vnd Priuilegien halben ge-  
nugsam vorsichert/ sollen die Herren Abgesandten vor-  
gengig nebens den andern Stenderen vñ Ordnung die-  
ser Lande gebürlich anhalten / das der Königliche Eidt/  
welchen die Kön. May. so wol in den Siebenburgen als  
hernacher zu Erakaw/ zu vnterhaltung der Priuilegien  
vñ freyheite geleistet/so den freyheitē der beiden vöcker  
Polen vnd Littawē nicht widerstreben theten/dahin als  
lergnedigst gezogen vnd erkleret werde/ dz dardurch den  
Priuilegien vnd freyheitē dieser Lande/welche mit obge-  
melter beiden vöcker Priuilegien vnd freyheit ganz vñ  
gar streiten/nichtes müge genommen vnd derogiret wer-  
den. Für vns vnd die gemeine Stadt aber insonderheit/  
sollen

sollen die Herrn Abgesandten für allen dingen/die Religion der Augspurgischen Confession bedingen/das wir dabey ruhig ohn jemandes behinderung mögen erhalten werden. Item d; omnes notabiles causas, so diese Lande vnd derselben Einwohner ruhre/vermüg dem gemeinen des Landes Priuilegio / mit rath vnd vorwissen der Herrn Rette dieser Lande/mügen terminiret, gebrüert vñ diffiniret werden.

Zudem das ire Kön. May. allergnedigst geruhen wolt der Stadt Priuilegien/welche derselben von Könige zu Königen vnweigerlich se vnd allewege confirmiret vnd bestetiget/ auch allergnedigst zu confirmiren vñ zu betreffigen/ Vnd das alle die schedliche clausulen so nunnewlich erfunden / vnd gang geschrlicher weise introduciret de legitima & illegitima eorundē obtentione müge aufgelassen werden / weil wir sie weit ober hundert Jar friedlich ohne dergleichen clausulasbesessen/ vnd vns derselben ruhig ohne irgents eine interpellation gebraucher haben / das man sie derowegen auch iho zu keiner weigerung oder disputatio ziehen/ sondern vns derselben fernier friedlich genießsen lassen wolt.

Über das sollen die Herren Abgesandten auch gang fleissig vñ instendig anhalten/ d; alle die beschwer so dieser Stadt die Jare her wider ire Recht/Priuilegien vnd freyheite/vnd alte wolhergebrachte gewonheite auffgedrungen/mügen gewandest vnd abgeschaffet werden/ weil vnmüglich das ohne derselben wandlung/ die Stadt bey irem wolstande könne erhalten bleiben.

Endtlich sollen sich auch die Herren Abgesanten da es die gelegenheit geben wil/beschweren/das nicht allein wir/ sondern auch ein Erbar Rath insonderheit vñ

15111111

Y fere



sere schreiben zum offieren mal an die Kön. May. Wie auch die andern Stendere vnd Ordnungen sämplich vnd sonderlich gelangen lassen / das wir aber gar kein antwort darauff erlangen mügen. Vnd wie wir auch leklich der Stadt Syndicum dahin mit allerley schreiben vnd gewerben abgefertiget/dz man denselben in die herberge eingesperret/vnd weder zu ire Kön.May. noch zu den Herren Rethen oder den Landtboten zur verrichtüg der befohlenen gewerbe verstadtten wölle: Sondern das man jnen mit einen ganz enge gespannenen Gleitsbrief widerumb zu vns gewiesen / Als wen wir nicht mehr wirdig weren/ vnser notdurfft nach gebür vorzutragē/ vnd die hendel dermassen vorkusehen/ wie es vnser gelegenheit erfordert.

Es sollen auch die Herren Abgesanten gedenden/ was es für einen jämmerlichen zustandt mit dem Verder habe / der künsttig zu der ganzen Stadt vntergang/ (welchs der liebe Allmechtige Gote mit genadē abwenden wölle) gereichen möcht / Söderlich weil die Theme nicht allein zuritten vnd zufahren / Sondern auch zum geschüs vnd den schanken durchgraben / vnd ganz vnd gar verderbet werden.

Wen es nun zur Eisschleiffung ins Borjar kommen wird/ werden die Thämme nicht allein für sich selbst gefahr stehen/sondern auch von niemandes bewaret oder gebessert werden/ Weil die Pawren verzaget/ vnd jnen ire Ross vnd Riehe nebens iren haab vnd gütern benommen.

Vnd so vber dis vnd vnser mitgegeben Instruction den Herren Abgesanten et was einzugehen angemittet.

85

muttet wurde / sollen sie sich keiner weges einlassen/  
Sondern alles widderumb an vns zu rücke nemen / vnd  
sich anhero begeben.

Zu vrkundt haben wir der Stadt gemets  
ne Siegel hierunden auffdrücken lassen.  
Geschehen den 23. Nouemb. Anno 1576.

**W**ie selcher werbung seind die Gesanten nicht als  
lein für die die Kön. May. selbst nicht fürgestat  
tet / sondern auch in die herberge eingelegt vnd  
hart bestricket / das sie mit niemanden zusammen kommen /  
oder sich bereden / vnd der Statt hendele nach notdurfft /  
vnd wie sie sonst befehliche / befördern können / Wie  
wir vns dessen auch nicht vnbillich / in nachfolgendem  
schreiben bey irer Königlichen Mayestat beschweren.

### Schreiben an die Kön. May. wegen der Abgesandten / so in die ver- haffung genommen.

**D**urchlauchtigster vnd Großmechtigster König/  
Allergnedigster Herr. E. Kön. May. seind vn  
sere vnterthenige / gehorsame vnd bereitwillige  
dienste / in höchster gebürender demut zuuoran empfolē.  
Durchlauchtigster König / Allergnedigster Herr /  
Wie vns allen zu keiner zeit nichts schmerzlicher weh  
gethan / als das wir mit solchen hendeln beladen vñ ver  
wirret / dadurch der ganzen Statt / auch ißiger zeit / niche  
wenig zugeschet wird / Gleicher gestalt seind wir / da E.  
Kön. Mayestat schreiben / in welchen vnsern Abgesand  
ten ein frey sichers gleidt versprochen / vns behendiget /

D ij der



der gänzlichlichen zuverleßigen hoffnung gewesen/ vnd ge  
wiß getrawet/ es würde noch durch derselben Ewer Kön.  
May. besondere gnad/ güte vnd mildigkeit/ alles was von  
versehrung biß anhero mit vntergelaußen/ auff gute vñ  
billiche mittel friedlich auffgehoben vnd bergelaget wer  
den/ solchs je herzlicher wir es alle gewünschet/ vñ noch  
jnnigen herzens wünschen/ so seind wir mit desto größe  
seren schmerzen in erfahrung kommen/ das vnser Abges  
sandten/ so gen Thorn gefertiget/ noch zur zeit nicht al  
lein nicht gehöret: sondern dz sie auch in der Herberge/  
gleich wie in einer verhaftung gehalten werde/ dermaße  
sen das sie weder Ewer Kön. May. die gemeine jñ auff  
erlegte werbung antragen/ weder die Herren Keche der  
Cronz/ vnsernthalben insonderheit anreden können. Wir  
seind zwar wider die weise der getrewen vnterthanen so  
gar Gottlos nicht/ das wir es dafür hieltē/ als were mit  
wissen vnd willen Ewer Kön. May. der gebrauch des ge  
meinen Rechts aller vöcker vnseren Gefanten vntersas  
get/ oder das wir dz jenige so vns wider vnser verschul  
den begegnet/ derselben zuschreiben/ vnd nicht viel mehr  
dem vnzeitigen eingeben vnser Mißgönner/ vñ den jsi  
gen bösen vnglückseligen zeiten beymessen solten. Wir  
haben auch hiebeuor erfahren/ dz vnser sachē nicht der  
massen/ wie sie an sich selbst seind/ allwege E. Kön. Ma.  
fürgetragen werden/ sondern bißweilen mit mancherley  
vngewißeltem vorkang beschweret worden. Derwege  
vns nichts schmerzlicheres widderfahren kan/ als dz vnser  
bitten vnd flehen/ dardurch nichts vnbilliches/ nichts/ dz  
der hohheit vnd werden eines milden vnd gütigen Herren  
vngemeß were/ begere/ kein raum vnd statt bey E. Kön.  
May. finden kan/ dero gerechtigkeit/ güte vnd mildigkeit  
doch

doch sonst bey meniglich hoch gerühmet vnd gepriesen wird/ Das wir auch solches ruhmes vñ lobes nicht allein in dem das vnser Abgesandten gehöret vñ darauff verabschiedet / sondern auch hernachmals stets vnd zu ewigen zeiten/nachdem alle hendel friedlich beygelegt / mit der that vnserm vnterthenigsten begeren nach/ teilhafftig werden möchten.

Es ist zwar diese Stadt nicht das geringste glied der Cron Polen / wegen welcher allergnedigsten erhaltung Ewer Kön. May. ein weit grosser lob vnd ruhm/ als aus derselben vnterdrückig irgents einen nutz/ beide irselber auch den Nationen/ zu ewigē gedechnus solchs herlichen ruhms erlangen vnd nachlassen werden.

Vnd haben warlich wir keine geringere zunsicht vnd hoffnung auff Ewer Kön May. gnad/güt vnd mildigkeit/ in aller vnterdienstlicher demut gescht / als wir an den vorgengigen hochlöblichsten Königen gespüret vnd erfahren haben / vnd damit wir dieselbe also volkornlich zu ewigen zeiten erhalten mögen/wollen wir nichts an vnser erew/eussersten vermügen vnd höchstem fleis erwinden lassen.

Derwegen wir aber vnd abermals zum vnterthenigsten bitten/es geruhen Ewer Kön. May. den gefassten eiffer allergnedigst fallen zu lassen/vnd vnser Abgesandten / wegen antragung vñ ablegung irer gewerbe/ für sich zu gestatten/ inen das andere ohr/ welehs der Königlichē recht messigkeit fürnemlich eigenet / darzu reichen/vnd nicht nachzugeben/dz von der Stadt sachē/ durch derselben Widersachere/welche für sich selbest gemugsam bekandt / handlung gepflogen werde. Denn wir nicht zweiffeln/ Ewr Kön May. allergnedigst/ aus



aus iren anbringen verstehen vnd spüren werden/ vnser  
re geneigte vnd bereitwillige vaterthunigkeit vñ gehors  
sam/erbietung vnd bezeugung ewigwrender trew. Vnd  
seind auch folgendes/ solche rathschlege/ mittel vnd wege  
auszuschlagen/ gänzlich nicht gemeinet / dardurch/ mie  
Ewer Kön. May. hoheit/ güt vñ mildigkeit/ dieser Etat  
hendel auffs beste vnd beständigste geschlichtet werden  
möchten. Diese bezeigte gutthetigkeit/ wird der Könige  
lichen gnaden / güt vnd mildigkeit / auch ganz Christli  
cher vnd veterlicher zuneigung vnd gewogenheit Ewer  
Kön. May. bey allen vnterthanen / vollends ein solchen  
ruhm vnd lob bringen/ das wir sämpflichen/ nebens vns  
fern nachkommen / so durch solche wolthaten schon ein  
mal verpflichtet / vnd dieselbe in aller vnterthener des  
mut zubeschulden gänzlich geneigt/ alle gebürende trew  
vnd vnterthunigkeit/ auch mit darstreckung leibes vñ le  
bens/ zu beheglichen angenehmen gefallen/ E. Kön. May.  
zuleisten/ weit geneigter vñ geöffener sein werden. Das  
tum Dankigt am 7. tage Decembris/ Anno 1576.

**S**etzen aber im namen der Kön. Ma. durch den  
Herren Großmarschalck vnd Dreyßer Boywo  
den/ vnseren Gesandten neue vnd andere ganz  
beschwerliche Cōditiones fürgeschlagen/ als nemlich :

I.

Wir solten das stücke Marwer / so wir in  
zeit der Rebellion legens ire Kön. May auffgefür  
ret/ zum zeichen der vntergebung midderreissen.

II.

Wir soltē die Latern oder das Blockhaus  
an der See / irer May. vnd der Cronen einant  
worten. Wir

III.

Wir solten irer May. acht stücke grosses geschüzes/ vier Carthawen vnd vier Singer / mit 500. kugeln vnd darzu gehörigē puluer zueignē.

IIII.

Wir solten 100000. floren wegen den vnkosten vnd auffönungen erlegen.

V.

Wir solten die hinderstelligen gelde des Interregni vnd die schulden des verstorbenen Königes bezalen

VI.

Wir solten vnser Kriegsvolck sechs Monatlang auff den Pisslendischen krieg vnterhalten.

Wen man sich dieser Conditionen halbē würdne geeinigt haben / so künfte man sich auch der deprecation halben leichtlich entschliessen.

**D**er fünfft Artikel aber ist dergestalt extendieret vnd erkleret wordē. Wir solten jürlich/von der zeit an vnserer einlassung der vorigen Placation halber/was wir innen behalten/vñ hinförder auch fünfzig 50000. R/ vnd ober das noch 100000 R die der Kön. May. durch die Commissarien zugesagt/ im gleichen die Resten der dreyfachen Contribution so in Poln bewilligt/ vnd dann die gewöhnlichen 4000. R so im Interregno im rest blieben/ erlegen vnd bezalen.

**D**u wol wegen solcher fürgeschlagenen Punkten/ vnd was sonst vermüge obgesagter Instruction abzuwerben / die Gesandten mit den darzu deputireten Herren allerley auß vñnd eingewechselt/ die



die vnmöglichkeit der Conditionen, auch wie bedenklich  
vnd beschwerlich sie den Ordnungen alhier sein würde/  
genugsam zu gemutte geführt / So ist es doch auff des  
deputireten, gedrengnus dahin gesetzt/ das es die Gesan-  
ten dermassen wie fürgeschlagen/an vns schicken / vnnnd  
vns erlerung darauff abwarten sollen / Wie zu der  
notdurfft auch das Geleit Prorogieret, vnnnd der Syndicus  
mit obgesagten Conditionen anhero verfertigt/Worauff  
wir nach gehaltenen rathschleggen / den Gesandten vns-  
sere meinung schriftlich vnd verschlossen / benebenst ei-  
nem schreiben an die Kön. May. wie auch die Capiulation  
vnsrer obligenden beschwerden widerumb zugeschicket/  
alles folgenden inhalts.

### Ein verlengerung des sichern Geleites.

Stephanus von Gottes gnaden König  
zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande  
Reussen/Preussen/Masaw/Sameiten/ Kyoff/  
Bolin/ &c. vnd Fürst in Siebenbürgen.

**W**ir thun kundt vnd zu wissen / laut dieses/ allen  
vnd iedlichen/so daran gelegen/ Das/nach dem  
wir vnlangst vnsrer sicher Geleide den Dank-  
fern / wegen abefertigung ires Gesandten zu vns / bis  
auff den acht vnd zwanzigsten tag / vorwichenen Mo-  
nats Nouembris einschließlich / gegeben vnd verlichen/  
vnd dann dasselbe/durch die Abgesandten der Statt El-  
bing vnd Thorn / welche wir dahin auff intercession vnd  
vorbit ehlicher vnsrer Reihe geschicket / bis auff den heu-  
rigen tag / vnd folgendes/ mehrer sicherheit halben/ auff  
andere

andere acht tage verlengert hatten/Sie mitler weil aber  
 ire Abgesanten/ die erwachsenen streittigen hendel bey  
 zulegen/zu vns gefertiget / welche abermals vns durch  
 vnser Kethe vnterdienstlich gebetē/wir vnser sicher ge-  
 leide weiter zuuerlengern geruhe wolten. Als haben wir  
 vnserer Kethe intercession vnd vorbit/ vnd irer Abgesan-  
 ten vntertheniges bitten in gnediger acht gehabt/vñ für  
 gut angesehen vnser sicher Gleide weiter zuerstrecken/  
 wie wirs dan hiemit verlengern/bis auff die zeit/ so lang  
 ge diese auffgenomene vnterhandlung vñ berlegung an-  
 stehen wird / das sie mitler weil frey / sicher vnd schlich  
 hin vnd wider ziehen / vnd nachmals zu den irigen wid-  
 derumb gen hause keren mögen. Welchs wir allen / so  
 daran gelegen / vnd sonderlich vnser Kriegs Obristen/  
 vnd andern beschlichhabern / auch vnsern Kriegsteuten  
 ankündigen vnd beschien / das sie obgenanten Danzker  
 Abgesanten/ oder iren geferten/ oder welche sie mitler  
 zeit hin vnd wider schicken werden / keine gewalt oder  
 schaden/weder an ire Personen / noch haab vnd güttern  
 zufügen. Bey vnser vngnad vnd Veen so auff die Miß-  
 händler vnd verrechter des sicheren Geleidis gesetzt ist.  
 Datum Thorn auff dem gemeinē Reichstage am 1. De-  
 cembri/ Im Jar 1 576. Vnsers Reichs aber im 1.

Stephanus Rex.

## INSTRVCTION

So den Herrn Abgesanten zu Thorn/  
 durch Doctor Heinrich Lembken Syndicum,  
 Missiuen weise zugeschicket.

3. Vnsern



**S**ihern freundlich gruß nechst wünschung Gottes  
licher gnaden zu allem glückseligen wolstande be-  
vor Erbare/ Ehrnuetz/ Namhafte/ Wohlweise  
Herren/ insonder günstige gutte freunde / Welcher ges-  
stalt vñ masse bey E. E. W. glückliche ankunfft in The-  
ren/ allgemeine dieser Stadt hendele dort fürgenossen/  
tracteret/ein vnd auß bewogen/was mittel zu sönlicher  
erörterung derselben fürgeschlagen / Was auch E. E.  
W. danebens bedencken/vñ vñ was ferner darauff zuents-  
schliessen anheim geben / Solchs seind wir in begwes. u  
aller Ordnungen so zu den rathschlegen gehörig/ beides  
aus Relation des Herren Doctoris Lemben/wie auch E.  
E. W. schreiben so bald auff seine ankunfft gefolget/  
breiter vnd weitleufftiger berichtet/ vñ vñ zu behörender  
notdurfft verständig worden.

Vnd befinden nun/das an der Kön. May. seiten  
alle diese hendel fast a: ff die fürgeschlagenen Artikel od  
Conditionen gesetzt vñ angewisset werden/welche doch  
dermassen geschaffen/dz sie mehrern teils nicht allein aus  
denen grauaminibus vnd beschwerden/zie gemeiner Stat  
am meisten vnd höchsten obligen/ derer wandelung nun  
zum offern vnterthenigst vñ in aller demut gesucht  
vnd gebeten / mit fleis herfür gezogen / vnd an stell der  
verhofften abeschaffung zu viel mehrer beschwerlichkeit  
eingeführet werden: Sondern seind auch durchaus  
fast der Statt nach isiger gelegenheit an ehren/freyheit-  
ten/ vnd habenden Priuilegien / zum cuffersten nachteil-  
lig/ja vnerschwindlich vnd ganz vnmöglich. Daher wir  
dann gänglichen sch'teissen müssen / das diese fürscllege  
nicht von der Kön. May. herkommen/als die noch zur zeit  
der Commission hendel/vñ was allenthalb dabey fürge-  
lauffen

Lauffen nebens aller der Statt gelegenheit nicht so gar  
 kündig/sondern viel mehr von den jenigē/ die vns diesels  
 ben beschwer anfanglich auffgedrungen / vnnnd noch bis  
 auff diese stunde die Statt je lenger je mehr zuaggrau  
 ren vnd zubeedrücken/möglichē fleisses nicht vnterlassen/  
 fernere verschr vnd weiterung anzustiffen/hergestlossen  
 vnd auff die bahne gebracht : Sonderlich dieweil in den  
 vorigen Tractaten mit dieser Kön. Ma. solcher dinge nie  
 mats im geringsten gedacht/oder den Ordnungen anges  
 mutet worden.

Wie aber gleichwol wir sämptlich nebens allen  
 der Soadt Ordnungen vnd Einwohnern nichts liebers  
 wünschē vnd sehen wolten / denn das die hendel je chr  
 je lieber in der gūte beygelegt / vnnnd wir bey behaltenen  
 ehren/ frey vnnnd gerechtigkeiten/vnter irer Kön. May.  
 Scepter/regierung/ schusz/ vnnv allergnedigsten Königs  
 lichem vertrauen / gleichs vnsern lieben Vorfahren le  
 ben vñ geruhig bleiben möchten So seind wir hinwidz  
 derumb auch der tröstlichen vnterthenigsten zuuersicht/  
 ire Kön. May. werde allergnedigst geruhen/diese Stat/  
 welche sie nicht dz geringste glied der Cron Polen erspū  
 ren werden/ mit andern gnedigern vnd treglichern mit  
 teln zu bedencken/als dz sie dieselb mit fūrgegebenen vns  
 erschwindlichen vnd hochst beschwertlichen Conditionen/  
 vber welchen die gute Statt in entlichen vnd cuffersten  
 verderb vnd vntergang geraten muste/zu irer Kön.Ma.  
 selbst geringen ruhm/vnd der ganzen Cronen vntreglio  
 chem schaden/ vber billigkeit vnd vermügen/ bedrenge  
 lassen wolten. Dafür dan im namen aller Ordnungē E.  
 G. W. aber vnd abermats in aller demut vnd vnterthe  
 nigstem fleisse/ aus folgenden gründen bitten vñ anhal  
 ten sollen.

B ij      Denn



¶ Ein soliel den ersten punct belanget/ die Mar-  
ren vnd Festung widder zubrechen/ die in zeiten  
der rebellion kegens ire Kön. May. auffgerichtet/  
dessen haben wir Gott zum zeugen/ wissen vns auch vns-  
fers gen. issens frey vnd vnschuldig / das wir niemals in  
gedanken genommen/ vns der Kön. Ma. zuwider setze/  
oder auch von der Löblichen Crone zu trennen/ zu der ge-  
stalt wir vns zum offtern deudtlich genugsam erkleret.  
Wie wir aber in diß Kriegswesen geraten/ dz ist beuor-  
aus E. E. W. vnd fast jedermenniglich im ganzen Lande  
de wol kündig / Denn ehe vnd zuuor noch/ als die Kön.  
May. in diese Lande ankommen/ seind kegens die Stadt  
durch vntersezte Personen in der nachbarschafft die sol-  
cher dinge für diesem nicht vngewohnt/ allerley gefahr-  
liche hendel vnd feindliche zunötigung getrieben vñ für-  
genommen / Bald darauff/ auch in stehender handlung  
vnd zugeschiektem gleitte/ der Stadt vnd einwohnender  
bürger Dörffer vnd gütter geplündert/ gebrandt/ vñnd  
verwüstet / die strassen allenthalb belegt/ die zufuhr ge-  
hemmet/ vñ da es vnsern Widdersachern möglich gewes-  
sen were / das sie auch die Stadt in solchem zustand het-  
ten oberraschen/ vnd sich an vnserm gut vnd blut egeze  
können / solt es vnser erachtens an irem gutten willen  
nicht gemangelt haben / Wie dessen auß allerley von  
inen selbst außgesprangten dreiwortē genugsam zeuga-  
nis in der Stadt vmbgetragen worden. Ob nu derent-  
wegen die Ordnungen ichtwas vnbillichs / oder das der  
Kön. Wir den entgegen were/ begangen / in dem sie zu  
hinderriech solcher effentlichen vnd feindlichen zunötis-  
gung/ zum erhalt der Stadt/ ihr/ frey vnd gerechtigkeit  
ten/ dazu wir sämpflich geschickten seind/ zu em. sas. ives.

Leibes/

Leibes gutes/Weib vnd Kinder/die Stat mit notdürfftiger  
munition vñ manschafft/auff jr eigen Priuat vnkosten/  
darzu sie gar vnnötiger weise zum offtern durch solche  
mittel geursacht werden/versehen vnd besorget/ dz wird  
vngezweiffelt ire Kön. May. auch auß anweisung des  
allgemeinen rechtens/dz allen Menschen ja auch den vn-  
uernunfftigen Thieren / die natur selbst eingepflanzet /  
allergnedigst bedemcken/ vnd den Ordnungen zu keinem  
widderfas oder Rebellion deuten noch bey messen lassen.  
Ire Kön. May. verstehen allergnedigst vnd wol/wz vns  
wegen der beygewichenen Wahlhendeln (die wir doch  
jzo ferner nicht rüren wollen) ehren vñ gewissens halbe  
gebüret habe / daraus sie auch hinwiderumb allergne-  
digst zuermessen/ in dem wir der Stadt frey vnd gerech-  
tigkeiten nebens vnser aller wol fart nach vermügen er-  
halten/ bewahren / vnd schadlos wissen wollen / das ire  
Kön. May. solches vns vielmehr zu dero bestandt vñ  
aufrichtigkeit deuten werden / die sie selbst für ire Per-  
son in zeit der noth von vns als getrewen Vnterthanen  
in der that erwarten wolten/ als dz sie solchs zu jr keiner  
Rebellion auffnehmen oder durch andere vnser Widderfas-  
chere zum vngehorsam mißdeuten lassen möchten. Der  
Stadt Mawren vnd Festung seind dieser zeit erst viel  
weniger gegen ire May. zu braven nicht angefangen/  
sondern von vielen Jaren hero/mit der Statt gemeiner  
vnkosten vnd der Bürgerschafft Priuat Scharwerck vnd  
beschwerung ins werck gerichtet/ Der Kön. May. selbst  
wie auch diesen Landen Preussen vnd der ganzen Cronē  
Poin zum besten/Darzu vns dann die löbliche Vorfaz-  
rende Könige selbst gnedigst zum offtern ermahnet / die  
zu diese Stadt auff allerley anlaß zu wasser vnd Land



an der Cronen grenze siset/vñ sich des ersten feindlichez  
einmals für andern zubefahren haben / Vñnd derowegen  
auch billich tanq̄ Regni propugnaculum mit Mawren vnd  
festungen versehen vnd bewaret sein muß. So hat auch  
diese Statt nun zu etlichen malen/wan etwas feindlichs  
sich erhaben/ dasselb für sich vñnd mit iren vnkosten/nes  
bens Göttlicher hülffe abgewendet / auch dem ganzen  
Lande zum besten/deßfals nicht geringe vnkosten getries  
ben vnd auffgewendet/Vñangesehen das man sich dake  
gen weniges hat vernemen lassen. Vñ derentwegen wes  
der die Kön. Ma. noch die Löbliche Crone bemühen oder  
beschweren wollen.

Es möchten künfftig die geleuffte sich erheben/wie  
dann iho in dem alter vnd abgang der Welt/gar in vie  
len Regimenten augenscheinlich geschicht/ Das ire Kön.  
May. diese Stadt zu irem eigenen besten/ vnd ensas der  
ganzen Cronen/viel fester vnd bewahrter als sie iho ist/  
gerne wünschen möchten / Derwegen unterthenigsten  
fleisses zu bitten/ire Kön.May. wolten diese Statt vmb  
dieser ganzen Lande wolffart willen/dessen schantfleckes/  
denn sie auch bey aller Welt/ vnd sonderlich benachbar  
ten vnd andern verwandten / ohne höchste verletzung  
irer ehren vnd guten namens/nicht verantworten könd  
den / Welchs ire Kön. May. viel mehr befördern vnd  
vns selbst darzu treiben solten / wie von den vorigen  
Königen geschehen / in deme solche festung zu derselben  
bestes vñ notdurfft gerichtet/ als dz solchs nötiges werck  
zerstoret sein solte/ allergnedigst oberheben/ vnd zu der  
Statt eufferstem nachteil damit nicht beschweren lassen.

Was

Was fürs ander das Blockhaus zur Weiffelmann,  
 de rüret/gleichfalls als ire Kön. May. geschworen/ auch  
 vermüge irer Vorfaren Königen zu Polen statlich ver-  
 pflichtet seind/eines jeden standes Priuilegien vnd frey-  
 heiten/publice vnd priuatum bey wurden vnd krefftten zuer-  
 halten. Di-se Statt aber vom Könige Casmiro für sich/  
 vnd in verpflichtung aller seiner nachkommen / zu dem  
 Eeerecht/ zur gubernation der Strande Preussen/ zu bes-  
 stellung der Sigillation vnd Schiffart wol vnd statlich  
 Priuilegieret / Zu dessen alles erhaltung/ die Statt auff  
 den Port vnd Tieff billich achtung haben muß.

So seind wir der vnterthenigsten zuersicht/ ire  
 Kön. May. vns vnd gemeine Stadt vielmehr allergnes-  
 digst dabey erhalten werden/als das sie vns in obgemeld  
 Priuilegium einigen eintrag / hinderung oder abbruch  
 solte auffdrenge lassen/Wie dan E. E. W selbst besser  
 wissen vnd verstehen/als ihndt zu schreiben nötig/was  
 mehr an der Latern hangt/worumb es zuthun/ vñ wohin  
 es endlich gemeinet sein mag. Derowegen die Ordnun-  
 gen in drmat bitten/diesen andern Punct gnedigst fallen  
 zu lassen/ vñ vns widder vnser statliche freyheit damit  
 nicht zu belasten.

Was fürs dritte die acht Bächsenstücke/Carthau-  
 nen vnd Singers betrifft / wissen E. E.W. selbst / das  
 wir keine Carthauenen noch Singers bey der Statt has-  
 ben/ Sondern gering geschütz zu nothwendiger beschütz  
 der Statt Festungen/ Vnd wann die Stadt in zeit der  
 noth damit belegt werden mußte / so dürffen wir wol  
 mehr/ als wir noch zur zeit fertig haben.

E.



So seind wir auch an Kraut vñ Lott zu solchem geschütze so geringlich gefast/ das wir alle tage zu vermehrung desselben/auff fürstehende notdurfft bedacht sein müssen/ vnd derowegen wenig / damit der Kön. May. gedienet sein möcht/ entrahren können.

Angehend den vierden vnd fünfften Artickel/ aus der Commission herfließende/ vñ vnd wie die berggehengte Declaration deutlicher meldet / welches dieser Stadt der allergröste beschwer ist/dauon auch für dieser zeit/vñ bey leben höchstseliger meldung Diui Sigismundi Augusti allerley tractieret vnd seiner vnmöglichkeit halben bewogē worden / haben sich die Ordnungen wol zuerrinnern/ welcher gestalt mit den damals anwesenden Herren Königlichlichen Commissarien tractieret/ gehandelt/vnd endlich die aufföhnung 100000. R vñ auff die erhöhung des Pfalzgeloes getroffen vñ eingezangen/welche erhöhung aber nicht gefolget/nöch ichts was vom E. Rathe eingenommen worden/derwegen auch von vns darauff mit billigkeit nicht mag gefördert werden / das nemlich der Kön. Maiestat gnade welche wegen außschliessung der Herren Commissarien/möchte verschret sein/ widerbracht vnd ersönet/vñ dadurch die Stadt in vorigen iren wolstand/ruhe vñ frieden gesetzt/ ire habende Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten/so viel domehr erhalten/vñ die vielfaltige obliegende beschwer/ abgelöset/ gewandelt / vnd aller mißuerstandt aus derselben Commission her rührende/ damit gänzlich entledigt vnd auffgehoben sein solte. Wie dann die Ordnungen außdrücklich ire einlassung/ vermüge des buchstabens der Placation auff gemeldete 100000. R Ipsi Regiæ Mti, vnd auff irer May eigne Person das bewilligte Pfalzgelde aber zu irer Maiestat leben gerichtet

gerichtet vñ gemeinet/dabey der Cronen/oder irer May  
estat Successoren nicht im geringsten gedacht worden.

So haben auch die Ordnungen außdrücklich die  
Condition, wo fern die articulirte beschwer wirklich  
abgeschafft wurden/ also mit angehangen / das sie sich  
auch in der Placation schrift mit hellen deutlichen worten  
erkleret/das inen solche einlassung/ ohne behalt irer frey  
vnd gerechtigkeiten/vñ wandlung der angezog nen bes  
chwer/ außzuführen/ zu leisten/ vnd zuuolziehen/ gaantz  
vnamüglich sein wurde. Dagegen aber die Herren Com  
missarien solchs dermassen statlich zugesagt vnd zuuer  
schaffen auff sich genommen/das sie auch trewlich geraten  
diese dinge bey der Kön. May. nicht conditionaliter oder  
so dreglich/ sondern supplications weise zu suchen vnd  
zu bedingen. Als aber nachmaln gespüret worden/das  
die Herren Commissarien diese einlassung weiter vnd viel  
anders als sie gemeinet ziehen vnd deuten wöllen/ dane  
bens auch ezliche hochbeset werliche Constitutiones einfü  
ren/ vñ vnter anderm de Dominio Maris, de iure Regio,  
vnd was dem mehr anhanget tegens der Stadt öffentli  
che vnd außdrückliche Priuilegien / vñ nödtige weitleuff  
tigkeit eingemischet / so haben die Ordnungen beides zu  
Nadthause / wie auch in der Herrn Commissarien her  
berg / kurz vor irem abzuge / von allen diesen hendeln/  
darinne sie ober ir gemutes meinung verleitet weren/  
öffentlich vnd feyerlich protestiret/vnd sich damit an die  
Kön. May. hochlöblichster gedechtnus gezogen / mit des  
to nachmaln auch derentwegen allerley tractatē gepflo  
gen/Do dann ire Kön. May. sich sonderlich in erwegüg  
aller vmbstende vnd der Stadt gelegenheit allergneigst  
zu gemüte führen lassen/ dz mit erhöhung des Pfalgedes

Da dermassen



dermassen gar nicht forskommen/ vnd dadurch die State  
anderstwo mit der gleichē oder mehr beschweren von an-  
dern Potentaten kōnte belastet / vnd in mercklichen vnd  
vnabsehnlichen beschwer geraten werde. So ist auch nie-  
maln ir keine jārliche Summe was der Kön. May. von  
der Pfaltz zu kommen möchte/ nam̄ndig gemacht/  
Vnangesehen was der Herr Br. s̄ter Woywode vom  
Herrn Schachman seliger anzeucht / vnd seindt d̄ssfalls  
die todten wol zubeschuldigen / als die sich nicht verant-  
worten können/wan aber E. G. das antwort herfür su-  
chen wird/ welches ir nebens den mitgesandten N<sup>o</sup> 70.  
den 14 Octobris alhier gegeben/ so werden sie aller Ord-  
nungen meinung dieser hendel halben weit anders zube-  
finden haben. So seindt auch endlich die beschwer/ derer  
wandlung außdrücklich bedungen vnd zugesagt / nicht  
allein nicht abgeschafft/ sondern auch vielmehr geheuf-  
set/ Wie dann bald darauff der Statt besten Landgüter  
angefochten/ vnd von erlichen der Herrn Commissarien  
selbst außgebeten worden. Wie im gleichē auch der Statt  
Schiff vñ gütere in Dennemarck wegen der Freybeuter  
angehalten/ vnd die Stadt zu entledigung solches besch-  
weres 100000 Thaler zahlen vnd erlegen müssen / Also  
das alle diese hendel allein an der Kön. May. seiten hoch-  
löblichster meldung abgangen / vnd die Statt niemals  
zu dem/ was durch die aufförung gesucht / wirklich  
vnd wie es außbedungen/ hat können vnd gelangen mü-  
gen. Wie solchs E. E. W. weitteufftiger aus dem Rez-  
esse so Anno 1672. zu Warschow verfasst/ dabey der  
seliger Herr Georg Elefeld / vnd Herr Johan Conners  
gewesen/ zuerschen haben werden.

Derwegen E. E. W./ in namen aller Ordnungē  
die

die Kön. May. aber vnd abermals vnterthemigst bitten  
 wollen/damit sie diese hendel/ welche die Stadt mit me-  
 manden anders als der verstorbenen Kön. May. auff ge-  
 wisse Conditionen getroffen/ die auch weder die Crone/  
 noch irer May. nachfahren im geringsten nicht angehe/  
 zu grösserm allgemeiner Stadt beschwer vnnnd nachteil  
 nicht herfür ziehen lassen / sondern nebens den vnentles  
 digten beschwerde/tode/ab/vñ auffgehabe sein vñ bleibe  
 lassen wollen. Angehende aber die Raten/vñ wz derents  
 wegen jätlich gefallen solte/Da seind dem Könige Sigis-  
 mundo Augu. 70000. R außgezelet/ an welchem Interresse  
 die Raten jätlich gekürzet/ vnd der Rest heraus gegeben/  
 Wie solchs auß den Quitangen/die in der Kemerey ent-  
 halten/genugsam kan beschönet werden/vnd wollen die  
 Ordnungē nicht verhoffen/ das die R. M. von der Stat  
 wegen des Interregni ichtwas fordern werden / wie dann  
 auch derowegē die ander Stendere der Cron nichts ein-  
 bringē/ Haben aber vielmehr vnterthemigst zu bitten vñ  
 anzuhaltē/damit die Statt wegen irer bey der Crō auß-  
 stehenden schulden/vñ dero so lang auffgelauffenen Inte-  
 ressen, die sie jätlich anderswo mit grossen beschwer ent-  
 richten muß/ möchte contentiret vnd befriedigt werden.

Belangend die dreyfache Contribution welche in  
 Poln beliebt worden/wie wir damit nichts gemeines ha-  
 ben/Auch niemals darein gewilliget/noch smals mit der  
 Cron irer Contribution eingebracht/ darüber dann die  
 Lande Preussen statlich Priuilegieret / Also bleiben wir  
 bey der freyheit des Landes / das man irer keine steuer bey  
 den Stendern des Landes/ vermög irer Priuilegien vnd  
 freyheiten ordentlicher weise gesucht vnd bewilligt wer-  
 den/vns auch vnsers teils aller gebür vnd vniuersefligs  
 keit zuerhalten wollen.

A a ij Was



Was endlich den letzten Artikel betrifft/das wir  
vnser Kriegsvolk auff 6. Monat zu dem Liffendischen  
Kriege halten vnd besolden sollten/in deme wissen E. C.  
W. selbst / das wir sie auff ein gewisse zeit bestellet vnd  
angenomen/vnd derselben nach erfolgtem vrlaub ferner  
nicht mechtig sein/Viel weniger gemeiner bürgerschafft  
gelegenheit ist/dieselben lenger als sie der Stadt dienen  
zu besolden / weit auch jro ire besoldung/ do sie villeicht  
für angesehter zeit verurlaubet werden möchten / mit  
nicht geringer mühe eingebracht wird.

Aus welchem allem/vnd was sie sonst mehr zu  
diesen hendeln dienlich bedencken mügen/ werden E. C.  
W. die Kön. May. zu vnterthenigstem bericht zubeleitz  
haben/wie gar vnmögliche dinge in den vorgeschlagenen  
Artickeln der Stadt angemuttet werden/Sonderlich in  
diesem ganz beschwerliche zustande/da fast keine narung  
bey der Stadt ist/das Verder verheret/geplundert/ vñ  
fast in vnwidderbrenghlichen schaden gesetzt/ auch schier  
nicht abzusehen wie es künsttig zu erhalten / oder do die  
Weissel etwan aufreissen solte ( da dan nichts gewissers  
zuermutten / in deme keine zuersicht gebraucht wird )  
wie dem schaden fürzukomen/Im gleichen das die Statt  
bey diesen vnglückhafften zeiten mit dem Kriegswesen  
beladen / vñ zu mercklichen grossen vnkosten verursa-  
chet/ohne das sie sonst mit nicht geringen schulden be-  
lastiget ist. Derwegen ire Kön. May. in aller demut vñ  
ertzthenigst zu bitten / solche grosse beschwer / darinnen  
vns hochstgemelte verstorbene Kön. May. stecken las-  
sen / allergnedigst in acht zu haben / den ruhestand der  
Stadt souiel domehr zubeförderen / ire Priuilegien/  
frey vnd gerechtigkeiten vñuerschret zuerhalten / zube-  
steetigen

94  
stetigen/ vnd iren geleisteten eide dererwegen allergnedigst zuerkleren. Die Acht / vnd was sonst von Deereuten oder andern vorfengliche dingen gegen die State vñ das gemeine gut bißhero eingerissen/gänglich zu cassiren vnd auffzuheben / vnd also selbst allergnedigst sich zuerzeigen/dz mit irer Kön. May. hulden/die Stadt bey abschaffung der obligenden beschwerden (vermüge derer Capitulation, so E. E. W. bey sich haben/ dauon auch der Herr Syndicus weis/ vñ mit vbergeben worden) zu rechtem verstande komen/vnd sich auch hinwiderumb in so vieldomehrer wülfertigkeit/was ires vermögens ist/sich finden zulassen vnd zuerzeigen geursacht werden müge.

Wan dann ire Kön. May. aus genugsamen erheblichen gründen vñ dieser State warhafftigen berichte entsfinden werden/ das man vns mit solchen hochschedlichen ehrenrürigen beschwerungē zur billigkeit nicht beladen kan / Vnd wir gleichwol nichts liebers wolten/ dann das wir mit irer Kön. May. bey erhaltung vnserer Priuilegien vñ freyheiten/ zu gutem verstantnis komen möchten / wie vns dann vnterthenigkeit halben solchs gegen ire Kön. May. gebüret/ so wolten E. E. W. das mit wir zur ruhe komen mögen / allen mäglichen fleis fürwenden zuunterbawen/ vñ bey andern zu vermerckē/ wordurch wir zum wolstande vñnd guttem verstantnis komen mögen/vnd vns solchs fürdertlichst zuschreiben.

Wan aber E. E. W. dasselbe anhero werden gelangen lassen / worauff endlich die abhandlung beruhen solle/ vnd womit diese hendel aus dem grunde zu heben/ so haben sich alßdañ die Erbarñ Ordnungen ferner darauff zu berathen/vnd endlicher meinung zuentschließen.

Da iii

Vnd



Und ermahnen die Bndungen hiermit E. C. W.  
freundlich/sie wolten bey der Rō. Ma. den verzug dieser  
hendel/weil vnser rathschlege fast weitleufftig sein/im  
besten entschuldigen/ vnd sich nicht beschweren/der hendel  
erörterung/derer wir mit Göttlicher hülff gänglich  
verhoffende sein/ noch zur zeit abzuwarten/ vnd do es se  
keinen andern weg erreichen möchte / sich der vorigen  
Instruction gemess zuverhalten. Hiermit E. C. W. in  
schutz des Allmechtigen zu guter verrichtung der fürstes  
henden hendel trewlich empfelend.

### Schreiben an die Kön May.

**S** Brechlauchtigster/2c. Wir habē aus dem schreib  
ben vnd relation vnser Abgesanten vnlängst ver  
standen/ welcher massen die handlung in dieser  
Stadt sachen vor Ewer Kön. May. deputierten Comis  
sarien angefangen/ vnd was willens vnd meinung Ewer  
Rō. Ma. dieselbe zuerörtern gewesen. Bey welchen wir  
sonderlich E. Kön. Ma. gegen vns allergnedigste gewo  
genheit/in verleyhüg eines sichern geleites/angemercket  
vnd gespüret haben Und seind derselben E. Kön. May.  
vnterdienstlichen fleisses zum höchsten dankbar/das dies  
selbe ein solch sicher gleide vnsern Abgesanten allergne  
digst mitzuteilen geruhet / welche wir aberma's in aller  
vntertzeniger demut bitten/dieselbe solchs hernachmals  
auch biß zur friedlichen beylegung vñ schlichtung dieser  
hendel zuerhalte/allergnedigst ferner geruhē wolte. Die  
fürgeschlagene Conditiones aber/ seind dermassen(welchs  
vns sehr schmerzlich ist) geschaffen/ez wir verstehen/dz  
dieselbe nicht allein vnsern tewrerworbenen Priuilegien  
vnd freyhaiten entgegen vnd zu wider sein/ sondern auch  
zu vnser aller/ die wir noch iho im leben / vnd dann der  
nachkommen/so vns nachfolgen werde/ ganz schwerer vñ  
vnleidlicher schmach/verweiß vñ nachteil gerichen für  
nemlich in dem wir anmercken/dz der mehrer teil der selbē

aus den Cömision hendeln herfließe / welche allein auff die lebtagē des Kön. Sig. Aug. hochlöblichster gedechter vnd auff gewisse bedingung fůrgenomen vnd gerichtē / so auch noch bey seinem leben zu keinem effect gerathen / der vrsachen halben / das sie allein seine Person betreffen vnd gerůret / vñ dar noch allerley conditiones, so nicht erfůllet / angehangen / welche wir verhoffet / das sie nebens ier Person Kön. Sig. hochlöblichster meldung / getödtet vnd begraben sein solten / nicht desto weniger widerumb wissen nicht auff welcher leut angetrieb / auf die bahñ gebracht werden. Wir haben nichts mehr gewünschet / als das wir vns vmb E. K. M. gnaden / gůt vñ mildigkeit in höchster vnterdienstlicher demut wol verdienen / vñ der selbē glůcklichē regierůg alle vnser haab vñ gut friedlich erhaltē vnd besizen / auch alle hentel sonder schad vñ bedruck vnser Rechten vnd freyheiten / vñ ohn der Statt verweiss vnd nachteil / vertragen vnd beygelegt werden möchten. Solchs wie wir zum höchsten gewünschet / also wolle wir / souiel an vns ist / nichts an vnser wilfertigkeit gehorsam vñ dienst erwindē lassen. Vñ bitten E. K. M. in gebůrend demut zum fleissigsten / dieselbe wolle allergnädigst geruhen / die Cömision hendel / welche zu d' statt eufferstē verterb vñ vntergāg auffgerichtē vñ ins weis gestellet hindā zusetzē / od' vielmehr ganz vnd gar in eine vergessēheit zustellē / vnsern Abgesantē ein gnedig gehōr besondē zuuerstattē / vñ mit ihen wegen d' statt nottufft jrgents auff eine gnedigere vñ gelindere weis vnd maß / handlůge zu pflegē. Den wir allein auff E. K. M. gnad / gůt vñ mildigkeit vnserē hoffnůg setzen / dz andere mittel vñ wege nicht māgeln werdē / dadurch man sich beide mit erhaltůg E. K. M. hohett vñ dignitet / vñ dar der Statt wolffart vnd gedey / endlich in dem haubthandel d' mals eins wird volckomlich einigen vnd vergleichen können.



Dermassen vnd gestalt wird warlich Ewer Kön. May.  
ein vnsterblichen ruhm vnd lob der freundligkeit/güt vñ  
mildigkeit von allen vnsern nachkommen erlangen/ vnd je  
gelinder/ gnediger vñ gütlicher dieselbe mit vns han-  
deln wird / je geneigter vñnd gestissener alle der Stade  
Einwohnere/ire stete trew vnd bereitwilligen vnterhes-  
nigen gehorsam Ewer Kön. May. zu leisten sich bezeigt  
werden. Datum Dankigt am 4. Decemb. A° 1576.

## CAPITVLATION

### Der vorbedingungen/Beschwerden vnd anligen der Stade Dankigt.

I.

**E**rstlich bedingen sich die Ordnungen voraus den  
Religions frieden / das sie sich derselben in dieser  
Stade / vñnd so weit sich der Sadt gebiete erstres-  
cket/ nach laut vnd inhalt der Augspurgischen Confes-  
sion / friedlich/ ruhig / vnd ohne irgents einen eintrag/  
weder des Herren Bischoffs/ noch jemandt anders / wie  
bishero vnd noch gebrauchen/vñ derentwegen niemand  
angefochten/ gehindert/ verfolget/ viel weniger in den  
Kirchen an Ceremonien/ Predigten/ Communion vnd  
anderm/ enderung geschehen müge.

II.

Als auch in der geschehenen Kön. Wahl die hem-  
del dermassen zweyleuffia worden/das die Cron vñ an-  
gehörigen Lande/gar nicht einstimmig blieben/Do dan  
auch diese Stade nebens dem ganken Lande / vermüge  
srer habenden gerechtigkeiten vnd freyen stücken / in der  
Kön. Wahl jr Vorum auff die Key. May. gerichtet/ nun  
aber

aber aus Gottes besonderer schickung / diese fre Kö. Ma.  
zum Regiment getretten / So bitten vnd bedingen die  
Ordnungen / das nicht allein solchs alles / was in denen  
Wahlhendeln beygelauffen / vnd was weiter daraus er-  
folget / weder gemeiner Stadt / noch jemanden Priuatum,  
zu keinen vngnade / verweiß / schaden oder nachteil gerei-  
chen / Sondern auch alle widerwertigkeit / gefahr / vnd  
feindliche zündtigüg / so von der andern seiten zugewar-  
ten / durch ire Kön. May. allergnedigst abegehalten / ver-  
hütet / vnd im besten abgelehnet werden möge.

## III.

Das alle vnd jede der Stadt Priuilegien / in frem-  
Buchstaben / wie sie lauten / denjenigen / welche sie zum  
besten verliehen / auch zum besten vnd fürtrefflichsten ge-  
deutet (welchs auch für sich selbst beschriebenen gewissen  
Rechtens ist) vnd nicht / wie bisshero vielfaltig geschē /  
zu der Stadt nachteil schaden vñ vorkang / viel weniger  
dahin / als ob sie durch ir keine Kön. Briefe / Mandaten  
oder Decreten / zu stürken / oder auch tanq̄ illegitimē obta-  
ra, in zweiffel zu ziehen sein solten / interpretiret / gedeu-  
tet vnd gezogen werden mügen.

## IIII.

Dieweil auch hiebuor / vnd sonderlich da hochst-  
seliger meldüg König Sigismundus Augustus mit starckem  
Comitat vñnd vieler Manschafft alhier in der Stadt an-  
fomen / allerley misuerstand / zwist vnd annötigung / so  
wol bey frembden als Bürgern / auch wol thätliche be-  
schädigung vnter einander sich erreget vnd angespoñen /  
daraus leichtlich Mord / Blutuergießen / vnd mehr ander  
vñheit / sonderlich bey der mennige volcks / die sich in die-  
ser Stadt verhält / gersacht werden kan. So bitten die  
Ordnungen /



Ordnungen / die Kön. May. iren und irer bezweffenden  
geferten ein ug in diese Statt / wan der geschehen solte /  
dermassen mit anjal volckes anordnen vnd messigē wol-  
ten beides umb ir selbst ruhe willen / vnd dan alle weites  
rang mit Bürgern vnd frembden desto mehr zuuerhüt-  
ten / damit allgemeine Bürgerchafft desto augenschein-  
licher zuerspüren haben müge / dz ire May. nicht gemeis-  
net / die Stadt in solche weise zu bedrücken / zubefehren /  
oder zuuberweldigen / Sondern vielmehr bey Reich-  
freyheit vnd wolstand allergnedigst zu erhalten. Es er-  
achten auch die Ordnungen / nach deme König Casimirus  
hochlöblichster gedechtnus / bey welches Regierung diese  
Statt zusampt dem ganzen Lande / an die löbliche Cron  
Poten getretten / in irer May. gegebenem Priuilegio /  
die erbawung eines Königlichen Stalles / wen sie oder  
ire Nachfaren alhier zur stellen sein würden / nicht höher  
als auff Zweyhundert Pferde bedungen / das ire Mayes-  
statt aus wolbedachtem gemute vnd fürsaz / in vernunft-  
tigem bedencken / sich selbst dermassen eingezogen haben /  
damit nicht allein die Statt mit mennige vieles Volcks  
nicht beschweret / Sondern auch ohne das sie vnd ire  
Nachkommen / das ansehen nicht haben wolten / als wes-  
ren sie die Stadt zuubermantten / vnd tegens wolterwer-  
bene Freyheiten mit gewalt zu vnterdrücken / oder ders-  
selben sonst etwas vnfügliches auffzudringen / für ha-  
bens. Desgleichen dann auch andere Exempel bey an-  
dern Stedten in Deuschē vñ andern Landen vorhan-  
den / Vnd nicht vntündig seind / dz also auch diese fürs-  
sorge den Ordnungen in betrachtung dieser Statt wis-  
gen vnd folgert ein zustande / billich zum bösen nicht kan  
g. deutet oder angezogen werden.

Von ob vnd anligenden beschwerden zu reden /  
 ist für allen andern der größte beschwer / so je bey Men-  
 schen gedencken der Stadt zugefüget / die Commis-  
 sion, vnd was derselben anhanget / So von A° 68. an-  
 gefangen/ vnd esliche Jar mit mercklichen beschwer ges-  
 meiner Statt vnd bedrück eslicher Personen getrieben/  
 daher die Statt binnen vnd baussen der Cronen / zum  
 eussersten verfolget/ geschmehet / an Ehren vnd glimpff  
 betastet/an irem Credit vñ guten Namen mercklich ver-  
 kürzt/Mit verhezung der Wercke/Zünffce/ vnd gemei-  
 nen Bürgerschaft / in höchste gefahr gesetzt / eslichen  
 Personen in der Obrigkeit zu irer höchsten vnschuld/  
 nach Ehr/leib vñ leben/der Statt selbst nach verschme-  
 lerung irer Freyheiten/Priuillegien vñ einkünfften/ ent-  
 setzung der Landtgüter / vnd also durch diese vnd andere  
 mittel/ endlich nach eusserstem verterb vñ vntergang  
 getrachtet worden / wie solchs alles in specie, die darüber  
 von Jar zu Jaren gehaltene Recele vnd handlung/fer-  
 ner vnd weitläufftiger außweisen.

VI.

Vnd beuoraus/das die Herrn Commissarien/mie-  
 der auffgedrungenen Placation, die Ordnungen vber gut-  
 te zuuersicht verleidet / in deme sie dieselbe weiter gezo-  
 gen/ als sie von den Ordnungen gemeinet / in deme sie  
 auch von der Ordnung legen bewilligung / die obligen-  
 den/ vnd damat specificirten gräuamina vnd beschwer ab-  
 zuschaffen / außdrüelich repromittirt vñnd zugesaget/  
 Welchs doch nicht allein nicht erfolget/sondern dieselbe  
 sieder dessen mehr vnd mehr geheuffet worden.

VII.

Im gleichen/das die bewilligte heiffte des erhöhetz  
 Pfalgis / welchs die Ordnungen auff eine gewisse zeit  
 B b ij von Jar



Taren/ vnd zum lengsten / zu der damals Regierenden  
Kön. May. Sigismundi Augusti leben/ vnd allein auff irer  
May. Person eingereumet/ durch die Herrn Commissa-  
rien auch auff die Crone/ vnd also zum ewigen vñ ganz  
verweißlichen beschwer gezogen worden / Welchs auch  
nachmaln bey irer hochlöblichster meldung Kön. May.  
leben / aus dem eingefüreten misuerstandt widerspro-  
chen/ angemerket/dz die geschliche Sequel so daher vns  
gezweiffelt beykommen muste / wan alhier das Pfalgelt  
verhöget/ das auch anderswo den vnserigen gleicher be-  
schwer/der alhier den frembden/ durch diß mittel auffge-  
drungen würde/ angemuttet werden möchte / Dadurch  
lezlich die handlüg von hier gänglich abgewiesen / nicht  
allein dieser Stadt Bürgern / Sondern auch viel mehr  
den Herren vnd Einwohnern der Cron Polen zu höch-  
stem schaden / nachteil vñnd verderb daher zuermuten.  
Aus welchen vnd mehr andern vrsachen die Ordnungē  
befinden/ das diese gutte Stadt/bey ehren/Rechten/vnd  
wolstande nicht mag erhalten bleiben: Wan nicht diese  
obgesagte beschwer zusamt der ganzen Comission vñ  
anhang gänglich auffgehoben / Cassiert vñnd todt sein  
vnd bleiben solle/ derwegen sie auch bitten/ die Placation  
schriffte/ weil sie nicht in iren effect gangen / vnd den an-  
gehangenen Conditionen nicht genüg geschehen / jnen  
widerumb zuzustellen.

### VIII.

Als auch vnter andern beschwerden/die abschaf-  
fung der Freybeuter/ von den Herrn Commissarien statt-  
lich zugesagt / Dagegen dieselben doch je lenger je mehr  
in irer mutwilligen verhaltung ohne vnterscheid / kes-  
gens freunde vnd feinde sortgefahren / vnd darzu dieses  
Porta

Ports vnd Hauennungen sich gebrauchet/ Daher die K<sup>o</sup>.  
 W<sup>o</sup> zu Dennemarcken vrsach genommen / der Stadt  
 Schiff vnd güttere/ ein geraume zeit / vnd bis ins dritte  
 Jar anzuhalten/ mitler weil nicht wenig güttere verfor-  
 ben vnd abhendig worden/ Die Schiffe zum teil vntüch-  
 tig/ frey Segelation dieser Stadt hantieren em Kauff-  
 man gänglich gehennet vnd nider gelegt / bis zu leze  
 nothwendig/ da kein ander mittel fürhanden gewesen/ zu  
 rettung der Schiff vnd güttere/ vnd erhaltung der Sees-  
 fart/ die Stadt Hundert Tausent Thaler hat bewilligē  
 vnd außzelen müssen/ vnd noch zum teil außzelen / ohne  
 die vnkosten die sonsten darauff gegangē seind. Ob auch  
 wol die Kön. May. hochtöblichster gedechtnus/ sich der  
 handel etwas angenommen/ mit dem Könige zu Denne-  
 m rcken auff mittel vnd wege gehandelt / auch sich zum  
 Compromis auff beide Churfürsten Sachsen vnd Bran-  
 denburg eingelassen/ Auch nach irer May. tödlichen abz-  
 gange / die Herrn Reihe der Cronen im Interregno diese  
 sache fleissig getrieben/ vnd dennoch dardurch nichts hat  
 mügen erhalten werden/ Also das die Stadt für sich selb-  
 best absönen müssen. So achten die Ordnung in nicht  
 für vnbillich/ dz die ergenzung solcher abgelegten Sum-  
 men/ vnd mehr anderer daher geursachter schäden/ inen  
 widerumb erstattet vnd auffgericht/ vund sie hinforder/  
 wegen solchs vnd dergleichen eintrags in ire gerechtigt-  
 keit der See halben / tegens außdrücklichs Diui Casimiri  
 priuilegium genugsam versichert sein mügen.

IX.

Als auch die Herrn Commissarien alhier in wech-  
 render handlūg ezliche Constitutiones, die der Statt Pri-  
 uilegien/ frey vnd gerechtigkeiten/ auch alten wolherges-  
 B b iij brachten



brachten gewonheiten / mehrern teils ganz zuwider /  
nachteilig vnd abebrüchig / den Ordnungen gar gfehrlich  
ther weise aufforengen wöllen. So / wie sie dan jeder zeit  
dieselbe widersprochen / wissen sie solche Constitutionen  
noch / tegens außdrücklichen Privilegium vnd Willkühren  
vnd hülfsgelden keiner weges anzunemen / dessen alles  
genugsamen grund vnnnd außführliche Regebelitung /  
in irer Confutation / so desfalls zuvorhin publice beyge-  
bracht / nach der lenze enthalten ist.

X.

Es ziehen sich auch die Ordnungen hoch zu ges-  
müte / das vber vorige diffamationes auch newe schmehe-  
bücher vñ schriften tegens die Stadt ganz ehrenrütiger  
weise außgesprenget / Auch wol solche leute / die sich des-  
sen beflüssigen / geheget vnd vnterhalten werden.

XI.

Das auch tegens des Landes Freyheit diese Stadt  
zusampt den andern des Landes Stenderen auff die  
Reichstage / so in der Cronen gehalten werden / darzu sie  
doch nichts gehören / gleichwol mit mercklichen beschwer-  
gefördert vnd gezogen / Vnd dardurch in die Polnische  
hendel / Statuten vnd Auflagen eingemischet wird.

XII.

Deme zusolge die Lübtinische Contribution / wels-  
che diese Stadt niemals bewilliget / noch zu bewilligen  
schülzig ist / wider des Landes freyheit vns wöllen auff-  
gedrungen werden / do sichs doch gebüret / vnnnd also zu-  
vorhin stets gehalten worden / von solchen zulagen vnd  
hülfsgelden / wan je dieselben nötig hier im Lande mit  
den Herrn Rethen vnd Stenderen zu handeln vnd zu  
schließen.

Das

XIII.

Das im gleichen der Statt gütere in die Execu-  
 tion Statutis Alexandrini, darzu sie keiner wegcs gehöret/  
 fürzenglich gezogen/ Vnd darauß vngeachtet vnserer  
 habenden gerechtigkeiten / vnleidliche Abschiede erganz-  
 gen / We dann auch etliche der Herrn Commissarien  
 selbst solche gütere aufgeben. Welche die Ordnungen  
 auch billich achten zu Cassiren vnd auffzuheben/ Deuorz  
 aus weil die Stadt ire Landgütere nicht von der Cro-  
 ne empfangen / Sondern mit denselben an die Cronę  
 getretten ist/ Vnd daher mehr verbesserung/ als abts-  
 bruch/ billich zugewarten haben solte.

XIII.

Das nicht allein die Obrigkeit / Sondern auch  
 die Bürgere vnd Privat Personen mit vngewöhnlichen  
 Ladungen / auch in Inuirien vnd Peinlichen sachen an  
 Königlichen Hoff aufgeladen werden.

XV.

Das viele Mandaten auch wider öffentlich Recht/  
 auch bey grossen Peenen/ auff eines Parts schlechten bes-  
 richt/ Auch wol Contraria Decreta, in den Kön. Cansley-  
 en außgegeben / dardurch die Obrigkeit mercklich besch-  
 weret/ die Parten an irer gerechtigkeit verfürzet/ vnd  
 der ordentliche Proceß gehindert wird.

XVI.

Als auch den dreyen Ordnungen dieser State  
 vollcomliche vnd Königliche macht vñ gewalt gegeben/  
 Statuten vñ Willkühren abe vñ zu zusehen/ nach erheis-  
 chung der Stadt nothdurfft/ das gleich wol legen solchs  
 höchstes Kleinodt / in der Kön. Cansley widerwertige  
 Mandaten



Mandaten aufffahren / vñnd dardurch dem Priuilegio nicht wenig vorkangs beygefüget wird.

XVII.

Das Kön. May. Salueconducten vñd Gleitsbriefe ohne vnterscheidt außgegeben werden / Vñd ins gemein denen die wegen irer Vñthaten vñd mißhandlung derselben / zu rechte nicht fehgig seind / oder zugeniessen habē.

XVIII.

Das nicht allein frembden / sondern auch vielen Bürgern Exemptiones Briefe von der ordenelichen Jurisdiction vñterm schein / als solten sie Kön. Diener seyn / mitgeteilet werden / dadurch nicht allein die höchste vñgleichheit vñter den Bürgern eingefüret / bürgerlicher gehorsam vñd Pfllicht hindan gesetzt / der Obrigkeit Autoritet vñter die füße getretten / Sondern gebrauchen sich ins gemein die Exempt Personen alles mit vñtwillens vñd eigenem gefallens / der Obrigkeit zu trotz / vñnd andern mitbürgern zu schaden vñd vorkange.

XIX.

Das auch die Wercke vñd Zünfften / als Brewere / Fleischere vñnd andere / mit besondern Freyheiten / Rollen / Priuilegien / Confirmationen / vñd wes dessen mehr sein mag / tegens allgemeine der Stadt Priuilegien / Freyheiten / Willführen / vñd gewonheiten begnadiget werden / dardurch sie sich nicht allein der Stadt Pollicey ordnungen / Willführen vñd Satzungen enziehen / Sondern auch ires gefallens gemeine Bürger schafft / in deme was ein jeder zu seiner heußlichen notdurfft haben muß / vbersehen / beschazen / vñd dardurch der Obrigkeit soniel so widderspenstiger sein.

Das

XX.

Das auch insonderheit die Herrn Commissarien den Contract / den ein Erbar Raht mit den Brewern auffgerichtet / vmb Fried/lieb vnd einigkeit zuerhalten/ auff leichtfertiger Leute angetrieb / ohne irgents einen ordentlichen Proceß Cassieret vnd auffgehoben/vnd das durch zu mehrer weiterung zur vneinigkeit vñ sterckung vieles mutwillens vrsach gegeben.

XXI.

Das die Moratorien vnd Eiserne briefe ohne alsen vnterscheid/wer deren wirdig oder vnwirdig/wer die leute mutwillig betrogen / vñnd des seinen mit eigenem verschulden qweit gangen/oder wer durch vnfal/wetter vnd wind in vnglück gerathen/aufgegeben werden/ Kegens verordnung der geschriebenen Rechte/ vñ der Löblichen Könige zu Polen/ vorige Rescripten.

XXII.

Das die Bürgere in iren Parteyssachen / wan es zur dritten Instanz ans Hoffgericht kömpt/mercklichen beschaket werden/vnd kan fast keiner so gut Recht habē/ das ers gleichwol nicht mit gelde/ giffte vnd gaben erhalten muste.

XXIII.

Das Peinliche sachen kegens vndeneckliche frey vnd gerechtigkeit von den Stattgerichten an Königlichem Hoff gezogen werden.

XXIIII.

Das sich die Leute vnderstehen in Peinlichen sachen zu appelliren/vnd sie in solchem vnbilllichem fürnem/mit Mandaten/Exemptionen/ Inhibitionen/ vnd Casueconducten gestercket werden.

Ec Das



## XXV.

Das die beschwer mit den aufsladungen/Mandas  
 een/Saluiconducten/Exemptionen/ etc. auch jso schon  
 bey der newen Regierung/derer wir noch nicht geschwo  
 ren/gleichwol fürgenommen werden/daher wir vns vnser  
 rer Privilegien / frey vnd gerechtigkeiten/ noch zur zeit  
 wenig/ vnd der obligenden beschwer abolition noch viel  
 weniger zuuernuten haben.

## XXVI.

Item das auch die aufgewichenen vnd Proscris  
 birten Fleischer / bey irem geübten mutwillen / gleicher  
 gestalt gehegt vnd vbergetragen werden.

## XXVII.

Das auch legen das Privilegium/darin dem Rath  
 vnd Königlichen Burggraffen die Administratio bono  
 rum caducorum & naufragorum befohlen / gleichwol ekli  
 che Jar ein Fiscal eingedrungen/der auch an die geistli  
 che gütere praetextu caducorum zügreiffen sich vnterstans  
 den/der auch zuwiddern der Statt gerechtigkeit bürgers  
 liche narung treibet/ vnd aber kein bürger ist/ noch bür  
 gerliche pflicht thut / Vnd in deme vnd anderm gemein  
 ner Stadt nicht zum geringen vrsach libet.

## XXVIII.

Das die Stadt ire bezalung der Hundertausent  
 Thaler/so der Kön. May. hochlöblichster meldung/dem  
 Großfürstenhumñ Littawen zum besten außgezelet/nicht  
 widerumb erlangen kan / viel weniger auch die Clöster/  
 so dafür hafften/irer vnderpfandlichen obligation gnugs  
 thun / Sondern vielmehr derselben Vorwesser / legens  
 Pfandsgerechtigkeit / die Clöstergütere merklich ver  
 mindern/vnd sonst der Stadt allerley widderwertigkeit  
 zuzutreiben nicht vnterlassen.

Das

XXIX.

Das die gelde aus dem Arendireten Eawmischen  
Polle/ nun ehlich Jar hero/auff viel tausent gülden sich  
Belauffende/ zu mercklichem abbruch des gemeinen gues  
tes/welchs vnter des die gelihenen gelde verzinsen muß/  
der Statt fürenthalten werden.

XXX.

Das legen der Stade außdrücklich Priuilegium/  
wie auch wider des Landes freyheit/im Schottlande/als  
lerley Bürgerliche hantierung/ gewerb/vnd Kauffmans  
schafften zu mercklichem vorsang / nachteil vnd verterb  
dieser Statt Bürgere/Kauffmans vnd handwercker/ge  
crieben/geheget vnd verstattet werden/ Vmb dessen ab  
schaffung hiebuor officers gebeten/vnd beim Herrn Bis  
chofe angehalten/Vñ da auch noch die wandlung nicht  
erfolgen solte / so wurden villeicht die Ordnungen ver  
ursacht werden/auff andere mittel zgedencken/dardurch  
der Statt gerechtigkeit erhalten / die Bürgere bey irer  
Narung bleiben/ vnd ire schediger abgeschaffet werden  
möchten. Vnd dieweil desgleichen abbruch der Stade  
freyheiten auch in dem Hoppenbruch/benachbarte dörf  
fern/Hämmern vnd garten geschicht/ so wolte sich gleich  
che wandlung/ auch an denselben örtern billich gebüren.

XXXI.

Das auch in den Clöstern/Pfarrhöfen/Carthäu  
ser Höfen/vnd andern Geistlichen örtern/der Handwers  
cker Böhnhosen geduldet werden/zu vorsang d Wercke.

XXXII.

Das der Official sich vnterstehet die Bürgere in  
frembde Jurisdiction außershalb der Stadt aufzuladen/  
Welchs jm nicht gebüret.

XXXIII.

Et ij Das



Das auff dem Stolzenberge/ jederm Vbelhetter  
vñ verlauffenen fürseghlichen Todtschlegern/ Dieben vñ  
Mördern / legens Göttliche vñnd beschriebene Rechte/  
auch ohn alle habende gerechtigkeit/ geleidet vnd sicherüg  
vñds gelt gepflogen vnd verstattet wird.

XXXIII.

Das der Herr Abt aus der Bliuen gleichen ge-  
brauch an sich nimpt/ vñnd die jenigen/so aus der Statt  
verlauffen/ verwiesen/ oder sonst der Statt allerley vñn-  
heil zufügen/dahin ire zuflucht haben/auffnimpt/heget/  
hauset vnd vergleitet / Wie sich auch die Bürgerschaftt  
erklaget/das er sowol den Hospitalien Priuat Personen  
dieser Statt/ legens seiner Vorfaren Sigel vñnd Briefe  
wider billigkeit/grosse vngleichheit thun sol.

XXXV.

Das die freye Fahrt auff dem Weiffelstrom legen  
des Landes freyheit/ vñnd den ewigen Frieden gehemmet/  
die Leute bestreiffet/ todt geschlagen/ vñnd wol noch darzu  
Königliche Briefe vñnd Indulten fürgewendet werden.

XXXVI.

Nachdem auch von alters hinaus den frembden  
nicht verstattet worden/den Weiffelstrom ires gefallen  
zu gebrauchen/ geschicht auch dadurch den Einwohnern  
des Landes grosser schad vñnd nachteil / So bitten die  
Ördnungen/das solchs hinfort den fremden nicht möge  
verstattet werden.

XXXVII.

Das in der Statt gütern / auff den Strömen/  
Haab vñnd Weiffel/in den Fischereyē / von denen die die  
benachbarten Landgütter halten/ allerley gewalt vñnd  
eintrag geschicht / vñnterm schein der gerechtigkeit des  
Haufes Marienburg.

Das

XXXVIII.

Das vnserere Bürgere in der Cronen/wegen frey-  
den schulden angehalten/gepfendet/vnd mit n:wen vnd  
vngewöhnliche Zöllen beschweret werden/Wie dan vn-  
term schein der Zölle/denen von der Linden vntangst ire  
Kupffer mit gewalt genommen/ Ingleichen auch andern  
mit schliessung der gewelbe/hemmung der Wahren/vñ  
was solcher beschwer zündigung mehr ist/widerfahren.

XXXIX.

Als auch die Statt/ vnd ehliche der Statt Büro-  
gere/für die Kön. May. hochlöblichster gedencknus/ aus  
trewherziger vnterthenigster dienstwillfertigkeit/ jr gelt/  
Credit/vnd guten glauben eingesezet/vnd dardurch fast  
verteuffet/vnd stecken blieben / Auch noch derentwegen  
hefftig molestiret/ beschweret / vñnd zu Rechte gezogen  
werden/ So bitten die Ordnungen / das dieselben auch  
jres beschweres entlastiget/vñ der geleisteten fürstrecküg  
vnd bürgschafft halben/schad vnd nothlos gehalten wer-  
den mögen.

XL.

Lezlich ist es euch fast beschwerlich/das die Statt  
biß anhero Jarjerlich Station gelde geben müssen / da  
doch die andern Steite nurt auff drey tage/ der Kö. Ma.  
Station geben/ wan sie bey jnen zur stellen ist / wie das  
auch zuuorhin alhier gehalten worden. Bitten derwegen  
die Ordnungen/das solchs auch alhier der gestalt möch-  
te gehalten werden.

**S** nun die Gesanten diese ire werbung schriftes-  
lich abgelegt/ nebens vbergebener Capitulatio der  
beschwerden / wie es aus befehl der Kön. May.  
abgefördert worden / Vnd solches alles derselben durch  
den Herren Br:esker. Woywoden fürgetragen / so hat  
E u j sich



sich dermassen vber alle zuvorsicht Irer May. vernehmung  
freuget / das also bald die Gesanten auff's new in die her-  
berg herter als zuvor bestricket / inen auch eine Wache  
von Drabanten vnnnd Draben also auff den hals geord-  
net / dz sie in ein besonder gemach / ire diener vnd andere  
mitgeferten auch sonderlich verlegt vnnnd bewaret / nie-  
niemanden zu reden / den fuß nicht vber die schwellen  
zu setzen / alle auß vnd eingänge vernagelt vnd versper-  
ret / vnnnd in Summa die Gesandten dermassen verhalten  
den / das sie sich des gegebenen Geleites vnnnd zugesag-  
ter versicherung halben nicht vnbillich bey jedermens  
niglich zu beklagen.

Vnd ist dem allen dieser schein fürgewendet /  
als ob wir vns auff die fürgeschlagene Conditionen  
nichts zuuerlessiges erkleret oder erboten / Die vbers-  
reichte Beschwerhschrifft auch dahin gang widderfün-  
nig gedeutet / als ob wir vns der Königlichen Maie-  
stat nicht allein nicht beqwemen / sondern auch vnser's  
gefallens vnleidliche dinge fürzuschreiben anmassen  
woltten.

Vnd ob wol die Herrn Rette vnd Stendere die-  
ser Lande Preussen / zu Thorn anwesende sich in den  
handel geschlagen / vnd vnserer Gesandten ermahnet die  
jetzige gel:genheit in acht zu haben / auff des Landes vnd  
der Statt ruhe vñ wolstand zugedencken / vñ sich legen  
die fürgegebene Conditiones etwas mehres zuerkleren vñ  
einzulassen. Vnserer Gesandten auch / als sie vermercket  
das es je gelthendel sein solten / zu hinlegung alles  
dieses beschwerlichen mißuerstandes von Funffzig tau-  
sene

fene gülden biß auff Hundert Tausent gülden aus zu  
 versichlicher gutmeinung auff vnser Ratification ein  
 nen fürsschlag gethan / So ist doch solch erbieten wenig  
 geachtet / vnnnd immer der Stadt je lenger je mehr / als  
 lerley freuel vnnnd mutwillen mit grossem beschwer bey  
 gemessen / vnd in stehender vnterredung zu zeiten nich  
 tes gewisses noch eigentlichs worauff zu gründen were/  
 zu zeiten auch ganz vuerschwindliche vnnnd vnmessige  
 geltsummen / gleich als zu mitteln / eingeworffen / Das  
 legen aber wegen vergewisserung der Statt Priuilegié  
 vnd Freyheiten / wegen abeschaffung der obligenden bes  
 schwerden / vnd Relaxation der vnerheblichen Conditio  
 nen wenig oder nichts verlautbart / Also das man auch  
 dermassen drenglich mit den Gesandten gehandelt / da  
 die Statt sich nicht der Königlichen Mayestatt willen  
 vnnnd befehlich hindan gesezet alles billiche erbieten/  
 auch vngeachtet aller freyheit / Priuilegien / vnnnd was  
 sonst vnser anligen sein möchte / stracks bequemen  
 vnd richten würde / das fortmehr alle ferner vnterhand  
 lung abegesehritten / vnnnd die Extrema mit offentlicher  
 feindschafft zugewarten sein solten.

Aus welchem gleichwol die Gesandten sich  
 nicht entrichten / oder was sie deßfals an vns zurück  
 gelangen lassen möchten / eigentlich bescheiden könn  
 ten / Biß endlich der Herr Brzesker Woywode vn  
 serer Secretarium / der den Gesandten damaln zus  
 geordnet / bey abends zeiten zu sich gefordert / der Kö  
 niglichen Mayestatt endliche erklerung auff die ge  
 pffogene

gumli



pflogene vnterredung zueröffnen/ vñ ime daselbst widerumb fast vngewisse ding fürgehalten/ so das noch der Secretarius noch die Gesandten ichtwas richtiges daraus abnehmen können. Damit aber gleichwol dieselben neuen fürschiele gefasset/ vnd der grund dauon erzwingen werden möchte: So haben die Gesanten des andern morgens schriftlich auffstellen vñ dem Herrn Bozwarden fürlesen lassen/welcher gestalt sie der Kön. Maiestat endliche meinung/die jnen von seiner Grossm. durch den Secretarium wer angekündigt worden/ verstanden heten / wie solchs sampt der darauff gegebenen erklerung hernach folget.

**Der Kön. May. vnser allerghnedigste**  
Herren meinung/haben die Abgesandten der  
Stadt Dankigt also eingenomen.

**D**AS die Ordnungen der Stadt Dankigt frey Kön. May. in diesem 1577. Jare erlegen sollen 200000. R/ vnd vber ein Jar darnach 100000 R/ vnd damit sollen alle schwerigkeit / so die Stadt bis anhero gedrucket/ Als die Commission hendel/ vnd woz des nen anhengig/die Contribution/Execution/Placation/ Auch was für diese zeit zu placiren / nebens allen grauanibus, nichts außgenommen / auffgehoben/ vñ zu allen kommenden zeiten abgethan sein/ vnd dero nittemehr/ noch publice noch priuatum gedacht werden.

Item des sol die Stadt bey allen jren Landgütern/ Priuilegien/ Rechten/ freyheiten / vnd allen alten wolhergebrachten gewonheiten / zu ewigen tagen vñnd allem wolstande erhalten werden.

Erklerung

# Erklerung des Herrn Boywoden von Brzesch am 13. Decembris/ Anno 1576.

**S**AS Pfalgele wollen ire Kön. May. für die vergangene zeit/der Statt alles erlassen/ vñ dauon nichts fordern / Was aber die künfftige zeit anlanget/ sol man irer May. die helffte des Pfalgeldes geben/dermassen wie es iso eingenommen wird/ohn irgents eine verhöhung. So sonst noch etwz sein möchte/von den Commission hendeln / damit die Statt beschweret/ solchs sol auff dem künfftigen Reichstag erörtert werde. Weil die hendel auff dem gemeinen Reichstage bestetiget/müssen sie dar auch ire endschafft nemen.

Mit dem geschüz vnd den 1000. Knechten versehen sich ire Kön. May. das man sich gegen dieselbe gebürlicher massen verhalten werde.

Das Dominium Maris wöllen ire May. also verstanden haben / das ohn irer Kön. May. vorwissen / die Statt keine Contractus oder Pacta solle auffrichten/mit irgends Potentaten oder Stetten/ Das Blockhaus aber/ vnd was die Stadt sonst hat/wöllen jr die Kön. May. alles lassen.

Den Saluum Conductum wölle ire May. halten/ Vnd sollen sich die Herrn Abgesandten nicht das geringste zubefahren haben.

Sonsten soll alle das andere in der vorgegebenen meinung in suo esse bleiben. Die vorgeschlagene Conditiones in dem Saluo Conductu wollen ire Ma. auch gehalten haben/ vt iuramentum præstent, Vnd darzu wollen ire Ma. ire Deputaten hinunter verordnen/Militem dimittant, venia deprecantur. Vñ diß ist irer Ma. entlicher wille.

D d

Aus



**A**ls welchem als wir gespüret/ das nicht allein die  
vorigen Conditionen in irem stande bleiben soltē/  
sondern auch noch vber das etliche mehr beschwer-  
liche Puncten darzu mit eingeladen/ haben wir den Ges-  
santen auffß new Instruction zugeschicket/ darinnen  
abermals erholet/ worumb vns solche dinge einzugehen  
nicht allein zum eussersten nachteilig/ sondern auch ganz  
vnmüglich. Damit es aber nicht das ansehen haben  
möchte/ als wolten wir nur worte geben/ vnd von deme  
was man am meisten begerete/ nichts sehen lassen: So  
haben wir den obgedachten vorschlag vnserer Gesanten  
dermassen ratificiret vnd bewilligt/ wie aus hernachges-  
schriebenen breiter zuuernemen.

## INSTRVCTION

**A**ller Ordnungē der Königlichē Stat  
Danzig/ zugeschicket derselben in Thorn anwe-  
senden Abegesanten/ den Edlen Achtbarn Ernt-  
vesten Wolweisen vnd hochgelartē Herrn Con-  
stantino Ferber Bürgermeistere / Georgio Ko-  
senberg Rathmanne/ vnd Henrico Lembken bet-  
der Rechten Doctori vnd Syndico / das sie  
vermüg derselben die beschlich antragen.

**A**ls dem einbringen vnser Secretarij Matthei  
Kadeken/ so vnlängst auff der Kön. May. beschlich  
anhero gelanget/ haben wir verstanden/ das vnser  
vorige beschlich/ welche wir auff der Kön. May. vorge-  
schlagene Conditiones, nebens der Capitulation der besch-  
werden/ so die Stadt bey dieser zeit gelegenheit nicht als  
kun

lein drückt en/sondern fast vnterdrückt/ vnsern Abgesand-  
 ten bey vnserm Syndico vberschicket/ ire Kön. May. fast  
 hefftig verfehret / das alles dahin verstanden / als solte  
 es zur verkleinerung der Kön. May. autoritet vnnnd ho-  
 heit gerichtet sein/vnd daher die vrsach genomen/vnse-  
 re Abgesandten/legens das in Thorn / vnter der Kön.  
 May. hand vnd der Cronen Siegel erwiederte gleidt/so  
 hare zu bestrieken / das sie auch bis zu dieser zeit den ge-  
 ringsten hendelen nicht obliegen vnd bewohnen mögē/  
 welchs vns dann beides sehr weh thut/ Vnd damit wir  
 von dem letzten zu förderst redē/hat vns nichts schmerz-  
 lickers widerfaren können/als das bey diesem anfang der  
 auffgenommenen handlung/vnsern Abgesandten dz niche  
 gehalten/ was mit der Königlichen hand vnd der Cronē  
 Siegel bekräftiget/ vñ von vns bis anhero für das aller  
 heiligste geachtet wordē/ sondern dz man sie so mit einer  
 hafft beleet/die ehrlichen leuten nicht geziemet/Dz wir  
 also nicht sehen was künfftig die Königlichen briefe bey  
 vns gelten sollen/wen die von keiner werden oder krefftē  
 sein mögen/oder was wir vns von aller dieser handlung  
 für hoffnung machen sollen/ weil der zweiffel alle zeit in  
 vnsern herten stecken wird/ das eben dasselbe was vnse-  
 ren Abgesandten begegnet vns auch begegnen könne.

Zudem wissen wir nicht zu was vnserem vnglück/  
 alles so von vns gutmeinig vñ ganz vngeschrlich/zu er-  
 haltung der Stadt wolffart geredet oder geschriebe/ zum  
 widerwertigen sinne vnd zum ergsten auffgenommen  
 vnd gedeutet wird. Denn das wir vnlangst die Conditio-  
 nes, so von der Königliche Maiestat vns vorgeschlagen/  
 nicht beliben können/ ist aus denen vrsachen geschehen/  
 das wir vnserere krefftē vnnnd vermügen nicht vbertröf-  
 fen/ Auff welche wir vns damals nothwendig also er-



erkleren müssen/ das der Kō. Ma. der Statt gelegenheit fundt vnd offenbar wurde / vnd sie solehs für augen sehende/ desto leichter vnd gnediger/ von den vorgeschlagenen conditionen/welche nicht allein vnserer/ Sondern auch villeicht der ganzen Cronē vermögen vbertreffen/ abestehen/ vnd die mittel alleranedigst für die hand nemen möcht/dardurch irer Kōn. May. von vns ein genügen geschehen möcht.

Ingleichē haben wir auch die beschwer der Statt/ mit welchen sie fast gedrückt wird / vnd vnseren Abgesandten/ souiel wir aus irem schreiben vñ vnserer Syndici einbringen vermercken können fast abgedrungen / nicht zu der meinung vberschicket/ dz irer Kōn. May. wir eine maß/ wie dieselben abezuschaffen/ vorschreiben wolten: Sondern das ire May. wie wir dann berichtet / das ir allergnedigster wille gewesen / nach durchschung derselben/die mittel vnd wege für sich nemen möchten / dardurch der Stadt / vermittelst iren Königlichen gnaden möcht geholffen werden.

Also auch iho / ob vns wol im namen der Kōn. May. durch den Herrn Brestler Boywoden etliche conditiones fürgeschlagen/die wir mit schuldiger gebür entfangen/ haben wir doch/ in anmerckung vnser vnd der Statt/ so vns auff vnsern gewissen befohlen/ irigen gelegenheit vnd vermögens/ keinen vmbgang haben können der Kōn. May: durch vnserer Abgesanten abermals vnserer notdurfft mit vnterthenigster gebür vorzutragē/ ganz demütig stehende vnd bittende/ das es ire Kō. Ma. nicht anders geruht zuormercken / als wie es von vns erwerthigt vnd gutmeinig / zu erhaltung der Statt wolstandes/ vorgebracht wird.

Vnd

Vnd so viel anfenglich die drey mal hundert tau-  
 sent gülden rüren thut / finden wir bey vns kein mittel  
 solch eine schwere Summa geldes zuerschwinden / weil der  
 gemeinen Stadt vermögen ganz vnd gar erschepffet /  
 vñ aller Einwohner narung die Jar her sehr verschmez-  
 lert vnd verringert ist / Den die Aufgabe obereriff fast  
 die Einahm / weil die Statt Järlich fast mehr auff die  
 Interesse wenden mus / als ire einkünffte ertragen könn-  
 en / die da her stießen von den gelt Summen / welche dem  
 Könige Sigismundo Augusto hochlöblichster meldung / zu  
 der Löblichen Cronen vnd des Großfürstenthumbs Lit-  
 tawen nutz vnd frommen / bey den wehrenden Liffendis-  
 schen Kriegen / in höchster schuldiger trew vnd vnterhes-  
 nigkeit / Vñ dan dem Herzog Eriche von Bräuschweig /  
 zu erhaltung des wolstandes der ganken Cronen / aufgez-  
 zelet vnd geliehen / welches hier alles zu erzelen zu lang  
 fallen wolt / das wir doch vnserer Abgesandten zethun  
 anheim geben. Der gemeinen Einwohner vermögen  
 aber / ist die Jare vber / bey den Fransösischen / Nit erlenz-  
 sischen / Schwedischen vnd Denischen Kriegen / durch da-  
 rauben der Freybeuter / vnd darauff erfolgte vngewiß-  
 heit vñ nicht erhaltung Kauffmans glaubens / dermassen  
 verfallen / das sie iren glauben nicht allein nicht zu ver-  
 gwißern / sondern auch zu freihen nicht mechtig sein. Vñ  
 wir haben es albereit für diesem gefühlet / wie auch noch /  
 was es für schwerigkeit gebe / gelde auffzutreiben / in dem  
 der Kön. May. zu Dennemarcken wir noch die gelde er-  
 legen vñ bezalen / dardurch wir vnser schiff vnd gütter /  
 so ins dritte Jar / wider vnser verschulden angehalten /  
 nebens der freyen fare durch den Brisunt / zu merckliche-  
 nutz vnd frommen der ganken Cron Polen / retten vnd  
 erhalten



erhalten mögen/dz wir andere mehr vnkosten geschweigen/die wir zu dieser zeit vielfaltig anwenden müssen.

Vnd wan zu solcher schwerigkeit diß auch noch kommen solt/sehen wir nicht/ wie die Statt ins gemein oder in sonderheit bestehen würde können. Demnach sollen ire Kön. May. die Herrn Abgesandten in vnterthenigkeit bitten/das sie vns mit vnmöglichen conditionen nicht beschweren / sondern es vermüg irer Königlichen güte vnd mildigkeit also mit vns machen wollen / dz vns die bürde nicht zu schwer falle/vnd wir zu vnmöglichen dingen nicht mögen gedungen werden.

Die einnehmung des Pfalgeldes ist von anfang bey der Stadt gewesen/ auch noch bey der regierung des Ordens/vnd der Stadt zu vnterhaltung des Ports vnd der Weiffelhämme/weil der Port ohne das nicht lange bestehen kan/anfenglich eingereumet/ vnd hernachmals von den Löblichen Könige zu Polen durch ein besonders Priuilegium confirmiret/weil sie gesehen/das ohne desselben einnehmung/der Stat gelegenheit so sich fast weit erstreckt/keinen bestandt würde haben können/Denn es ereget sich offemals zu/das in einem Jare auff die wassergebew mehr mus gewendet werden / als von dem Pfalgelde einkömpt/ Vnd wan die zu gebürender zeit nicht repariret vnd gebedessert/köndt dardurch nicht allein der Port/Sondern auch der ganzen Cronen wolffart in gefahr gesetzt werden. Sein auch der vnterthenigsten zuuersicht/ das ire Kön. Mayestat vns dabey/ wie auch alten andern allergnedigst erhalten werden. Wie sie vns solchs zu mehrmalen verheissen vnd zugesagt.

Die Commission handel / zu welchen wir wider  
 vnsern willen / feyerlich vnd herlich protestirende / gezo-  
 gen / die sein also geschaffen / das / wo sie nicht nebens an-  
 dern beschwerden / so die Stadt fast vnter rücken / auff  
 gehaben werden / die Statt keiner weg es bestehen könne  
 Vnd ob sie wol auff dem Reichstage durch ein Decree  
 mögen bestettiget / vnnnd von allen Ordnungen ap-  
 probiret sein / so ist es aber hinter vnserm rücken gesche-  
 hen / in dem wir nicht legenwertig gewesen / auch nie-  
 mals darzu gefordert werden. So streitten auch die mei-  
 sten punct solcher Commission mit vnsern Priuilegien /  
 Rechten / freyheiten vnd gewonheiten öffentlich / Ohne  
 das zu der zeit den Herrn Commissarien fast alles zum teil  
 conditionaliter zugesagt / zum teil zu der Kön. May. Sigil-  
 mundi Augusti hochlöblichster meldung lebetage verheis-  
 schen.

In welchs anmerckung auch der Löbliche König  
 Sigismundus Augustus vnß zu dem beschwer der Commis-  
 sion wider vnser Rechte vnnnd Priuilegia nimmermehr  
 dringen wollen / Sein auch zweiffels frey / wen es ire  
 Kön. May. besser vnd tieffer einsehen / das sie vns von  
 solcher bürden / auch aufferhalb dem Reichstage allergnæ-  
 digst entlasten werden.

Mit vnserm angenomnenen Kriegsvolck hat es die  
 gelegenheit / das wir dasselbe in frembden orten / auffer  
 halb der Stadt / zu dienen nicht zwingen können / Vnd  
 weit die condition nicht in vnser gewalt / so machen wir  
 vns auch keinen zweiffel / es werden ire Kön. May. in  
 anmerckung der vnmöglichkeit / es vns nicht zumessen /  
 das wir solcher conditionen / wan wir gleich gerne wol-  
 ten / kein genügen thun können.

Wann

Des



Des Geschützes haben wir noch nicht den ober-  
flus/ das wir bey dringender noch / welche der liebe All-  
mechtige allergnedigst abewende/nicht w<sup>z</sup> mehr bedörff-  
ten/Darumb sollen ire Kön. May. die Herrn Abgesan-  
ten aber vnd abermals ganz vnterthendig bitten / das sie  
vns / die wir gleich an der Vorburg vnd spize gelegen/  
vnd es zu vnser entsetzung wol benötiget/ dasselbe nicht  
entziehen/Sondern zu vnser notdurfft zu gebrauchen als-  
lergnedigst vergönnen wollen.

Der herschung vber dz Meer haben wir vns nie-  
mals angemasset/ Sondern vns des allein zu der Stade  
wolfart / vnd erhaltung des freyen handels vns Schif-  
fart gebrauchet / was vns in vnserem Priuilegio zu bes-  
schüzung des standes der vser vnnnd ströme zugelassen/  
zweifeln auch nicht es werden ire Kön. May. vns dabey  
allergnedigst erhalten.

Das Kriegsvolck lange bey vns auffzuhalten sein  
wir nicht gemeinet/Sondern mit erster gelegenheit abea-  
zuschaffen / damit irer Kön. May. wir allenthalben ein  
genügen thun mögen.

Vnsere Abgesanten hetten wir darumb vornem-  
lich auff den Reichstag abgefertiget/ dz sie/So wir wor-  
inne gejrret zu haben möchten sein angesehen worden/  
demütig abebitten solten / So fern es ohn der gemeinen  
Statt nachteil vnd aller einwohner verweiß geschehen  
möcht/ dabey wir auch nachmals beharren.

Wir weigern vns auch nicht den eide zu leisten/  
So fern wir nur mögen versichert sein / das wir in dem  
Königlichen eide nicht allein begriffen / sondern vnser  
Priuilegia vnd freyheite auch dardurch mögen bestetti-  
get werden.

Diueil

Die weil wir auch befinden / das der Statt geles  
 genheit nicht bestehen kan/es sey dann das ire Kön. Ma  
 bey irem glücklichen einzuge iren comitat dermassen mo  
 derire/das er vns noch zum schrecken noch zu schaden ge  
 reichen möge / Als sollen die Herrn Abgesandten ganz  
 demütig in aller vnterthenigkeit bitten / das es ire Kön.  
 May nicht dahin verstehen wöllen / als solten wir ders  
 selben eine maß vorzuschreiben vorhabens sein / wie sie  
 zu vns herein ziehen möchte : Sondern allein das wir  
 ganz demütig bitten/ dz es nur möge zur moderation ges  
 bracht werden/damit nicht so viel volckes mit herein ges  
 führet/dz vns nicht allein möchte beschwerlich sein/sondn  
 dardurch auch ein empörung vnd aufflauff möchte geurs  
 sacht werden/ Wie wir vns dann zuerinnern/das es bey  
 dem einzuge des Königes Sigismundi Augusti hochlöblichs  
 ster meldung/ nicht allein mit irer Mayestat / Sondern  
 auch vnser gefahr zugegangen/das wir dann vnfers teilcs  
 iho gern wolten verhüttet sehen.

Vnd ob wir nun wol widerumb auff eine jeder  
 condition/vermüg vnser pflicht vnd dem eide damit wir  
 der Stadt verwandt / antworten müssen / auff das wir  
 nun dardurch nicht für die mögen angesehen werden/die  
 wir nichts anders als wort solten geben / vnd der Kön.  
 Mayestat gemüt mehr vnd mehr verschren wöllen/ ha  
 ben wir noch fleissiger erwegung aller dieser hendel/ wz  
 so wol ins gemein als in sonderheit am vortreglichsten/  
 vnnnd gleich wie einer genawen abewegung alles vnfers  
 vermögens/ in dem wir nichts mehr wünschen vñ bege  
 ren/als wie wir die Kön. May. versönnen/ vnd die Stade  
 auff einen sichern ort bringen möchten: nicht eine gerins  
 ge Summa geldes der Kön. May. in vnterthenigkeit zu  
 offeriren

E e



offeriren bedacht / vnnnd geben also vnseren Abgesandten  
die macht / das sie in vnserem namen / erstlich Funffzig  
Tausent gülden / vnnnd da sie dannt nichts verrichteten /  
Sechzig / Achtzig / bis in die Hundert Tausent gülden  
praesentiren mögen. Wiewol es vnser vermögen schwer-  
lich ertragen kan / Angemerckt. das bey diesen beschwer-  
lichen geleufften / der Statt gütter so wol ins gemein als  
in sonderheit verhehret / außgebrandt / vnd für diesem in  
dem Interregno wie auch zu andern-zeiten fast beschweret  
worden / dz wir nicht sehen wie wir eine solche last ertra-  
gen / oder so eine grosse Summa geldes bahr solten ersch-  
winden können / Sondern es ist vnser meinung vnd bes-  
geren / das sie auff der Statt Namen / vermitte / st einem  
leidlichen Interesse als Sechs oder Sieben. vom Hun-  
dert auffgenommen / vnd vns zu abezalung derselben eckli-  
che Jare mögen vergönnet werden / welchs wir vnseren  
Abgesandten / denen der Stadt gelegenheit genugsam  
bekandt / anheim geben / das sie es also fortstellen / wie es  
vnser vnnnd der gemeinen Stadt nothdurfft erheischen  
thut. / Vnd werden demnach gang demütig vnd vnters-  
thenig bitten / es wöllen sich ire Kön. May. von vnseren  
Widdersacheren nicht was anders einbilden lassen / als  
solten wir für dieser zeit gelegenheit w3 mehr thun kön-  
nen / weil wir nicht sehen / wie noch die mittel vnd maß  
zu finden / dardurch es ohne den euffersten schaden vnnnd  
nachteil der Stadt / nebens allen anderen vielfaltig ob-  
liegenden beschwerden / möge zuerschyn inden sein. Dis  
alles aber wollen wir zu dergestalt angetragen haben / vñ  
werden es auch vnser Abgesandten also offeriren / das  
es nicht jrgents einer Rebellion haben / Sondern zu erz-  
werbung





So aber mit diesem allem jrer Kön. May gemüet  
nicht solt können bewogen werden / das wir doch keiner  
weges hoffen wollen/ So sollen vnser Abgesandte demü-  
tig bitten / das sie mit jrer May. allergnedigsten zulass/  
vermüg dem gleid/sicher zu vns verstattet werden/ vnd  
wir einen eigentlichen bericht empfangen mögen/ wie es  
mit vnsern hendeln gelegen / Zu mehrer sicherheit etc.  
Datum Danksigt am 17. Decembris Anno 1576.

**W**Es aber auch solchs erbieten vber verhoffen nicht  
allein keine statt gefunden/sondern auch ganz vbel  
auffgenommen / vnd dahin gedeutet/ als ob es der  
Königlichen hoheit ganz vngemes/ Vnd derentwegen  
von den Gesandten der Herr Bürgermeister Constantis  
nus Ferber/ der sachen gelegenheit vnd des Königlichen  
willens ferner vns zuberichtē/auff ein abgemessene zeit/  
bey handstrecküg vñ bürgschafft anhero verstattet/durch  
welchen auch vorgedachte Cōditionen/ zwar mit wenig  
linderung/auf Kön. befehl eingebracht/ Ob es vns wol  
nach diesem zustāde ganz hochbeschwerlich ichtwz meh-  
rers einzugehen/ deñoch die Königliche gnade zuwider-  
brennen/fernere weiterung zuuerhütē/vñ alle diese miß-  
uerstendige hendel an einen friedlichen ort zubringen/ so  
haben wir vorgemelten Herrn Bürgermeister mit folgen-  
den schreiben vnd befchlichen widerumb abgefertigt.

## Schreiben an die Kön. May.

**S**Brhlauchtgster Großmechtigster König/ Als  
lergnedigster Herr etc. Wiewol vns albereit vors  
lengst nichts schmerzlichen widerfahren möge/  
als das alles vnser billichs erbieten Erer Kön. May. in  
vnterthe

unterthenigkeit zuuersönnen/bey derselben keine stelle ge-  
 funden / vnd das vnser Abgesandten gegen das gegebene  
 ne gleidt in die hafft genommen. Jedoch weil wir auch  
 noch zur zeit nicht mehr wünschen vnd begeren / als das  
 wir Ewer Kön May. hulde/veterliche gnade vnd gewoz-  
 genheit in aller unterthenigkeit ganz demütig erwerben  
 möchten/ haben wir vnsern Abgesandten auffss neue eys-  
 liche mittel vorgeschlagen/vñ in befehlich gegeben/dars-  
 durch wir ganz unterthemig hoffen/ das Ewer Kö. Ma.  
 alle vnd jedere versehrungen so bisanhero beygelauffen  
 fallen lassen/ vnd der Statt/ wie auch der jhigen schwes-  
 ren gelauffte fast vnuermeidliche gelegenheit allergnes-  
 digst behersigen werden.

Derowegen thun wir aber vñnd abermals ganz  
 unterthenigsten demütigsten fleisses flehen vnd bitten/  
 Es geruhen Ewer Kön. Ma. vnser Abgesandten allers-  
 gnedigst für sich zu gestatten/ was sie von vns in befeh-  
 lich bekommen mit gnaden abezuhören/vñnd mit einem  
 begierlichen Ewer Königlichen Mayestatt milde vñnd  
 gütigkeit ebenmefsigen antwort mit dem förderlichsten  
 widderumb an vns zufertigen / Daran werden Ewer  
 Königliche Mayestatt ein werck thun / so ire Königlis-  
 che tugenden erbreitern wird/vnd wir nebens allen  
 dieser Stadt Einwohnere/werden es nicht als  
 lein auff alle Nachkomen ruhmlich fortsetzen/  
 Sondern auch mit aller vnterthenigen  
 dienstwilligkeit ganz demütig zu jeder  
 zeit verschulden. Datum Danzig  
 am ersten Januarij Anno

1577.

Ec iij Instruction



# INSTRVCTION

Den Erbarn/ Namhafften / Wolwei-  
sen/ Aichtbarn vñ hochgelerten Herren Constan-  
tino Ferber Bürgermeistere / Georgen Rosen-  
bergk Rathmanne / vñnd Heinrich Yembken der  
Rechten Doctori vñnd Syndico der Statt Dan-  
zig/ von allen Ordnungen gegeben/ am er-  
sten Januarij Anno 1577.

**N**achdem hiebuor/ auff der Kön. May. mitgeteil-  
tes geleidt/ die Ordnungen dieser Statt jre Ges-  
sandten mit Instruction vnd befehlich abegefer-  
tiget/ die auch nachmaln nach der hendel fürstehende ges-  
legenheit aus vnd ein bewogen/vñnd jnen der Ordnun-  
gen bedencken darauff ferner schriftlich eröffnet/ Vñnd  
aber vermercket worden / das solches alles so gar vbel  
auffgenommen vnd gedeutet/ als solte es nicht allein der  
Königlichen Hoheit gemess sein/ Sondern auch darüber  
die Gesandten zusampe jren geferten / in solche bestri-  
ckung genommen / dergleichen von den Vorfahrenden  
Löblichen Königen zu Polen dieser Stadt Gesandten/  
weder bey stehendem geleite noch ohne geleite niemas-  
ten widderfahren. Ob wol den Ordnungen solches  
schmerslich/ weren auch der gänzlichen vnterthendigsten  
zuuersicht gewesen/das voriges jr erbieten/ zu erlangung  
der Kön. May. gnaden/zu bestettigung jrer Privilegien  
vnd freyheiten/ vñnd zu wandlung der obliegenden bes-  
schwerden/ mit mehrē gnaden auffgenommen vñ gedeutet  
solte worden sein. Weil deñoch vber verhoffen diß niche  
statt

stett gefunden/vñ gleichwol den Ordnungen nichts lies  
 bers noch erwünschlichers were/ dan bey erhaltenen Kö.  
 gnaden/irer frey vnd gerechtigkeiten/nebens dem bishe  
 ro gebrauchten Religionsfrieden zugenossen/vnd neben  
 allen der Löblichen Cron Polen angehörigē in lieb/fries  
 den vnd wolstandt zusitzen/ vnd irer narung gerühlich  
 nachzuleben. So haben die Ordnungen zu dem behuff  
 diese hendel ferner erwogen/ vnd noch zuor jr bedenkē  
 gutmeinig dahin gerichtet/ welcher gestalt aller voriger  
 mißuerstandt/verschrung/ schäden vnd beschwerlichkeit/  
 so daher erfolget vñ entstanden/bey behalten vñ vnuer  
 schreten iren frey vnd gerechtigkeiten gänzlich auffge  
 haben/geschlichtet vnd bengelegt werden möchte. Vnd  
 derowegen auch an einem mehrern als fast nach 13iger  
 gelegenheit in der Statt vermügen ist/ jres teils vngern  
 wollen erwinden lassen / damit die Kö. Ma. souel do  
 mehr der Ordnungē vnterthennigste wilfertigkeit zuuer  
 mercken / vnd allergnedigst desto scheinbarer zuerspüren  
 hette/das die Ordnungen vnd allgemeine Bürgerschaftē  
 nach gelegenheit der vorigen hendel / die dieses ortes  
 weitläufftiger zuerholen vnnötig / ire Rathschlege nie  
 malen zu irgents einer Rebelliō oder widerspenstigkeit/  
 Sondern allein zu erhaltung der Statt Frey vñnd ge  
 rechtigkeiten gerichtet vnd fürgenommen.

Demnach zu widerbringung vñnd hinfort ewi  
 ger niessung der Kö. Ma. gnaden vnd veterlicher zuneis  
 gung benebens gerühigem gebrauch der Augspurgischē  
 Confession, welche sich die Ordnungen hie mit in allwe  
 ge bedingen / auch bey behalt vnd bestetigung aller der  
 Statt Priuilegien/frey vnd gerechtigkeitē/ mit abschafs  
 fung der obliegenden vñnd dafegen eingeriffenen beschw  
 werden / heuoraus der Commissions hendel/vñnd was  
 denselben:



den selben allenthalb anhengig/ als Placation / Union/  
Execution/Contribution/ nebens allen andern beschwer-  
den/ dermassen wie dieselbe zuor specificiret vñ schrift-  
lich vbergeben worden/ Was auch durch ire May. niche  
kunte iso für der hand abgeschaffet werden / vnd es auff  
den Reichstag nemen musten / Das sich darauff die Ges-  
sandten mit genugsamen Reuersß versichern lassen / das  
die Kön. Ma. zusage/dieselben auff dem nechsten Reichs-  
stage auch abezuschaffen / vnd die Ordnungen zu nichts  
verpflichtet sein sollten/ehe vnd dan sie mit dem Reuersß  
versehen sein/vñ die abschaffung der beschwerden wirk-  
lich erfolget / Als dann so seind der Statt Ordnungen  
gewilligt vnd erbötig / Zweymal hundert Tausent gül-  
den Polnisch auff vier Termin/ der nechstfolgendē vier  
Jaren / Jedermal zu Ostern oder Pfingsten Funffzig  
Tausent gülden/ der Kön. May. zugeben vnd zuerlegē.  
Da aber ire May. den ersten Termin nicht so lange ab-  
warten wolten/so seind die Ordnungen erböttig/ do ire  
May. wüste vor der zeit bahr gelt auffbringen zu lassen/  
für dasselbe gut zu sagen/ vnd die Interesse dauon zuer-  
legen/ oder aber die Zalung an Wahren/Gewand/Sei-  
denwerck/Specerey vnd dergleichen zuuorschaffen.

Vnd dieweil sich die Herrn Rethhe dieser Lande  
günstiglich erbotten/ zu erhaltung gemeinen Landtfrie-  
dens auch Hundert Tausent gülden auff sich zu nemen  
vnd der Kö. Ma. zuerschaffen: So seind die Ordnun-  
gen der genglichen vnterthenigsten zuersicht / Wie sie  
sich auch zu dero meinüg auff obgesagte Summe der zwey  
mal Hundert Tausent gülden eingelassen / dz durch diß  
mittel vnd erbieten/ aller voriger eingefallener nußuers-  
standt/versehrung/ die Acht/das Kriegßwesen/alle schäd-  
den

den vnd verletzung/ binnen vnd aussen der Stadt public  
 ee vnd priuatum, vnd was demselben mehr anhengig/ oder  
 daraus erfolget ist/ gänzlich auffgehoben/ geschlichtet/  
 todt/ vnd vergessen sein vnd bleiben solle/ Vnd die Kön.  
 May. diese State vnd ire getrewe vnterthanen/ mit den  
 andern Conditionen/ die ohne dz der Statt ganz vn мү-  
 glich sein/ vnd zu höchstem verweiß vnd nachteil/ auch zu  
 abbruch irer Frey vnd gerechtigkeiten gereichen wurdē/  
 zuübersehen vñ zuuerschonē allergnedigst geruhē wolte.

Vnd beuoraus/ was die Pfalkamer anrүret/ wels-  
 cher einkünfften zu vnterhaltung des Tieffes vñnd des  
 Scromes nothwendig angewandt werden müssen/ vñnd  
 die Stadt derselben keiner weges entrathen kan. Ohne  
 das auch für sich selbst die fürschiege/ so jene zeit von den  
 Commissarien auffbracht / vn мүgliche vnd hochscheds-  
 liche dinge seind / die beides wider der Ordnungen intene  
 vnd verwilligung anders gedeudet/ vnd in misuerstande  
 gezogen / vnd daß dadurch anderßwo böse Segwelen zu  
 beschwerung dieser Statt handtierenden Kauffman vnd  
 Schippern erregen wurden. Wie dann auch lezlich die  
 Kön. May. hochlöblichster gedechtnus dieses allergnes-  
 digst angemerket/ vñ damit die Statt nicht beschweren  
 wöllen.

Souiel auch die Deprecation belanget/ lassen es die  
 Ordnungen bey dem befehlich/ so jüngst den Gesandten  
 berentwegen mitgegeben/ auch nachmals wenden. Es  
 werden auch die Herrn Gesandten vmb die Declaration  
 des Königlichen Eides/ wie dieselb für dz Land gebeten/  
 nemlich Saluis iuribus & priuilegijs, noch anhalten/ damit  
 sie auch dieser Statt außgegeben/ vnd iren Frey vnd ges-  
 rechtigkeiten vnshedlich sein möge.

ff Schließlich



1140q  
Schließlich sollen der Kön. May die Gesandten  
auch nach gelegenheit der fürstehenden abhandlung vn-  
terthenigste fleißes aus gutmeinigem trewhertzigem der  
Ordnungen bedencken zu gemüte führen/ welcher gestalt  
bey den vorsehenden löblichen Königen in irer glückli-  
chen ankunfft in diese Statt/ sich allerley mißuerstand/  
zwist/ annötigung / auch wol thetliche vnd gewaltsame  
beschädigung/ beides bey frembden vnd Einwohnern in  
der mennige des volkes erhaben vnd angesponnen/ oh-  
ne was sonst für merckliche vnd verweßliche bez-  
schwer allgemeiner Stadt daraus erfolget / Vnd deroz-  
wegen vnterthenigst bitten/ vnd souert Menschlich vnd  
müßlich zuheben sein wird/ in aller demut anhalten/ das  
ire Kön. May. iren einzug in diese Stadt / wan der selb  
geschehen solte / vnd vielmehr auch irer beywesenden  
Herren/ Rette vñ geferten/ dermassen mit anzaß volkes  
anzuordnen allergnedigst geruhen wolte/ damit allerley  
weiterung vnd vnheil zwischen Frembden vnd Einwo-  
nern zuuerhüten/ vnd allgemeine Bürgerschaft desto  
augenscheinlicher zuerspüren haben möge/ das ire May.  
nicht gemeinet die Stadt in solcher weise zugeföhren/  
oder zubeedrücken/ Sondern vielmehr bey Rechten/ frey-  
heiten/ Priuilegien vnd wolstand/ gleichs den löblichsten  
Vorsehenden Königen/ allergnedigst zuerhalten. Vnd  
in deme zu vermehrung der Statt Priuilegien vñ frey-  
heiten/ deren sich die Ordnungen vnterthenigst getrö-  
stet/ die erste gnade vnd Königliche mildigkeit/ zu irem  
selbst ewigen ruhme/ vnd vnuergeslichem gedechnus als  
Iergnedigst zuerzeigen. Solchs gebüret den Ordnungen  
vnd allgemeiner Bürgerschaft hinwiderumb in diesem  
vnd allem andern / nach bestem irem vermögen / vnges-  
parten

Sparten höchsten fleisses/ zu jeder zeit vnd fürstehender gelegenheit / in aller müglichen wilfertigkeit stetig zu uerdienen.

Diesem der Ordnungen befehlich, nebens voriger Instruction / werden sich die Herrn Gesandten gemess verhalten/ vnd darüber sich in nichts anders einlassen. Desß zu vorkunde zc. Den 1. Januarij Anno 1577.

**W**elchem erbieten gleichwol ire Kön. May nicht befriedigt sein wollen / sondern folgig in Bromberg den Gesanten noch andere Conditioenen für die letzten mittel fürgeben lassen / welche durch Herra Georgen Rosenbergh vnd Doctor Henrich Lemken Syndicum / auff gleiche handstreckung vnd bürgeschafft wie zuuor / herunter angebracht.

Auff befehlich der Kön. May. seind diese letzten Conditiones den Danziger Abgesandten zu Bromberg am 7. Januarij Anno 1577. vorgeschlagen.

**S**ollen Drey mal hundert tausent gülden auff drey termine erlegen/ Die ersten Hundert tausent nun bald/ Die andern auff den ersten tag Augusti dieses Jares / Die dritten Hundert tausent auff den ersten Septembris des 78. Jares.

Die helffte des Pfsalgeldes so man irer Kön. Ma. vermüg der form der Placation vñ des öffentliche Decrets schuldig/ thun sie sich gänzlich vñ volkommen vorbehaltē. Zu einnehmung aber des geldes wollen sie daselbst iren Schreiber verordnen/ vñ sol dz gelt bis an den künfftigē Reichstag bey dem Burggraffen / so mit einem sonderlichen eide darzu zuuerstricket/ als beim Sequester mitgeleget werden/ die

nuß

**S f ij** werden/ die



diweil des handels erkennenis auff den fünffteigen Reichs  
stag verschoben wird. Mit der andern helffte sollen die  
Dankler ires gefallens zu schaffen macht haben.

Sie sollen irer Kön. May. vier gegossene stücke  
mit notdürfftigen fūgel vñ kraut / so gros sie jeüner kön-  
nen werden / zum gebrauch des Krieges geben / Welche  
stück ire Kön. May. nach geendetem Kriege den Dank-  
lern gnedigst widder zuerstaten befehlen wollen.

Ire Kön. May. wollen auch vnbeschweret bey den  
Ordnungen des Reichs ire authoritet interponiren / das  
alle die beschwer / so wider die billigkeit vnd zum vorkang  
irer Priuilegien eingerissen / auff dem Reichstage gāng-  
lich mögen auffgehoben werden / welchs ire Kön. May.  
durch iren gegebenē Reuers auch allergnedigst bezeuget.  
Die andern aber / welche sie vermöge irer Königlichen  
authoritet gekönt / haben sie gānglich abegethan / wie  
solchs aus dem schreiben irer May. so sie dem Georgen  
Rosenbergk / da er nach Dankigt verreisen sollen / mit  
gegeben / zuersehen ist.

**S** haben auch dieselben Abgesandten der R. M.  
Reuers neben dem antwort auff die obangezoge-  
ne vñ von vns zusamen getragene beschwerpunct  
mit sich gebracht.

Stephanus von Gottes gnaden König  
zu Polen / Großfürst in Littawen / der Lande  
Reussen / Preussen / Masaw / Sameiten / Knoff /  
Polin / 2c. vnd Fürst in Siebenbürgen.

Thun

**D**un künde durch legentwertigen vnsern brieff/ dz  
 nach dem die Gesanten vnserer Stadt Danzig/  
 kliche beschwer derselben Stadt vns fürgetragē  
 vnd gebeten/ das wir dieselben aus gnaden vnd vermit-  
 telst vnserer hoheit auffheben/vñ die Stadt von densel-  
 ben befreyen woltten / Als wir nu dieselben sämptlich  
 wie sie vns schriftlich fürgetragen/durchsehen/ vnd das  
 jenige was sie gebeten zur notdurfft erwogen / in deme  
 wir vermercket das kliche dermassen geschaffen / das sie  
 ohne mittel auff allgemeinen Reichstag vñ zū erkenntnis  
 aller Ordnungen vnd Stenderen der Cronen gehörig/  
 kliche aber also gelegen / das wir sie selbst vormittelst  
 vnserer Königlichen hoheit abschaffen köndten/ So ha-  
 ben wir hierin also verabschiedet vnd geordnet / das die  
 warhafften vnd rechten beschwer die wir geachtet dz wir  
 sie durch vnser auctoritet könten auffheben vnd abschaf-  
 fen / dieselben auffgehoben vnd abgeschafft sein sollen/  
 vñnd wir haben dieselben auffgehoben vnd abgeschaffer.  
 Die aber auff den Reichstag vñ zū erkenntnis aller Sten-  
 der der Cronen gehörig/wegen derselben aller/habē wir  
 verwilligt/ dz auff dem künfftigen allgemeinen Reichsta-  
 ge/ aller Ordnungen vnd Stender erkenntnis vñnd ent-  
 schied ergehe/vñ die beschwer so von den Stenderen für  
 vnrechtmessig erkandt werden/sollen aus lauterer vnser  
 gnaden vnd mildigkeit auffgehoben werden. Vñnd wir  
 wollen fleis anwenden/ das die Stender vnd Ordnunge  
 der Cronen / in abschaffung derselben warhafften vñnd  
 rechtmessigen beschwer/die Stat in acht haben woltten/  
 zu erhaltung des gemeinen Rechts/vnd der Freyheit  
 vnd Priuilegien der Statt Danzig / die wir also ganz  
 vnd vnuerbrochen alzeit halten wöllen / wie sie auch anz



derer vnseres Reichs vnterthanen haben. Vnd des zu  
mehrer vorkunde haben wir befohlen vnser Sigel hierun-  
ten anzudrücken. Datum Bromberg am 8. Januarij/  
Anno 1577. Vnsers Reichs im ersten.

Stephanus Rex.

## CAPITVLATION

Der Beschwer / Vnd bitte der Stadt  
Danzig nebens dem Antwort der Kön. May.  
zu Bromberg am 8. Januarij Anno 1577.

Antwort der Königlichen Mayestatt auff  
den ersten Artickel.

I.

**L**estlich bedingen sich die Ordnungen voraus den  
Religions frieden / das sie sich derselben in dieser  
Stadt / vnd so weit sich der Stadt gebiete erstre-  
cket / nach laut vnd inhalt der Augspurgischen Confes-  
sion / friedlich / ruhig / vnd ohne irgents einen eintrag/  
weder des Herren Bischoffs / noch jemandt anders / wie  
bisher vnd noch gebrauchen / vñ derentwegen niemand  
angefochten / gehindert / verfolgt / viel weniger in den  
Kirchen an Ceremonien / Predigten / Communion vnd  
andern / enderung geschehen möge.

Antwort Die Kön. May. gibe die Religion nach / so  
wie sie bey zeiten Königes Sigismundi des ersten / vnd  
Sigismundi Augusti gewesen ist.

II.

Von

Von ob vnd anligenden beschwerden zu reden /  
 ist für allen andern der größte beschwer / so je bey Mens-  
 chen gedencken der Stadt zugefüget / die Commission,  
 vnd was derselben anhanget / So von A° 63 angefangen /  
 vndt ezliche Jar mit mercklichen beschwer gemeis-  
 ner Statt vnd bedrückt ezlicher Personen getrieben / das  
 her die Statt binnen vñ aussen der Cronen / zum eusser-  
 sten verfolget / geschmehet / an Ehren vñnd glimpff betas-  
 stet / an irem Credit vnd guten Namen mercklich verkür-  
 zet / Mit verhehung der Wercke / Zünffte / vnd gemeinen  
 Bürgerschaft / in höchste gefahr gesetzt / ezlichen Perso-  
 nen in der Obrigkeit zu irer höchsten vñschuldt / nach  
 Ehr / leib vnd leben / der Statt selbst nach verschme-  
 rung irer Freyheiten / Privilegien vnd einkünfften / ent-  
 setzung der Landgüter / vnd also durch diese vnd andere  
 mittel / endtlich nach cufferstem verderb vnd vntergang  
 getrachtet worden / wie solchs alles in specie, die darüber  
 von Jar zu Jaren gehaltene Recelle vnd handlung / fer-  
 ner vnd weitleufftiger aufweisen.

Antwort Diesen Artickel stellet die Kön. May. ein  
 biß zum nechstkünfftigen Reichstage / vnd achtet das dars  
 auff aus aller Stender bedencken muß erkant werden.

111.

Vnd beuoraus / das die Herrn Commissarien / wie  
 der auffgedrungenen Placation, die Ordnungen vber gu-  
 te zuuersicht verleitet / in deme sie dieselbe weiter gezo-  
 gen / als sie von den Ordnungen gemeinet / in deme sie  
 auch von der Ordnung tegen bewilligung / die obligen-  
 den / vnd damal specificirten grauamina vnd beschwer abs-  
 zuschaffen / außdrücklich repromittirt vñnd zugesaget /  
 Welchs doch nicht allein nicht erfolget / sondern diesel-  
 ben sieder dessen mehr vnd mehr gehouffet worden.

Antwort.



Antwort. Ihre Mayestatt verlegt diß im gleichen auff den Reichstag.

IIII.

Im gleichen das die bewilligte helffte des erhöheten Pfalgeldts/ welchs die Ordnungen auff eine gewisse zeit von Jaren/ vnd zum lengsten/ zu der damaln Regierenden Kön. May. Sigismundi Augusti leben/ vnnnd allein auff irer Maiestat Person eingereumet/ durch die Herrn Commissarien auch auff die Erone/ vnd also zum ewigē vñ gang verweißlichen beschwer gezogen worden/ Welches auch nachmaln bey irer Kö. M. hochlöblichster meldung leben / auß dem eingefürten mißuerstandt widderprochen/ angemercket/ das die gefehrliche Sequel, so da her vngezweifelt beykommen muste/ wan alhier das Pfalgelt verhöhet/ dz auch anderswo den vnserigen gleicher beschwer/ der alhier den frembden/ durch diß mittel auffgedrungen würde/ angemuttet werden möchte/ Dadurch leslich die handlung von hier gänzlich abgewiesen/ nicht allein dieser Stadt Bürger / Sondern auch viel mehr der Herren vnnnd Einwohner der Cron Polen höchster schaden / nachteil vnnnd verderb daher zuuermitteln. Aus welchem vnnnd mehr andern vrsachen die Ordnungen befinden/ das diese gutte Statt bey Ehren/ Rechten vnd wolstande nicht mag erhalten bleiben: Wan nicht diese obgesagte beschwer zusampt der ganzen Commission vnd anhang gänzlich auffgehoben/ Cassiert vnd todt sein vnd bleiben solle/ Derwegen sie auch bitten/ die Placation schrifft/ weil sie nicht in iren effect gangen/ vñ den angehangenen Conditionen nicht genüg geschehen/ jnen widerumb zuzustellen.

Antwort.

Antwort. Dieser Artikel ist dem vorigen anhängig/  
derwegen in auch die Kön. May. auff den Reichstag ver-  
weist.

V.

Als auch vnter andern beschwerden/ die abeschaf-  
fung der Freybeuter/ von den Herrn Commissarien statt-  
lich zugesagt / Dagegen dieselben doch je lenger je mehr  
in irer mutwilligen verhaltung ohne vnterscheide / ke-  
gens freunde vnd feinde fort gefahren / vnd darzu dieses  
Ports vnd Hauenungen sich gebrauchet / Daher die Kö.  
May. zu Dennemarcken vrsach genommen / der Stade  
Schiff vnd gütere/ ein geraume zeit / vnd bis ins dritte  
Jar anzuhalten/ mitler weil nicht wenig gütere vertor-  
ben vnd abhendig worden/ Die Schiffe zum teil vntsch-  
tig / frey Sigelation dieser Stade hantierendem Kauff-  
man gänglich gehemmet vnd nider gelegt / bis zu leze  
notwendig/ da kein ander mittel fürhanden gewesen/ zu  
rettung der Schiff vnd gütere/ vnd erhaltung der See-  
fart/ die Statt Hundert Tausent Thaler hat bewilligen  
vnd außzelen müssen/ vnd noch zum theil außzelet/ ohne  
die vnkosten die sonst darauß gegangē seind. Ob auch  
wol die Kön May. hochlöblichster gedencknus / sich der  
hendel etwas angenommen/ mit dem Könige zu Dennes  
marcken auff mittel vnd wege gehandelt / auch sich zum  
Compromis auff beide Churfürsten Sachsen vnd Bran-  
denburg eingelassen/ Auch nach irer May. tödlichen ab-  
gange / die Herrn Rethen der Cronen im Interregno diese  
sache fleißig getrieben/ vnd dennoch dardurch nichts hat  
mögen erhalten werden/ Also das die Statt für sich sel-  
ber absönnen müssen. So achten die Ordnungen niche  
für vnbillich/ dz die ergengung solcher abgelegten Sum-  
men



men/ vnd mehr anderer daher geursacheter schäden/ ihren  
widerumb erstattet vnd auffgericht / vnd sie hinforde/  
wegen solchs vnd dergleichen einträae in ire gerechtigt/  
keit der See halben / kogens außdrücklichs Diui Calumiri  
privilegium genugsam versichert sein mögen.

**Antwort.** Die Freybeuter schaffet ire Kön. May. abe  
wie zuuorn / Wan sie aber willens sein wird Schiffe in  
die See aufzumachen / so wil solchs ire May. mit dem  
Rathe communiciren/ vñ es mit desselben vormissen thun.

V I.

Als auch die Herrn Commissarien alhier in wech/  
render handlūg ekliche Constitutiones, die der Statt Pri/  
uilegien/ frey vnd gerechtigkeiten/ auch alten wolherge/  
brachten gewonheiten / mehrern teils ganz zuwiddern/  
nachteilig vnd abebrüchig/ den Ordnungen gar gfehrlich  
cher weise aufforengen wollen. So/wie sie dan jeder zeit  
dieselbe widersprochen/ wissen sie solche Constitutionen  
noch/ kogens außdrücklichs Priuilegium von Willköhren  
vñnd hütffgelden keiner wegcs anzunemen / dessen alles  
genugsamen grunde vnd außführliche Regenbeleitnung/  
in irer Consutation / so deßfals zuuorhin publicē beyges/  
bracht/ nach der lenge enthalten ist.

**Antwort.** Auff den Reichstag wird dieser Artikel ver/  
schoben.

V II.

Es ziehen sich auch die Ordnungen hoch zu ges/  
müte / das vber vorige diffamationes auch newe schmehe/  
bücher vñ schriften kogens die Statt ganz ehrenrüriger  
weise außgesprenget/ Auch wol solche leute/ die sich dese/  
sen beflüssigen/ geheget vnd vnterhalten werden.

**Antwort.** Die Schmehebücher heben ire May. auff  
vnd vntersagt dieselben heimlich vñnd öffentlich außzus/  
sprengen.

Sprengen. Die darlegen handeln/wil ire May. vermög  
den Statuten der Cronen/ straffen lassen.

VIII.

Das im gleichen der Statt güttere in die Execu  
tion Statuti Alexandrini, darzu sie keiner wegese gehöret/  
fürfenglich gezogen / Vnd darauff vngeachtet vnserer  
habenden gerechtigkeiten / vnleidliche Abschiede ergan  
gen / Wie dann auch ezliche der Herrn Commissarien  
selbst solche gütter außgebeten. Welche die Ordnungen  
auch billich achten zu Cassiren vnd aufzuheben/ Beuors  
aus weil die Statt ire Landgüttere nicht von der Cro  
ne empfangen / Sondern mit denselben an die Crone  
getreten ist/ Vñ daher mehr verbesserung/als abbruch/  
billich zugewarten haben solt.

Antwort. Dieser Artikel wird auff den Reichstag  
verschoben.

IX.

Das nicht allein die Obrigkeit / Sondern auch  
die Bürger vnd Priuat Personen mit vngewöhnlichen  
ladungen / auch in Injurien vnd Peinlichen sachen an  
Königlichen Hoff außgeladen werden.

Antwort. Sie sollen nicht außgeladen werden an den  
Königlichen Hoff/es sey dann das in der ersten Instanz  
die sachen erörtert. Aufgenommen die sachen welche ire  
Kön. May. rüren.

Das viele Mandaten auch wider öffentlich Recht/  
auch bey grossen Peenen/ auff eines Partis schlechten bes  
richt/ Auch wol Contraria Decreta, in den Kön. Cansley  
en außgegeben / dardurch die Obrigkeit mercklich bescha  
weret/die Parte an irer gerechtigkeit verkürzet/vnd der  
ordentliche Proceß gehindert wird.



**Antwort.** Die ersten Mandaten sollen nicht mit der Peen/ sondern schlechts außgegeben werden. Alsdann sol ein Rath schuldig sein dieselben entweder zu Exquiren/ oder die Kön. May. des handels halben zu berichten. Da sie es nicht thnn / so sollen die andern Mandata mit der Peen außgegeben werden. Contraria Decreta sollen aus der Cansley nicht außgehen.

XI.

Als auch den dreyen Ordnungen dieser Stadt volkomliche and Könialiche macht vñ gewalt gegeben/ Statuten vñ Willühren abe vñ zu zusehen/ nach erheischunze der Statt nordurfft/ das gleich wol legen solchs höchstes Kleinodt / in der Kön. Cansley widderwertige Mandaten außfahren / vñnd dardurch dem Priuilegio nicht wenig vorkfangs beygefüget wird.

**Antwort.** Dieser Artikel wird auff den Reichstag verschoben/ Vñd es sol das Priuilegium Königes Casimiri zu vorschein gebracht werden.

XII.

Das Kön. May. Salueconducten vñd Gleitsbrieffe ohne vnterscheid außgegeben werden/ Vñnd ins gemein denen die wegen irer Vnthaten vñd mißhandlung derselben/ zu rechte nicht schick sind / oder zugenießten haben.

**Antwort.** Die Salui conducten sollen für gewalt vñnd nicht für recht gegeben werden. Vñd sol aber innerhalb 3. Monaten erkleret werden/ ob derjenige der es außgebracht/ desselben würdig sey. Vñ er sol innerhalb solcher zeit vermöge der Rechte sich zu Justificieren / Doer der Rath sol die Kön. May. dauon berichten.

XIII.

Das

Das nicht allein frembden / sondern auch vielen  
 Bürgern Exemptiones Briefe von der ordentlichen Juris-  
 diction vnterm schein / als solten sie Kön. Diener sein/  
 mitgeteilet werden/ dadurch nicht allein die höchste vns  
 gleichert vnter den Bürgern eingefüret/ bürgerliche ge-  
 horsam vnd Pflicht hindan gesetzt/ der Obrigkeit Auo-  
 ritet vnter die süsse getretten / Sondern gebrauchen sich  
 ins gemein die Exempt Personen alles mutwillens vnd  
 eigenem gefallens/ der Obrigkeit zu troß / vnnnd andern  
 mitbürgern zu schaden vnd vorfange.

**Antwort.** Exemptiones Briefe sollen niemande gege-  
 ben werden/ dann allein Königlichen Dienern vnd vers-  
 wanten.

XIIII.

Das auch die Wercke vnd Zünfften/ als Brewere-  
 re/ Fleischere vnnnd andere / mit besondern Freyheiten/  
 Rollen/ Priuilegien / Confirmationen / vnd nes dessen  
 mehr sein mag / kogens allgemeine der Statt Priuilegie-  
 en/ Freyheiten/ Willföhren/ vnd gewonheiten begnadigt  
 werden/ dardurch sie sich nicht allein der Statt Pollicey/  
 ordnungen/ Willföhren vnd Satzungen enziehen/ Sont-  
 dern auch ires gefallens gemeine Bürger-schafft/ in deme  
 was ein jeder zu seiner heußlichen notdurfft haben muß/  
 vbersehen/ beschazen/ vnd dardurch der Obrigkeit souiel  
 do widder-spensfiger sein.

**Antwort.** Die Kön. Ma. wollen nichts kogens jeman-  
 des Priuilegien fürnehmen / sondern dieselben ganz vnd  
 vnuerbrochen halten. Sie wollen auch keinem Wercke  
 Priuilegien geben / die den gemeinen Rechten vnnnd der  
 Statt wolstände zuwiodern sein.

Gg. iij.

Das

*[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a second page's text.]*



Das auch insonderheit die Herrn Commissarien  
den Contract / den ein Erbar Rath mit den Brewern  
auffgerichtet / vmb Fried/ lieb vnd einigkeit zuerhalten/  
auff leichtfertiger Leute angetrieb / ohne irgents einen  
ordentlichen Proceß Casiret vnd auffgehoben / vnd dars  
durch zu mehrer weiterung zur vneinigkeit vñ sterckung  
vieles mutwillens vrsach gegeben.

**Antwort.** Dieser Artickel wird auff den Reichstag  
verschoben.

XVI.

Das die Moratorien vnd Eiserne briefe ohne al  
len vnterscheit / wer deren wirdig oder vnwirdig / wer die  
Leute mutwillig betrogen / vnd des seinen mit eigenem  
verschulden gweit gangen / oder wer durch vnfal / weeter  
vnd wind in vnglück gerathen / außgegeben werden / Kes  
gens verordnung der geschriebenen Rechte / vñ der Löbs  
lichen Könige zu Polen vorige Rescripten.

**Antwort.** Das wil die Kön. May. thun / vnd keinem  
Bürgere keine Moratorien geben / Außgenommen / die  
durch vnglück zu schaden kommen. Vnd dessen von dem  
Rathe gezeugnis haben werden.

XVII.

Das die Bürgere in jren Partensachen / wan es  
zur dritten Instanz ans Hoffgericht kömpt / mercklichen  
beschaket werden / vnd kan fast keiner so gut Recht habē/  
das ers gleichwol nicht mit gelde / giffte vnd gaben erhal  
ten muste.

**Antwort.** Die Kön. May wollen befehlen / das einem  
jeden das Recht vnd die gerechtigkeit widderfahre / ohne  
anderer leute vrfang.

XVIII. vnd XIX.

Das Peinliche sachen tegens vndenckliche frey vñ  
gerech

gerechtigkeiten von den Stattgerichten an Königlichen Hoff gezogen werden. Das sich die Leute vnterstehen in Peinlichen sachen zu appelliren/ vñ sie in solchem vnbilllichem fürnehmen/ mit Mandaten/ Exemptionen/ Inhibitionen/ vnd Saluiconducten gestercket werden.

Antwort. Die Appellationes, vnd dz die sachen an Kö. Hoff gezogen werdē/ sol nicht verstattet werden in Peinlichen sachen in frischer that. Im gleichen die Executions sachen/ darinnen die Kön. May. gesprochen/ vnd die in rem iudicatam ergangen sein/ Wie auch in den Accessoriē die gleichwol nicht die krafft eines endurteils haben.

XX.

Das auch gegen das Privilegium/ darin dem Rath vnd Königlichen Burggraffen die Administratiō bonorum caducorum & naufragorum befohlen/ gleichwol etliche Jar ein Fiscal eingedrungen/ der auch an die geistliche gütere prætextu caducorum zu greiffen sich vnterstanden/ der auch zuwiddern der Statt gerechtigkeit bürgerliche narung treibet/ vnd aber kein bürger ist/ noch bürgerliche pflicht thut / Vnd in deme vnd andern gemeiner Stadt nicht zum geringen vrsach lebet.

Antwort. Die Kön. May. wollen daran sein/ das der Fiscal die grenzen seines Ampts nicht vbertrette/ Vnd das darzu ein Redlicher vnd Erbgesessener Man verordnet werde.

XXI.

Das die Statt ihre bezalung der Hundert tausent Thaler/ so der Kön. May. hochlöblichster meldung/ dem Großfürstenthum Littawen zum besten aufgezelen/ nicht widerumb erlangen kan / viel weniger auch die Clöster/ so dafür haften/ irer vnderpfandliche obligation gnug thun / Sondern vielmehr derselben Vorwesser/ tegens Pfandsgerechtigkeit / die Clöstergütere mercklich verminderet/



mindern/ vnd sonst der Stadt allerley widerwertigkeit  
zuzutreiben nicht vnterlassen.

**Antwort.** Dieser Artickel wird auff den Reichstag  
verlegt.

XXII.

Das die gelde aus dem Arendireten Cawmischen  
Zolle/ nun eslich Jar hero/ auff viel tausent gülden sich  
belauffende/ zu mercklichem abbruch des gemeinen guts  
tes/welchs vnter des die gelihenen gelde verzinsen muß/  
der Statt sürenthalten werden.

**Antwort.** Wird gleichßfals auff den Reichstag vers  
schoben.

XXIII.

Das legen der Stadt außdrücklich Priuilegium/  
wie auch wider des Landts freyheit/im Schottlande/ als  
lerley Bürgerliche hantierung/ gewerb/ vnd Kauffmans  
schafften zu mercklichem vorfang / nachteil vnd verterb  
dieser Statt Bürgere/Kauffmans vnd handwercker/ ges  
trieben/geheget vnd verstattet werden/ Vmb dessen ab  
schaffung hiebuor officers gebeten/ vnd beim Herrn Bis  
chofe angehalten/ Vñ da auch noch die wandlung nicht  
erfolgen solte / so wurden villeicht die Ordnungen ver  
ursacht werden/auff andere mittel zugedencken/ dadurch  
der Stadt Gerechtigkeit erhalten / die Bürgere bey irer  
Narung bleiben / vnd ire schediger abegeschaffet werden  
möchten. Vnd dieweil desßgleichen abbruch der Stadt  
freyheiten auch in dem Hoppenbruch/benachbarē dörff  
fern/Hämmern vnd garten geschicht/ so wolte sich glei  
che wandlung/auch an denselben örtern billich gebürē.

**Antwort.** Dieser Artickel gehet anderer Leute Priuile  
gia an/ drum in abwesen eins Parts nicht herein kan  
geschlossen

geschlossen werden. Es sol gleichwol das jenige gehalten werden / was den Privilegien vnd dem guten gebrauch gemeß ist.

XXIII.

Das auch in den Elostern/Pfarrhöfen/Carthausser Höfen/vnd andern Geistlichen örtern/der Handwerker Böhnhöfen geduldet werden/zu vorkang v Werke.  
Antwort. Es sol nichts wider Recht vnd die Privilegien fürgenommen werden / Man sol es gleichwol mit Recht fordern.

XXV.

Das der Official sich vnterstehet die Bürgere in frembde Jurisdiction außershalb der Stadt außzuladen/Welchs im nicht gebüret.

Antwort. Dieser Artickel gehöret ans Geistliche gericht. Vnd wölle sich die Kön May, fernern berichts bey dem Herrn Cuyawischen Bischoff erholen/vnd verordnen was recht sein wird. Was aber gewöhnlich vnd gebreuchlich bißhero gewesen/das sol gehalten werden.

XXVI.

Das auff dem Stolkenberge/ledern Vbeltheter vnd verlauffenen fürseßlichen Todtschlegern / Dieben vnd Mördern/tegens Göttliche vnd beschriebene Rechte/auch ohn alle habende gerechtigkeit/ geleide vnd sicherunz vmbß gelt gepffogen vnd verstatet wird.

Antwort. Wan solchs durch ein Mißbrauch geschehen/so sol es abgeschaffet werden/Wan aber Privilegiz darüber seind/ so sol es gehalten werden. Man sol aber deßfals rechtlich Procedieren.

XXVII.

Das der Herr Abt aus der Blinen gleichen ge  
h h brauch



brauch an sich nimpt/ vnd die jenigen/ so auß der Stadt  
verlauffen/ verwiesen/ oder sonst der Stadt allerley vns  
heil zufügen/dahin ire zuflucht haben/auffnimpt/heget/  
hausset vnd vergleitet / Wie sich auch die Bürgerschaft  
erklaget/das er sowol den Hospitalichen Privat Personen  
dieser Stadt/tegens seiner Vorfaren Sigel vnd Briefe  
wider billigkeit/ grosse vngleichheit thun sol.

**Antwort.** Weil der Abbat sein eigen Man ist / so sol  
man das recht tegens im suchen/ Vnd sol gleichwol sei-  
ner gebüer deßfals erinnert werden.

XXVIII.

Das die freye Fahrt auff dem Weißelstrom tegens  
des Landes Freyheit/vnd den ewigen Frieden geheüet/  
die Leute bestreiffet/tode geschlagen/ vnd wol noch darzu  
Königliche Briefe vnd Indulten fürgewendet werden.

**Antwort.** Die Kön. May. wöllen sich vermüge des  
Reichs Statuten hierinne verhalten / Vnd denen die  
sich zubeschweren haben/ rechts verhelffen.

XXIX.

Das in der Stadt güttern / auff den Strömen/  
Haab vnd Weißel / in den Fischereyen / von denen die  
die benachbarten Landgütter halten/ allerley gewalt vñ  
eintrag geschicht / vnterm schein der gerechtigkeit des  
hauses Marienburgt.

**Antwort** Die Kön. May. wird Commissarien ver-  
ordnen/vnd denselben befehlen/die Priuilegien vnd lan-  
ge gewonheiten zu vntersuchen / ire Kön. May. dauon  
zu berichten/ Alsdan sol hierin ergehen was recht vnd  
billig ist.

XXX.

Das

Das vnser Bürger in der Cronen/wegen fremden schulden angehalten/gepfendet/vnd mit newen vnd vngewöhnlichen Zöllen beschweret werden / Wie dann vnterm schein der Zölle/ denen von der Linden vnlängst ire Kupffer mit gewalt genommen / Ingleichen auch andern mit schliessung der gewelbe/ hemmüg der Waren/vnd was solcher beschwer zunötigung mehr ist/widerfahren.

**Antwort.** Die Kön. May. geben nach das man mit Recht volfare/ so jemandt deßfals beschweret ist. Vnd wöllen nicht / das in der Cronen solchs wider recht vnd billigkeit geschehe/ Vñ sol sich deffen auch niemant vnderstehen / er habe dann den kriegt für dem gebüerenden Richter befestiget.

XXXI.

Als auch die Statt/ vnd ehliche der Statt Bürger/für die Kön. May. hochlöblichster gedechtnus/ aus trewhertziger vnierthemigster dienstwillfertigkeit/ir gelt/ Credit/vnd guten glauben eingesezet/vnd dardurch fast verteuffet vnd stecken blieben / Auch noch derentwegen hefftig molestiret/ beschweret / vnnd zu Rechte gezogen werden: So bitten die Ordnungen/ das dieselben auch jres beschweres entlastiget/ vnnd der geleisteten fürstreckung vnd bürgschafft halben/ schad vnd nothlos gehalten werden mögen.

**Antwort.** Ire May. haben für gut angesehen diesen Artikel auff den Reichstag zuuerschieben.

XXXII.

Letzlich ist es auch fast beschwerlich/das die State bisanhero Jarerlich Station gelde geben müssen / da doch die andern Stette nur auff drey tage/ der Kö. Ma.

H h ij Station



Station geben/ wan sie bey jnen zur stellen ist / wie das auch zuvorhin alhier gehalten worden. Bitten derwegen die Dronungen/ das solchs auch alhier dergestalt möchete gehalten werden.

**Antwort** Was die Regalien vnd jrer Kön. May. hochheit/wie auch der Statt gebür betrifft/das sol die Statt gutwillig zu leisten schuldig sein.

Zu mehrer vorkunde vnd glaubwürdigem gezeugnis/ haben wir gegenwertiges schreiben mit eignen händen unterschrieben / vnd mit vnserm Sigel betreffenden lassen. Datum Bromberg am 8. Januarij Anno 1577. Vnsers Reichs aber im ersten Jare.

Stephanus Rex.

**W**as welchem vnd was sonst die gesanten mündlich eingebracht/ dieweil wir gespüret/ dz noch immer auff die Conditionē (sonderlich auff diß Pfaltz gelt) gedrungen/die zu endlichem verterb vñ vntergang der Statt ins legt gereichen musten / Dagegen aber die obliegende beschwer/die vns am meisten zu dieser handlung drungen/noch weit ins felt gesehet wurden: Haben wir gemelten vnsern Syndicum, weil mitler weil Jörgen Rosenberge ehafftig worden / mit folgenden Instruction/ vnd schreiben an die Königliche Mayestat abermals zurück gefertiget.

INSTRV.

# INSTRVCTION

Von den Ordnungen der Statt Dan-  
 zig/ den Erbarn/Ehrnuesten/Namhafften vnd  
 Volweisen/Achtbarn hochgelarten Herrn Con-  
 stantin Ferbern Bürgermeistern / vnd Heinrich  
 Lembken Syndico/ also an Kön. May. zu Polen 2c.  
 iren Gesandten am 18. Januarij Anno  
 1577. gegeben.

**W**As die Kön. May. zu Polen 2c. vnser allergne-  
 digster Herr/ auff jüngst vnterthenigst erbietten  
 dieser Stat Ordnungen/sich ferner mit andern  
 fürschiegen allergnedigst erkleret/solchs haben die Ord-  
 nungen abermals aus Relation der Herren Jörgen Ros-  
 senbergk/vnd Doctoris Heinrich Lembken 2c. zur noth-  
 durfft verstanden. Vnd dieweil solchs aber dermassen  
 geschaffen / darinne die Ordnungen die schwerigkeit bes-  
 finden/ das inen ganz vnmüglich/ vnd vnerschwindlich  
 mit fürgeschlagenen Edditionen sich also dergestalt ein-  
 zulassen/So haben sie nötig crachtet/allgemeiner Statt  
 anligen vnd bedencken deßfals / der Kön. May. selbst in  
 vnterthenigkeit fürzutragen/vnd der hendel gelegenheit  
 ferner zu berichten. Der gänzlichen tröstlichen vnter-  
 thenigsten zuuersicht / ire May. da sie der sachen grundt  
 anzumercken allergnedigst geruhen/ auch die Statt mit  
 mehrern Königlichen gnaden bedencken werden: als das  
 sie dieselb worin ober vermügen / oder auch legens ha-  
 bende Priuilegien frey vnd gerechtigkeiten / beschweren  
 lassen wolten. Vnd haben zu solchem behülff ein verschs  
 H h ij                      lassen



schlossen besigeltes schreiben an ire Kön. May. Darinne der Stadt notdurfft wegen dieser hendel vñ was denselben mehr anhengig/ weitleufftig verfasst/ aus einhelligem beschluß verordnen vnd den Herrn Gesandten zu fertigm lassen/ Dessen inhalts wie jnen auch Copien davon zugestellet/ darauff sie sich auch der Ordnungen Inrent ferner zubelernen haben mögen. Vnd können sich auch ober das/wan nötig/mehrer Argumenten/ aus der Ordnungen Responso, Welches den Herrn Brzezecker Wojwoden/Sondamerischen Wojwoden/ vnd Herrn Larnfowski ehemals gegeben / Dessen abschriffe jnen auch mitgegeben.

Nun erinnern sie sich aber/das sie anfenglich den Gesandten den befehl gegeben/ allen menschlichen vñnd möglichen fleis anzuwenden / darumb auch zu ecklichen malen an ire Kön. May. vnterthenigst geschrieben / das mit sie selbst für ire May. fürgestattet werden/ vnd dieselb der Statt notdurfft zu grunde berichten/vñ zu endlicher zuuersichtlicher abhandlung vermüge vorigem der Ordnungen erbieten mit irer May. selbst tractieren möchten. Dieweil sich der Stadt Ordnungen die besorge machen müssen / das durch andere mittelpersonen die hendel nicht alzeit zu solcher notdurfft wie es wol der Stadt eusserstes anligen erheischet / referieren werden können/ vñ es sich in dem dolmetschen auß vnd einredē/ leichtlich auch mit einem worte versehen laß/ dz dadurch merkliche verbitterung weitleufftigkeit vñnd andere zu fallende ver hinderung geursacht werden mag.

So sehen demnach die Ordnungen noch kein anders/diese Tr. staten zum fruchtbaren ende abzuhelffen/ es sey dann das die Kön May. die Gesandten selber für  
sich

sich zu gestatten/der Statt nothdurfft zu hören/ vnd mit  
ihnen abzuhandeln allergnedigst geruhen wolte.

Welchs nun souiel do schleuniger zuerlangen/die  
Ordnungen abermals hiemit ein demütiges schreiben/  
dessen lauts wie die Copey breiter nachreiset/an ire Kön.  
May gefertigt/vnd vmb allergnedigst Persönliche audien-  
tienz den Gesandten zuuerstatten vnterthenigst gebeten.

Demnach so befehlen hiemit dieser Statt Ord-  
nungen nebens allgemeiner Bürgerschaft/ gedachte ire  
Gesandten außdrücklich/das sie vorgemelte beide schrei-  
ben an die Kön. May. lautende/ wie auch darnebens der  
Ordnungen antwort auff die Capitulationem grauaminū,  
die da nebens verwahret vnd besigelt ist/ ire Kön. May.  
selbst/vnd sonsten niemanden anders zu eigenen handen  
mit gebärender vnterthenigster ehrerbietung presentis-  
ren vnd behandigen / vnd darauff allergnedigstes zuuer-  
lassiges antwort bitten vnd anhero brengen sollen. Vn-  
gezweiffelter vnterthenigster zuuersicht/ irer Königliche  
Majestatt auß angeborenen Königlichen tugenden das  
mit sie sonst bey jedermenniglich beschriehen ist / allge-  
meiner dieser Stadt Bürgerschaft die sich zu gebürens  
der vnterthenigkeit erbieten / nicht minder als allen an-  
dern/ ja auch frembden/ Heiden/ vnd Vnchristen / Kön-  
iglichs gehör allergnedigst gñnnen vnnnd verstaten  
werden. Angemerckt das sie auch zu Grebin anwesen-  
de / die Gesandten dennoch selbst allergnedigst fūrge-  
stattet / vnnnd sie von irem Königlichen angesicht / wie  
ihro/ nicht außgeschlossen.

Im



Im fall solchs aber nicht solte noch könnte erhalten werden ( wie doch die Ordnungen nicht verhoffen ) das die Gesanten selbst für die Kön. May. verstattet werden möchten/ So sollen sie hiemit ferner befehliche sein/ mit niemanden anders tractaten weiter zu pflegen/ sondern dz Kön. antwort auff die beschwer Artikel/ wie auch dz Kön. Reuerss, weil es den Ordnungen gar nicht annemlich/widderumb von sich geben/ Vnd allein ire Kö. Ma. vnterthenigst vnd in aller demut bitten/ Sie wolten allergnedigst geruhen / den Gesandten zuuerlauben in der sicherheit wie sie auffgezogen/sich wideruin anhero nach hause zubegeben / Vnd die Ordnungen aller der hendel nordurfft wie sie dort verblieben ferner zuberichte/ Denn die Ordnungen bey sich nicht befinden können / womit irer Kön. May. selbst die sachen zur abhandlung nicht solten gebracht werden / wie sie sich sonst weiter in tractaten lassen/ oder auch vnyerrichteter hendel an das senige/ was sie zuuor zu bewilligen erbötig gewesen / nun ferner gebunden oder verpflichtet sein solten. Des zu mehrer verkundt/ etc.

## Schreiben an die Kön. May.

**S**chlauchtichster Großmechtigster Fürst / Allergnedigster König vñ Herr/wie wir bisanhero nichts mehr gewünschet/ auch noch/ als das wir Ewer Kön. May. hulde vñnd gnade in vnterthenigkeit erwerben/ vnd nach bengelegten diesen mispuerstendigen hendelen/vnter derselben glücklichen regierung ruhig leben möchten. Als ist vns allen iso ganz schmerzlich zuuernemen gewest / das für Ewer Kön. May. vnsere Abgesandten bisanhero nicht verstadtet worden/ Sondern  
noch

noch immer fort vnd vort dermassen angehalten/das sie  
Ewer Kön. May. ire gewerbe nicht abelegen / vnnnd der  
Statt gelegenheit / wie es die notdurfft erfordert/ nicht  
volkômlich vortragen mögen

Man verstehen Ewer Kön. May. vermöge jren  
hohen Königlichen gaben wol / das sich so schwere weit-  
leufftige sachendurch mittelpersonen nicht leichtlich vnd  
gänzlich tractiren lassen / als wen fegeuwertig aus vnd  
ein mit billicher gelegenheit gehandelt wird.

So hilffte das auch vnser bekümmernis mehren/das  
wir die 130 abermals vorgeschlagene Cōditiones dermas-  
sen geschaffen befinden/das sie vns zum teil vnmöglich/  
zum teil auch der Statt Rechten vnnnd Priuilegien nicht  
wenig widderstreben/welchs Ewer Kön. May. wir in ei-  
nem besondern schreiben / so durch vnser Abgesandten  
zugleich sol vorgetragen werden / weitleufftig genug in  
vnterthenigkeit dargethan zu haben erachten / Welchs  
doch alles von vns zu keiner andern meinung erzelet  
wird/ als dz Ewer Kön. May. allergnedigst ersuchen mö-  
gen/ das wir nicht weniger hoffnung haben Ewer Kön.  
May. gnad vñ holdseligkeit zuerwerben/ als wir die bey  
den vorfahrenden Löblichen Königen entfunden / Vnd  
damit wir die auch vnuersehret erhalten mögen/ wollen  
wir an vnser treuw/ krefften vnd vermögen nichts abege-  
hen oder erwinden lassen.

Vnd bitten demnach aber vnd abermals ganz vns  
terthenig / Es geruhen Ewer Kön. May. vnser Abges  
sandt e zu abelegung jrer gewerbe numehr allergnedigst-  
für sich zuuerstaden/vñ jnen zu beförderung der gemei-  
nen notdurfft/das ander Königliche ohr/so der billigkeit  
gemeyß/zuerleihen/ Den Georgen Rosenbergs aber/ so

Ji vber



ober verhoffen/ wie er alhie angelanget/ mit Leibes schwachheit befallen/allergnedigst entschuldiget nemen/ vnnnd die andern mit einem gnedigen antwort förderlichst an vns widerumb fertigen. Zu dem weil Ewer Kön May. allergnedigst verheischen/ der Stadt/ Rechte/ freyhheiten vnd Priuilegia zu confirmiren/ vnd die allewege vnuerleket zuunterhalten/ bitten wir im gleichen ganz vnterthenig/ das sie mit gleicher güt vnd mildigkeit / iren getrewen vnterthanen / die Conditiones so ire kreffte vbertreffen/ vnd iren Rechten/ Priuilegien vnnnd freyhheiten ganz vorsehlich sein/allergnedigst erlasse/ vnd mit iren Vnterthanen vielmehr also handele / wie es einem milden vnd Christlichen Potentaten rühmlich ist/ vermöge dem herlichen lob irer Königlichen tugenden / in dem solchs zum ewigen gedechtnis ires weitberühmbten namens mehr gereichen wird/ als das sie dieselben vber ire kreffte vnd vermügen drücken vnd betrüben lassen solt.

Endelich auch das sie irem Kriegsvolck das stettige brennen vnd rauben vntersagen/ vnd mit abwendung dieser Kriegsfurcht die mittel allergnedigst für die hand zu nemen geruhen/ dardurch/ vormittelst Ewer Königlichen Mayestatt veterlichen gütigkeit / der Statt heuvel füglich vnd bestendig mögen beygeleget werden.

Durch welche güt vnd mildigkeit / Ewer Königliche Mayestatt vns alle nebens vnseren Nachkommen zu aller trew / gehorsam vnd vnterthenigkeit sich je mehr vnnnd mehr verpflichtet machen werden.

Datum Danksigk am 18. Januarij Anno

M. D. LXXviij.

Ein

## Ein ander schreiben/ in welchem auff die vorgeschlagene Conditiones geantwortet.

**S**trehlauchtigster Großmechtigster Fürst / Allergnädigster König vnd Herr. Was Ewer Kön. May. auff jüngstes vnterthenigst gutmeinigs erbieten dieser Stadt Ordnungen sich ferner mit andern fürschiegen/lauts beygebrachten Artickeln/wie auch des gegebenen Antworts / vnd Neuerses auff der Stadt beschwerde allergnädigst erklereit Solchs haben die Ordnungen von iren Gesanten beides mündlich vñ schriftlich nach der lenge notdürffiglich eingenommen / Dar auff auch keinen vmbgang haben können Ewer Kön. May. zur Resolution dieser hendel / jr vnuermeidliche notdurfft vñnd anligen abermals vnterthenigst fürzutragen.

Vñnd weil Anfenglich in diesen gepflogenen Tractaten Ewer Kön. May. der Stadt Priuilegien/ frey vñnd gerechtigkeiten zu confirmiren/ steet/ fest/ vñnd vnuerbrüchig zu halten / allergnädigst zugesagt / Weichs auch die Ordnungen in aller vnterthenigkeit vñ gebür der danckbarkeit angenommen/ vñnd sich dafegen widderumb in aller gebür vñnd vnterthenigster verhaltung erbotten vñnd noch erbieten/ So seind sie auch zusamt all gemeiner Bürger schafft souiel do mehrer tröstlicher vñ vnterthenigster zuuersicht/ Ewer Königliche Maiestat werden anch allergnädigst geruhen diese gute Statt/ die ohne das / mit irer Maiestat zu gutem verstantnis zu kommen / fast ein vnerschwindelichs auff sich genommen/ mit so hoch beschwerliche Conditionen vber habende Priuilegien/ frey vñnd gerechtigkeiten/ zu verschonen/



Vnd vielmehr also mit iren getrewen vnterthanen/ als der gnedigste Christliche König vnd Herr vmbzugucken vnd zu handeln / Wie es bey jedermenniglich E. May. selbst zu vnsterblichem ewigen ruhme gelangen / vnd den Vnterthanen/ohne derselben euffersten bedruck vñ verterb/müglich/billich vnd erschwindlich sein möge.

In dem wir auch ferner aus Relation vnserer Gesandten berichtet/das Ewr Kön. Maiestatt meinung nicht were / die erforderten gelt summen aus verbrechen oder mißhandlung der Statt zu begeren vnd anzunemē/ dessen sich auch all Ordnungē in vnterthenigstem zuuerlaß billich vñ vnterthenigst zuerfrewē/ Ist auch ohne dz Weltkündig/ dz alle diese widerwertige hendele/ allein auß der zweyleufftigen Wahl sich hergesponnen/ vñnd viel mehr andere Stendere dieser Lande vñnd der Cronen/dañ diese Statt/in gleicher diuersitet gestandē/ vñ die Ordnungē sich vortengst nicht mander als die andern/ irer gebüer vnd vnterthenigkeit zuuerhalten erbötig gewesen/vñ noch seind/ Sondern dz E. K. M. solche summen / zum teil aus gutem willen der Ordnungen/ eins teils auch zu entledigung der vorigen Placation vnd was derselben zugehörig/ an sich zu nemen allergnedigst bedacht weren. Wan nun jenes durch diß mittel gänzlich entlediget vnd auffgehoben sein solte / so köndte je den Ordnungen / vber voriges jr erbieten solchs zu leisten weitem beschwer oder neuen vnpflicht/wie aus den letzten Conditionen zuerschen/billich gedeutet/ angemusstet oder auffgedrungen werden

Denn so viel die vorige Placation an sich selbst rüret / sollen Ewr Kön. May. wir zum grunde vnterthenigstes fleisses wol berichten/ das wegen derselben/dieser  
Stadt

Stadt Ordnungen allein mit der Vorfahrenden Kön. May. hochlöblichster gedencknus Sigismundo Aug. handlung gepflogen/ ire Maiestatt wegen ausschließung irer Commissarien/ die doch selbst gnugsam vrsach darzu gegeben/ zuuersonen/ vnd dann die abschaffung aller obliganden vnd demals specificireren der Statt beschwerden/ desto leichtlicher vnd schleuniger zuerhalten vnd aufzumitteln/ Vnd ist in der ganzẽ handlung weder der Cron Polen noch viel weniger/ irer May. Erben/ nachkömlingen oder Successoren, nicht mit dem geringsten wort jemalen gedacht/ oder auff dieselben gemeinet worden Wie solchs auch die Placatio's Notel selbst außweiset. Dessen auch die Herrn Commissarien selber alhier außdrücklich gezeugnis für allen Ordnungen gegeben/ in dem sie sich öffentlich angesaget: Sie hetten für ire Person mit der Statt vnd allen Ordnungen nichts als liebes vnd gutes außstendig wolten auch der dinge halten/ so geschehen weren/ der Statt keinen beschwer machen/ weil es nicht ihnen/ sondern der Kön. May. geschehen / was auch mehrdeshals möchte zugefüget sein/ wie Christen eignet/ alles vergeben vnd vergessen/ nur allein/ dz man bedacht were/ die Kön. May. zu versönen/ dardurch alles wurde geschlichtet/ vnd die Königliche gnade gänglich widergebracht/ vnd die Statt in vorigen wolstandt widergesetzet werden können. So haben auch die Ordnungen erzielte Placation, nicht so pure, simpliciter oder indefinite, wie es nachmals legen ire meinung/ gedanken vnd abredung ist gedeutet vnd weiter gezogen worden/ mit den Herrn Commissarien eingegangen/ sondern entweder auff eine genante zeit von Jaren/ oder hochlöblichster mildüg der Kön. May. leben/ Wie auch den gänzlichẽ brauch vnd

Erhaltung



erhaltung der Stadt gerechtigkeiten/ Priuilegien/ frey  
vnd gewonheiten / vnnnd die abschaffung der obligenden  
beschwerden/ außdrücklich bedinget. Vnd ob wol solche  
Conditionen aller in der abgegebenen Placation schrifft  
so gar eigentlich nicht specificiret / in dem die Herrn  
Commissarien fürgegebē/ dz es sich nicht geziemen wolte  
te/ zwischen den Herren vnd Vnterthanen dermassen so  
gedrenglich zu handel'n/ sondern viel mehr Supplicati  
ons weise die abschaffung der beschwerden in vnterthei  
ligkeit zu suchen/ Vnd aber gleichwol zugesagt/ das es  
nicht anders dann zu solcher meinung/ wie die Ordnun  
gen bedungen hetten/ verstanden/ vnd die beschwerer von  
irer Kön. May. entledigt werden solten. So haben es  
die Ordnungen auch auff solche Condition vnnnd zusag  
ge bewilligt/ mit außdrücklicher bedingung/ do gedachte  
Conditiones nicht erfolgen solten/ dz sie sich auch in sol  
che Placation keines wegcs köndten noch wolten einges  
lassen haben. Wie sie sich dann auch im ende der vielge  
melten Placations Notel gleicher gestalt erklären/ wan  
die Statt / solcher beschwerden haben / nicht solt in ge  
bürender acht gehabt werden/ das jnen auch das andere/  
wz sie gewilligt/ zu leisten ganz schwer vñ vnerschwind  
lich sein würde. Darumb sie auch solgig in irer Gesand  
ten mitgegebenē Instruction alle diese Conditiones mit hel  
len worten specificiret vnd widerholet/ vñ den Gesantē  
außdrücklichē befehl fürgeschriebē in abgebung der Plac  
atio schrifft / sich zugleich auch mit einem genugsamen  
Reuerss auff gepflogene handlung versehen vñ verwarē/  
vnd vber dz sich in nichts weiter verbindlichs einzulassen.

Zu deme ist auch hochlöblichster gezeichnet der  
Kd. Ma. in der gefassen Notel nicht das halbe Pjalzett/

wie es iho vñ von vnderlichē Jaren hero/ auch bey des Ordens zeiten/ die Statt gehabt/ Sondern die erhöhūg des Pfallgeldes eingereumet/ also das der Statt vnd gemeinem gute von dem irigen/ darzu sie vorhin je vñ allweg wol vnd statlich berechtiget/ durch diese verhöhung nichts abgehen solte. Welche verhöhung doch ire Kön. May. nachmals nie ins werck richten/ oder in seinen effect bringen wollen/ weil sie allergnedigst angemerket/ das durch solches mittel/ nicht allein der frembte Schipper vñ Kauffman mit iren wahren von hiero desto mehr abgewiesen/ sondern auch dieser Statt Bürgerē/ Schippern vnd handtierenden Manne/ anderswo gleicher beschwer auff ire Schiff vnd gütter gelegt/ vnd gedobbelt werden wurde.

Die weil dan ire K. M. hochstseliger Christlicher meldung/ die offtergerürte verhöhūg des Pfallgeldes ( wie sie dan bey irer May. gestanden/ vñ die Statt derselben für sich nicht mechtig gewesen ) bey irem lebē nicht volzogen/ Der Statt beschwer auch/ die damals neben d Placation bedungen nicht allein nicht abgeschaffet/ sondern auch manichfaltig zu viel höhern d Stat beschwer/ vrsachung/ schaden/ vntosten vnd ausgaben/ als die Placation selbst zugetragen hei/ geheuffet vñ vermehret worden/ vñ also die erfüllung beiderseits Conditionen an irer K. M. seiten abgange/ da es müler weil an der Statt theil niemals gemangelt. So seind die Ordnungen der gänzlichē tröstlichen hoffnung vnd vngeszweifeltten zuuersicht/ das sie außerbald irer May./ mit deren abgang auch die henzel jr endschafft genommen/ zu Gott vnd zu allen Rechtsen/ weder der löblichen Cron Polen noch jemanden anders deß als icht was schuldig oder pflichtig geworden  
Wir



Wir geschweigen das vns dieser hendel halben durch jr  
gēts eine Decreta d' Reichstāge mit denen wir hierin nie  
mals ichts gemeines gehabt / in vnserm abwesen / darzu  
wir auch ordentlich nicht geladen noch gefördert / wissen  
auch nicht qua fide vnd wasser gestalt die Relation hinter  
vnserm rücken geschehen sein mag / ichtwas mit Rechte  
oder billigkeit zu vnser aller höchsten verweiss / zu vors  
fang vnd nachteil habender Priuilegien / gerechtigkeit /  
vnd legen gutwillige getroffene handlung solte oder  
kōnte ben gemessen / auffgedrungen / oder auch dergleiche  
vntregliche vnd vnmögliche verpflichtung aus obange  
zogener Placations notel / die beiderseits bona fide vnd  
ohne hinderdencken einiger gefährlichen mißdeutung /  
verwilliget vnd eingegangen / erzwungen werden kōnte.  
Demnach bitten auch 130 E. Rō. May. alle Ordnungen  
vnd samptliche gemeine Bürgerschaft in aller vnterthei  
ligkeit Ewer Rōn. May. sie derer hendel halben so vors  
lengst verloschen numehr auch / zu irem vnüberwindli  
chem beschwer nichts ferner betrüben lassen / oder auch tes  
gen Vhralte freyheiten vnd Priuilegien mit irgents  
einen eingriff / oder gefährlichen weiterung der Pfaltz  
mer halben / derer einkünfften doch für sich selbst so gros  
nicht / als villeicht Ewer May. mag eingebildet sein / wie  
auch denen so die Rechnungen gesehen vnd durchsuchet /  
wol kündig / vnd zu vnterhaltung des Tieffes / des Por  
tes / des Stromes vnd anderer Wassergebunden Järlich  
vnd notdürffig auffzuwenden / darzu es auch anfanglich  
fundiret ist / beschweren lassen wolten. Sonderlich weil  
auch in der Placations Notel alle die beschwer vnd miß  
breuche / die deßfals der Stadt gerechtigkeiten an dem  
Pfalzgelde präiudiciren kōndten / gänglich cassiret vnd  
auffgehoben

auff gehalten werden. So seind daneben die Ordnungen  
 der vnterthennigsten zuvorsicht / darumb sie gleichfalls  
 zum demütigsten bitten / Ewer Kön. May. werde sie vñ  
 gemeine Statt / mit so vnerschwindlichen geldes anför-  
 derung / auch derentwegen nicht beschwerē / als solten sie  
 es wegen Contributionen in Polen schuldig sein / Dann  
 so / als weder wir noch andere Stendere des Landes / zu  
 solchen Contributionen gehören / darein auch nie bewil-  
 ligt / So ist es vermöge des Landes Priuilegien vñ frey-  
 heiten je vnd allweg hergebracht / das so oft es irgents  
 einer zulage nötig / die Stendere des Landes / auff ansu-  
 chung der Kön. May. vnter sich Cōtributionen im Lande  
 auffgesetzt / vnd der Kön. May. eingereumet. Do sich  
 dann auch diese Statt gleichs andern gebärender wilfer-  
 tigkeit alzeit verhalten / vñnd noch künfftig aller vnuer-  
 weißligkeit zuuerhalten bedacht ist. Vnd wolten Ewer  
 Kön. May. hierin souiel do mehr die Statt zuübersehen  
 allergnedigst geruhen / Weil die Statt ohne das / wegen  
 der gelde / so hochlöblichster gedechtnis Sigismūdo Augu-  
 sto zum besten auffgebracht / in merkliche schulden geras-  
 ten / also dz sie / neben andern teglichen schweren aufga-  
 ben / die jährlichen Renten vnd Interessen dauon / aus al-  
 len einkünfften kaum erschwinden kan / geschweigen was  
 auff reparirung des Berders vnd der Thämme / vñ besse-  
 rung des schades / wan / da Got für sey / die Weissel auf-  
 brechen solte / wie es dan bey jzigen verterben vñ schads-  
 hafften Thämmen leider zubefahren / auffzuwenden sein  
 muste / Welchs alles auch / neben obgesagten E. Kö. Ma.  
 in billicher acht zu haben / allergnedigst geruhen wolte.

Souiel auch ferner die andern Conditionen / als  
 die vier gegossene stück / sampt zubehörigen Kraut vnd

K f                      Loth



Loth belanget / Weil die Statt dermassen mit grobem geschüs nicht gefasset / das sie Ewr Kön. May. wilfaren köndte / vnd fast allein gering geschüze zu nothwendiger besetzung der Statt Vestung / die zu allem anprung an der spizen ligt / vorhanden / vnd weniger als sie selbst benötigt / Wie auch mit Loth vnd Paluer zu solchem Geschüs nicht versehen ist / Als bitten die Ordnungē abermals in aller vnterthenigkeit Ewr Kön. May. sie damit allergnedigst zuübersehen geruhen wolte.

Als auch hierbey / so wol des geschüses / als der angeforderten geldesleistung halben / den Gefanten auffgerückt worden / das die Statt so grosse vnuermüghenheit nicht vorzunenden hette / weil sie das Kriegsvolck in der Statt halten köndte. In dem weren zwar die Ordnungen vnd gemeine Bürgerschaft solches beschweres viel lieber ohnig vnd vberhaben gewesen / Seind aber leider durch das Kriegsvolck / so hart an die Statt gelegt / die auch neben vnerhörten schrecklichen dreyungē anfanglich mit brennen / plundern / verheerung / der Statt gütern vnd vnterthanen verfolget vnumbgenglich darzu verurthelet worden / wie dann auch heutiges tages / in stehender handlung / vnnnd bis auff diese stunde / des brennens / mordens / vñ verheerens / in der Statt vñ Bürgerschaft gütern / kein ende zuerspüren / Vnangesehen das wir Ewer Königlichen Mayestatt Kriegs Obersten zu eglischen malen derentwegen ersuchet vnnnd beschicket / der aber irer villeicht eben so wenig mechtig ist / als das es anfanglich mit Ewer Königliche Mayestatt willen oder befehlich geschehen sein solte / Also das / wan nicht zu Ewer Kön. May. sich die Ordnungen endlicher güter  
licher

licher abhandlung bißhero versehen / wie auch noch/  
 vorlengst daraus mehrer vnratz hette erfolgen können/  
 Mittler weil aber vnserer Gesandten / auff der Ordnun-  
 gen offters vnterthenigst schriftlich ersuchen / niemals  
 also fûrgestattet worden/ das sie selbst Ewer Mayestatt  
 der Stadt noerdurfft vnnnd anligen zu mehrerem grun-  
 de / als vvilleicht Ewer Mayestatt wissentlich sein mag/  
 hetten berichten können/ vnnnd die sachen durch ab vnnnd  
 zu handeln/ein vnnnd aus dolmetschen/ je lenger je mehr  
 in weiterung gerathen / Wie sich dann die Ordnungen  
 befahren müssen / doch niemanden damit zu iniuriren/  
 das die Herren Commissarien / so wie sie erstlich die  
 Commission hendel der Stadt zuwider erregt vnnnd ge-  
 trieben / Also auch noch vvilleicht der Stadt noerdurffe  
 Ewer Königlichen Mayestatt nicht lassen genugsam  
 zun ohren kommen.

Bitten demnach abermals in aller vnterthenig-  
 keit/Ewer Königliche Mayestatt vnsern Gesanten hinc  
 fort mit mehrern gnaden zuerscheinen / vnnnd von jnen  
 selbst der Stadt anligen vnnnd gründlichen bericht von  
 allen diesen hendeln in Königlichen gnaden einzuneh-  
 men / vnnnd das tegliche noch wehrende brennen/ plun-  
 dern vnd verheeren numehr in verhoffentlicher gângli-  
 chen abhandlung einzustellen/ vnnnd jr Krieghsnoel aus  
 dem Lande abzuschaffen/ damit wir auch souiel do mehr  
 vrsachen vnd gelegenheit haben möchten / das vnserige  
 abzuhandeln / vnd dargegen neben auffgehabener Acht/  
 die freye fehliche hand vnd wandlung mit den Einwoh-  
 neren der Cronen vñ des Landes widerumb zuerstaten  
 allergnedigst geruhen wolte.

Et ij      Endlich



Endtlich souiel die Capitulation der Statt obli-  
genden beschwer/ vnd darauff erfolgtes Ewr. Kön. Ma.  
Antwort vnd gegebenes Reuerls anlangt / befinden die  
Ordnungen mit besonderm schmerzen/ das die fürnem-  
sten derselben beschwerden/ vñ die die Statt am meisten  
drücken/ vns ins gemein jren freyheiten/ Priuilegien vñ  
gerechtigkeiten zuwider / vorsehentlich vñd abebrüchig  
seind/ auff den Reichstag/ mit wenig trostes der gänzt-  
lichen abschaffung / verlegt werden / Also das der Stadt  
ohn wirkliche entledigung derselben/ auch dasjenige zu  
leisten/wes sie sich schon einlassen wollen/ ganz vn-  
möglich vñ vnerschwindlich gefallen wolte. Vnd do aber jre  
Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten confirmirt/besta-  
tiet / bey krefften vnd werden erhalten sein vnd bleiben  
sollen/ wie sich dessen Ewr. Kön. May. allergnedigst er-  
botten/ wie auch bey den hochlöblichsten Vorfaren von  
Könige zu Königen/aufgenommen die jüngsten einrisse  
mit den Coñfusions vnd andern hendeln/dieselbe je vnd  
allweg in wurden gehalten/so musten auch gleich demsel-  
ben solche beschwer/die denen zuwider/auch ohn jrgents  
ein fernere der Reichstage weiterung oder irrung/ent-  
lediget/ cassiret vnd auffgehoben sein/ Vnd voraus weil die  
Ordnungē von keinen vnrechtmessigen Priuilegien der  
Statt wissen/ durumb auch kein dakegen eingefürter be-  
schwer für rechtmessig kan erkant noch gehalten werde.

Derwegen bitten die Ordnungen aber vnd aber-  
mals vnterthenigsten fleisses E. Kön. May. wolte jren  
gegebenen Reuerls dermassen zuuerordnen/ vnd den Bes-  
sandten aufzugeben allergnedigst geruhen / das alle vnd  
jedere beschwer/die der Stadt Priuilegien/ frey vnd ge-  
rechtigkeiten zuwider vnd vorsehentlich seind / welchs die  
Ordnungen

Ordnungen aus beyligendem verzeignis speciatim darge-  
 than/iso für der hand mit einsten bey dieser abhandlung  
 sollen abrogiret vñ auffgehoben sein/ Deuoraus weil E.  
 Kön. May. auff allgemeinem Reichstage volltomlich an-  
 heim gegeben mit der Stadt gänzlichen abzuhandelen.  
 Solt es aber se nicht also aller ding durchaus geschehen  
 vnd zuheben sein können / welchs wir doch nicht hoffen/  
 so wolten Ewer Kön. May. allergnedigst geruhen/diese  
 weitsehede hendel/ durch ezliche vnuerdecktge der Cro-  
 nen vnd dieser Lande Kethe/ mit deren Rath vnd consent  
 Ewer May. ohne das inhalts des Landes Priuilegij sol-  
 che notabiles causas zuerörtern verpflichtet sein/ferner zu  
 vntersuchen / vnd vns vnd der Statt notdurfft eben so  
 wol als die Herrn Commissarien zu hören / damit wir  
 Ewer Kön. May. von allem zum grunde berichten mös-  
 gen/vngezweiffelter vnterthemigster zuuersicht E. Kön.  
 May. aus allen vmbstehendē allergnedigst befinden wer-  
 den/dz die Stadt in diesen hendeln zur vnbilligkeit nicht  
 wenig bis anhero beschweret vnd gedrucket worden sey.

Dieweil sich nun schließliche die Ordnungen in  
 jüngster Instruction ohne das ein mehrers erbotten/als sie  
 noch jziger der Statt gelegenheit zuerschwinden / die  
 Herrn Kethe auch dieser Lande / zusampft den andern  
 Stenderen / die dritten Hundert Tausent gülden / der  
 Statt zum besten auff sich genommen / wie sie E. Kön.  
 May. vngezweiffelt durch iren Gesandten aus jüngster  
 Zusamentunfft in Graudenz werden berichtet haben.

So bitten die Ordnungē noch/wie zunor vnter-  
 themigsten fleisses/ E. Kön. May. diese endliche abhan-  
 delung bey jüngstem der Ordnungen erbieten auff die  
 zwey mal Hundert Tausent gülden/nebens anghengte  
 Kt iij bedinguna



bedingungen vnd damals ernenten Terminen/ Weil es  
jnen in nehere wege zuerschwinden ganz vnmöglich/  
allergnedigst wenden/ vñ hierbey irer Königlichen gnad  
vnd mildigkeit mehr bezumessen / als der Statt eussers  
sten beschwer vnd verterb suchen zu lassen/ vnd ober das  
mit den andern Conditionen / die ohne das der Stade  
ganz vnmöglich seind / eins teils auch zu höchstem ver-  
weiß/nachtell vnd abbruch irer Priuilegien/ frey vñnd  
gerechtigkeiten/ gelangen wurden/ zuübersehen vnd zu-  
verschonen/ Vnd also endlich aus Königlichen gnaden  
vnd veterlicher zuneigung/ legen ire getrewe vntertha-  
nen / ohne fernere hochbeschwerlichs Kriegswesen vñnd  
verterb irer eignen Landt vnd vnterthanen/ diesen henz-  
deln einmal zu gewünschtem frieden/ ruhe vñ wolstans-  
de der ganzen Cronen dieser Lande vñnd vnser aller ab-  
zuhelffen/ allergnedigst geruhen wolte

Solchs gebüret allen Ordnungen vnd allgemei-  
ner Bürgerschafte hinwiderumb in diesem vnd allem  
andern / nach bestem irem vermügen vnd vnterthenig-  
stem gehorsam/vngesparten höchsten fleisses/in schuldig-  
ger vnd mehrerer nitfertigkeit/ zu besserer gelegenheit je-  
der zeit vnterthenigst zuuerdienen. Datum Dantzigt  
am 18. Januarij/ Anno 1577.

## Resolution der Ordnungen der Statt Dantzigt/auff die vorgegebene beschwer- punct.

**W**eil die Kön. May. vnser allergnedigster Herr/  
zu welches gütigkeit vnd gerechtigkeit wir jeder  
zeit eine gute hoffnüg gehabt zum offtern allers-  
gnedigst verheischen/ das sie alle vñnd jedere Einwoh-  
nere

nere der Löblichen Cron Polen vnnnd aller angehörigen  
 Landschafftē/ bey iren Rechten/ freyheiten/ Priuilegien  
 vnd alten wolhergebrachten gewonheiten/ allergnedigst  
 schützen vnd erhalten wölle: haben wir auch auff solche  
 hoffnung alle vnd jedere beschwer/ welche die Statt biß  
 anhero wider die Rechte/ freyheite vnd alten wolherge-  
 brachten gewonheite gedrücktē/ durch vnserē Abgesantē  
 auff dem Reichstage zu Thorn vberantwortē lassen/ vñ  
 demütig gebeten/ Es geruheten ire Kön. May. alle die-  
 selben beschwer/ so wider vnserē Priuilegia/ Rechte vnd  
 freyheite nach vñ hand eingeriffē allergnedigst abzuschaf-  
 fen/ vnd vermög irer Kön. May. hohheit vnd autoritet  
 aus dem wege zethun/ damit wir dermal eins vnser Pri-  
 uilegien vnd freyheite gewisse/ nicht allwege also in dem  
 zweiffel stecken dörrten. Aber nach dem wir vermercket/  
 das ire Königliche Maiestat auff etliche Artickel vnser  
 beschwer allergnedigst geantwortet/ etliche aber mit still-  
 le schweigen vortbey gegangen/ vnd dann die andern auff  
 den Reichstag verleget/ haben wir ( doch mit vorbehalt  
 irer Königlichen May. gnaden ) nicht vnterlassen könn-  
 en/ dieselben alhier widerumb in der kürze zu widerhol-  
 len/ vnd aus dem grunde der Priuilegien vnnnd alten ges-  
 wonheitē darzethun/ das es in irer May. macht vñ gne-  
 digem gefallen stehe/ dieselben beschwer wen es irer Ma-  
 gefällig/ abezuschaffen vnd aus dem wege zethun/ also dz  
 keiner prorogation oder verweisung auff den Reichstag  
 von nöten. Vnd weil auff etliche Artickel auch also ge-  
 antwortet/ das es nötig dieselben aufsfüriger zu machen/  
 vnd die mit stillschweigen fürüber gegangen widerumb  
 zuerholen/ haben wir solchs nach erheischender notdurffe  
 zuthun für vns genommen.

Vnd



## I.

**S** N D erstlich bitten wir vns wegen der Religion zu solcher gestalt zucauiren / das wir bey dem gebrauch der Augspurgischen Confession sowol in als außershalb der Statt / so fern derselben Jurisdiction strecket / ruhlich vñ friedlich ohne jemandes behinderüg / dermassen wie wir iho in derselben Possession sein / vnd vns dero in allen Kirchen vnd Clöstern gebrauchten / mögen gelasseen werden / Vnd das niemandes der Religion halben bedrängt oder beschweret / vñnd auch in den Kirchen die ceremonien nicht verendert werden. Wie solchs ire May. in den Siebenbürgen vñnd zu Crackaw beschworen.

## II.

Bitten wir ganz demütig vnd behalten vns vor / das alles was bey dem Wahlhandel / vnd dieser eingefallenen zwist bis auff heutigen tag eingefallen / noch der Statt ins gemein noch jemande in sonderheit zu vorkfang / gefahr oder schaden gereichen solle. Vñnd das die Kön. May. so die Stadt derowegen angefeindet / oder in gefahr vnd nachteil solt gesetzt werden / die selbe so wol ins gemein als in sonderheit schadlos halten wölle.

## III.

Wir erachten auch nicht vnbillig zu sein / das alle vnd jedere der Stadt Privilegien / in dero vorteil vñnd beste sie gegeben interpretiret / vñ zu niemandes nachteil oder vorkfang / wie wir wissen das bisanhero vielfaltig geschehen / Viel weniger zu der gelegenheit solten gezogen werden / das sie durch Königlichliche Briefe / Mandata oder Decreta auffgehoben / oder als diese vnordentlich erhalten / in irgents einen zweiffel solten gestreckt werden

Wir

III. Handlung von dem Jahr 1521

Wir gedencken auch das zu der zeit da König Sigismundus Augustus hochlöblichster meldung Anno 52. mit einer fast grossen anzahl volckes in diese Stadt gekomen/der standt derselben/ welcher sonsten durch Göttliche gnade in gutter ruhe gewesen / zimlich perturbiret worden/Nicht so viel wegen irer Maiestatt selbst als etlicher Herren die eine grosse anzahl irer verwandten vnd Diener mit sich zu führen gewohnet/ zwischen welchen/ den Bürgern vnd freynden/ welcher alhier fast aus allerley Nationen eine grosse menge vnnnd anzahl ist / allerley zank/zwitracht vnd todtschlag eingefallen. Damit nun solchs müge verhütet werden/ bitten wir ganz vntertänig/ das ire Kön. May. bey irem glücklichen einzuge in diese Stadt iren comitat dermassen moderiren wölle/ damit er der Stadt nicht zum beschwer gereiche / oder sonsten einige perturbation darauff erfolge.

V.

Den Commission handel/ welcher alhier für christlichen Taren mit höchster der Statt vnzier / verforteilung des guten glaubens/vñ nachteil der gemeinen wolffart getrieben / haben ire Kön. May. auff den gemeinen Reichstag verschoben/ das darinne von allen des Reichs Ordnungen solle erlande werden. Aber wen ire Kön. May. den handel besser bedencken vnd mit gnaden darein sehen wolten/ hoffen wir dz sie nebens vns bekennē wurden/d es zvon vnnöten den handel auff den Reichstag zu verschieben. Denn was solt es vns für ein vorteil geben/ das wir vnser Priuilegia/Rechte/ freyheit vñ alten gewonheit/ ober Menschen gedencken ohne jemandes einrede solten besessen haben. wen es vnsern. misgünnern

41      sollte



solte nach frem gutdüncken srey sein dieselben nach irem  
gefallen zu brechen/zuenderē/ den standt der Statt ganz  
vnd gar umbzukeren/ vnd darnach die Decreta der Reichs  
stäge vorzuwenden / zu welcher promulgation wir nyem  
maln gefordert/ Sondern dakegen zu jeder zeit feyerlich  
vnd herlich protestiret haben/ vnnnd vns also alles dessen  
benemen was vnser Vorfaren mit irem gut vnd blut  
erworben haben/ dermassen als wen keine hoffnung das  
selbe widerumb zuerlangen vbrig were/ Vnd zu derselb  
en bestettigūz ire May. welcher solche dinge vnkundig/  
mit des ganzen Landes verterb einzufüren/ Hierumb ha  
ben wir anfenglich gebeten/ das ire Kön. Ma hierin ein  
gnediges einsehen haben wolt / aber weil man vns von  
aller tractation vnnnd allem gesprech abegehalten/ nichts  
mehr erlangen mögen/ als das man vns widerumb an  
dieselben Richter / von welchen wir allemal ordentlich  
appelliret/ vñ tegens sie solenniter protestiret verwiesen/  
Welchs aber weil es wider alle verordnung der gemei  
nen rechte/bitten wir ganz vnterthenig vnd demütig/dz  
ire Kön. May. vns in gnedigster acht haben wolte/ vnd  
die Commission hendet/welche wider alle vnser Recht/  
Privilegien / freyheit vnd alte gewonheit vorgenoms  
men/ aus Königlicher gewalt ganz vñ gar abschaffen/  
auffheben/ vnnnd ohn weiteren verschlepff aus dem wege  
thun.

VI.

Diesem ist nicht vngleich die form der Placation/  
welche man fast wider vnsern willen von vns erzwinget  
vnd zu dem behuff vornemlich versiegelt worden/ dz die  
Herren Commisarien darlegen die abschaffung vnnnd  
abolition aller beschweren zugesagt / weil doch dieselben  
dem

dem verlassen nach nicht abgeschaffet / Sondern mehr vnd mehr geheuffet vnd gemehret worden sein Demnach sehen wir keine vrsach worumb ire Kön. May. diesen Artickel vornemlich auff den Reichstag zuuerschiebē geruhen wolten / weil die Herrn Commissarien selbst in keinen abreden stehen können / das sie alles vobels so wider die form der Placation eingefüret / die vornembsten anseher vnd angeber gewesen.

## VII.

Das Pfalgeldt / ohne welches der Statt gelegenhait keiner wegēs bestehen kan / ist bey der Statt vber Menschen gedencken / bald von der ergründung derselben gewesen / Vñ ist von allen regierenden Herren durch besondere Priuilegia vnd immuniteten bestettiget vñ confirmiret worden / worbey wir auch nicht zweiffelen / das sie ire Kön. May. allergnedigst erhalten / vnd die Priuilegia / wie sie offtmals verheischen / bestetigen vnd confirmiren werden / also dz wir nicht sehen wie dieser Artickel wegen des Priuilegij vñ der verjahrung auff den Reichstag solt können verschoben werden. Vnd ob wir wol zu jener zeit dem Könige Sigismundo Augusto hochlöblichster meldung / der es zu verhöhen erstlich nachgegeben / darnach aber widerumb einzustellen für gut angesehen / aus gewissen vrsachen deseriret / So ist das doch nur auff eine gewisse zeit / vñ zu irer May. lebetagen geschēhen / Vñ angesehen das man es vns iho anders deuten vnd auflegen wil. Derhalben bitten wir aber vnd abermals ganz vntertänig / Es wöllen ire Kön. May. dasjenige wz mit irer May. höchstgedacht gestorben vñ vergraben / mit höchstem der Statt nachteil nicht widerum erwecken lassen / Sondern vielmehr vns vñ die gemeine Statt bey allen vnd jederen Priuilegien vñ freyheit allergn. digst erhalten.



## VIII.

Der Freybeuter haben wir derowegen gedacht/  
das wir irer May. zu gemute führen möchten / was an  
der freye Schiffart gelegen/ vñ wie wir dieselbe von der  
Königliche W. zu Denemarcken/ nebens vnsern Schif-  
fen vnd gütteren mit hundert Tausent Thalern/ zu vns-  
serem höchsten nachteil/erkauffen müssen.

## IX.

Der Herrn Commissarien Constitutiones, welche  
wider vnsern willen vnd eingewandte ordentliche protes-  
tation publiciret/ können wir derhalben nicht annemen/  
das sie nicht allein wider den gebrauch dieser Statt zu  
höchstem vorfange der gemeinen Rechte / Priuilegien/  
gerichtszwang/freyheit vnd alten gewonheit/ohne bes-  
liebung derer so es angegangen als der Obrigkeit vñ der  
gemein an tag gegeben worden/ Sondern das darinnen  
auch der gute Name der Stadt/mit höchster der Obrig-  
keit vnd aller Ordnung verkleinerung jämmerlich an-  
gegeben vnd aufgetragen / Worüber vns wegen vnser  
getrewen geleisteten vñ noch zu bezeugende dienste nichts  
schmerzlicheres bey allen nachkommen widerfahren mög-  
gen/ zu geschweigen/ das die Constitutiones zu erhaltung  
guter Pollicey/ oder der gemeinen ruhe vnd friedens im  
geringsten dienlich. Demnach weil ire Kön. May. off-  
mals allergniedigst zugesagt / das sie die Statt bey allen  
iren Priuilegien/freyheiten vnd gewonheiten allenthal-  
ben erhalten wölle/ bitten wir aber vnd abermals ganz  
demütig / Es geruhe ire Kon. May. solche Constitutiones  
numehr ganz vnd gar abzuschaffen/vñ die gemeine bür-  
gere nebens allen Einwohnern in allergniedigster acht zu  
halten/vnd nicht zugeben/das deren Rechten/Priuile-  
gien

gien/ gebreuchen vnd gewonheiten/ mit welchen vnser  
liebe Vorfahren zu der Cron Polen freywillig getret  
ten/irgents ein eintrag geschehe / oder dz dieser Artickel  
welcher mit vnsern Priuilegien wegen der Willkór vnd  
sonsten ganz vnd gar streitig / auff den Reichstag ohne  
irgents eine billiche vrsach verschoben werde.

X.

Wir bitten/ es geráhen ire Kön. May. die autho  
res der Schmehebücher vermüg den Rechten/ Constitutio  
tionen vnd gebreuchen dieser Lande zu straffen/ vnd sol  
che Schmehebücher ganz vnd gar auffzuheben/ vnd aus  
dem wege zuthun.

XI.

Wir beschweren vns auch nicht vnbillig/ das die  
in der Obrigkeit wider des gemeine Landes Priuilegium  
vnnnd die alten freyheite auff die Polnischen Reichstáge  
aufgefördert werden / vnnnd die Statt dardurch zu den  
Polnischen hendelen so den vnseren ganz widerig vnnnd  
vngemeß zu den beschweren vnd den Statuten der Cro  
nen gezogen wird. Die worte aber der Priuilegien sein  
dieses lautes: Item alle erhebliche sachen die Lande  
Preussen betreffende / wollen wir mit gemeinem Rath  
obgenandter Lande Kethe tractiren/terminiren/vñ zum  
ende bringen: Vnnnd das solchs je vnd allen-ge in den  
Landen Preussen geschehen sey / können viel lebendiger  
zeuge hergebracht werden/die da gedencken/das die Lózb  
lichen Könige zu Polen ire Oratores in diese Lande auff  
die gemeinen zusamenkúnffte geschicket/ vnd aldar mit  
den Kethen dieser Lande von den gemeinen hendelen dies  
se Lande betreffende tractiren lassen. Zu dem ist es offens  
bar / das fast in allen Königreichen eine jedere Prouin  
E l i j ire



ire besonderen Rechte / Rechte / Privilegien vnd gewon-  
heite haben/dero sie sich ohne alle confusion vund behin-  
derung gebrauchen.

XII.

So viel die Contribution anlanget / ist aus der  
Colnischen handfeste vnd den andern Preussische frey-  
heiten offenbar / das die Preussen von allen schatzungen  
vnd beschweren befreyet / Vnd es hat noch der Hohmeis-  
ter noch der Orden zu keiner zeit ohne sonderliche vund  
freye belicbung aller Ordnungen vñ Stender in Preus-  
sen ein schazüg oder irgents ein beschwer auff die Preus-  
sen legen können / Bey welcher freyheit / wie auch allen  
andern Rechten vund Privilegien/welcher sich die Lande  
Preussen vnter den alten Herrre gebrauchet / hat der Kö-  
nig Casimirus, da Preussē freywillig an den Scepter der  
Cron Polen getretten/sie nebens allen seinen Nachkom-  
men/ durch auffgerichtete schriften ewig zu erhaltē stat-  
lich angelobet/welcher gelöbnis vñ verheischung die an-  
dern Löblichen Könige zu Polen nachgesetzt / vund sie  
nach der Ordnung mit iren Königlichen briefen befreff-  
tiget / das so offte sie wegen einer geltstewr oder anderen  
erheblichen ursachen die Lande Preussen bekümmern wöl-  
len/Sie zu jeder zeit ire Oratores auff die gemeinen zusaz-  
mentünffte/vermüg der Constitutionen derselben Lande  
vñ die bisanhero vnterhaltene gewonheit abegefertiget /  
Zu zeiten sein auch die Löblichen Könige selbst gegen-  
wertig gewesen / vnd haben mit den Stendern vñ Ords-  
nungen dieser Lande/woruon es inen gefallen/handlung  
gepflogen/Dahero dann erfolget/das sie nichts als was  
also beschlossen vnd seine endtschafft empfangen angeno-  
men / vnd mit den Constitutionen / Statuten vñ Decretē  
der

der Cron Polen nichts gemeinsames gehabt/ welche ge-  
 wonheit in diesen Landen vber Hundert vnd zwanzig  
 Jar veraltet/ ohne jemandes eintrag vñ widersprechen/  
 etliche wenig Jar außgenommen / wie solchs mit dem  
 gemeinen dieser Lande Priuilegio vnd andern documen-  
 ten genugsam kan erwiesen werden. Vñ ist der warheit  
 keiner weges entlich das die Lande Preussen des Hohmeis-  
 ters vnd des Ordens joch von sich legende/ damit sie in-  
 zugen vnd mit schazungen vielfaltig beschweret worden/  
 sich zu den beschweren der Cron Polen/ ohn ire verwil-  
 ligung vñ bettebung/ ganz knechtischer weise hetten sol-  
 len verstricken lassen/ Worzu auch diß kömpt/ das zwis-  
 schen den Huben der Cron Polen vnd dieser Lande eine  
 grosse vngleichheit ist/ also das keine gleichmässige Con-  
 tribution darauff könne geleyet werden/ daraus dan of-  
 fenbarlich zuerschen / das die beschwernis mit der Cro-  
 nen zugleich zu contribuiren ein neues vngewöhnliches  
 ding sey/ also dz auch der namen der Poborren vormals  
 in diesen Landen nie erhört / vnd ein solche Contributi-  
 on in diesen Landen Preussen/ so lange sie bey der löbli-  
 chen Cron Polen gewesen nye gebrauchet oder angeords-  
 net worden / Vnd ist mit keinem Exempel zuerweisen/  
 das auch bey der höchsten dringenden noch des gemeinen  
 besten die Preussen mit den Polen contribuirt hetten/  
 oder zugleich bürde vnd beschweren mit den Einsassen  
 der Cronen zugleich gedrungen weren Vnd ob vns wol  
 zunohren kommen / das die Stender vnd Ordnungen  
 dieser Lande solche Contribution zu .ijziger zeit erleyet/  
 So wissen wir doch das sie es nicht freywillig oder  
 Nechtens halben/ Sondern gezwungen vnd gedrungen  
 protestirende gethan haben.

Demnach



Demnach zweiffelen wir nicht ire Kön. May. werde diß alles in gnedigster vnd billicher acht halten/ vnd vns nebens den Landen wider vnser Rechte/ Priuilegien vnnnd freyheite weiter nicht beschweren / Sondern vns vielmehr dabey allergnedigst erhalten.

XIII.

In gleicher gestalt sein auch der Stadt Landt gütter zu der Execution des Statuti des Königes Alexanders gezogen worden/ Da doch die Preussen den Statuten der Cron Polen nicht vnterlegen / die Stender vnd Ordnungen der Lande Preussen auch zu der Promulgation solchs Decrets niemals gefordert / zu geschweigen das sie es wegen irer besondern Rechte vnd Priuilegien hetten annemen sollen oder können. Derhalben ist nicht vnbillig / das alles dasjenige was mit solchem vorkang des gemeinen besten ins werck gestellet widerum zu gleicher gestalt auffgehoben/ vnd als ein offenbahrer handel der keines weiteren beweißes bedarff/ auff den Reichstag nicht weiter verwiesen werde.

XIII.

Wir beschweren vns auch mit billigkeit/dz nicht alleine die so in der Obrigkeit sein/ sondern auch gemeine Bürger mit neuen vnd vngewöhnlichen Edicten in Injurië vñ peinlichen sachen/wider den alten gebrauch/ an den Königlichen Hoff außgeladen werden/welche biß anhero in diesen Landen ohn vnterscheide erörtert/vnnnd zum endvrtail gebracht worden.

XV.

Für diesen Artikel danken wir der Kön. May. mit vnterthenigkeit/ das sie denselben mit billigen außgesehen/ vñ vnser demütige bit erhöret haben/ wöllt hoffen

hoffen das es mit der zeit auch in allen andern allergnedigst erfolgen möge.

XVI.

Es ist nicht gewissers / als das der Ordnungen Decreta, Satzungen vnd Willkür/ zu welcher auffsetzung vnd einstellung sie vermög dem Privilegio des Königes Casimiri befüget/ mit vielfaltigen Mandaten vñ Königlichen Rescripten/ zu höchstem vorsche des gedachten Privilegij vielfaltig behindert werden. Nun ist das Privilegium gleichwol offenbar/ vnd lauten die wort desselben/wie folget : Wir Casimirus etc. Wollende sie darumb mit einer sonderlichen gnade begiffen vnd begaben/ auff das sie vns desto mehr in ganzer liebe geneiget sein/ von der trewe wir nicht zweiffeln/ durch besserung in iren zeitlichen gütteren vnd mehrung in iren ehren/ Des so haben wir denselben Bürgermeistern/ Rathmännern/Scheypen/vnd geschwornen Handwercken/nedens der ganzē gemein dieser Stadt Danzig von angeborner Königlichen mildigkeit/ erlaubet / volle Königliche macht gegeben/ vnd in krafft dieses vnseres briefes gönnen vnd erlauben wir jnen vnd volle macht geben/dz sie mögen vnd sollen/mit rath/ wissen vñ willen der wichtigsten vñ vornehmsten Bürgere binnen iren Stedten/nach erheischung der zeit vñ sachen/ Willkür/ hülffgelde von allerley gütteren vnd Kauffmanschaz/ vñ allen sachen vñ dingen/wie offte vnd dicke sie das zu irer vnd irer Stedtenotdurfft/nuß vñ frommen erkennen werden/ auffsehen vñ niederlegē/ nach irem besten gutdüncken/ darein jnen niemandes ewiglich greiffen sol/ noch einsprüche habē/ oder sie in deme verhindt oder irren/ von vnser/ vnsern Nachkömlingen/ Herrschafften vnd Ampts Herren wegen.

W m Für



## XVII.

Für diesen Artikel thun wir vns auch ganz vns  
erzhenig bedancken/ das die Kön. May. geruhet die bil-  
ligkeit anzumercken vnd vns darinne zuerhören.

## XVIII.

Wir bitten aber vnd abermals ganz demütig/das  
die Exemption oder freybriefe niemandes gegeben wer-  
den/der sich der Stadt gerechtigkeit gebrauchet/vnd sei-  
ne wohnüg in der Stadt zuhaben begeret/Weil es groß  
se vngleichheit gebieret / vnd die Bürgerliche pflicht vnd  
gehorsam / ohn welche der Stadt gelegenheit nicht wol  
bestehen kan/ dardurch ganz vnd gar auffgehoben / vnd  
die auctoritet der Obrigkeit verringert wird / Sonders-  
lich weil gemeiniglich die Exempt Personen / in dem sie  
vermeinen das sie mehr freyheit haben als ein ander/ vñ  
den Königlichen Namen allen lasteren zum deckel ge-  
brauchen/ viel wider die gemeinen geseze vnd gebrenche  
der Statt begehen/ mit höchster verachtung der Obrigs-  
keit vnd der andern burger schaden vñ vorfang/ da doch  
die vom Adel wen sie sich in die Statt begeben/ vermüg  
den Constitutionen der Lande Preussen/zu den Bürger-  
lichen beschweren verbunden sein.

## XIX.

So die Kön. May allergnedigst für sich genoma-  
men/hinfuro keinem Werck oder Gilde irgents ein Pri-  
uilegium zuuerleihen/welchs den rechten Priuilegien vñ  
dem stande dieser Statt widerstreben möge/ So bitten  
wir auch ganz fleissig vnd demütig/das dieselben Priu-  
legia die albereit zur zerrüttung derselben ruhe vnd frie-  
dens dieser Statt gegeben / gänzlich mögen auffgehas-  
sen werden/Vnd das jre Kön. May. das nicht forcieren  
vnd

vnd bey sich stelle wolt haben lassen / was dem gemeinen  
Reiche vnd nus dieser Stadt einigerley massen schaden  
bringen kan / Wie wir den Artikel hiebuor weiltcuffti  
ger erkleret.

XX.

Worumb es vns nicht frey solt gewesen sein / zu  
erhaltüg gemeiner einigkeit den cōtract mit den Brew  
ern auffzurichten sehen wir keine vrsach nicht / Das aber  
die Herrn Comissarien denselben auff eslicher losen vns  
ruhigen Leut anregung widerumb auffgehoben / achten  
wir das der vrsachen halben geschehen sey / das sie zwis  
schen der Obrigkeit vnd der gemeinen Bürgerschaft ei  
ne ewige vnainigkeit stifften / vnnnd die gemeine ruhe vnd  
einigkeit desto leichter zerstören möchten. Wir bitten  
aber ganz vnterthenig vnd demütig / das ire Kön. May.  
den contract bey seinen krefften lassen vnnnd den handel  
nicht weiter auff den Reichstag verschieben wölle.

XXI. XXII.

Für die beiden Artikel thun wir vns mit vnters  
thenigkeit bedancken / das ire May. vnser bitt vnd flehen  
darin allergnedigst gewehret.

XXIII. XXIIII.

Von Peinlichen hendelen hat man niemals in  
den Landen Pucussen appelliret / oder dergleichen sachen  
an den Königlichen Hoff gezogen / Bey welcher alten ge  
wonheit vnd gebrauch das ire Kön. May. vns allergne  
digst erhalten wölle / bitten wir ganz vnterthenig vnnnd  
vnterdienstlich.

XXV.

Wir beklagen vns auch das obgedachte beschwer  
ter Ladungen / Mandaten / gleitsbriefen / Exemptionen /  
M m ij Inhibicio



Inhibitionen/inn bey anfangе dieser neuen regierung/  
Vnangesehen das man irer Kön. May. noch nicht ges  
schworen/albereit eingerissen. Daraus man argwehnen  
möcht/ das zu erhaltung der gemeinen Rechte vnd frey  
heit/vnd dann zu abeschaffung der beschwer wenig hofs  
nung vbrig.

XXVI.

Wozu diß auch eine anzeigung ist/ das die vor  
süchtigen vñ geechteten Fleischer zu sterckung ires vn  
billigen vnd auffrührischen vornemens öffentlich auffge  
nommen/ vnterhalten vnd geschüzet werden.

XXVII.

In diesem Artickel ist nicht die frage/ ob der Fi  
scal sein Ampt vberschritten / oder ob er ein gutter vnd  
gefessener Man sey: Sondern wir bitten ganz demütig  
das die Stadt bey dem Priuilegio vñnd der stetigen ges  
wonheit möge erhalten werden / weil es in den Landen  
Preussen je vnd allewege also hergebracht / das mit den  
verstorbenen vñ zu dem Königlichen Fisco gehörenden  
güetteren die erste Instanz bey dem ordentlichen vnd ges  
wöhnlichen gerichte gehalten/ Wie dann allewege der  
Fiscal bisanhero solche gütter bey dem bürgerlichen ge  
richte suchen müssen. Vnd gibet das Priuilegium Cas  
miri vñ darnach auch des Königes Sigismundi gute nach  
richtung wie man mit solchen güetteren procediren solle/  
Nemlich das die Caduca in getrewer verwarung des  
Burggrauen vñ der Obrigkeit in Danzig solle gehal  
ten werden/ So es aber in genandter zeit niemandt för  
deren thet: So sol der Burggraue nebens der Obrigkeit  
ire Kön. May. von den güettern informiren vnd jr solchs  
ankündigen/ damit ire May. ires gefallenß damit gebah  
re. Das

re. Dahero dann erfolget das die verwaltung vnd förder-  
 rung der verstorbenen güter nicht dem Fiscal / welches  
 Ampt gar newlich in diese Lande durch ein vngewöhn-  
 lichts Exempel eingeführet / Sondern dem Burggraffen  
 vnd der Obrigkeit dieser Statt zustehe. Vñ bitten auch  
 ganz demütig / das wir hinsüro dabey mögen erhalten  
 werden / Vnd wöllen nicht mit minderere trew / sorge vñ  
 fleis diesen dingen obligen / als immer von dem Fiscal  
 geschehen möge. Zu dem ist es auch öffentlichen Rech-  
 tens / Das wen etwas vom Fiscal zu Rechte gezogen /  
 solchs nicht bald des Fiscis zu sein gesaget werde / es sey  
 dann das es erstlich bey der ordentlichen Obrigkeit er-  
 kandt werde / ob es dem Fisco zuzueigenen oder nicht.  
 Sonst were es leicht vnter dem schein der Fiscal hendel  
 allerley sachen vnd hendel zuuertreten. Derhalben wir  
 ganz vnterthenig bitten / das ire Kön May bey behalte  
 der alten gewonheit / die ordentlichen gerichte in mehrer  
 vnd gnedigster acht haben wölle.

XXVIII. XXIX.

Wir können keine ursach erschen / warumb ire  
 Kön. May. diese beiden Artickel auff den Reichstag ver-  
 legen wöllen / weil es ous den öffentlichen verschreibun-  
 gen vnter des Reichs Siegel augenscheinlich / das die  
 Hundert Tausent gülden irer Kön. May. hochtöblich-  
 ster meldung zu behuff vñnd bey dringender hoher noth  
 des Großfürstenthumbs Littawen gelichen / Vnd dz die  
 vier Clöster der Stadt darfür zum vnderpfande einge-  
 setzet / Zu dem das die Arenda des Cawnischen Zolles zu  
 stuw des Interesses der Statt eingeräumet / welche nun  
 von vielen Jaren mit höchsten der Statt schaden vñnd  
 nachteil vorenthalten / da die Statt gleichwol Järlich  
 M m ij wegen



wegen des geliebtenen Heubestules / mit fast unwidder-  
brinlichen schaden / iren creditoren fast hohe Interesse ers-  
tatten vnd erlegen müssen

XXX.

Es kan nicht offenbahrers sein als in dieser sache  
der Statt Pruuilegium / welchs also lautet: Das der  
Statt Dankigt vnd iren freyheiten/ keine Stadt noch  
Schloß auff fünff Deudsche meilen zu ring vmb / nicht  
sol gemacht / gebawet / oder vernewert werden in allen  
ewigen zukommenden zeiten/ Weil aber das Schottland  
wie eine andere Statt zu bawen angefangen/ vnd daselb  
best allerley Bürgerliche nahrung getrieben nebens vie-  
ler Handwerker auffenthalt/ dieser Statt zu höchstem  
schaden vnd nachteil / Sehen wir keine vrsach warumb  
dieser Artickel tenger solt auffgezogen werden/ oder wie  
gegens so ein helles Pruuilegium vnd der alten gebrauch  
et was können angenommen oder approbiret sein.

XXXI.

Wir erachten die höchste billigkeit zu sein/das die  
so in einer Stat gleichē nutz habē/ auch gleiche beschwer  
ertraagen / Darumb sollen von Rechtes wegen die so in  
den Clöstern/ Pfarrhöfen/ Carthausen hause vnd andern  
dergleichen plätzen wohnen / von den Bürgerlichen bes-  
schwerē nicht weniger entohnen sein als andere Bürger  
vñ Einwohner dieser Statt. Vnd es wolt ein vñ. tliche  
arbeit sein mit allen denen das Recht zuersuchen/ die sich  
Recht vñ billigkeit in dieser Stadt zuuerkerē vmerstchē.

XXXII.

Wiewol dieser Artickel das Geistliche Gerichte  
rühret/ So ist doch die höchste vnbilligkeit dz der Official  
soll macht haben/ so wol Menner als Weiber außserhalb  
der

der Stadt Mawren in ein frembdes Gerichte zu ziehen/  
weil im solches noch Rechtes noch der gemeinen gesehe  
gelegenheit nach gebüret. Nun wolten wir nichts liebers  
wünchen/ als das die alte gewonheit vnnnd gebrauch als  
lent/ alben möchte vnterhalten werden.

XXXIII.

Das in dem Bischofflichen dorffe Stolzeberg  
allen schelmen/ dieben/ Mördern/ Bancorotirern / vnd  
mutwilligen todtschlegern gleich vnd sicherheit verstat  
tet / ist kein zweiffel das solchs durch ein mißbrauch einge  
gerissen/vnnd derowegen billich solle abegschaffet werde.  
Es kan auff keinem Priuilegio beruhen / weil alles was  
wider Recht geschicht vnnützlich ist/ vnd für nichts solle ge  
halten werden/ Das aber dieses alles wider alle Göttliche  
vñ menschliche Rechte eingerissen/ vñ billig solle abes  
gethan werde ist klärer als dz es dorffe bescheinet werde.

XXXIII.

Ob der Herr Abbas zur Oluen wol sein eigen man/  
So erachten wir doch das er könne ermanet werden/das  
er nicht wider Recht/ vbeltheter vnd auffrörer/ mit höch  
sten nachteil der bürgerlichen Jurisdiction bey sich auff  
halte/ vnd jnen gleich vnd sicherheit verleibe.

XXXV.

Wir bitten ganz vntertänig/ das die freye fare  
auff der Weiffel nicht gehindert werde/ vnd das jre Rd.  
Majestatt darinne die Priuilegia vnnnd Constitutiones  
dieser Lande Preussen in gnedigster acht zu haben/ vnnnd  
vermüg demselben die gerechtigkeit zu leisten geruhe.

XXXVI.

Es ist öffentlichen Rechtes das niemandes an frey  
nem verjahren Rechte solle verkürzet oder verhindert  
werden



werden/ Derhalben bitten wir ganz demütig/ dz wir vn-  
ter dem schein irgents einer Priuilegien oder Rechtsens  
an vnser freyen fischeren in den flüssen/ wässeren/ vnn-  
d auff dem Haab / von den benachbarten nicht mögen be-  
hindert werden.

XXXVII.

Diesen Artikel nemen wir mit schuldiger danck-  
barkeit an.

XXXVIII.

Der Ernst Weiber neben ehlichen andern haben  
sich für dreyen Jaren vnterstanden die freyen strassen  
zu belegen/ vnd die Statt an der freyen zufuhr zu behin-  
dern / dardurch sie dann in vielfaltigen schaden vnn-  
nachteil gesehet/ welchen wir vns mit aller billigkeit zu-  
erstatten vnterthenigst bitten.

XXXIX.

Die so für ire Kön. May. hochloblichster mel-  
dung iren glauben vnd trewe versetzt/ werden auch auff  
den Reichstag verwiesen/ da sie vnter des vielfaltig vñ  
getrieben vnd derowegen molestiret werden/ Derhalben  
bitten wir ganz vnterthenig/ es geruhen ire Kön. May.  
allergnedigst daran zu sein/ das sie der grossen vñ schwe-  
ren Interesse halben nicht ganz vnd gar erschöpffet/ vñ  
der Creditoren mutwillen/ das sie sie ires gefallens vmb-  
treiben mögen/ so gar vnd ganz vbergeben werden.

XL.

Das was vnser gebür erfordert sein wir bereit aus  
gutem herzen zu leisten/ Aber weil es der gemeinē auf-  
gabe halben ganz schwer felt Järlich auch bey abwesen  
der Kön. May. diß Station gelt für die drey tage wider  
den alten dieser Statt vñ aller andern Stette gebrauch  
zuerlegen/

zuverlegen. Als bitten wir ganz vnterdienstlich das der gemeinen außgabe in diesem fall auch müge verschonet/ vnd die vnkosten dem exempel der andern Stette nach allerniedigst mögen moderiret werden.

Vnd bitten demnach der vorigen vrsachen halben ganz demütig/ Es geruchen ire Kö. May. vns in dem zweiffel nicht lenger stecken zu lassen/oder den größtesten teil der Artickel / welche an in selber heiter vnd klar sein auff den Reichstag zuuerschieben: Sondern dieselben vielmehr aus Königlicher gewalt zu abrogiren vnd abzuschaffen/ damit wir in vntertheniger anmerckung/ irer Kön May. gnaden vñ gleichmetsigkeit zu aller vnterthenigkeit trew vñ gehorsam vns desto freudiger hindwiderumb bezeigen mögen/wie wir nun mehr ganz vnd gar nicht zweiffeln wollen. Angemerckt dz es irer May. von dem allgemeinen gehaltenen Reichstage in Thorn anheim gegeben/ diese hendel nach gelegenheit vnd guts düncken zumoderiren / vnd darinne nach gefallen zu statuiren/ das es aller dinge nicht nötig dieselben weiter zu verschieben / oder auff den Reichstag zu verlegen.

**Forme der Placation, welcher zu eptlich malen in dem vorigen schreiben gedacht worden.**

**W**ie was schmerzen es einem Erbarn Rathe vnd den Ordnungen so die ganze gemeine presenten vorkommen/das sie als getreue Viterthasnen / wegen nicht einlassung der Herrn Commissarien/ vñ w3 sonst mehr vorschrluchs vorgefallen sein möchte/in irer Kön. May. vngnade/ vber verhoffen geraten/  
N u Solchs



Solchs haben die Herrn Commissarien daher gnedig zu  
ermessen / das man als bald nach irer glücklichen an-  
kunft in allem so zu erlangung der Königlichen gnaden  
diemlich erspüret / an keinem fleisse / mühe vnd arbeit  
nichts hat erwinden lassen.

Denn weil man an der Königlichen gnaden vnd  
mildigkeit der gemeinen Stadt vnd aller Einwoner heil  
vnd wolfarth gelegen vermercket / Ist inen nichts hö-  
hers noch mehrers angelegen gewesen / dann wie sie zu  
den entnommenen Königlichen gnaden widerin möch-  
ten verstattet werden / Vñ wie sie zu jeder zeit irer schül-  
digen trew vnd gehorsam nach / ire Königliche Maiestat /  
nechst Gott / in höchster acht vnd werden gehalten / Also  
können sie auch iso mit dem lieben Allmechtigen / wie  
auch irem selbst eigenen gewissen wol bezeugen / das sie  
ire Königliche Mayestatt vorsezlich zu beleidigen nie-  
mals in ir herz oder gedanken genommen haben.

Nach dem man nun auff mancherley wege bedache  
gewesen / dardurch ire Kön. May. möchte aufgefönet  
werden: So hat ein Erbar Rath vnd die Ordnung  
vber die beiden von den Herrn Commissarien vorgeschla-  
gene mittel / welche man der Königlichen hoheit  
nicht gemess erachtet / nach anderen wegen / Vnangese-  
hen das sich solchs bey diesen schweren zeiten vnd der  
Stadt vielfaltigem bedrück / als ein vnerschwindelichs  
ding ansehen hat lassen / in höchster demut vnd vnterthi-  
gkeit getrachtet.

Sonderlich weil sie vnterthenigster hoffnung sich  
gänglichen vnd vngeweiffelt getrösten / es werde ire  
Kön. May. als der allergnedigste vnd güttigste Herr /  
in erhaltung der Rechte / Privilegien / freyhette / gewon-  
hette

heite/allein vñ jedem Gerichtszwang vñ prærogatiue irer  
 Possession / diese ire Stadt in gnedichster acht haben/  
 Wie dann vnter andern / solche irer Kön. May. legens  
 die Vnterthanen ganz veterliche gewogenheit/das vers  
 bott der Narwefarth/welche nicht alleine der Statt/son  
 dern der ganzen Cronen zum höchsten schedlich ist/schr  
 scheinbarlich gemacht/vnd allen Vnterthanē zum besons  
 deren trost vnd mercklicher hoffnung gelanget.

Aus oberzeleten ursachen ist ein Erbar Rath  
 sampe den andern Ordnungen im namen der ganzen  
 gemein bewogen/ in höchster vnterthenigkeit zum fleis  
 sigsten sich dahin zubearbeiten/ das sie mit der that ganz  
 demütiglichen bezeugeten/ wie hoch vnd werd sie irer K.  
 May. guad achteten/vñ mit w; vnterthenigkeit sie ders  
 selben Kön. May. rathschlag vnd geneigtes gemuth zu  
 abschaffung der Narwefarth als getrewe vnterthanen  
 erkennen/ Vnd haben endlich mit aller bewilligung ein  
 hellig geschlossen/ wie sie dan im namen der ganken ges  
 mein hiemit bewilligen: Erstlich das mit zulass vñ belies  
 bung irer Kön. Ma. die alte einnehmung des Pflageldes  
 (wie es genant wird) folgender gestalt verhöhet werde/  
 Das vber die gewönllichen zwey pfenning Preussisch so  
 von einer jedern marck genossen/rñ zu der Statt eigens  
 thumb vnd einkunfft von alters her gehören/noch zwey  
 andere pfeñinge von einer jedern marck/ auß allen schif  
 fen von allen wahren so wol denen die da auß als die da  
 eingefüret werden / der Kön. May. verstattet werden/  
 welche verhöhung der zweyen pfennige sie der Kō. Ma.  
 selbst/zu bezeigüg irer höchsten vnterthenigkeit aufftra  
 gen/Darnach dz derselben Kön. May. Hundert tausent  
 gülden/sin jeder gülden zu 30. gr Polnisch gerechnet/ in  
 N n ij vntertheniga



nigkeit verehret werden. Vnd wird zu irer Kön. May. gnedigstem gefallen gestellet/ das die ernandten Hundert Tausent gülden/ bey andern / auff der Statt glauben/ Zehen Jar lang mit 8. von hundert zu verzinßen/ vund nach verflössener solcher zeit die Hauptsumma zu bezahlen/ zuwege gebracht mögen werden.

Es bittet aber ein Erbar Rath im namen aller Ordnungen zum aller vnterthenigsten/ Es wölle ire Kön. May. diese ire vnterthenigste verwilligung vñ beliebung allergnedigst also erkennen vnd auffnehmen/ das mit die verhörung des Pfalgeldes so wol des ganzen Landes zu Preussen als der Stat Rechten/ Priuilegien/ frey gerechtigkeit vñ gewonheiten/ in allen vnuorfenglichen sein möge. Zu dem wolte ire K. M. irer angebornen güte vnd mildigkeit nach / nicht allein aller vorsehrungen/ vnd der gefastten suspition so vülleichte aus den verlauffenen geschichten erwachsen sein möchten allergnedigst vergessen / vund diese ire Statt von allen beschwerden der Commiseion vñ Inquisition allergnedigst entledigen: Sondern auch von allen derselbigē einwohneren als den getrewesten vnterthanen steten trew vnd beständigen vnterthenigkeit/ so wol legen ire Kön. Ma. als die ganze Crone allergnedigste hoffnung vnd gutte zuuersicht tragen/ sie zu Königlichem gnaden wider auffnehmen/ mit denselben gleich ombfahen/ vund zu ewiger gedechnus wegen dieses alles mit einem offnen beweiß/ vnter irer Kön. May. hand vñ Sigel volkommighen versehen. Weil auch alle newerung gefehrlich ist/ vñ die einnehmung des vorgemelten Pfalgeldes von alters her durch ezliche Personen des Rathes so darzu verordnet vund beeyndigt/ verwaltet ist worden / Als machen jnen  
so

so wol ein Rath als die andern Ordnungen in vnterthennigkeit keinen zweiffel / es werden ire Kön. May. hiers innen keine newerung machen : Sondern alle Jar von den obgemelten geschwornen vnd darzu verordneten Personen genugsame Rechnung fördern vnd annemen lassen. Da es auch irer Kön. May. also behegliche wärlt köndten jr die Schreiber mit einem besondern eide/ welchen der Stadt Burggraff von jnen nemen möcht/ verpflichtet gemacht werden

Vnd auff das keine beschwerlichkeit oder vnordnung aus deme zubeforgen/wan vülleichte jemandes bey irer Kön. May. vber das Pfalgeldt freybrieffe erhalten möchte : Als bitten sie ire Kö. May. ganz vnterthenniglich/ sie wolte die Stadt vorsichern/das solche erhaltene brieffe keinerley weisß von einigen krefftten oder werden sein sollen.

Auff das aber solcher irer Kön. May. außgesöndten vnd widergebrachten gnaden die Stadt sampt allen Einwohnern volkornlichẽ zugeniessen/ So thun sie hies mit derselben einhellig in höchster demut suppliciren/es geruchen ire Kö. May. die angehaltenen Bürgermeistere vnd Rathman/ welcher sachen in dieser außlöschung mit gemeinet / zu Königlichen gnaden widerumb außzunehmen/sie aller beschwer ohnig zu machen/vnd außs schirffte zu den irigen/wie auch zu vorigem Ehrenstande allernedigst widerumb zu verstaten.

Schließlich hat auch jr Kön. May. allergnedigst zuermessen/ mit was herzenleidt nicht alleine ein Erbar Rath sondern auch alle Einwohner dieser Statt dulden müssen/das ire Ehr vñ guter Name/ durch des rauchlosen Fridewalces Schmeibuch bey aller Welt vericumbt



bet vnd außgetragen wird. Vnd weil man erachtet das  
ohn zweiffel an der Stette vnd Bürger Ehr vnd gutten  
Namen/jrer May. selbst vnd dem ganken Reich gelegē/  
So bitten vnd flehen sie sämptlichen in höchster demut/  
es wölle jre Kön. Ma. solch schentlich Buch/aus Königs-  
licher volmacht durch ein publicum decretum oder sonsten  
andere mittel vnd wege allergnedigst abschaffen / vnnnd  
hierinnen jren getrewen vnterthanen zu hülff vnd stews  
kommen/dardurch wird jre Kön. May. nicht alleine bey  
allen jren vnterthanen als ein vertreter der vnschuldt/  
vnsterbliche ehr vnd ruhm erlangen: sondern beschicht  
auch dem rechten vnd der billigkeit gemess vñ allen Ein-  
wohnern ein angenehmes vnnnd ergetliches ding daran/  
welche hinwiderumb jre gebür vnnnd vnterthenigkeit so  
viel lieber vnd williger leisten werden als sie vermercken  
das der Ehrenscheider/vermöge der Rechte/ in gebürli-  
che straff genommen worden.

Vnd nach dem diß alles oberzeleter gestalt von dem  
Rath vñ allen Ordnungē im namen allgemeiner Statt  
beliebet/hat man solchs den Herrn Commissarien gebür-  
render massen vberreichet/ dieselben mit besonderer ehre  
erbietung gebeten/sie wolten das alles wie es aus vnter-  
thenigem herzen gestossen vnd jnen dargegeben wordē/  
mit gnaden vnd gunsten erwegen/ vnd bey jrer Kö. M.  
erster gelegenheit mit dem besten beförderen/damit man  
also aller vnd jeden verfehrlung vnd beschwerligkeit we-  
gen/möchte außgesönet/ vnd alles zu vorigem wolstans-  
de gebracht werden / damit nicht alleine alle vnnnd jedere  
Rechte/Priuiliegen/freyheite vnd andere gebreuche/wie  
sie immer namen haben/in allen vñ jeden jren puncten/  
Clausulen/Artickeln/ vnuersehret verbleiben: sondern  
auch

auch die andern beschwer vnnnd grauamina, welche man  
 offtermals namkündig gemacht/als der mächtigste vnnnd  
 gütigste König in gnedigste acht nemen werden. Vnd  
 seind zu irer Kön. May. als irem allergnedigsten Könige  
 vnd Herrn/ wie auch zu den Herrn Commissarien/ ein  
 Erbar Rath vnnnd alle Ordnungen / in vnterthenigkeit  
 vnd vngezweiffelten hoffnung / es werde alles obgemel-  
 tes/vor erwehnter gestalt wirklich vollzogen werden  
 vnd allenthalben erfolgen.

Denn solte bey diesen geschwinden vnd gefehrli-  
 chen zeiten/ wegen der vielfaltigen vnnnd großwichtigen  
 beschwer / deren sie sich hie beuohr zu mehr malen auff  
 höchste/ in aller demut beschweret/ von irer Kön. May.  
 die Stadt in gebürender acht nicht genommen werden :  
 So haben die Herren Commissarien iren hohen gaben  
 nach gnedig vnd günstig zu erwegen / das die Statt in  
 solchem bedrückten zustande / auch jr vnterthenigst ver-  
 sprechen vnd zusage schwerlich wurde vollziehen kön-  
 nen. Vnd bitten ein Erbar Rath sampt allen Ordnun-  
 gen auff dz aller instendigste/ es wolten die Herrn Com-  
 missarien diese hendel mit gnaden beherzigen/vnd besser  
 dann man sie alhie mit worten reden vnd außdrücken  
 kan/verstehen vnd anmercken.

**D**ff ermeltes schreiben/vnd nach dem allerley mit  
 den Gesanten ab vnd zu gewechselt/haben die Kö.  
 May. sich auch selbst erkleret/vnd durch ire Depu-  
 taten den Gesandten das letzte antwort geben lassen/  
 welchs der Syndicus anhero gebracht / Damit sie nun  
 gänglich bey sich entschlossē/diesen hendeln vñ Tractaten  
 ire endschafft zu geben / vnd dieselb auff folgende Pun-  
 cte Terminiret.

Der



Der Kön. May. antwort / so den Ab-  
gesandten der Kön. Stadt Danzig auff ire  
obergebene Supplication gegeben ist / Zu  
Bromberg Anno 1577. den 25.  
Januarij.

**E**s hat die Kön. May. überflüssig verstanden w<sup>o</sup>  
von wegen der Stat Danzig von irer May. ge-  
beten worden / Vermeinet aber dz sie auff solches  
irer Statt vielfaltiges suppliciren / sich mehr dann von  
nöten allergnedigst erzeiget / vnd durch die sinder gesehē  
hab / Also das sie nicht gemeinet / ir einiger weiterer vers-  
zugt / vnnnd dessen so sie vorzunemen entschlossen ver-  
schleppung / einzureumen gebären wölle : Sondern bes-  
finden das in dem ire Kön. hohheit gelegen / vñ zu beför-  
deren jres vorgenomēnen raths ganz dienstlich sey / das  
diese lange tractatē deren mal eins auff solche weise wie  
folget / ire endschafft nemen mögen.

Anfenglich geben ire Kön. May. nach / das zu  
endlicher vnd schließlicher abhandlung der vorgeschlas-  
senen Conditionen / der gestalt wie sie ire Kön. May.  
beschlossen gebrtert / innerhalb sechs tagen ein genügen  
geschehe / vnd irer Kön. May. auff dieselbe ein volkoms-  
lich antwort eingebracht werde / Die obgemelte tage  
aber darinnen irer Kön. May. die antwort sol einge-  
bracht werden / sollen von den drey vbrigen sechs tagen  
des noch lauffenden Monats Januarij dieses jhigen  
Jares verstanden werden.

Erstlich sollen irer Kön. May. die zweymal Hun-  
dert Tausent gülden Polnischer zal vñ Münze von der  
Stadt

164

Stadt erlegt werden / Die ersten Hundert Tausend  
180 balde innerhalb einem Monat / Die ander Hundert  
Tausent aber sollen den 7. tag Martij des nechstkünfftigen  
1578. Jares irer Kön. May. gefallen / Vnd weil se  
Kön. May. in die doppelte Accise / zu welcher sich die  
Preussischen Stender erboten / bewilliget / so wird die  
Stadt zu derselbigen auch das irige vollkommlichen  
legen / vnd in den Königlichen Schatz einbringen / Wie  
solchs ire Kön. May. am beqwemsten vnd süglichsten zu  
sein erachten wird. Vnd werden ober das alles sich vord  
geschriebener massen obligiren.

Dasjenige so irer Kön. May. alleine eigentlich  
zustehet / vnd die Stadt Danzig vermöge den Privilegien  
irer Kön. May. schuldig / das sol sie jätlich erlegen /  
denn die dinge wollen sie keinen obligationen oder Ex  
emptionen unterworffen haben.

Von den vier gegossenen Stücken nebens dem  
Kraut vnd Loth wol zugefertiget zum Kriegß gebrauch  
zu geben / sol die Stadt der Kön. May. willen ein gnüge  
thun / vnd darinnen irer Maiestat gehorsamen.

Wegen verlengerung der zeit zu erbauung des  
Königlichen hauses vnd der andern Königlichen gebew  
in der Stadt Danzig / vorheischen ire May. auß Kö  
niglichen gnaden vnnnd gütigkeit / darzu der Stadt eine  
gebührende zeit zu verleyhen.

So viel das Pfalgeldt betrifft / verleget solchs ire  
Kön. May. auff den Reichstag / doch der gestalt das irer  
Kön. May. besonderer Schreiber darbey sey / vermöge  
der vorigen declaration.

Die beschwer welche sie aus eigener auctoritet /  
an die belicbung der Ordnungen des Reichs abschaffen

ausdrücklich

So

kan /



kan/die heben sie auff/ die andern verschiebē sie auff dem  
gemeinen Reichstag/ damit von den Ordnungen darinn  
erkannt werden. Was aber irer Kön. May. meinung  
ist von solchen beschweren/haben sie mit einem besonde-  
ren Privilegio/so darüber beschrieben/erkleret. So aber  
die Statt lieber wil oder begeret das alle die Artikel vñ  
beschwer/wie auch alle Commissorialischen hendel/darinn  
ter auch das Pfalgelt ist/ vñ dz der Schreiber auch nicht  
dabey sey/ auff den künfftige Reichstag mögen verschobē  
werden / das sol irer Kön. Ma. nicht zuwidern sein. Die  
andn Heubtpunct aber der Placation, vñ die Religio zu  
vnterhalte sollen an seiner stellen vñ zeit bestehen bleibe.

Es wollen auch ire Kön. May. der Statt die con-  
firmation irer Rechte vñ freyheite vermöge der vorges-  
schriebene form geben/ vñ alle Privilegia vermöge ders-  
selben inhalt bestetigen / welche sie 160 antenticē wollen  
aufgeben lassen.

Da es auch vileichte der Stadt also gefellig/ das  
alle beschwer vñ Artikel (ausgenommen die Conditio-  
nes vñ Haupt punct der aussönung wie auch der bestet-  
tigung der Religion/von welches allem sie in sonderheit  
versichert ) auff den künfftigen gemeinen Reichstag ver-  
schieben mögen werden.

Sie wollen auch der Statt einen Reuers dem vor-  
rigen nicht vngleich geben/darinn vorheischen sol wer-  
den ire authoritet bey den Ordnungen des Reichs zu in-  
terponiren/das die Statt in acht gehalten werde/ vñnd  
ire beschwer / so jr vngbürlich auffgedrungen / vnter-  
schieden vñ abgeschafft werden.

Vor allen dingen aber sol die Statt das Kriegß-  
volck von sich lassen/die Kön. May. vermöge der vorges-  
schriebene

schriebene form abebitten/verbinden den vererag zuhalten/  
 den Eide der trewe leisten vñ alles thun was zur vns  
 terthenigkeit vnd gebürender trew eigenet vnd gehöret.  
 Zu mehrem zezeugnis haben wir vnser Sigel hierauff  
 drücken lassen. Datum Bromberg am 25. Januarij  
 Anno 1577. Vnsers Reichs im ersten Jare.  
 Stephanus Rex.

**B** In diesem antwort waren esliche schreiben/ dar  
 inne wir wegen der Augspurgischen Confession  
 versichert/ vnd damit auch vnser Privilegia sol  
 ten confirmiret werden: So wol auch die verschreibung  
 ober die zweymal hundert Tausent gülden/auff die ter  
 mine zu erlegen welche in dem antwort enthalten. Das  
 Privilegium aber wegen abeschaffung der beschwer/ bey  
 welchem ein Reuers den vorigē nicht vngleich vberschiz  
 cket/ war fast zu der meinung verfasst.

**Stephanus von Gottes gnaden König  
 zu Polen/ Großfürst in Littawen/ der Lande  
 Keussen/Preussen/Masaw/Sameiten/Lyoff/  
 Polin/ 2c. vnd Fürst in Siebenbürgen.**

**D** Nun künde mit gegenwertiger schrift allen vnd  
 jederen so daran gelegē/ Das nachdem die Abges  
 anten vnserer Statt Danzig/ vns in irem vnd  
 aller Bürger / wie auch der ganze gemeine namen/ die  
 trew vnd vnterthenigkeit erkleret hetten/ vnd gebetz/ dz  
 wir alles abschaffen vnd abethun wolten/ darcin sie we  
 gen der zweystimigkeit der Wahl / durch Göttliche  
 verschung/ vnd der zeite verenderung geraten/ vnd die  
 Statt zu Königlichen gnaden auffnemende / derselben  
 Do ij beschwer

145



derselben beschwer/ welche / wie gesagt / durch ein mißbrauch eingerissen/ abeschaffen vnnnd abrogiren wolten/ Wir aber sein durch genandter vnser Vnterthanen des mütiges bitten bewogen. Vnd nach dem wir alle vnd jedere beschwer so vns vorgetragen auffs fleißigste durchsehen vnd vermercket das egliche also geschaffen/ das sie zum erkentnis vnnnd vntersuchung des Raths vnnnd der Ordnung des Reichs auff den gemeinen Reichstag müssen genossen werden / egliche aber so sie außerhalb dem Reichstag köndten abegehan vnd auffgehoben werden/ das sie abrogiret wurden / Vnd haben erachtet das vnser erklärung darauff von vns zu geben/wie wir sie auch hiermit von vns geben/vnd festiglich schliessen.

I.

Vnd erstlich vergönnen wir/dz der gebrauch der Augspurgischen Confession/wie in der Statt also auch außerhalb derselben manren in irem gebiet/ friedlich vñ ruhlich ohn jemandes behinderung/wie sie sich dero biß anhero gebrauchet/sey/vnd das niemandes der Religion halben beschweret oder molestiret werde/Vnd wollen sie alle bey dem freyen gebrauch der Augspurgischen Religion erhalten/ handthaben vnd schützen / wie wir solchs in den Siebenbürgen vnd darnach auch zu Crackaw mit vnserm Königlichem Eide bestettiget haben.

II.

Wegen der zwist der Wahl/wollen wir niemants des noch ins gemein auch in sonderheit molestiren oder beschweren lassen/vnd für gewalt schützen vnd versehen. Es sol aber einem jeden frey sein wegen bezugfugten iniurien das Rechte zu suchen/ vnd sein priuat Vnrecht mit Rechte zuuertretten.

Alle

III.

Alle Priuilegia so da ordentlich außgebracht/wollen wir confirmiren vnd erhalten.

III. V. VI. VII. IX.

Den ganzen Commission handel/vnd alles darinne sich die Statt wegen der Commission beschweret findet/die Placation/ der Commissiorialischen Constitutionen declaration thun wir auff den nechsten Reichstag verschieben/ Wie auch das Pfalgelde/ doch mit dem gedinge/das vnser besondere Schreiber dabey sey die helffte zubeschreibē/ vermüg dem vorigen vnserem antwort.

VIII.

Die Freybeuter thun wir abeschaffen/vnd wollen vns jrer dienste nicht mehr gebrauchen.

X.

Die Schmehbücher cassiren wir/vñ wollen verbieten dieselben noch offentlich noch heimlich an tag zu geben/Wollen aber beschlen das die vbertretter vermüg den Statuten der Cronen gestraffet werden.

XI.

Diueil es ein gemeine sacht/das die so in der Obrigkeit sein/ auff den Reichstag nicht mögen außgefordert werden / Als erachten wir das alhier nichts dauon zu reden oder zu schliessen sey.

XII. XIII.

Wegen der Contribution vnd Execution achten wir das auff dem Reichstage werde zu handeln sein.

XIII.

Wir wollen die Obrigkeit vñnd die Bürger der Stadt Danzig an vnseren Königlichen Hoff nicht lassen außladen/aufgenommen in vnseren eigenen sachen.



XV.

Vor diesem Artikel wegen der Mandaten hat man irer Mayestat albereit hievor gedancket/ vnd es bleibet noch bey voriger erklerung.

XVI.

Den Artikel von auffsetzung der wiltöhren vermüg dem Priuilegio des Königes Casmiri, Thun wir/ weil die sache alle ins gemein rüret / vnnnd gewiß das die Obrigkeit in dem gebrauch des Priuilegis nicht gewesen/ auff dem gemeinen Reichstag verschieben.

XVII.

Für diesen Artikel hat man irer Mayestat auch albereit gedancket wegen der Gleitsbriefe/ Vnd es bleibet noch bey voriger erklerung.

XVIII.

Die Exemptiones wollen wir niemandes geben als vnseren eigenen Dienern/ So sich aber jemandes seines Priuilegis vnd Exemption mißbrauchen wird/ die wollt wir nach gelegenheit der vbertrettung straffen lassen.

XIX.

Wir wollen nichts kogens jemandes rechtmessige Priuilegia thun / sondern die vnuerleget erhalten/ nebens den andern worten der vorigen erklerung.

XX.

Die vortrege so fern sie zu erhaltung der gemeinen ruhe vnd einigkeit/ auffgerichtet/ wollen wir confirmiren/ So aber nicht / Thun wir sie nebens den andern Commission hendelen auff den Reichstag verweisen.

XXI. XXII.

Für diese Artikel hat man albereit gedancket/ vnd es bleibet bey voriger erklerung.

Die

147  
XXIII. XXIIII.

Die Appellationes vnd Reuocationes in Peinlichen sache wollen wir nicht zulassen/in sachen so auff frischer misthat beschlagen/So durch die Kön. May. auff erfolgtes endurteil exquiret/ vnd sonsten albereit durch ein sentenz erörtert / Item die zufallenden hendel so doch die krafft des endurteils nicht haben.

XXV. XXVI.

Die Ladungen/Mandata, Gleitsbriefe/ Exemptiones, Inhibitiones, welche bey dieser neuen regierung ehe vnd dann die Statt geschworē/aus der Cansley ordentlich außgegeben/die achten wir das zuunterhalten sein.

XXVII.

Wir wollen daran sein/dz der Fiscalis sein Ampe nicht vberschreiten solle/wollen doch einen gutten gesessnen Man darzu verordnen.

XXVIII. XXIX.

Die schuldt der Hundert Tausent Thaler vnser vorfaren des Königes Sigismundi Augusti, wie auch die Einkünffte des Camrischen Zolles/thun wir auff den künfftigen Reichstag verschieben.

XXX.

Das Schottland/weil es ander Leute Priuilegio rüret / sollen die Priuilegia vnd alles was sonsten durch einen gutten gebrauch bestettiget / vnterhalten werden/ Was aber præiudicirlich sol mit Recht erörtert werden.

XXXI.

So in den Clöstern/Pfarrhose/Cartheuser hause etwas widder Recht vnd die Priuilegia geschicht / geben wir nach das man das Recht derwegen anruffe.

Der



XXXII.  
Der Official sol die newerung fahren lassen/vnd  
sich des alten gebrauches halten.

XXXIII.

So die sicherheit auff dem Stolzenberge durch  
einen mißbrauch eingerissen/sol er auffgehoben werden/  
Ist es auff ein Priuilegium gegründet / sol es gehalten  
werden/ Doch sol man sich darinne des Rechts haltē.

XXXIIII.

Der Abbt zur Oluen/ sol mit seiner verhaltung  
der Statt ein genügen thun.

XXXV. XXXVI. XXXVIII. XXXIX.

Werden auff den Reichstag verschoben.

XXXVII.

So jemandes wegen der verfahrenen Zölle seine  
wahren genommen oder arrestiret/ Geben wir nach das  
er das Recht gebrauchte der solchs vnrecht erlitten/ Deñ  
wir wollen nicht das es in vnserm Reich widder Rechte  
vnd billigkeit solle zugelassen werden / Vnd es sol sichs  
niemandes vnterstehen / es sey dann das er inen erstlich  
bey seinem gebürlichen Richter besprochen hab.

XL.

Das Station gelde vnnnd was die Regalien sein/  
srer Mayestat hoheit vnnnd der Statt gebür betreffende/  
sol die Statt von ganzem willen thun.

Welche alle vnd jedere obenberürete/bey vns be-  
wogen vnd oberlegt/ haben wir confirmiret vnd appro-  
biret/ vnd geloben das wir sie dabey schützen vnd hand-  
haben wollen. Die aber auff den Reichstag verschoben  
vnd verlegt sein/in denen verheischen wir vnser Statt  
Dankigt vnser Königliche gnade vnd autoritet/ vnnnd  
wollen

wöllen mit den Ordnungen des Reichs handeln/das alle der Stadt beschwer so jnen wider die billigkeit beygefüget sollen in acht gehalten werden. Zu mehrer vrsundt/et. Datum Brombergk am 25. Januarij Anno M. D. LXXvij. Unsers Reichs im ersten Jare.

Petrus Dunim VVolski des Reichs zu polen Canglerz

### Es war auch eine Forme der Deprecation darzu gethan/fast mit denen worten.

**A**llegnedigster König vnd Herr / Wir erkennen vnd bekennen / das wir Ewer Kön. May. vnd des Reichs getrewe vnterthanen sein / Aber zu dieser zeit wegen der zweystimmigkeit der Königlichen Wahl mehr als billich wider des ganken Reiches consens vñnd gutmeinigkeit/ in vnserem irthumb beharret/ vnd nach solchem gemachten ansange/in andere schwere irthume/ vnd schwere mißthaten gegens Ewere Kön. May. vnd die Crone gefallen sein/ Wir erkennen vnser missethat vnd schuldt/vnd bitten das wir dauon durch Ewer Kön. May. gnade vnd güttigkeit mögen befreyet werden/Vñ ruffen Ewere Kön. May. an / das sie vns alle vnd jedere verlesungē allergnedigst verzeihen/ vns für ire getreweste Vnterthanen haben/ vnd hernachmals mit Königlichen gnaden vnd güttigkeit gewogen sein wölle/ Wir verheischen das wir allezeit Ewer May. getreweste vnd gehorsameste vnterthanen sein/vnd nimmermehr wider des Reichs vñnd der Lande Preussen ruhestand dergleichen etwas vornemen wollen. Wir bitten das wir zur küßung Ewr Matesat hende mögen verstattet werden/ vnd hören das Ewer May. vns allergnedigst für ire getreweste Vnterthanen auffnemen vñ die schuld erlassen.

P p Welche



**W**elche obgeschriebene Conditionen ob sie wol  
mehrern teils eben fast auff vorige beschwer-  
ligkeit als von anbegin der handlung gerichtet/  
Weil sich aber dennoch die Königliche Mayestat numehr  
wegen des Religion friedens / vnd Confirmation der  
Privilegien vnd Freyheiten etwas mehr vnnd gnediger  
erklaret / so seind wir in gänzlichher hoffnung gestanden/  
wann ire Kön. May. der Statt vermögen vnd gelegen-  
heit in diesem zustande auch mit mehrern gnaden zuers-  
wegen / als dem ewigen vnnnd stettigem treiben vnseres  
Widdersacher / die Königlichen ohren zuerlehnen allers-  
gnedigst geruhen würde / das auch dem vbrigen mit bes-  
haltener beides irer Mayestatt Reputation vnnnd digni-  
tet / wie auch dieser Statt ehrenstandes / Privilegien / vnd  
freyheiten / durch söhnlliche vnnnd thunliche mittel wol  
kündte geraten werden / Derwegē wir keinen ombgang  
haben mögen / auch noch ferner dismals ire Kön. May.  
was vns endlich am meisten angelegen / vñ wie weit vns  
diese forschlege abzureichen möglich / vnterthenigsten  
fleisses vber voriges zuberichten / vnnnd also mit folgen-  
den schreiben vnd Instruction Herrn Georgen Rosena-  
berg nach dem er seiner ehafft entledigt nebens dem Syn-  
dico widder abgefertiget.

## Schreiben an die Kön. May.

**A**llegnedigster König vnd Herr zc. Das E. Kön.  
May. jüngst vnser Gesandten für sich verstatet /  
vnd vnser vnd gemeiner Statt betrübeten zustand  
anzuhören / vnd dann auch die Confirmation der Privi-  
legien / vnd den gebrauch der Augspurgischen Confes-  
sion

sion zuzusagen / allergnedigst geruhet / für soliche Könige  
 liche gnad vnd mildigkeit seind wir zum höchsten vnnnd  
 vnterthenigsten fleisses danckbar. Bitten in gleicher de  
 mut vnd vnterthenigkeit / Ewer Kön. May. auch hinc  
 forder sich solcher Königlichen gnaden legens die Bes  
 sandten gebrauchen / vnnnd diese hendel mit mehrer gnes  
 diger zuneigung anmercken wolte / denn sie diese Stadt /  
 die sich jeder zeit vmb die vorsehenden löblichen Könige  
 wol verdienet / mit irgents einen beschwerlichen Condis  
 tionen betrüben lassen / viel mehr auch die obligenden  
 beschwerden gänzlich auffzuheben / vnd die Ordnungen  
 bey diesen Tractaten irgents eines mutwillens / stolzes /  
 oder fürseklichen verschlepffs halben nicht in verdachte  
 zu halten / vnnnd also diesen hendeln einmal dermassen  
 mit lieb vnnnd frieden abzuheiffen allergnedigst geruhen /  
 damit wir vns sämptlich zu trösten / das E. Kön. May.  
 mit iren getrewen Vnterthanen nichtnach eufferstem  
 recht / oder mit Krieg vnnnd irem verterb / sondern aus  
 Königlichen gnaden vnd gewogenheit abgehandelt ha  
 be / Welchs Ewer Königlichen Mayestatt nicht mins  
 der zu ewigem vnsterblichem lob vnnnd ruhm auch  
 bey den nachkommenden gereichen wird / als wir  
 es in aller vnterthenigsten wilfertigkeit zu  
 uerdienen schuldig vnd erbötig sein. Das  
 tum Danzig am 2. Februarij Anno  
 M. D. LXXvij.





# INSTRUCTION

Was auff der Kön. May. zu Polen ꝛc.  
jüngst eingebrachtes Antwort / die Ordnungen  
der Statt Danzig iren Gesanten den Erbarn/  
Ernuesten/Achtbarn/Hochgelarten/Nambhafte  
vnd Wolweisen Herren Constantino Ferbern  
Bürgermeistern / Georgen Rosenberge Rath-  
mannen/vnd Heinrich Lembken der Rechten Do-  
ctori vnd Syndico ferner in befehlich geben/ am  
3. Februarij Anno 1577.

**W**As die Kön. May. zu Polen ꝛc. vnser allergne-  
digster Herr / auff jünast erwidertes vnterthe-  
nigst einbringen sampelicher dieser Stadt Ord-  
nungen sich abermals in gnedigster antwort erkleret :  
Solchs haben die Ordnungen aus schriftlichen beyge-  
brachten vrtänden/ zur belegung dieser hendet gehörig/  
vnd dan mündlicher relation des Herrn Syndici weitleuff-  
tig abermals vñ zur noedurffe verstanden/ Wolten jres  
teiles niches liebers sehē noch wünschē/dan dz so viel abe-  
wechselns auß vnd einbrenghens/vileicht zu beschwer jrer  
K. M. bispanhero nicht von nöeen gewesen/ vñ alle diese  
weiterung vorlengst durch mägliche vnd thuntliche mit-  
tel gänzlich geschlichtes vnd beygelegt hetten werden  
mögen / Dessen sich auch noch die Ordnungen zu Gott  
vnd der Kön. May. vnterthenigst getrösten/vnd zu dem  
ende sich aller gebür vnd vnuerweisllichen verhaltung  
auch fast mit einem mehrerm als jnen nach jziger der  
Statt vnuermügeheit erschwindlich/trewberziger meis-  
nung erboten vnd eingelassen.

Dad

Vnd dieweil aber ohne das diese hendel für sich selbst der schwerigkeit befunden/das sie nicht allein noch reiffers erwegens vñ wolbedachts billich bedürffen: sondern auch die briten rathschlege mit allen dieser Stadt Ordnungen so weitleufftig seind / das zu nothwendiger verrichtlig derselben ein geraume zeit gehörig/So werden unsere Gesandten ire Kön. May. vnterthenigsten fleiffes in aller demut bitten / in deme iho der angesetzte Termin zur einbrenzung dieses antworts den Ordnungẽ zu iren rathschlegen gar zu kurz gefallen/ vñ es sich mit dem schlusß biß auff diesen tag verweilet / Derowegen auch der Herr Syndicus notwendig so lang alhier auffgehalten worden / das ire Kön. May. solches zu keinen vngnaden auffnehmen / oder zu vorseßlichem verschlepff deuten/sondern der sachen wicht/ vñnd dieser handlung weitleufftigkeit/benzumessen/ vnd ferner was hierin den Ordnungen am meisten angelegen ist/ mit Königlicher veterlicher gewogenheit nachmaln anzumercken / allers gnedigst geruhen wolte.

## I.

Denn so viel erstlich die erlegung der angebotenen 200000. fl. belanget / gleich wie die Ordnungen ire getrewe vnterthenigste wilfertigkeit der Kö. Ma. damit zu bezeigẽ sich anfenglich geflissen/so haben sie auch desfalls die euffersten mittel zur entrichtung derer Summẽ/ als jnen jñer müglich/bedacht vnd fürgeschlagen/ were jnen auch vnerschwindlich in kurgere terminen solche hohe vnd schwere Summen abzureichen/ Derwegen ire Kön. May. wol zuermessen/do gleich die Ordnungen die zaltage engerer einziehen wolten / vnd nachmaln dieselben nicht halten köndten/wie sie dann in mangelung der

Pp iij. barschaffe



barschafft keine mittel wissen/wodurch es ohne der Stat  
merklichen schaden vnd nachteil so schleunig her zune-  
men were. Das alsdann nicht allein der Kön. May. wie  
solchem vergeblichen einlaß nicht gedienet sein/ sondern  
auch das letzte zu mehrer vorsehrung vnd weitleufftig-  
keit dann das erste gerathen wurde/ Vnd da es noch len-  
ger mit diesen Tractaten sich verweilen/ vnd dadurch dan  
der erste Termin geschwinder als man sich anfänglich  
im ersten erbieten verhoffet herzu rücken solte / So wur-  
sten die Ordnungen auch nicht wie sie in so enger zeit zu  
den ersten 50000 Rraht schaffen köndten oder möchten/  
Also das ire Kön. May. mit mehrern gnaden den Orda-  
nungen auch den ersten Termin lieber erlengern möch-  
te / als das sie dieselben zu vnmöglichen dingen bedren-  
gen lassen wolte/allergnedigst angemercket/dz die State  
in jzige betrübte zustande mit viel mehrern aufgaben vñ  
vnkostē als zuuorhin jemals belastigt/ hier vñ anderstwo  
zu verrichtung der gelt schulden/vnnd beuor auß das fast  
eben mit dem ersten Termin auch dem Könige zu Den-  
nemarcken noch eine merkliche Summe dieses Jar ab-  
zulegen ist/Wir geschweigen was für vnkosten zur repa-  
ration des Werders / sonderlich da jr ein außbruch / wie  
leider zubefaren/geschehen solt/gehörig/ Welche gelde-  
spildung/ eben aus der offte angezogenen vnglückseligen  
Commission/wie sonst der mehrer teil aller anderer ob-  
ligende beschwer/ der State legens außdrückliche bedin-  
gung/vnd statliche zusag/entstanden vnd auffgedrungen  
worden. Derwegen ire Kön. May. aber vnd abermals in  
aller vnterthenigkeit zu bitten/Sie wolten allergnedigst  
geruhen die endliche vergleichung dieser hendel bey dem  
vorigen der Ordnungen erbieten vnd ernenten Terminen

nen wenden/ vñ die Ordnungen mit vnzmöglichen Con-  
ditionen / die ohne das niemanden binden können/nicht  
betrüben oder darentwegen mehrer weiterung verurfas-  
chen zu lassen

Als auch nebens dem die Stendere dieser Lande/  
noch vber das der Statt vnd dem Lande zum besten/ die  
dritten 100000. R auff sich genömen vnd der Kön. May.  
aufzurichten sich verpflichtet/Daher auch die Ordnun-  
gen dieser Statt sich soniel do bereitwilliger die obges-  
sagten 200000. R vnd dennoch mit dem bescheidt einges-  
lassen / das diese der Landtschafft wilfertigkeit ohne fern-  
ern der Statt beschwer oder zulage erfolgen möchte/  
wie es auch in den verlauffenē Tractaten von vnsern Ges-  
sandten alweg eingebracht/ wir auch den Herrn Rethen  
vnd Stenderen in vnserm an sie ergangenem schreiben  
deßfals außdrücklich zu vernemen geben / hetten auch  
ein billichs bedencken gehabt in so hohe vnd fast vn-  
erhebliche geldes verpflichtung einzuwilligen/So wollen  
die Ordnungen nicht hoffen das ire Königliche May.  
sie deßfals weiter bestricken/oder in deme was die Landt-  
schafft aus gutem willē der Statt zu mehrer entlastigūg  
der fürstehenden beschwerden eingegangen / zu gleicher  
bürden oder Contribution mit einzichen lassen werde.

Denn es für sich selbst vernunfftig abzunemen/da  
wir nebens der Landtschaffe zchtwas hierauff hette con-  
tribuiren sollen/das vns das andere weß wir vns erbote  
zu erreichē vnerschwindlich sein wurde/weil dasselb nach  
jziger gelegenheit/anders nirgend hero/als auß derglei-  
chen accisen vnd hūßgelden vermüge der Statt Priuis  
legien in geraumer zeit auß der Statt vñnd allgemeiner  
Bürgerschaft vermügen/zuerlangen fürstendig.

Demnach



Demnach jre Kön. May. nachmaln vnterthenigst  
zu bitten / das sie das jenige was die Landtschafftten aus  
gutem willen sich selbst zum besten / vnd der Statt zu er-  
leichterung jres einlasses angangen / nicht zu der Stade  
mehrerm vnd vbermefsigen zu deuten oder auffzudren-  
gen / sondern viel mehr zu derselben entlastigung anzun-  
emen / vnd die verschreibung der 200000. R. in der form  
vngesehr wie die alhier berahmet / ohne irkein verweiff  
der gepfllogenen handlung / oder auch zulegung der vn-  
gewöhnlichen Peenen / weil alles aus guter vnterthenig-  
ster guthersigkeit fürgenommen / numehr einzuwilligen  
allergnedigst geruhen wolte.

II.

Angehend fürs ander was der Kön. Maiestat der  
Regalien vnd vnterthenigkeit halben die Statt schuldig  
ist / in dem haben sich die Ordnungen jrer pflichtigē ge-  
bür nye enzogen / auch noch nicht / Es hat aber sonsten  
mit den jerlichen Katen die gelegenheit / d; hochseligster  
meldüg König Sigismundus Augustus, in der zeit d' noch /  
zum entfas der Cronen vnnnd Großfürstenthumbs Lit-  
tawen legens den Orden in Lyfflande nicht allein aus  
habender Königlichen macht / sondern auch mit consent  
vnd bewilligüg der Herrn Kette der Cronen / lauts dero  
darüber gegebenen verschreibung / die jerlichen Katen  
für 70000. R. der Statt arrendiret / die auch solch gelt  
von andern leuten auff Interes auffgebracht / vnnnd jrer  
May. fürgestreckt / mitler weil auch zu erlegung der jäs-  
lichen Interessen die Katen / vermüge der Königlichen  
obligation / mit zur hülff gehabt / den vberschoß aber jäs-  
lich jrer Kön. May. in des Landes Schatz geliefert. In  
dem sich dann die Kön. Ma. nicht allein für sich / sondern  
auch

auch jre nachkömlinge verpflichtet.

So seind die Ordnungen der gänßlichen vnter  
thnigsten zuuersicht/ jre Kön. May. werde dieselb ver  
schreibung vnd arenden nicht weniger bey wülden erhal  
ten/ als sie selbst ehren vnd rhums halben gerne wolten  
das von jren Nachkömten in gleichem fall geschehen sol  
te/ vnd diese Stat die nebens deme damaln hochstgemels  
ter Kön. May. aus vnterthemigster gutwilligkeit noch  
30000 R verehret/ vber die gelehnten gelde vnd jährliche  
Interesse nicht verkürzen lassen. Wie dann auch eben zu  
vnd nach der zeit dergleichen verschreibung auff die Ka  
ten von mehr andern Stendern der Cronen Polen/  
auff denselben zufall mit der Kön. May. eingangen/ vnd  
für krefftig gehalten worden. Im fall aber die aufge  
lehnten 70000. R der Statt widderumb entrichtet wer  
den möchten: So erkennen sich die Ordnungen dafegen  
schuldig / seind es auch willig / der Kön. May. jre gebür  
deßfals Järlich abzugeben.

III.

So viel die vier stück Geschüß belanget / bitten  
jre Kön. May. nochmaln die Ordnungen sämpelich in  
aller vnterthnigkeit/ Sie wolten allergnedigst geruhen  
die Statt mit diesem punct zuuerschonem / nicht allein/  
das die Statt selbst jziger zeit wenig mit Kriegsmunition  
gefast/ mehrern teils auch mit leichtem Schiffßge  
schüß sich in zeit der noth behelffen muß/ vnnnd gleichwol  
auff allen feindlichen ansprung zu wasser vnd Lande an  
der spizen sijet/ sondern das es auch von andern/ ob es  
gleich jre Kön. May. dahin nicht meinet / dennoch der  
Statt vnd Einwohnern nicht zu geringem verweiß vñ  
schandestreck gedeuetet vnd auffgenomien werden kan/ als

Qq                      weren



weren sie iracents einer rebellis̄ halben/ deren sie sich für  
Gott vnschuldig wissen / vmb solchs geschick gestraffe  
worden.

IIII.

Angehend die erbawung des Königlichen hauses  
vnd stalles/ bekenen sich die Ordnungē darzu verpflich-  
tet / der gestalt wie das Priuilegium Diui Casimiri mit sich  
bringet / Seind aber auch der gānzlichen vnterthenig-  
sten zuuersicht/ ire Kō. Ma. gleichs den Lōblichen Vore-  
farenden Kōnigen / in izigem beschwertlichen zustande/  
vnd obligenden schulden/ biß das das gemeine gut zu sol-  
chem vermügen kommen wird / allergnedigst mit der  
Stadt gedult haben werden.

V.

Was nun ferner ire Kōn. May. sich des Pfalgels-  
des halben erklerē/ dz sie denselben handel auff den nech-  
sten Reichstag zuerweisen geneigt/ haben ire Kō. Ma.  
die Ordnungen in jüngstem irem schreiben weitleufftig  
vnd zur notdurfft vnterthenigst berichtet/ was es damit  
für ein gelegenheit gehabt / wie vnd zuwas meinung es  
vormals behandelt/ vñ woran es gemangelt das die vor-  
rigen Tractaten iren effect nicht erreichet/ vñ wil die not-  
durfft erfördern/ das die Herren gesanten noch vñ aber/  
maln die K. M. aus angezogenen gründe desselbē schrei-  
bens/dessen Copij sie bey sich habē/ ferner vnterthenigst  
im besten zubeleitē/ mūglichen fleisses nicht vnterlassen/  
Denn wan die Ordnungen bey sich befinden kōndten/dz  
sie irer May. wegen d̄ vorigē tractatē womit verpflich-  
tet worden weren/so wolten sie vngern sich dessen entzie-  
hen/oder an irer gebür mangel finden lassen Es ist aber  
ja Weltkundig/das aller iziger zwischen der Kōn. May.  
vnd

vnd dieser Statt eingefallener mißuerstandt / allein aus  
 der zweytleufftigen Wahl entstanden / in deme dann die  
 verharung bey der ein mal gegebene Stiinne da die Key.  
 May. noch bey leben/vñ der Cronen sich anmassen wol-  
 len/ dieser Statt eben so wenig als andern / zu ehren/  
 oder zu rechte verweifflich oder nachtheilig sein kan/ weil  
 sie sich nun vnd vorlengst nicht weniger als andere zur  
 vnterthenigkeit vnd endes leistung dieser Kön. Ma. erbo-  
 ten/ Wie dan auch durch die Gesanten den Ordnungen  
 für diesem eingebracht/vñ von jnen zu vnterthenigstem  
 danck angenommen/ das ire Kön. May nicht derowegen/  
 oder omb irgents einer Rebellion willen/ die fürgeschla-  
 genen geltsumen abzufordern all. rgnedigst bedacht we-  
 ren/ Also das je die Kö. Ma irer Person halben mit der  
 Statt leichtlich vñ vorlengst/wan es durch die Wider-  
 sacher nicht gehindert worden/zu gutem verstande hette  
 gelangen mögen. Was aber die verstorbene Kön. May.  
 vnd die vorige Placations tractaten betreffe / in denen  
 haben die Ordnungen allein mit derselben irer Kö. Ma.  
 vnd mit niemanden anders zu handeln gehabt/ vnd dar-  
 inne weder irer Erben oder Successorem noch der Cronen  
 Polen / nicht mit dem geringsten wort gedacht worden/  
 So seind auch damals die 100000. R. welche ire May.  
 auff der Statt glauben vnd verzinsung auff Zehen Jar  
 auffbrennen solten. Wie auch die verhöhung des Pfalz  
 geldes mit gewisser außdrücklicher vorbedingung gewils-  
 ligt/als dz solcher einlaß nicht weiter als auff irer K. M.  
 hochlöblichster gedechnus leben gemeinet/vñ dadurch d  
 Stat an irer habende gerechtigkeit vñ einkünfftē nichts  
 soltederogiret / vnd alle damaln specificirete grauamina  
 wirklich abgeschaffet / vnd auff solches alles vorgengig  
 die Statt mit genugsamē Reuers versichert werde solte.



In deme nun solche Conditionen nicht erfolget/  
die beschwer nicht abgeschaffet / die erhöhung des Pfalgeldes aus beweglichen vrsachen nyemals in sein wircklichtigkeit kommen/ vnd also allein auff irer Kön. May. seitzten die hendel abgangen/ vnd mit derselben verloschen/ mitler weil aber die Statt mit viel mehr andern mercklichen grauaminibus beladen worden: So seind die Ordnungen nochmaln wie vor / der gänzlich vngewisheit zuuersicht/ für Gott vnd zu allen rechten / das sie numehr wegen dieser hendel/ weder der Löblichen Cron Polen / noch jemanden anders jchtwas schuldig oder pflichtig worden/ viel weniger das sie derentwegē in irgent eine weiterung disputation/ oder rechts erkantnis mit den Reichs Stenderen solten billich können gezogen werden. Vnd im fall zu setzen/ da gleich summo iure die Kön. May. erachten wolte / das sie wegen der vorigen verstorbenen Kön. May. sich derselben Placations hendel auch für ire Person anzumassen hette/ So wurden doch dieselben eben in denen Terminus vnd Conditionen/ rebus integris, wie sie damals verblieben/ zuerwidern / vnd zu keiner weitem annutung billicher weise oder sequell zu ziehen oder auffzudringen. Vnd daher irregierende K. May. wegen des verstorbenen Vorfars/ zu abschaffung der noch obligenden vnd sind der zeit geheufften beschwerden eben so wol/ als die Ordnungen zu leistung ires verwilligten anlasses/ vñ sonst nicht mehrers verpflichtet sein. Diweil nun augenscheinlich befunden/ das die erhöhung des Pfalgeldes ohn mercklichen beschwer nicht allein dieser Statt/ sondern auch der Cronen Einwonere/ die alhier ire wahren verhandeln/ nicht kan angestellet werden. Die verstorbene Kön. May. auch bey  
irem

ihrem Leben in andere wege sich mit der Stadt abzufinde  
 entschlossen gewesen. So erachten die Ordnungen / in  
 dem sie sich noch legens abschaffung der obliegenden bes  
 schwerden/ vnd an stell der vorigen vnuolzogenen Placa  
 tion, da es je dahin gemeinet sein solte / auff 200000. R  
 einlassen wöllt/ die Landschaft auch die dritte 100000. R  
 auff sich genöihen/ ohne das was die Statt sonsten der  
 selben beschwer halben im Reich Denmarcken vnd an  
 derswo für schaden vñ merckliche geldes spilderung auß  
 stehen müssen/ das der ihregierenden Kön. Ma dadurch  
 weit ein mehrers / als dem Vorfaren seligen geschehen  
 were/ eingereumet vnd vnterthenigst angeboten wordē/  
 vnd sie also billich allergnedigst bedencken haben könen/  
 vber solch geraumes der Ordnungen erbieten/ die Statt  
 mit anforderung des Pfalgeldes ferner zubeschweren/  
 Wie dann sämpliche Ordnungen aber vñnd abermals  
 vnterthenigsten fleisses bitten/ ire Kön. May. dero henz  
 del halben so vortengst verloschen/ numehr auch zu irem  
 vnüberwindlichen nachteil ferner nicht betrüben / oder  
 legens vhralte gewonheit/ freyheiten vnd Priuilegien  
 mit irteinem newen eingriff oder gefährlichen weiterüg  
 der Pfalkamer halben/ so der Statt zu den nothwendig  
 digsten Järlichen außgaben zu entberen vnmöglich/ bes  
 schweren lassen wolten / Wie solche vñnd dergleichen  
 mißbreuche vñ einträge legens der Stadt gerechtigkeit/  
 in der getroffenen Placations notel selbst bescheidenlich  
 außbedungen/ cassieret/ vnd auffgehoben worden.

VI.

Im gleichen auch ferner die Capitulierten bes  
 schwerpuncten rürend/ deren eckliche ire Kön. May. jho  
 für der hand gewandelt vñ auffgehoben heissen/ mehrers



teils aber/vnd welche die Statt am meisten drücken/auff  
den Reichstag verweist/ befinden die Ordnungen dz sie  
bey solcher verweisung nicht allein in schwebenden miß-  
uerstande mit irer Kön. May. zu höchstem irem beschwer  
vber verhoffen je lenger je mehr biß zum Reichstage vn-  
erörtert bleiben müssen/ Sondern auch durch solch mit-  
tel diese hendel den Reichstägē mit denen sie doch nichts  
gemeines haben/zu höchstem irem vorkang vnd nachteil  
anhengig gemacht/ vnd dadurch das beste kleinot / so in  
des Landes Priuilegio zu finden De causis notabilibus cum  
consilio Consiliariorum Prussiae tractandis, determinandis &  
definiendis, auch zu des ganken Landes verkürzung ver-  
schmelert werden köndte. Nun seind aber die specificirte  
grauamina, vnangesehen das sie stets in disen gepflogenē  
tractaten sehr leicht gewogen vnd fast weit hindan gese-  
zet worden/Gleichwol dermassen geschaffen/dz ohn ent-  
ledigung derselben/die Statt nicht allein endelich vnd in  
kurzem zu eusserstem verterb vnnnd vntergang aus allen  
iren Priuilegien/Freyheiten/Rechten/Ehren/vnd wol-  
farten muß entsetzet werden: sondern auch den sämt-  
lichen Ordnungen vnd allgemeiner Bürgerschaft in  
solchem bedrückten zustande / auch dasjenige zu leisten/  
wes sie sich nun tegens ire Kön. May. ganz getrewer  
vnd vnterthenigster wilfertigkeit/vnd beuoraus vñ ab-  
schaffung aller dieser beschwerden gutwillig einlassen  
wollen / ganz vnmüglich vnd vnerschwindlich gefallen  
wolte. Es machen sich aber die Ordnungen gar keinen  
zweiffel/so wie die Kön. May. wol befugt vñd ex Regia  
auctoritate mechtig ist/diese mißuerstendige hendel für sich  
selbst mit der Statt zu tractieren/ vnd gänzlich zuerö-  
tern/

Handwritten text at the bottom of the page, including a date "1611" and a signature or initials "P. S."

tern/ Wie im gleichen auch Diuus Sigismundus Augustus  
 die Commissions hendel der Statt zu schlichten für sich  
 volkomliche macht vnd gewalt gehabt/ dz ire Kö. May.  
 auch ohne zurückuerweisung auff den Reichstag / die bes  
 schwerden so das fürnemest stück ist in dieser handlung  
 zuerwegen/ abzuschaffen/ zu wandeln/ vnd wirklich zu  
 entlastigen mechtig vnd wol befugt sey.

Vnd gleich wie der Kön. May. höchste vnd volkom  
 liche macht/gewalt/ vnd Regall ist/ der vnterthanē Pri  
 uilegien/frey vnd gerechtigkeiten/zu confirmiren/zu bes  
 stetigen / auch bey wunden vnd krefften zu erhalten vnd  
 handzuhaben. So folget auch vernunfftiglich / das ire  
 Kön. May. aus gleichem gewalt vñ macht die beschwer  
 vnd mißbreuche so legen die Priuilegien vnd Freyheit  
 eingerissen oder auffgedrungen / Auötoritate principali  
 auch ohne zurücksprach mit den Herren Reichs Rethen/  
 als die sich eben solcher freyheit gebrauchen/wandeln vñ  
 abschaffen könne. Vnd seind für sich selbst Priuilegia vnd  
 dategen eingetragene grauamina zwey contraria vnd wid  
 derwertige dinge/die zugleich nicht bestehen könnē/ son  
 dern eins das ander austreiben muß/ Da auch gleich die  
 Priuilegien verbotenus oder mit sigeln vnd briefen bestes  
 tiget / vnd gleichwol die obstehende grauamina ire weise  
 behalten / vñ vnerörtert wie bishero stecken blei  
 ben / So hat sich diese Seatt in allen diesen Tractaten  
 weder der Priuilegien noch der Confirmation / quæ per  
 se nihil noui iuris adportat, wenig oder auch nichts wirk  
 licks zuerfrewen.

Derwegen



Derwegen die Kön. May. im namen aller Ordnungen/die Herrn Gesanten aber vnd abermals vnterthienigsten fleisses bitten sollen/ das ire Kön. Mayestatt die abeschaffung aller der Statt beschwer/die jren Freyheiten/Prinuilegien/gerichtigkeitē/ löblichen gewonheiten zu widdern/abebrüchig/nachteilig/oder vorfenglich/wie dieselben hiebuor/ vnnnd welcher gestalt sie jederem punct der Prinuilegien vnd freyheiten zu widdern specifiiciret / vnnnd vnter denen für allen dingen die vorige Placation vnnnd Commissions hendele / ohne fernere der Reichstäge weiterung oder irrung/für sich ex Auctoritate Regia vnd habender gewalt/ iho für der hand hinzulegē/ zu schlichten / zu wandeln / vnnnd wirklich abzuschaffen allergnedigst geruhen wolte. Dadurch were nicht allein die Statt jres bessern zustandes halben wirklich getröstet/ vñ dakegen ire beliebte vnterthienigste wilfertigkeit thötlich zu bezeigen souiel do mehr geflissen/vñ also dieser beschwerlichen hendel friedfertigē endschafft zu erwarten: Sondern wurden auch ire Kö. May. sich durch solche allergnedigste erzeigung den ruhm vnd löblichen namen bey allgemeiner Bürgerschaft machen / das dieselb auch künfftig/ nach erledigten beschwerden / vnd in besserem der Statt zustande / tegens ire Kön. May sich dermassen danckbarlicher vnterthienigkeit nach jrem vermögen zu erzeigen nicht wegern wurden/das ire Kö. Man dieser Statt vnd allgemeinen bürgerschaft getrewen verhaltung vnd vnterthienigster wilfertigkeit / die tage jres lebens/ die Gott mit gnaden segenen vnd erlengern wolte/nimmermehr zu zweiffeln haben wurde.

V II.

W; nun weiter die Confirmation der Prinuilegien/  
wie

wie auch die Caution wegen der Augspurgischen Confession belanget / dieselben nemen die Ordnungen mit gebührender ehrerbietung an / dancken für beides irer Kön. May. zum unterthänigsten. In deme werden aber die Gesanten gute auffsicht gebrauchen / das nicht durch die letzte Clausel in der Confirmation / da sich ire Mayestatt verpflichtet die Priuilegia dermassen zuerhalten / vñ wie sie anfänglich der Cronen geschworen / die Statt möchte gefeheret werden / dieweil der eide ad conseruāda iura vtriusque gentis Polonicæ & Lithuanicæ, dieser Lande vñ Stät Priuilegien ganz zuwiddern scheint. Derwegen entwedder die letzte Clausel gar aufzulassen oder auff die weise zu moderieren wie vnser gestelltes Concept außweist.

## VIII.

Wan nun ire Kön. May. allergnedigst geruhen wolte / mit obgesagtem benüßig zu sein / (wie dann den Ordnungen nicht möglich etwas mehrers zuerschwinden) vñ damit diesen handel friedliche endschaffe zugeben / darnebenst auch die Acht die der Statt ganz beschwerlicher vñ vnuerschuldeter weise zugefüget / zu cassieren / vñ aufzuheben / mit ewigem vergeß aller daher erfolgten verschrungen publicæ vñ priuatim, So seind alsdann die Ordnungen noch wie zuuor erbötig / beides ire eides pflicht vñ vaterthänigkeit abzulegen / vñ sich in dem vñ andern wie getrewen unterthänen gebüerend zuerhalten / Wie auch das Kriegsvolk mit den ersten als es der bezalung vñnd Monats / des halben immer möglich zuuerurlauben.

Ben welchem dennoch irer Kön. May. durch die Gesanten unterthänigsten fleißes zu gemute zu führen / d; auch so in stehender handlung / da wir vns der gantzlichen



lichen friedlichen entschafft zu Gott vnd der Kön. May.  
vnterthenigster zuersicht getrösten wollen/ nicht allein  
irer Mayestatt Kriegszuolck / im Lande mit mercklichem  
schaden vnd verterb der Einwohner noch nür verharret  
vnd sich teglich mehret / sondern das auch in Pom-  
mern/ Preussen/ vnd anderswo mehr Kriegszuolck/ auff  
irer Mayestatt namen/ tegens die Statt angenommen/  
Ja auch die jenigen so allbereit von hiero verurlaubet/  
in der nachbarschafft auffz new wider die Stadt bestellet  
werden/ Welchs nun den Ordnungen allerley gedanckē  
machtet / Vollen sich aber gar nicht versehen / das die  
Kön. May. hindan gesetzt des billichen vnd rechtmessigen  
erbietens ire getrewen vnterthanē mit irgents einer  
gewalt zu vnwilliglichen Conditionen werden dregent  
wollen.

IX.

Schließlich/ so viel die gefaste notel der Deprecation  
rüret/ befinden die Ordnungen nicht ohne besondern  
schmerzen/ das dieselb ganz ehrenrürig vnd zum höchstē  
verweißlich gefasset ist/ da sich doch vormaln ire Kön. M.  
allergnedigst erkleret / sie wolten mit einer Christlichen  
vnuerweißlichen demut zufrieden sein / vnnnd das jenige  
was alleine Gott gebüret / nicht begeren. So werden  
demnach die Herren Gesandten ire Kön. May. aber vnd  
abermals in vnterthenigkeit bitten/ ire May. wolte aus  
Königlichen veterlichen gnaden / alle verschrung vnnnd  
vngnade so bis anhero vber verhoffen vnd ohne vnsern  
willen angesponnen/ für sich selbst fallen lassen/ vnd die-  
se ire Stadt mit solcher Deprecation gänglich vnnnd aller-  
gnedigst verschonen, d. weil doch damit irer Kön. May.  
nichts

nichts gedienet/ Diese ire Statt aber/die sonsten zu irer  
 Mayestatt eigenem rühm weit vnnnd breit bekandt vnnnd  
 wol geachtet ist/dadurch bey jedermenniglich in respect/  
 verachtung vnd nicht geringen verweiß geraten wurde.  
 Da es aber nicht zuerhalten were / das die Deprecation  
 gänglich verbleiben möchte / so wollen die Ordnungen  
 vorigem erbieten nach/irer Königlische Mayestatt durch  
 die Gesandten Ehrstliche vnd billiche demut gern erzei-  
 gen / doch das es ohne irer vnd der Statt verweiß vnnnd  
 vnglimpff zugehe / Wie zu dem behuff alhie eine notel  
 der Deprecation entworffen ist/dann sich sonsten die Or-  
 dnungen zu deme/woran sie sich vnschuldig wissen/keines  
 wegcs so gar verweißlich mit irer vnd der Nachkömlin-  
 gen schmach vnd vnehr bekennen können.

Welches alles wie obgesagt/die Herren Gesand-  
 ten im namen der Ordnungen / iren von Gott verlies-  
 henen gaben nach / mit müglichen fleiß vnd trewen der  
 Königlischen Mayestatt widerumb werden einbringen/  
 vnd so viel menschlich vnd müglich lauts habenden be-  
 fehlich dahin sich bearbeiten / damit diese beschwer-  
 lichen hendel nun mehr zum erwünschlichen vnd  
 friedfertigen ende gelangen vnd erörtert  
 werden mögen. Des zu verkundt/ 22.

**Schreiben an die Herren Rethen dieser**  
 Lande Preussen / dessen der dritten 100000.  
 floren halben in der vorgehenden In-  
 struction gedacht.

K r ij Hochs



**S**chwirdiger/Großmechtige/Wolgeborne/Ede/  
Ehrnueste/ Erbare/ Namhafte vnnnd Wolweise/  
Gnedige/Großgünstige/günstige Herren/vnd ins-  
sonder günstige gute freunde/ Ewer Hochw. Gnaden/  
Großm. Herligkeiten/ vnd Erb. W. seind nebenst wünsch-  
ung von dem Allerhöchsten vnnnd mechtigsten alles  
glückseligen zustandes / zeitlicher vnd ewiger wolfarth/  
vnserer ganz willige/ begehliche vnd freundliche dienste/  
zu deme was wir sonsten liebes vnd gues zuerzeigen mö-  
genhafft/ jeder zeit bereit sam/ gnedige/ gros vnd günsti-  
ge/ liebe Herren vnd freunde.

Was für weiterüg vñ schwerigkeit/aus den zuvor  
gepflogen zwistigē hendeln/sider dem als die Kö. Ma. zu  
Polen ꝛc. vnser allergnedigster Herr/in diese Lande iren  
anzugl genommen / sich auff diese Stadt fürnemlich vber  
alles verhoffen/vnd entweder durch vnglückseligkeit dies-  
ser letzten zeiten/ oder auch der leute gewöhnliche wid-  
wertigkeit erregt vnd angesponnen / solchs ist Ewer  
Gnaden/Großm. H. vnd Erb. W. ohne das genugsam  
bewust/ vnd haben wir es vnserer teils mehr zubejainern  
vnd klage/als dieses ortes weitlenffziger zuerholē nötig.

So wie wir aber anfenglich dieser hendel/all vnserer  
rathschlege bedenden/vnd fürnemen getrewlich vñ wol-  
meinig/allein dahin gerichtet/auff das bey der Thralten  
Incorporation, damit diese Lande vnd derselben Stendere  
sämpftlich vnd sonderlich der Löblichē Cron Polen/ vns  
auflößlich vereiniget / so wol des Landes als dieser  
Statt Priuilegien/frey vñ gerechtigkeiten/ in gebären-  
de acht genommen/bestettiget/ergenzet/ vnd die dazegē  
eingerissene beschwer/vnd vorseckliche mißbreuche ent-  
lediget vnd abgeschaffen werden möchten. So ist es vns  
auch

auch nachmaln / da der mehrer teil des Landes sich mit der Crone/wegen des newen Herren vnd Königes geeiniget/ nichts mehr noch höher angelegen gewesen/dann die wege vnd mittel zu bedencken vñ anzugehen/dadurch zusamt verhoffenlichen behalt allgemeines des lieben Vaterlandes Priuilegien/frey vnd gerechtigkeiten/auch diese Statt dabey / dessen sie deßfals mit allem guttem recht habhafftig ist/ vnd darzu von den Lößlichen Vorfaren wol vnd stattlich Priuilegiert/vngeschret vnd vnverschmelert/ erhalten sein vnd bleiben köndte. Haben auch zu dem ende/vnser vnterthenigst bitten vnd erbietē allwege dermassen zum offtern schriftlich vnd mündlich erzeiget/ vnd erkleret/ das wir vns für Gott beuorauß/ dann auch bey freyem guten wissen/keiner rebellion oder widderspenstigkeit/ die man vns vber verdienst/ ja vber alle vnser gedanken beggemessen/schuldig wissen/könnē vns auch dessen/nebens Ewer Hochw. Gnade/Großm. H. vnd E. W. selbst/vnd sonst bey jedermeñiglich guter vnd gebürlicher nachsag vnd gezeugnis wol getrösten.

Ob nu wol solchs vnser getrewes vnterthenigst bitten vnd erbieten tegens zuuersichliche hoffnung biß anhero kein statt gefunden/ vnd alles zum ergsten vñ zu höchstem vnserm verweiß gedeutet vnd auffgenommen/ Die Statt auch drüber mit feindlicher gewalt / brandt/ plünderung vnd verherung in mercklichen vnd fast vnwiderbringlichen schaden eingesezet / dessen auch noch kein ende ist. Wir geschweigen welcher massen vber gegebenes geleit der Statt Gesandten tractieret vñ bestrucket worden/ dergleichen bey den Vorfarenden Lößlichen Königen zu Polen/auch ohne geleit/nimals geschehen noch erhört.



Weil dennoch/dieses alles vnangesehen/vns vnd  
allgemeiner Bürger schafft nichts liebers noch erwünsch-  
lichers were/dann bey erhaltenen Königlichen Gnaden/  
vnsrer Privilegien/frey vñ gerechtigkeit/ nebens allen  
andern der Löblichen Cronē Polen verwanten vnter vñ  
angehörigen / vnter irer Kön. May. schutz vñd Regies-  
rung/in liebe/ruhe/frieden vnd wolstandt zu leben/ vnd  
solche glückseligkeit auch den Nachkömlingen zuuerlass-  
sen. So haben wir zu solchem behuff/noch ferner dieser  
sachen gelegenheit vielfaltig vnd trenherzig erwogen/  
vnd noch wie zuuor allweg / vns zu denen mitteln endt-  
lich entschlossen / dadurch wir gänzlich verhoffen / mit  
Göttlicher hüff / vnd Ewer Hochw. Gnaden/ Großm.  
H. vnd Erb. W. gnediger günstiger vñd freundlicher  
beförderung/die wege zuerreichen/ durch welche die Kö-  
nigliche May. befriedigt vnd aufgesonet / aller voriger  
mißuerstandt/verschrung/vngnade/schäden/vnd besch-  
werlichkeiten so daher ersorget vnd entstanden/bey behal-  
tenen vñd vnuerrücketen der Stadt Privilegien/Frey/  
vnd gerechtigkeiten/gänzlich auffgehoben/geschlichtet/  
vnd beigelegt werden möchte. Vñd derowegen auch  
vber voriges erbieten an einem mehrern / als fast nach  
jähriger zeit gelegenheit in der Stadt vermügen ist/bis in  
200000. R auff gewisse termin/ vnsers teils nicht haben  
wollt erwinden lassen/ Vngeachtet dz der Statt gütern  
vnd einkünfften/ auch allgemeiner bürgerschaft narung  
bey diesem wesen/ auch viel ein grössers am schaden vnd  
nachteil gekostet / vnd vber das der Statt zu erhaltung  
irer vnd des ganzen Landes frey vnd gerechtigkeiten/ein-  
merklichs bishero auffgangen vñd noch teglich auff-  
gethet. Dieweil nun aber zu füglicher ablehnung aller  
dieser



dieser gefertlichen obstehenden hendeln/ vnd beuoraus zu  
erhaltung des gemeinen Landtfriedens/ wir von vnsern  
Gesanten auß Thorn/ beides schriftlich vnd mündlich/  
berichtet/ welcher massen E. Hochw. Gnaden/ Großm.  
H. vnd Erb. W. sich nicht allein bemühet/ vns vñ dieser  
ganzen Statt/ bey der Kön. May. gnedige/ günstige/ vñ  
freundliche beförderung zuerzeigen/ vnd diese sachen an  
ein gutes vnd friedlichs end vnd ort zu bringen/ sondern  
auch vber das mit der that selbst zuerweisen / vñnd auff  
die vorgeschlagene geltmittel 100000. R auff sich zu ne-  
men/ vnd der Kön. May. aus der Landtschafften zulage  
aufzurichten. So seind wir solcher veterlicher/ gnedig-  
ger/ günstiger gewogenheit vnd freundlicher zuneigüg/  
zum höchsten/ dienstlich / fleissig / vñnd freundlichsten  
danckbar/ wolten auch nichts liebers wünschen/ dann sol-  
ches in besserer gelegenheit/ als leider nun der Stadt zu-  
standt leiden wil/ zu des ganzen Landes vnd aller einfas-  
s'n besten/ nicht minder als wir auch für diesem vns alls  
wege beflissen/ vmb Ewer Hochw Gnaden/ Großm. H.  
vnd Erb. W. vnd die ganze Löbliche Landtschafft/ nach  
vnserm besten vermügen/ dienstlich/ fleissig/ freundlich/  
vnd vngeparter wilfertigkeit zuertennen/ zubeschutzen  
vnd zuuerdienē. Machen vns dabey gar keinen zweiffel/  
Ewr H. G. G. H. vnd E. W. auff 11igen Landtage das  
hin wir auch vnser gesanten gern gefertigt hetten wan  
es dieser zeit gelegenheit hette leiden mögen/ die gnedige  
günstige/ vnd freundliche verschung thun/ vnd bequeme  
mittel bedencken werden/ damit jres teils außserhalb fer-  
nerrn dieser Statt beschwer die Kön. May. wegen vor-  
gedachter Summen der zugelegten 100000. R/ mit dem  
füglichsten entrichtet vnd befriedigt werden möge.

Derwegen



Derwegen dieweil solchs alles nicht allein dies  
ser Statt zum besten / zu dero rettung vnd entlas denoch  
algemeine dieser Lande Stendere nicht weniger geneige  
sein werden / als sich die Statt hinwiderumb zu fallen zē  
nöten in solchen vnd dergleichen / tegens sie sämplich  
vnd sonderlich / nach irem vermügen vnweigerlich solte  
vnd wolte finden lassen : Sondern benebens der Stadt  
auch allgemeiner Landtschafft zu mehrer ruh / frieden/  
wolfart vnd glückstande gerichtet vñ gemeinet ist. Wir  
auch vnser teils nichts vnbillichs / nichts neues / nichts  
das der Kön. May. hoheit zuentgegen were / bitten / er  
bieten / oder bedingen / sondern allein nebens dem Reli  
gionsfrieden / der Stadt Priuilegien frey vnd gerechtigs  
keiten / derselben Confirmation / bestetigung vnd ergen  
zung / vnd also dero dakegen eingerissenen auch auffge  
drungenen beschwerden wandelung / Welchs alles ohne  
das irer Kön. May. tragenden Ampts vnd beruffshalbē  
tegens alle vnterthanen gebüret / vnd desfalls vnser vnd  
des ganzen Landes verhaltung / mehr zu treu herziger  
vnterthenigster wilfertigkeit / als ir keiner verbrochener  
schuldte zurechnen / vnd bezumessen.

So ist an Ewr Höchiv. Gnaden / Großm. H. vñ  
Erb. W. vnser ganz dienstlich / fleissig / vnd freundlich  
bitt / Sie wolten beuoraus bey der Kön. May. noch hin  
fort wie bishero gnedige / günstige vnd freundliche hülfs  
fe / vorbitt vnd beförderung thun / damit alle diese miß  
uerstendige hendel zum guten ende geraten / durch obge  
sagte mittel geschlichtet / vnd friedlich erörtert werden  
möchten. Vnd dann auch mit deme was zu entrichtung  
der obgedachten 100000. R aus gemeinem beschlus auff  
allgemeine Landtschafften verordnet oder auffgesetzt  
werden

werden möchte. Diese Statt/die ohne das mehr als wir fast erschwinden können/ auff der Löblichen Landtschafft gesagtes erbieten an sich genommen/ vnd sonsten so zur barschafft nicht können mögen für dñsmal möchte vbersehen/verschonet/vnd nicht weiter als möglich/beschweret werden.

Solchs wie es für sich selbst dem rechten/ der billigkeit / vnd der Vhralten dieser Lande gutem verstantnis vñ verwandtnis gemetz vñ im besten zutreglich/georeichet auch ohne dz dem Lande vñ den allgemeinen Einsassen zu frieden/ruhe/vnd wolstandt/auch zu verhüttüg vieler anderer sonsten besorglichen gefahrlichkeiten/ vnd hochschedlichen weiterung. So werden Ewer Hochr. Gnaden/Großm. H. vnd Erb. W. ewigen vnd vnsterblichen ruhm/ als des Vaterlandes Rechte vñ beschirmer bey den ihigen vnd nachkommenden dauon tragen/ vnd bey Kindes kind löblich genießen. Vnd gebüret vns vñ d' allgemeinen bürgerschafft hinwiderumb/ in diesem vnd allem andern/nach vnserm besten vermügen/vngesparten fleisses/ zu jeder zeit vñnd fürstehender gelegenheit/ in dienstlicher vnd freundlicher wilfertigkeit stets zubeschulden. Datum Danzigk am 4. Januarij A° 1577.

**Der Ordnungen Supplicatio wegen  
wirklicher abeschaffung irer beschwer.**

**N**ach dem die Kön. May. wegen der beschwere dieser Statt sich abermals allergnedigst erkleret/ vnd solche Declaration an stelle eines Privilegij gesetzt/wiewol es nicht dermassen geschaffen/ das die Einwohner dieser Stadt sich irgents einiges vorteil oder  
Es frommen



frommen dahero zuuermuten / haben sie vermög jrer  
schuldigen vnterthenigkeit abermals nicht vnterlassen  
sollen/das vorige mit gebührender demüt kurglich zu wid-  
derholen/vnd vnterthenigst zu bitten / Es geruhen jre  
Kön. May. wie sie die Confirmation der Priuilegien als  
lergnedigst zugesagt/ vnd ein exemplum solcher bestet-  
tung aus Königlichen gnaden vnnnd gewogenheit vber-  
schicket / solche beschwer / ohn welcher abeschaffung der  
Stade Priuilegia vnnnd Freyheite keiner wegese bestehen  
können / die Confirmation auch von keinen werden ist/  
allergnedigst abezuschaffen vnd abezuthan / damit wir  
vns vnser Priuilegien welche allein in dem gebrauch bes-  
stehen/sicher and ruhig gebrauchen/vnnnd dero/ wie von  
vnsern Vorfaren geschehen/ ohn jemandes einrede vnd  
behinderung genießsen mögen.

L

Vnd so viel erstlich den Artikel der Augspurgis-  
schen Confession rühren thut / thun wir vns kogens die  
Kön. May. in vnterthenigkeit ganz demütig bedancken/  
das dieselbe vns dero ruhige gebrauch allergnedigst ein-  
gerumeet / Vnd bitten vnterthenigst/das zu dem Arti-  
kel nur die wort noch mögen gethan werden / das wir  
vns derselben dermassen gebrauchen mögen wie jso bes-  
schribet/ vnd in dem vorigen gebrauch/ in allen Kirchen/  
Clöstern vnd Hospitalen erhalten/ vnd die ceremonien  
keinerley weise mögen geendert werden.

II.

Die Wahl hendel anlangend / vnd was daraus  
mehr biß auff kegenwertigen tag so wol in als außers-  
halb der Stadt / ins gemein vnnnd in sonderheit erwach-  
sens

fen/ bitten wir mit demütigem fleis/ das es niemandes/  
er sey wes standes oder wesens er jimmermehr wölle/  
noch gerichtlich noch aufferhalb dem gericht / einigerley  
maß vñ weise zu schaden/ gefahr oder nachteil gereichen  
möge.

## III.

Für die vbergeschickte Confirmation der Priuile-  
gien/thun wir vns in vnt ertzhenigkeit ganz höchlich bes-  
danken. Bitten aber ganz demütig/ das das noch möge  
darzu gethan werden/was durch vnserer Abgesandten in  
einer besondern schrift vorgetragen wird.

## IIII.

Wen ire Königliche Maiestatt vermittelst Göts-  
licher hülff in die Statt einziehen werden / Bitten wir  
aber vnd abermals in aller demut / das sie alsdann iren  
Comitat dermassen moderiren wölle/ damit er der Stade  
nicht zum beschwer gereiche / oder ein auffstande dar-  
durch geursachet werde.

## V. VI. VII. IX.

Die Commissorialischen hendel/ vnd was denen  
wegen der Placation/ des Pfalgeldes vnd der Constitu-  
tionen mehr anhengig / Bitten wir ganz vnterthenig/  
das ire Kön. M. alle dieselben abezuschaffen allergndigst  
geruhen wolte/dieweil vnseren Rechten/Priuilegien vñ  
freyheiten nichts mehr zuwider ist / vñnd auch alles was  
hiebevor den Herren Commissarien verheischen vnd zu-  
gesagt/nicht schlecht/sondern mit einem gewissen vorbes-  
halt / auch nicht auff vnendliche Jare/Sondern zu der  
Kön. May. hochlöblichster meldung Sigismundi Augusti

Es ij lebetagen



lebetagen versprochen ist / wie wir solchs hievor ge-  
nugsam dargethan haben.

VIII.

Das ire Kön. May. die Freybeuter abschaffen vñ  
vnd sich irer dienst hinfüro nicht weiter gebrauchē wö-  
len/darfür sein wir in demut ganz vnterthēnig dāckbar.

X.

Das auch ire Maiestat die Schmehbücher cassa-  
ren vnd verbieten wöllen/ das sie hinfüro noch heimlich  
noch offenbar sollen an tag gegeben werden/ darfür sein  
wir ganz demütig danckbar / Bitten aber in vnterthe-  
nigkeit/dz sie die Schmeher/vermüg den Rechten/Cons-  
titutionen vnd gebreuchen dieser Lande zu straffen be-  
fehlen wöllen.

XI.

Wir zweiffeln nicht es werden ire Kön. May. nes-  
bens anderen Stenderen vnd Ordnungen dieser Lande  
Preussen vns auch bey allen vñnd jederen Priuilegien  
allergnedigst erhalten/ vñ die so in der Obrigkeit sitzen/  
auff die Reichstage wider den alten gebrauch nicht auf-  
fördern lassen.

XII.

Wir bitten ganz demütig/das wir von den Con-  
tributionen so für dieser zeit in der Cron Polen ange-  
ordnet/ vermöge irer May. allergnedigsten zusage/ mö-  
gen befreyet sein/ Von den künfftigē zweiffeln wir nicht/  
Sondern sein der gewissen hoffnung/ ire K. M. werden  
die Stender vnd Ordnungen der Lande Preussen / bey  
iren Priuilegien vnd freyheiten allergnedigst erhalten.

XIII.

Der Execution handel ist dermassen geschaffen/  
das

162  
das wen ire Kön. May. vns bey vnseren Priuilegien er-  
halten werden / wie sie es zu mehr malen allergnedigst  
verheischen vnd zugesagt / nichts gewissers / als das alle  
vnser Landtgüter / welche dermassen auff die Priuilegis  
en gegründet / das sie dauon keiner wegcs können geson-  
dert werden / vns vollkommen erhalten bleiben / vnd noch  
der Reichstäge noch irgents einem andern erkentnis /  
viel weniger der scherffe solcher Execution / dörffen vn-  
terwurffig gemacht werden.

XIIII.

Das ire Kön. May. in Peinlichen sachen niemā  
des an jr Königlichs gerichtc außzuladen entschlossen /  
dafür dancken wir gang vntertzenig. Weil aber die  
Exception daran gehangen / dz es allein in denen sachen  
geschehen solle / die ire Kön. May. allein angehen / bitten  
wir gang demütig dz dafür möge geschet werden. Auß-  
genommen die sachen / so die Person irer Kön. May.  
noch allein rüren thun.

XV.

Wie wir für dieses Artickels allergnedigste Decla-  
ration zuvor vntertzenigst gedancket / also thun wir vns  
in aller demut dienstlich bedancken.

XVI.

Das Priuilegium des Königes Casimiri von auff  
vnd abesetzung der Willkören können wir keiner wegcs  
in ein zweiffel ziehen / weil die wort des Priuilegij lauter  
vnd klar sein / vnd die Statt in desselben gebrauch vber  
Menschen gedenccken gewesen / Darumb bitten wir das  
vns die Kön. Maiestat solchs Priuilegij halben auff den  
Reichstag nicht werweisen wollen / Sondern bey dem  
selben wie auch allen anderen allergnedigst erhalten.

Es iij Für



## XVII.

Für diesen Artikel haben wir vormals gedancket / vnd dancken noch dafür in aller vntertnenigkeit.

## XVIII.

Weil wir alle jrer Kön. May. diener sein / vnd derselben mit dienst verwandt / Achten wir das es die billigkeit nicht leiden wölle / das jemandes vns / die wir in der Obrigkeit sitzen / vnd jrer Maiestatt Rechte sein / solt vorgezogen / vnd mehr vorteils gegönnet werden. So es aber die notdurfft also erheischen thet / das jre Kön. Maiestatt jre Dienere in der Statt haben musten / ver-  
meinen wir der billigkeit gemess zu sein / das sie nebens vns zu gleichem Rechte vnd bürgerlichen beschwerden sol-  
ten verbunden vnd gehalten sein.

## XIX.

Die Fleischer haben jre Priuilegia wider die gemeinen der Statt Freyheite vnd Willkór / den gemeinen ruhestande der Statt zu turbiren erhalten / Weil aber Privat personen Priuilegia den gemeinen nichts derogiren können / achten wir das es das Recht vnd die billigkeit erfordere / Solche alle abzuschaffen vnd aufzuheben.

## XX.

Nach dem der vertrag / welcher von allen der Statt Ordnungen mit den Brewern auffgerichtet / zu den Commissorialischen hendelen mit zugehören mag erachtet werden / Bitten wir in aller demut / das solcher vertrag bey kresten möge erhalten vnd auff den Reichstag nicht verschoben werden.

## XXI. vnd XXII.

Für die allergnedigste erklerung wegen der Mo-  
ratorien vnd der sachen so durch ein appellation an das  
Königliche Hoffgericht gelangen werden / haben wir  
vormals demütig gedancket / Vnd thun vns abermals  
ganz vnterthenig bedancken.

XXIII. vnd XXIIII.

Das in Peinlichen sachen die Constitutiones dieser  
Landt/die Königlichen Responfa vnnnd der alte gebrauch  
mögen obseruiret werden/ bitten wir ganz vnterthenig.

XXV.

Weil dieser Artickel zu dem andern von der con-  
tumacien vnd was der Acht einigerley massen anhengig/  
gehöret/ bitten wir ganz demütig/ das die Statt wider/  
umb in integrum restituiret / vnd die beschwer der Ladungs-  
gen/Mendaten/ vnd Decreten eit. die bey dem anfang  
dieser neuen regierung/ehe die Statt geschworen/ einis-  
gerley massen erhalten/ mögen auffgehoben vnd abge-  
schaffet werden.

XXVI.

Das die verbanneten vnd flüchtigen Fleischer/  
zu vorsehung ires mitwilligen vnd auffrührischen vors-  
nemens nicht mögen auffgehalten vnnnd geschüzet wer-  
den/ bitten wir ganz vnterthenig.

XXVII.

Des Fiscalis Ampt anlangende / bitten wir das  
die Statt vnd derselben ausdrückliche Priuilegium mö-  
ge in acht gehalten werden/Vornemlich weil die Stade  
derowegen allezeit interpelliret / vnd jr Recht vnd Priuis-  
legium sich vollkommen vorbehalten.

XXVIII. vnd XXIX.

Wir



Wir bitten aber vnd abermals / Es geruhen ire  
Kön. May. die mittel allergnedigst für die hand zu neh-  
men/dardurch die Stadt zur erlangüg der Hundert tau-  
sent Thaler/vund des was man vns aus der Arende des  
Cawnischen Zolles hinderstellig / wiederumb kommen  
möge/oder vns nur nicht verdencen/ So wir vermöge  
der verschreibung vnd obligation / vns vnseres vnder-  
pfandes vund Rechtes gebürlicher massen gebrauchen  
werden.

XXX.

Wegen des Schodtlandes bitten wir aber vund  
abermals/das die Kön. May. der Stadt Priuilegium in  
allergnedigster acht halten/vnd den handel nicht lenger  
verschlepffen wolte.

XXXI.

In den Clöstern/Pfarhöfen vnd Cartheuser hofe/  
wollen wir vns vermöge der declaration irer Kön. May.  
vnseres Rechtes gebrauchen.

XXXII.

Für dieses Artickels erklerung/thun wir vns gegen  
ire Kön. May. in vnderthenigkeit bedanken/vnd wollen  
dergleichē auch in den andern förderlichst gewertig sein.

XXXIII.

Wegen der sicherheit auff dem Stolzenberge/  
bitten wir ire Kön. May. ganz vnterthenig / das sie ire  
Stadt in gnedigster acht haben wolle / denn ob wol der  
Herr Bischoff ein Priuilegium vorwendē mag/ So hat  
er es doch von vielen Jaren / wie aus den Responsis des  
Königes Sigismundi Augusti hochlöblichster meldung zu  
erschen/ nicht können zu vorschein bringen.

Wolt

## XXXIIII.

Wolt Gott das der Herr Abbas zur Blinck der  
Stade mit seiner wilfertigkeit der mal eins ein genügen  
ehet.

## XXXV.

Wir bitten aber vnnnd abermals ganz demütig/das  
vns die Kön. May. bey dem gemeinen Priuilegio der  
Lande Preussen / wegen der freyenfahrt auff der Weiffel  
allergnedigst erhalten wolle.

## XXXVI.

Weil wir die freye fischeren in dem Weiffelstrom  
vnd dem Haab ober Menschen gedencken gehabt / vā in  
derselben ruhigen gebrauch je vnnnd allewege gewesen  
sein / Bitten wir in vnderthenigkeit ganz fleissig / das  
wir dabey auch nachmals mögen erhalten/ vnd von dem  
gegentheil daran nicht behindert werden / welchs so es  
irgents ein Recht zuhaben vermeinet / mag es Commis-  
sarien bitten vnd nicht sein eigen Richter sein.

## XXXVII.

Wie wir vns wegen dieses Artickels in vnderthe-  
nigkeit bedancket / also dancken wir noch ganz demütig.

## XXXVIII. XXXIX.

Weil es ihrer Kön. May. jemehr nicht anders ges-  
fallen wil/als den handel des Ernst Weibers / vnd dero  
so ihren glauben für den König Sigismundum Augustum  
hochlöblichster meldung versetzet weiter zuuerschieben/  
So wollen wir doch nicht zweiffeln/es werde ihre Kön.  
May. der Stadt gelegenheit desfalls in gnedigster acht  
halten.

## XL.

Wegen der Station wollen wir vns dermassen  
verhalten/ damit ihre Kön. May. keinen mangel an vns  
befinde/



befinde. Wir bitten aber ganz demütig/ das sie den ihigē  
bedrückten zustand der Statt beherzigen/ vnd dero geles  
genheit in gnediger acht haben wollen.

Vnd bitten also aber vnd abermals in aller vns  
terheunigkeit ganz demütig/ Es geruhen ire Kön. May.  
der Statt gelegenheit endelich in allergnedigster acht zu  
halten/ vnd alle vnd jedere solche beschwer/ ohne welcher  
abeschaffung die Stadt keiner wegēs bestehen / vnnnd die  
confirmatio der Priuilegien auch von keinen werden sein  
kan/ allergnedigst auffzuheben vnd abezuschaffen.

### Forma des Reuerses wie es die Ordnungen gebeten.

Stephanus von Gottes gnaden König  
zu Polen/ etc.

**N**un künde jedermenniglichen so solchs zu wissen.  
von nöten / Nach dem vns die Abgesandten der  
Statt Danzig etliche beschwer Artickel so wie  
der der Stadt Danzig Priuilegia/ Freyheiten/ vblische  
gewonheit vnd gebreuche eingeführet/ in schriftten vnd  
sonderlichen in 40. Artickeln begriffen vnterdienstlichen  
vbergeben / vnnnd gebeten das wir dieselben vormittelst  
vnser gnaden vnd Kön. authoritet abschaffen/ vnnnd die  
Statt von denselben beschweren entlasten vnd befreyen  
wollen. Als haben wir alles das jenige so vns in schriftta  
ten vbergeben/ vbersehen/ vnd alle ire bitte mit fleiß ers  
wogen/ Vnd dieweil wir befunden vnd vermercken/das  
sie also geschaffen / das ohne derselben abeschaffung der  
Statt Rechte/ Priuilegia/ freyheite vñ gewonheit nicht  
bestehen.

bestehen mögen / Auch die Confirmation der Rechten  
 vnd Priuilegien so wir den Ordnungen vñ gemein ders  
 selben Stadt anfanglichen verheischen vnd versprochen  
 ohn solche abschaffung gang vergeblich : So haben wir  
 aus vollkommener Königlichcr gewalt / alle grauamina so  
 vns vbergeben auffheben / aboliren vnd abschaffen wöls  
 len / wie wir dann hiermit vnd in krafft dieses / dieselben  
 auffheben / abschaffen vnd annihiliren / vormittelst diesem  
 vnserm brieffe / also das dieselben nun vnd zu ewigen zeis  
 ten vnser Statt / vnd iren Rechten / Priuilegien vnd ges  
 wonheiten nicht schedlich oder præiudicirlich sein sollen  
 oder können Des zu mehrer vrkunde / 27.

**Form der Deprecation / welcher sich  
 die Ordnungen nicht gewweigert.**

**D**iergnedigster König vñnd Herr / Wir erkennen  
 vnd bekennen / das wir Ewer Kön. May. getrewe  
 Vnterthanen sein / Weil aber die zweytleufftigkeit  
 wegen der Königl. zchen Wahl zu dieser zeit eingefallen /  
 haben wir nebens vielen andern des Reichs vñnd der anz  
 dern Landschafft Ordnungen vermüge vnserem Recht  
 vnd Priuilegien / vnserc stimme wegen der Königl. zchen  
 Wahl bestendig verretten / Hernach sein wir auch durch  
 einen Irthumb / vnd der menschlichen dinge zweiffelhaff  
 tigen aufgang / welcher auch von dem aller weisesten vñ  
 vorsichtigsten nicht kan abegesehen werden / bewogen  
 worden lenger als alle andere bey vnser meinung / Zwar  
 aus keinem bösen oder sträfflichen vorsatz / zubeharren /  
 dardurch wir mit schmerzen verstanden / das Ewer Kön.  
 May. zu vngnaden gegen vns bewogen / vñ bitten dem  
 nach ganz vnterthemig vnd demütig / Es geruhen Ewer  
 Kön. May. so sie von vns zu irgents einigen vngnaden  
 Et ij                      bewogen /



bewogen / vermindt angeborner Königlichcr milden gütigkeit / dauon allergnedigst zulassen / des Irthumb vnd Verletzung zu vergessen / vnd vns für ire getrewe Vnterthanen an vnd auffzunemen. Wir wollen vns hinförder als getrewe Vnterthanen / mit allem gehorsam vnd vnterthenigkeit bezeigen / vnd wollen an allem was getrewen vnd gehorsamen Vnterthanen eigenet vnd gebüret nichts abgehen oder erwinden lassen.

**S**olchs vnser letztes erbieten ist bey der Kön. May. dergmassen vngnedig vber alle vnterthenigste zuversicht auffgenommen / das alsbald nach referireter werbung der letzte abscheid in beywesen der Gesandten öffentlich gegeben vnd publiciret / Darauff die beiden Constantin Ferber vñ Georgen Rosenberg gefänglich weggeführt / Der Syndicus aber mit ermelttem abschied anhero gelanget / in welchem die vorige Proscription erneuert / der frieden gar abgeschnitten / vnd also der Statt vnd allgemeinen Bürgerschaft Feuer vnd Wiff. r vntersaget / Vnangesehen das die Gesandten vnterthenigst vmb lengere zeit gebeten solchs an die Brönungen anhero gelangen zu lassen / Wie das folgende Respons seines inhalts selbst außweist.

### Der Abgesandten Supplication.

**A**lledurchlauchtigster Großmechtigster König / allergnedigster Fürst vnd Herr / Ewer Kön. May. seind unsere vnterthenige dienst vnd gehorsam in aller bereitwilligkeit beuor. Vnd haben wir in warheit / mit grossen wehe vnd schmerzen vernommen / das Ewer  
Königliche

Kön. M.ij. alles das jenige so von uns im namen aller  
 der Statt Ordnungen eingebracht/mit besonderem vns  
 muth vnd grossen vngnaden auffgenommen / auch nu  
 mehr die eussersten mittel vorzunemen/vnd irer getrewen  
 Statt mit verherender Kriegeßmacht zuzu setzen/ents  
 schlossen sey.

Weil nu solchs der ganzen Welt / der Cronen  
 Polen aber/ vnnnd insonderheit den Landen zu Preussen  
 zu grossen nachteil/ auch dieser irer Statt zu gründtli  
 chem verterb vnd vni ergang gerichtet/Alß gelanget an  
 Ewer Kön. M.ij. irer getrewen Vnterhanen vnter  
 dienstlichstes vnnnd aller demütigstes bitten / das sie iren  
 sonderlichen Königlichen gaben nach / vnd wie sie sons  
 son in menzigliches verwunderung alle sachen zumes  
 sigen gewohnet / diese ire getrewe Statt / welche sich  
 doch je vnd alle wege vmb der selben löbliche Vorfaren/  
 wie auch sonsten vmb die ganze Crone wol verdienet/  
 mit mehrren gnaden achterfolgen/ vnd dieselbe/ nebens  
 andern der Cronen Polen gliedern bey guter rhu vnd  
 wolstande erhalten/ vnd solchs Ewer Königlichen Ma  
 iestatt vornemen / als der gnedigste vnnnd verstendigste  
 Fürst vnd Herr / welchem zuvor vnnnd che dann er ins  
 harnisch kompt / alles zu versuchen geziemet / noch auff  
 eine zimliche zeit einstellen vnd anstehen lassen/vns aber  
 vnter dem schuz des gegebenen Königlichen Beleitens/in  
 die Statt allergnedigst verstaten/ auff dz wir also Ewer  
 Königlichen Mayestatt willen vnd vornemen/ mit ges  
 bürender trew vnnnd fleis den Ordnungen einbringen  
 vnd zu gemutte führen mögen.

Et iij      Damit



Damit also Irer Kön. May. vberaus gürtiges/ vnd in so wichtigen hendeln wolbedachtes gemutte aller Wele kundt vnd offenbar/ vnd die Ordnungen Ewer Kö. May. sich zu beqwemen hiedurch so viel desto leichter möchten bewogen werden. Solchs gereicht nicht allein zu Ewer Kön. May. vnsterblichem ruhm/ der Cronen aber zu stetten ehren: sondern erlanget auch hiedurch Ewer Kön. Ma. bey allen nachtomlingen einen ewigen Namen/ als die ire Statt wie ein Vater vnd allergnedigster Fürst/ vielmehr in gnaden zuerhalten als dieselbe mit heeres krafft zu tillgen gemeinet gewesen/ Vnd werden auch solchs dieser Statt Ordnungen in steter dienstwilligkeit vnd bereiter vnterthenigkeit vnd gehorsam/ eussersten vermögens in demuth zuuerschulden gestiffen sein/ Wie dan auch wir/ vnserem geringschätzigen vermögen nach/ in allem was guten vnd getrewen Vnterthanen zustehet nichts wollen erwinden lassen. Vnd thun hiemit Ewer. Kön. May. dem Allerhöchsten G. D. zu langer leibes gesundheit vnd allem Königlichen wolstande in niglichen herzens befehlen.

Ewer Kön. May.

demütige Vnterthanen

Die Abgesandten der  
Statt Danzigk.

**Der Kön. May. Antwort/ den Dank**  
fern gegeben zu Brombergk/ am 11. Februa-  
rij Anno 1577.

**D**ie Kön. May. vnser allergnedigster Herr / hat bey sich wol abgesehen/ das alle das jenige w. die Danker fürzhabt/ damit sie so offters die vers-  
lengerung

lengerung des gleidts erhalten möchten/nirgent anders  
hin gerichtet gewesen/dann das sie den handel schleppen  
möchten/biß auff diese zeit/ welche sie/ire schentliche ans  
schlege öffentlich zuendecken/desto süglicher geachtet.

Welchs ires fürhabens/ob wol zuuor nicht gerin  
ge nachrichtung zuuermercken gewesen/als sie in siehens  
der handlung / erstlich von geringen fürschlegen ange  
fangen/hernachmaln aber so oft sie ire Gesanten an die  
Kön. May. wider geschicket / von tage zu tage grössere  
vnd schwerere dinge darzu geseket/Vermittelst welchen  
sie die Kön. May. wegen der aller schweresten beganges  
nen mißhandlung/nicht im geringsten zubefriedigen be  
dacht. Ja so weit nicht/ das sie dieselb auch/ in deme sie  
sich dieser begangenen mißhandlūg auch fast gerühmet/  
je mehr vnd mehr verschret. Welchs doch ire Kön. Ma.  
mit güttigem vnd veterlichem gemüte geduldet/ vñ dar  
über jnen dasjenige zu vermehrung irer frey vñ gerech  
tigkeiten eingereumet / was nicht den widderspenstigen  
sondern denen Vnterthanen / die sich vmb jren Herren  
wol verdienet/ eigenet vnd zusichet / sie mit solcher irer  
gütigkeit zur gebür zuermanen. Aber wie zuschen/ hat  
sie solche güttigkeit wenig bewogen/ in deme sie vber die  
vorigen vnbillichen anmutung/auch diese letzte Gotlose  
vnd ganz vnbilliche Conditionen angehangen / die ders  
massen geschaffen/ das sie das lengst bedachte Lasterstück  
nun gänzlich an tag geben/ Vnd sowol der Kön. May.  
als der Cron Polen/ tegens irer Vorfahren Eides ver  
pflichtung / damit sie sich Könige C. simiro vñnd seinen  
nachkommen vnd der Cronen verbunden / gutte nacht  
sagen/ Vnd vnuerschemeter schendtlich er weise schreibe  
hoffen/das sie mit des Reichs Rath/vnd mit der Cronē  
selbst/



selbst / darzu sie sich vermöge ihrer Vorfahren Eyde be-  
kandt / vnd vnterwürffig gemacht / nichts gemeines has-  
ben wollen.

Nun ist ihre Kön. May. nicht allein durch diese vnz-  
rechtmessige vnd trockige anforderung / von tage zu tage  
je tenger je mehr verletzet / sondern auch wegen anderer  
iniurien hefftig verschret / in deme / das die Statt nicht  
allein des frembden Kriegsvolckes nicht entlastiget / In-  
massen das geleidte so zu auffschickung der Gesandten /  
an die Kön. May. gegebē / seines Inhalts mit sich brins-  
get / sondern vber das auch noch mehr volcks angenom-  
men / Der Edelcut vnnnd anderer Königlichen Vnder-  
thanen / der Statt benachbarten / Dörffer vnd heiser ges-  
plundert / beraubet / vnd außgebrandt worden.

Derwegen weil es nun offensichtlich am tage / das der  
abtrünnigen Danksler sinne vnd gemüte / dermassen in  
dem laster der vntrew verstocket / das sie durch gütig-  
keit ihrer Kön. May. vnnnd durch andere gelindere mittel  
zur gebär nicht zu bringen : So müssen ihre Kön. May.  
andere beschwerlicher mittele zugebrauchen / vnd sie mit  
der woluerdienten straffe zu verfolgen / nothwendig be-  
dacht sein. Demnach jr Decret / dadurch sie für diesem in  
die Rebellion verteilet / hiemit publiciren vnd cröffnen /  
Vnd inen alle sicherheit zu wasser vnd Lande benemen /  
Vnd als den Leuten / so an ihrem Herren vnd Vaterlands  
de / vntrewlich gehandelt haben / Feuer vnd Wasser vnt-  
ersagen.

Stephanus Rex.





Demnach weil wir mit den gelinden mittelen nicht vor-  
kommen mögen/ haben wir zu anderen notwendig sch-  
reiten/ vnser vnd vnseres Reiches Rechte / vermöge dem  
eide den wir allen Ordnungen der Cronen geleistet/ mit  
waffen verfolgen/ vñ allen Kauffhandel/ so auff irer Ni-  
derlage biß anhero getrieben/ verbieten/ vnd allen vñ jes-  
deren vntersagen müssen / wie wir es dann auch mit ge-  
genwertigen vnserem schreiben verbieten vñ vntersa-  
gen/ Berlegē auch dieselbe Niederlage nebens dem gan-  
gen Kauffhandel / so wol des Getreidichs als allen ande-  
ren wahren/ die durch dz Meer/ Ströme/ vñ ober Landt/  
von Außländischen Leuten/ iren Reichen vñ Landtschaff-  
ten/ so wol auch aus vnserem Reich vñ vnserē Herschafft  
et/ vormals gen Danzig gebracht vnd geführet/ in an-  
dere Stedte/ vornemlich aber gegen Elbing vñ Thorn/  
Szen vñ ordnen daselbst an eine Niederlage aller wahren/  
vñ wolle es auch für angesetzt vñ angeordnet gehalten  
haben. Derhalben thun wir solchs allen vñ jederē/ so  
hievor mit vnseren Vnterthanen gehandelt/ wie auch  
anderen denen diß vnser schreiben wird zu handt kommen  
kande vnd zu wissen/ vnd ermahnen alle vnd jederē/  
das sie sich hernachmals nicht nach Danzig/ Sondern  
an die ort dauon wir gemeldet/ mit iren Wahren/ es sey  
ober Meer / Landt oder Ströme begeben / vnd daselbst/  
vnd nicht zu Danzig iren handel fortsetzen/ vornemlich  
weil sie es mit nißem iren frommen vñ vorteil werde  
thun können/ Denn es wird inen frey vñ offen stehen  
mit vnsern vnterthanen / die ir Getreidich vñ andre  
wahren dahin bringen werden/ zu handten/ wie auch den  
vnseren mit allen Außländischen vnd frembden/ in eiches  
iuen die Danzker vnser einem schein irer freyheit vñ vñ  
vorzug es

vorzuges/durch sonderliche erfundene mittel verbotten/  
vnd dardurch mit grossen gewin iren nutz mercklich ges  
mehret/nicht ohn grossen vrsach vnd schaden/nicht als  
lein der Auslendischen vnd frembden/ sondern auch vns  
ser vnterthanen/ so wol auch dieses vnser gantzen Reichs.

Damit aber alle vnd jedere eine sichere vnnnd vns  
befahrete durchfart / mit iren schiffen/wagen/ vnd allen  
wahren / zu denselben Stetten da die Niederlage hin  
geordnet haben mögen / wollen wir sie alle im hin vnnnd  
wider reisen/ mit vnserm Pass vnd sichern gleidt verser  
hen vnd allezeit versehen lassen/so offte es die noch erfor  
dera wird. Vnd befehlen also von nun an vnseren Vn  
terthanen / von den andern aber begeren vermöge dem  
Recht der freundschaftt/ nachbarschaftt vnnnd bundtnus  
gantz freundlich/das sie alle vnd jedere aus was orten sie  
dahin sigelen sich begeben/ vnnnd zu den iren widerumb  
kehren / mit iren güetteren vnnnd allen wahren frey vnnnd  
sicher verstaten vnd zuuerstaten befehlen. Daran wer  
den vns Ewer H ein angenehmes ding thun / welches  
wir mit gleicher wilfertigkeit beschulden wollen/ vnser  
Vnterthanen aber sollen sich bey verlust vnser gnaden  
kein anders vntersehen. Datum Bromberg am 7.  
Martij / Anno M. D. LXXvij. Vnser Reichs im  
ersten Jare.

Stephanus Rex.

Johannes Bornkowsky  
Probst zu Langitz.

B v ij

Aus



**A**ls diesem letzten Respons was es kogens die vori-  
gen handlungen fleissig gehalten vñ bedacht wird/  
hat ein jeder abermals wol vnd vernunfftig zuers-  
messen/ vñnd in der that zubefinden/ wie vnser stettige  
Widdersacher von anfang alle diese hendel allein dahin  
gerichtet / das sie die Stadt ires gefallen drücken/ aller  
Privilegien/ Digniteten/ vnd Freyheiten entsehen / ire  
einkünfften vnd messungen abzuehen/ vnd sie endlich gar  
vnter die füsse brengen möchten/ Vñnd was sie vntermt  
schein vnserer pflicht / vnterthemigkeit vnd gebär nicht  
erhalten mögen/ endlich mit gewalt vnd dem schwerdt/  
mit fürwendung der Königlich dignitet vñ hoheit erz-  
zwingen wollen / gleich als ob die Königlische hoheit als  
kein in vnterdrückung der Vnterthanen vñnd nicht viel  
mehr in handhabung irer frey vñnd gerechtigkeiten be-  
stände. Dabey sie dann kein abschew tragen vns vnd all-  
gemeine bürgerschafft mit so ganz ehrenrürigen/ schent-  
lichen/ vnd vnersündlichen beziehungungen aufzutragen  
vnd zubeschmizen / die sie doch ob Gott wil nun vnd zu  
ewigen tagen nimmermehr mit grund vñ bestandt ober  
vns außführen sollen noch können/ Wie wir vns dessen so  
wol zu irer Kön. May. als sonst zu allen andern chrlis-  
chen redlichen vñ vnparteischen Leuten/ es sey hohes od-  
niedriges standes / zur außführung rechtens vnd billigkeit  
kogens alle solche verleumbder wollen erboten haben.

Dem das vns erstlich in gedachtem Respons fürs-  
gerücket wird/ als soltē wir die hendel/ durch offtere ver-  
lengerung des Geleites fürsichtlich bis zur gelegern zeit  
geschleppt haben / in deme werden die hiebuor erzelen-  
ten Tractaten selbst nachweisung geben können / wie vns  
von anfang je vnd allweg all diese handlung so er g ges-  
spannet

spannet vnd eingezogen worden/ dz vns in gemein nicht  
 die zeit gegönnet/der fürstehenden sachen notdurfft/ vnd  
 was darzu gehörig allein genugsam zubedencken / Wir  
 geschweigen in aller Ordnungen so weitläufftigen rähtz  
 schlegeln/ vns so schleunig darüber zuuergleichen vñ Bez  
 santen darauff zu beschließen vñ abzufertigen/ wird vns  
 derentwegen niemandt mit billigkeit verdenccken können/  
 dz wir dan vnd wan die Prorogation der engen geleite/ zu  
 notwendiger berathschlagung der fürgegebenen/ vñ so  
 oft ver wandelter Conditionen begeret vnd gebeten/ Vñ  
 wan wir anfenglich das hetten erlangen mögen/wz vns  
 Gottes vñ ehrenhalben gebüret/ vnd die R.R. selbst wes  
 gen tragenden hohen Amptes jederem vnterhanen zu  
 rechte schültig ist / so wer es so viel auß vñ einweck selns  
 vnd dero daher erfo'gten weiterung/ vorlengst vnnötig  
 gewesen/ Was man aber auch dakegen so gedrenglich vñ  
 eilend gemeynet vñ gesucht/ in dem man erst von Maria  
 enburg in Danzig auß vñ ein fünf tage/ vñ auffs new  
 wider zweē tage/ im gleichē aus Grebin ein vñ auß drey  
 tage/ weene/ auch einen tag / Von Thorn nach Dan  
 zig hin vñ herwider kaum zwelff tage/ von Bromberg  
 aber sechs/angesehet zu erwegung vnd vereinigung sol  
 cher ganz schwerer puncten/sonderlich da mittel weil/in  
 wehrendem geleidte vnd gewilligtem anstande / mit bes  
 strickung der Gesandten/mit dem schrecken des teglichen  
 brennens vnd plunders tegens der Stat arme vnter  
 sassens/immer vnd immer fort gefaren / Solchs haben  
 wir anders nirgendt hindeuten können/ nur dz man fürs  
 habens gewesens / die Stadt vnd die Ordnungen durch  
 solche mittel zu zwingen/das sie sich hindan gesetzt irer  
 Freyheiten/Privilegien vñ gerechtigkeiten/stracks vnter

W v u j die



die fässe legen/ vnd nur dasjenige was vnser verleumb-  
der vnd Widersacher vber vns zu leib ehr/ vnd gut fin-  
den wurden/ zuerwarten haben solten. Es wird hierbey  
auch im oberwenten Relponis vnserer schentlichen an-  
schlege gedacht / wiewol wan die Widersacher den ge-  
ringsten schein daruon für sich hetten/ vngezweiffelt wur-  
den sie es nicht vordeckt gehalten haben/ Wir seind vns  
aber keiner rath oder anschlege bewusst / deren wir nicht  
mit ehren vnd guttem gewissen bekandt sein / oder für  
redlichen Leuten jrgentz eine schande haben dorffen.

Das aber zu nachrichtung solcher aufflagen her-  
für gebracht wird/ als solten wir in stehender handlung  
erstlich von geringen fürsulegen angefangen/ hernach-  
mals aber je lenger je schwerere dinge hergebracht ha-  
ben/ nicht die Kön. May. zu befriedigen / sondern die be-  
gangene mißhandlung auch noch zu rühmen / in deme  
könnē wir vns gleichßfals die gepflöggenen Tractaten selb-  
best weisen vnd entscheiden lassen/ In welchen hell vnd  
klarlich zu befinden sein wird / das wir vom anfang bis  
zum ende / vnd bey der ersten Legation, gleichs wie in der  
letzen/ fast nichts anders gesucht/ gebeten/ noch bedin-  
get/ daß das wir vnserer Priuilegien / frey vñ gerechtig-  
keiten/ nebens dem Religions frieden versichert se: n/ vnd  
der dakegen eingerissenen vnd sonst angedrungenen be-  
schwerden entledigt/ vnd sonderlich die vermeinte Acht/  
die vns wider recht/ billigkeit/ vnd vnuerschuldet herge-  
fuget / vnd was sonst daraus erfolget cassieret werden  
möcht. Dis seind fürnemlich vnser ersten vnd letzten  
fürschlege gewesen/ Wie das alle vnser Instructionen/  
alle

alle vnser brieffe/ die so wol an die Königlische Maiestat  
 als die Herrn Reihe vnd Stendere sampt vnnnd sonder-  
 lich zu vnterschiedlichen mahlen abgangen genugsam  
 nachweisen. Vnd ob wol danebens auch etliche andere  
 Puncten bißweilen nach nothdurfft mit eingewendet/ als  
 wegen der Römischen Keyserlichen Maiestat / des Kö-  
 niglichen sonderlichen Eydes/ vnd dergleichen / So ha-  
 ben sich dieselben doch nach der zeit gelegenheit selbst ab-  
 geschickt/ vnd von vns dermassen so gros/ wie man bey-  
 messet/ niemals geeiffert oder gedrungen worden. Vnd  
 bey allen denen Tractaten vnnnd fürschlegen haben wir je  
 vnd jeder zeit nichts liebers gewünschet / noch offters in  
 vnterthennigkeit gesucht vnd gebeten / dann ire Königli-  
 che Maiestat mit müglichen vnd erheblichen dingen zu  
 befriedigen / mit derselben zu vnterthennigstem guttem  
 söhnllichen vnd wilfertigem verstantnus zugelangen/ vñ  
 vnter irer Maiestat glücklichen vnnnd friedlichen Regie-  
 rung geruhig zustehen/ zu leben/ vnd zu bleiben / Wir  
 geschweigen / das wir legens so getrewes vnterthennig-  
 stes erbieten / vnser einigen begangenen mißhandlung/  
 derer wir vns gar nicht bewust/ auch niemanden ges-  
 stendig sein / solten jemals gerühmet haben. Denn da  
 s wir vns vmb vnser Priuilegien vnd freyheiten gebü-  
 render vnd befügter weise reden/ vnd derselben wie wir  
 sie von vnserm Vorfaren empfangen / nach aufweisung  
 der löblichen Könige zu Polen gebrauch/ pflicht vnd be-  
 ding/ vergen issest sein wollen / das wird vns ob Güt-  
 tlich / niemandt zu irgends einer mißhandlung oder Ir-  
 billion billich ziehen noch danken können.



(wird auch in allen diesen vnsern erklerungen / erbieten  
vnd bitten/ wils Gott/ nicht die geringste anzeigung ei-  
niger Rebellid/die zu rechte bestehen köndte/ bey vnpar-  
teifichen leuten befunde werden ) Sondern wir sind die  
erhaltung vnd vertretung vnserer Priuilegien vñ wol-  
erworbenen freyheiten / für Gott vnd vermöge vnserer  
eides pflicht nicht für vns allein/ sondern auch für vnser  
Nachkömlinge schuldig vnd pflichtig. Welcher massen  
aber dafegen von der andern seiten/ vnterm namen vnd  
befehl der Kön. Mayestatt die fürgeschlagene Conditio-  
nen von tage zu tage geheuffet/ gescherffet/ wie man von  
dem einigen punct der eides leistung zu der Acht/ zu feu-  
er vnd schwerdt/ folgig zu ganz vnbillichen vñnd hochst  
nachteiligen Conditionen / ins lezt auch zu ganz vn-  
erschwindlichen geltsummen/ vñnd also von diesen new ein-  
gefallenen Tractaten auff die alten Commissions hen-  
del/ zu gänglicher erschepffung der Statt einfüñff en vñ  
allgemeiner bürgerschafft vermögen aus einem ins an-  
der fortgeschritten/ das ist aus oberzeleten Tractaten ge-  
nugsam zuerschen/ Vñnd wan aber vnser ersten fürschie-  
ge so leicht vñ gering gewesen/ wie das Respons meldet/  
so hetten die hendel je billich auch damaln souiel do leicht-  
ter hingeleget werden können / Derwegen die jenigen/  
welche die Kön. May. zu anderm fürnemen geleitet / die  
weiterung so nun darauff erfolget / vñnd sie selbst geurs-  
sacht/ vns billich nicht bezulegen haben.

Souiel die Confirmation der habenden Priuile-  
gien/ frey vnd gerechtigkeiten belangt/ so wie dieselb jes-  
der zeit zugesagt/ (von keiner vermehrüg wissen wir vns  
aber zubescheidē ) so ist vns dafegē die angeheffte Claus-  
sel/nicht vnbillich bedenklich gewesen/ das die Kö. Ma.  
vnser

unsere Privilegien vermüge frem geleisteten eide zu bestettigen vnd zuerhalten geneigt / Welcher eide sich auff die Privilegien lendet die den Polnischen vnd Littawischen rechten nicht zuwiddern / Welcher Eide bey den Vorfarenden Löblichen Königen auff diese Lande gar vngewöhnlich / Wie wir nun damit solten verwahret sein/in deme die vnserigen jenen in vielen Artikeln gar zuwiddern/vnd durch die Clausel zu lezt gar könten vernichtet werden/solchs ist droben an seinem ort weitläufftiger beygebracht/ Derwegen wir souiel fleissiger vmb schriftliche schlechte erklerung desselben eides/ also dz er vnsern Privilegien vnd freyheiten ohne vorkang vnd nachteil verstanden werden solte/ in vnterthemigkeit gebeten vnd angerezt/Gleich wie aber dieselb bis auff diese stunde nicht zuerhalten gewesen/ so haben wir vns auch die beysorg machen müssen/dz wir mit solcher Confirmation vileicht mehr gefehret als erfrewet werden möcht. Vnd ob wir wol vngeschr ein andere form der Confirmation, wie sie vns am leidlichstn leglich fürgeschlagen/ da aber dieselb dermassen durchaus nicht zuerhalten gewesen were / vnd die Statt nur allein der obgenanten Clausel halben vngeschr bleiben mögen/ so hette dieser Punct auch leichtlich ohne jrgents eine weiterung vnglichen werden können.

Zu deme wird vns ferner zum höchsten vnd ganz beschwerlich auffgerückt/ als solten wir vber vorige vnbilliche amnutungen (welchs doch aus dem obgefazten weit ein andere gelegenheit hat) endtlich auch der R. M. vnd der Cronen valedicieren oder abedanken/ vnd fortan mit derselben nichts gemeines haben wollen/vnd solches zum meincid tegens der Vorfaren vnd vnser eigen ver-

antwort

X r pfflichtung/



pffichtung / mit andern mehr ehrenrürigen vnd berweiffz  
lichen worten / vns beygemessen / Solches wie es nye  
in vnserer gedanken kommen / haben vns auch eines an  
dern zum offternmal in oberwidderten schriffthen außs  
drücklich erkläret / so mus es vns souiel do schmerzlicher  
zu gemute gehen / dz vnserer stetige Widerfacher auch  
vnserer helle worte nicht allein hinterlistig calumniziren /  
sondern auch ganz vnd gar umbkeren / Denn wir in vor  
rigen Tractaten allwege so geredet / wir hetten dieser vnse  
rer hendel / vnd beuor auß der obliegenden beschwer halb  
mit den Reichstagen nichts gemeines / Wir hielten vns  
an des Landes Priuilegium de causis notabilibus cum Con  
silio Consiliatorum Prussiae terminandis, Das wird alhier  
gar widerfönnig eingeföhret / als ob wir sprechen / wir  
wolten mit der Kön. May. vnnnd der Cronen nichts ge  
meines mehr haben / welche deutung vnser gemutes mei  
nung vnd den worten selbst ganz vngemess / vnd daraus  
leichtlich abzunemen / welcher gestalt auch zu andern ze  
iten in diesen Tractaten wie wir es auch in der that erfah  
ren / vnserer meinung vnd worte / durch das dolmetschen /  
aus vnd einbringen gedeutet vnd der Kön. May. fürge  
bildet sein mag.

Wie es nun aber mit der verwantnus vnd Inco  
poration dieser Lande gelegen / vnd mit was freyheiten vñ  
verhaltung vnserer Vorfahren an die Cron getretten /  
solchs ist droben in vnserer antwort / welches dem Herrn  
Culmischen Bischoff vnd Brzezier Wojwoden gegeben /  
ausführlich genugsam erkläret / vnd alhier zu widerho  
len vnnötig. Wie aber nun vermüße der Vorfahrenden  
Incorporation, diese Lande Preussen sampt angehörigen  
Etenderen

Stendern/eben so wol als Littawen/ oder ander einuer-  
 leibte Lender/ein freyes glied der Cronen worden/ vnnnd  
 nebens der Cronen allein die Kön. M.ij. für jr haupt  
 vnd Oberherren vnnnd sonsten niemanden anders zu er-  
 kennen schuldig/daher auch peculiarern Rempublicam, son-  
 derliche Rechte/ Priuilegien/ frey vnd gewonheiten has-  
 ben / vnd sich dessen alles von vndencklichen Jaren hero  
 frey gebrauchet / So haben sich hinwiderumb auch die  
 Stendere/vnd wir nebens jnen vns nicht vnbillig zu be-  
 schweren / das wir zutegen der Vorfahren einlassung/  
 wider den hellen buchstaben der Priuilegien/ mit merck-  
 lichen grossen vnnnd vntreglichen beschwerden zu endtli-  
 chem verterb vnd vntergang des Landes freyheit/ein ge-  
 raume zeit hero bedrückt/ vernachteiligt/ vnnnd belastigt  
 worden / Wie solchs die kurzuerschiener Jare auffge-  
 brachte newe Vnion durch welche man diese Lande juris-  
 dern der Vorfahren Incorporation zu allen der Cronen be-  
 schwerden / darzu sie vermüg jrer Priuilegien nicht ge-  
 hörig/die Voreltern auch dergleichen nye erfahren/ zu-  
 ziehen fürhabens / wie solchs bald mit der Execution des  
 Statuti Alexandrini, mit der Contribution, vnd dergleichen  
 beschwerden mehr an den tag gegeben / Dagegen aber  
 die fürnemeste Puncten der Priuilegien/als insonderheit  
 von den Emptern vnd digniteten/von den Causis Nota-  
 bilibus, vnnnd mehr andere/ gar zerrüttelt/ vnterdrückt/  
 vnnnd in ganz schimpffliche deutung gezogen / Daher  
 dann der jetzige Königliche Eidt / tegens der Vorfahren  
 Exempel auffss new erfunden / die vbrigen dieser Lande  
 Priuilegien vnd freyheiten vollendes zu vernichten/vnd  
 die Preussen endtlich zu dienstbaren knechte zu machen/  
 R r ij zu



zu welcher meinung auch ire statliche Privilegia quasi nō legitimē obiecta in zweiffel gezogen/ vnd ganz widderfīnig vnd schimpfflich gedeutet werden / vnnnd wan vnserē Vorfāhren ire Incorporation vnnnd verwantnis mit der Cron Polen auff solche beschwerde gerichtet / vnd solche vngereimete Interpretation irer Freyheiten annehmen wōllen/so hettē sie sich warlich mit so grossen vnkosten/ mit darstreckung ires gutes / leibes vnd blutes / nicht in ire freyheit/ sondern aus einer dienstbarkeit in die ander vnd viel schlimmere/ gesetzt/ legens außdrückliche ire vorbedingung/ vnd der löblichen Könige bewehrete vnd in der that stets erfundene gemutes meinung. Ob nu dieses alles was diesen Landen legens ire freyheiten auffgedrungen/ derselben Vhralten Einuerleibung gemess ist/ vnd ob die wandlung desselben nicht mehr nach den Priuilegien/ als der Reichstāge schlüsse vnnnd mißdeutung zureguliren/ das können die Priuilegiē selbst klerlich genugsam dardhūn vnd außweisen. Polen/ Littawen/ Keussen/ Preussen/ seind eines leibes geliedere/ jedes hat sein sonderlich recht vnd freyheit/ nicht das eins vber das ander herschen/ oder eins dz ander vnter die fūsse bringen/ sondern das sie vnter einem haubt ires Königes / jedes seiner freyheiten gerūhig brauchen / vnnnd ohne des andern eintrag vnd nachteil genießten solle.

In dem nun diese Statt auch mit mehrē vnnnd größern beschwerden als andere Stendere/ legens habēde Priuilegien/ frey vnd gewonheiten gedrückt vnd belastigt/ wie die seines ortes specificiret/ vnd aus allen irigē vnd zuvorhin gepflogenen handlungen augenscheinlich vermercket/ das man nicht bedachte dieselben zur billigkeit zu wandeln/ sondern je lenger je mehr mit neuen einriß-





bens vnseren brüderen mehr zuflucht haben zu  
E. Kön. May. natürlichen güttigkeit vnd gleich-  
messigkeit / als vielen worten vndd angezogenen  
argumenten. Alß thun wir die Priuilegia / auff  
welche wir gegründet / die vns von der ganzē ge-  
mein vertrauet / für Ewer Kön. May. füsse legen  
vnd spreiten / in dero macht es ist / dieselben mit  
füssen zu treten / so wir es verdienet haben / oder  
volkomen vnuerbrüchig zuerhalten / als die durch  
gewisse vertrege heiliger weise auffgerichtet / vnd  
durch vielfaltige beliebung mit dem Königlichen  
wort vud handt zu mehrmalen bekrefftiget sein.  
Item / Nach dem diß die Summa vnser händel  
ist / das wir bey vnseren Rechten mögen erhalten  
werden / Bitten wir das vns Ewer Kön. May.  
in dem zweiffel nicht lenger stecken lassen / sondern  
auff vnser bitt allergnedigst zu antworten geru-  
hen wolt / ob sie vns bey vnseren Priuilegien vol-  
komlich erhalten / schützen vnd handthaben wölle  
oder nicht / vnd das vns widerumb ergenken vnd  
erstaten / was von vnseren Priuilegien entfrem-  
det / vnd vns mit irgents einer schriftt solchen iren  
gnedigsten willen bezeugē / damit wir dieses han-  
dels halben / vnd dem vortgange vnser *Legation*  
vnseren brüderen vnd allen Ewer Mayestatt vn-  
serer hanen einen glaubwürdigen schein vndd ge-  
nugsam gezeugnis einbringen mögen / was es  
mit iren freyheiten für eine gelegenheit hab / vnd

wz sie sich vertwegē weiter für hoffnung machen  
 sollē/ Den wir sein allergnedigster König der hal-  
 ben nicht anhero gefertiget/ das wir wegen vnser  
 freyheit gerichtlich mit jemandes streiten/vielwe-  
 niger dero erkenntnus darüber leiden solten / die  
 wir für vnser Oberherren nicht erkennen/ sondern  
 ehlicher aus irem mittel widderwertigkeit entfin-  
 den. Wir haben mit niemandes zuthun als mit  
 E. Kön. May. welche vns vermöge Göttlichen  
 vnd menschlichen Rechten verbunden ist / vnser  
 vertrege zu haltē/vñ irer zusage nachzukömen zc.

**S** ist es vns auch viel weniger zu irgents einer  
 vntrew zu mißdeuten/das wir die wandelung der  
 obligenden beschwer bey der R. M. als bey dem  
 haupt nach laut der Priuilegiē/ohn irgents ein weitlauf-  
 tigkeiten der Reichstäge gesucht vnd gebeten / Sonder-  
 lich weil die fürnemsten derselbē beschwerden vns gegen  
 allgemeine freyheiten / vnterm schein der Reichstagen  
 auffgedrungen / Vnd können beuoraus dieser Statt  
 Ordnungē wegen der offtgedachten Cōmissions vnd Pla-  
 cations hendel/ mit den Herrn Reichs Rethen in irgents  
 einer Disceptation oder Erkenntnus sich einzulassen/ keiner  
 weges billich noch zutreglich befindē/ Den so wie dieselb  
 Cōmission voriger jar vnd ersten anfanges zu vnser aller  
 vnerhörter belastigūg/verunglimpfung/verterb vñ vn-  
 tergang von vnsern Widderfachern getrieben / vnterm  
 schein als hette die R. M. viele gebrech vñ mangel an irē  
 Kön. Regalien/an der Regierūg/ an beschwer vñ vnter-  
 drück d bürger vñ vnterthanē zu wädeln gehabt/welches  
 alles ins letzte zu vnterdrückūg ehlicher Personē in d  
 S  
 brigkeit/zu



zu verschmelerung der Ordentlichen gericht vnd Jurisdiction, zu verhekung allgemeiner bürgerschaft kogens die Obrigkeit/ zu abbruch der Statt Priuilegien durch die vermeinte Constitutiones vnd andere anmutungen/ Endlich zu verschmelerung der Statt güter vnd einkünfftig/ greifflich vnd augenscheinlich fürgenommen. So haben wir auch vormaln auff den Reichstäg dieser hendel wegen/ nebens vngereimeten vnnnd widerrechelichen Process / auch vnser verfolgter vnnnd anlegere zugleich für vnser Richter dulden vnd leiden müssen.

In dem Placations handel aber/ seind die Commissarien mit vns dermassen gefehrlich vnd verdecktig vnnsgangen / das sie nicht allein ire eigene statliche zusage/ wegen abschaffung der specificireten beschwerden/ nachmaln in zweiffel gezogen/ sondern auch der Ordnungen einlaß / ganz widder Sinnig / kogens außdrückliche bedingung / der Statt zu merklichem beschwer vnd vorfang ziehen vnd deuten wollen / Vnd mit irer Relation/ wir wissen nicht *qua fide* dieselb abgelegt / hinter vnserm rücken die Reichs Rethen dermassen eingenommen/ das vns nicht vnbillig zum höchsten bedenklich irem erkentnus diese hendel die niemanden anders dann der verstorbenē Kön. May Person angehörig/ vnd von den Commissarien selbst parteisch gemacht zumterwerffen. Wie dann auch fast die jenigen so beuor der Stade je vnnnd allweg am widdrigstē gewesen/ diese ihige weitleunfftigkeit/ auch ohne gemeinen beschluß der Reichstäger/ am meisten getrieben / vnd zu vnterdrückung der Statt noch heutiges tages immer forstellen. Auß welchem allem klärlich zu erschen/ wie gar vngüttiger weise vns solchs zugemessen wird / als solten wir fortan mit der Kön. May. vnd der Cronen

Eronen nichts gemeines haben/ oder von derselben vns  
 abtrennen wöllen. Es gibt aber viel weniger das anse-  
 hen/ in deme man die Statt irer höchsten beschwerliche  
 zuenclastigen willens/ sondern vber dz in eussersten ver-  
 serb zusehen vorhabens. Wie sich die vermeinte Pro-  
 scription / die Publicirung der Achte/ vnnnd nun diß Re-  
 spons, gleich als die letzte absage genugsam vermercklich  
 lassen/das man die Stadt ipso facto von sich selbst abson-  
 dern/ vnd sie mit entsetzung irer Privilegien/ frey vnnnd  
 gerechtigkeiten hinfort für kein glied der Cronen mehr  
 achten oder würdigen wölle. Wie dessen auch diß genugs-  
 sam vermutung giebet / das hin vnd wider vnnnd fast an  
 allen orten in der Cronen vnnnd hier im Lande / vnserer  
 Wahren vnd gütter/ vñ schulden derentwegen/ als feind-  
 de gut arrestiret / sequestret / auch wol weggenommen  
 werden.

Worinne ferner vber das die Kön. May wegen  
 anderer Injurien auch verleset sein sol / als das wir nach  
 inhalt des geleitets vns des Kriegsvolcks nicht ohnig ge-  
 macht / vber das auch den benachbarten Königlichen vn-  
 terthanen mit raub vnd brandt / schaden zugefüget habe  
 solten. In dem ist hievor des Kriegsvolckes halben ge-  
 nugsam berichte geschehen / vnnnd nicht gros nötig weit-  
 leufftiger dieses ortes wort dauon zu mache. Seind auch  
 dessen soniel do geringlicher billich entschuldiget / weil in  
 werenden Tractaten das Königliche Kriegsvolck vns  
 nicht allein stetig auff dem halse gelegen/ sondern auch  
 hier im Lande vnd aussershalb Landes/ mehr Kriegsvolck/  
 Kriegsmunition / Reuter vnd Knechte / auch wol vnter  
 vnserm namen/ erworben/auffgenigelt/ vnd die jenigen  
 so alhier albereit geylaur et/ auffss new legen die Statt



angenommen worden/Wie wir dan über das erfaren/das  
auch in der See die Plackeren durch Ernst Weibern  
beginnen anzugehen vnd befördert zu werden/darum wie  
vns nicht ohn vrsach bißanhero desto gewisser vnd besser  
fürzusehen gehabt.Es were dann das man vns auch das  
natürliche Rechte/vnser Ehr/leib/gut/Weib vñ Kinder  
ja auch Privilegien vnd freyheiten/ für öffentlichen vñ  
rechtmessigen gewalt / vñ vñ legens selbst angenötigte  
feinde/nach bestem vermügen als Gott verleihet/zuerst  
schneiden/abschneiden wolte / Welchs doch den vnuer-  
nünftigen Thieren kein vernunfftiger verarget/ gleich  
wie legen aller völder rechte vñ gebrauch / mit vnseren  
gesanten/über gegebenes geleid/vñ zugesagte versiche-  
rung volnfaren worden.

Es ist wol nicht ohn / das in dem vorgedachten  
geleite die Condition außdrücklich enthalten/ das wir dz  
Kriegshuolt solten abeschaffen/ derenwegē wir auch be-  
dencken gehabt/Gesanten auff solch geleit abzufertigen/  
weil vns vnmüglich so für der hand vnuerrichteter za-  
lung vñ vngedörter Monats bestallig die Reuter vñ  
knechte zuuerurlauben/ Weil wir sonderlich gesehen/dz  
legens vns das Königliche kriegshuolt teglich gestercket  
wurde/Aber auff vermanen ehtlicher fürnehmer Leute vñ  
Rethe der Cronen/das wir in dems der K.M. nicht mis-  
trawen solten/mit vertröstung es wurde die beschickung  
viel gutes schaffen / haben wir vnser bedencken an einen  
ort gesehet/vñ diesem gefolget. Vñnd wiewol auch in  
währenden Tractaten dz geleite/ohne dieselbe Clausel pro-  
rogiret/ vñ sonst durch die Königliche Deputaten ge-  
nungsame sicherheit den Gesandten zugesagt / Ins lezt  
auch da Georg Rosenbergh anhero gefertiget/ vñ sich bes-  
fürchtet

fürchtet es wurde bey den Ordnungen mit denen vnser  
 schwindlich<sup>er</sup> Conditionibus, wie oben nach der lenge ver-  
 meldet/nichts zuerheben sein/derentwegen vmb verhüt-  
 tung ferner der Kön. May. verkehrung sich entschuldige  
 wollen / Der Herr Dreßler Wojwode aber wegen der  
 Kön. May. im angesagt er solte seinen besten fleis thun/  
 es lieff alhier wol oder vbel abe/so solte derentwegē seine  
 Person vngefehret sein/ Dennoch dessen alles vngeach-  
 tet/ ober dz w; den Gefanten sonsten die ganze zeit vber  
 für schmach/hohn/ inurien vnd gewalt/in stettiger vnd  
 offierwiderter bestrickung bewiesen / Seind sie leylich  
 auch da vnser Resolutio auff die erwiderten Condicio-  
 nen/wie oben gemeldet/eingebracht/ohn andere gegebene  
 ursach/ aus Bromberg / wir wissen nicht wohin / ges-  
 fenglich weggeführt / vnd also nach aufweisung des ges-  
 dachten leyten Respons der Statt öffentliche feindschafft  
 angekündigt worden.

Derwegen wan gleich jemanden der benachbar-  
 ten/sonderlich den Anstiftern dieses vnglücks/ von vns-  
 serem volcke schade zugefüget worden were/wie wir vns  
 dan nicht zubescheiden/ das es für der absagung aus vns-  
 serem befehlich geschehen were / Vnangesehen das wir  
 wegen des teglichen brennens vnnnd plunders vnd die  
 Statt genugsam darzu geursachet/ Wie auch durch sol-  
 che verbitterung vnnnd gegebene ursach der Geistlichen  
 selbst/mit irem gespötte vnd frolocken vber vnser armē  
 leute jammer im Werder/ Zwar ohn vnser befehl vnnnd  
 zuuersicht ezliche Clöster geplündert / dabey gleichwol  
 die jetzigen Kleinöder vnnnd eingekumbt / die vns zu er-  
 langen müglich vnd kündlich gesessen / treulich vnnnd  
 fleißig widerhollet vnd in guter verwarung seind.

Worms

99 ij Es



So were doch der schade/ so das legen die Stadt vnd bür-  
gerschafft die zeit hero ganz feindlich beygefüget vnd zu-  
getrieben./ wol zehenfach vnnnd höher als dieser zurech-  
nen/ vnd sonsten was deßfals einem recht sein sol / dem  
andern zu keiner vngbür bezumessen.

Angehend aber die zerstörung des Closters Bli-  
uz / ob wir wol den bösen Nachbar vorlengst gemer-  
cket / der auch nicht wenig zu diesem itigem der ganzen  
Statt vnheil/ gleich wie auch zuuor allweg gestimet vñ  
angesponnen/hetten auch vermüge habendeer stattlicher  
verschreibung ober diß vnnnd mehr andere zugehörige  
Clöstere/ vns seiner vorlengst qweit vnnnd frey machen/  
vnd derselben Clöstere samptlich / in manglung der  
verwilligten bezalung/ mit allem rechten anmassen köns-  
nen/ So hetten wir dennoch auch der Stellen vnd vnter-  
pfandes halben billich betencken gehabt / vns daran zu-  
uergreifen / In dem wir aber die gewisse nachrichtung  
erlanget/ auch in stehenden Tractaten, das aus anleitung  
des Abbtis selbst das Closter solt von frembden Kriegß-  
volck eingenommen vnnnd zu der Statt belagerung be-  
schancket werden/ So hat vns nicht minder gebüret/darß  
die stelle lieber weg zu reumen/ daher wir vns der lang-  
weiligen feindlichen zündigung zuuersehen/ als das wir  
derentwegen dieser ganzen Statt / daran ohne das die-  
ses Closters vnnnd der benachbarten im Lande gänliche  
wolfart hanget/langwürige/ gefährliche/vnd vnzutreg-  
liche belagerung zugewarten haben sollten.

Di weil dann nun schließlich/diese hendel vns ges-  
meiner Statt nicht aus fürsaz / oder eimigem verschul-  
den/ sondern aus dem zufall der zwistigen Wahl fürge-  
standen/



standen / darinnen wir vns anfenglichs nichts anders als  
 was den ehren vnd redligkeit gemeh/ besten vermügens  
 geflossen / nachmaln do die sachen ein ander gestalt ge-  
 woßen / aller vnterthentigsten gebüer / vñ wñ wir zu rechte  
 vnd billigkeit schuldig / auch fast ober vermügen nicht  
 einmal erileret / entboten / vnd fürgetragē / Solches alles  
 aber hat keine statt finden mögē / sondern aus angetrieb  
 vnd bösem Rathe vnserer stettigen Widderfacher / die  
 weder der Cronē noch dieser Lande wolhart / wie sie wol  
 schuldig weren beherzigen / sondern aus lauter gefastem  
 haß vnd neid / vñ angewehnter eigennutzigkeit / der Stat  
 vntergang souiel sie können befördern helfen / ober alle  
 vorige zugefügte gewalt / mord / vnd brande / nun auch  
 die vermeinte Aecht ernewart / der Statt / vnd Einwoh-  
 nern vnd vns samptlichen die sicherheit zu Wasser vnd  
 Lande benommen / vnd als vngetrewen Leuten (welchs  
 ob G D T wil niemandt in ewigkeit mit grunde wird  
 dartzun können) Feuer vnd Wasser vntersaget. Wie  
 dann auch ober diß alles newlicher tage in der Cronen  
 vnter dem Königlichen Namen / mit lauterem vngrün-  
 de außzesprenget worden / als solten wir das jenig / was  
 wir in di- sen Tractaten ein mal gewilligt / nun widerumb  
 entfallen / oder zu andern verstande ziehen / vnd dakegen  
 viel vnbillichs dinges begeret vnd fürgeschlagen haben /  
 Da wir doch auch nach obermeltem letzten Reipons  
 gleichwol durch vntersakte Personen / hohes vnd nitz-  
 ges standes / vnser/voriges erbietē auch wol ein mehrers  
 erwidere / vñ vnd versuchen wollen ob es noch zu andern  
 wegen ohne fernere weiterüg gemittelt werden möchte.  
 Welchs doch auch noch zur zeit nichts vorschlagen wol-  
 len / vnd es sich also endtlich ansehen laß / das man neben



solcher verhehung der Herren Kerche vnd Stendere der  
Cronen tegen vns/ die Statt mit gewalt zuüberziehen/  
vnd feindlich zu bedrenge[n] fürhabens/vnd wir also zur  
nothwendigen defension vnuingentlich gedrungen wer-  
den musten.

So gebüret vns numehr als redlichen biderleu-  
ten/ vnsero Vaterlandes wolhergebrachte vnd von den  
lieben Vorfaren ererbte Privilegien/frey vñ gerechtig-  
keiten / benebens dem freyen gebrauch der Augspurgis-  
schen Confessio/nach bestem vnserm vermögen mit auß-  
vnd blut zuuertreten/ vñ das vbrige zusampt dem auß-  
gang dem Allmechtigen Gott zu befehlen / der es vnge-  
zweifelt also nach seiner Göttlichen verschung zur straf-  
vber vnser Sünden verhenget / vnd nachmaln gängli-  
cher hoffnung vñ zuuersicht vns widerwñ mit den augen  
seiner Barmherzigkeit ansehen / vñnd als ein gerechter  
Gott / die treiber vnd anstifter dieses vnheils / auch zu  
seiner zeit heimsuchen/ vnd dz vnglück welchs sie andern  
zugerichtet / vber iren vñnd ires anhangs eigenen kopff  
hinaus führen/ vnd endlich durch andere mittel vns der  
gemeinen Statt vñnd den benachbarten den lengst ge-  
wünschten frieden nach seinem Göttlichen willen wider-  
derbringen vnd verleihen wird.

Wir wollen aber daneben hiermit öffentlich vnd  
feyerlich/für aller Welt Protestiret/bedungen/ vnd vns  
bewartet haben/da künfftig auß diesem anfang/ der Cro-  
nen Polen oder diesen Landen etwas beschwertichs/wid-  
derwertiges oder nachteiligs entstunde / es were gleich  
irgenis eine trennung von der Cronen / oder andere  
weiterung die noch nicht abzusehen / das solches alles  
ohn

ohn vnser verschulden geschehen/ vnd billich niemanden  
 anders als den jenigen die diesen vnrat verurrsachet/  
 vnd diese Statt durch die vermeinte vnordentliche  
 widerrechtliche Proscription vnd letzte Abfagung/  
 widder Rechte vnd Ehr / ober alles vnser obgesagtes vn-  
 terthenigstes bitten vnd erbieten / von der Cron Polen  
 albereit fürssetlich vnd mutwillig abgeschnitten/ vnd so  
 viel an jnen ist/ vogelfrey gegeben / vnd vns zur legen-  
 defension durch lauter zugenötigte vnbefugte feindlich-  
 che gewalt gezwungen vnd gedrungen / bezumessen  
 sein solle.

**D**ennach ist an alle vnd jedere Hochstge-  
 dacht Christliche Potentaten/ Keyser/ Kö-  
 nige/ Chür vnd Fürsten / Geistliches vnd  
 Weltliches standes/ Prelaten/ Bawwode/ Gra-  
 uen/ Castellanen/ Freyherrn/ Bürgermeistere/  
 Rette/ Stette/ vnd Stendere/ sonderlich benach-  
 barte vnd verwandte/ vnser vnterthenig/ vnter-  
 dienstlich/ dienstlich vnd fleissig bitten/ flehen/ vñ  
 ermahnen/ das sie sampelich vnd sonderlich zu  
 beförderung des allgemeinen friedens vnd ruhe-  
 standes dieser benachbarten örter / auch in be-  
 trachtung was jnen selbst/ jren Reichen/ Landen/  
 vnd vnterthanen mit daran gelegen sein möchte/  
 noch durch billiche mittel vnd *Intercession*/ bey der  
 Kön. May. vnd den Stendern der Crone Po-  
 len / (die wir auch ohne das fürnemlich für an-  
 dern



derd darzu vnterdienstlich/dienstlich/ vnd freund-  
lich bitten vnd treuherzig ermahnen) zu besör-  
dern/ anzuregen/ vnd zuuerhelffen / damit noch  
diese zwistige hendel in frieden vnd guttem ver-  
stentnus/ ohne der Statt eussersten beschwer vnd  
nachteil / söhulich vnd gütlich / mit behalteneu  
Priuilegien / frey vnd gerechtigkeiten hingeleget/  
vnd andere weiterung / oder Kriegs zündigung  
verhütet bleiben möge / darzu wir vns vnser  
teils noch wie zuuor aller vnterthenigkeit/ gebür/  
billigkeit / vnd was müglich vnd vnuerweisslich  
sein mag erboten haben wollen. Im fall aber  
solches auch nicht verschlagen / vnd wir also mit  
gewalt achterfolget werden solten / alsdann wie  
die liebhaber der gerechten sachen/ vnd beyßlich-  
ter der vnterdrückten sich zu erzeigen / vns vnd  
gemeine Stat auff den fall dieser noth mit rath/  
that/ hülffe/ vorschub/ profiandt / vnd was son-  
sten die nordurfft erheischen möchte / zuentschen/  
zu retten / zu schützen / vnd wider allen vnrechten  
gewalt / handtzuhaben vnd zu entledigen aller-  
guedigst/ guedigst / gnediglich vnd günstig geru-  
hen / vnd nachbarlicher verwandnus nach / vn-  
beschweret sein wolten.

Solches omb ire Kayserliche vnd Königl-  
che Mayestaten / Chür vnd Fürstliche Durch-  
lauchtigk.

180  
lauchtigkeiten/gnaden/vnd gunsten/vnd vmb alle andere benachbarte vnnnd verwandten sollen vñ wollen wir sampt allgemeiner Bürgerschaft vnd Einwohnern / vnterthenigsten/ vnterdienstlichen/ dienstlichen vnd vngesparten fleisses vnnnd vermögens zu verdienen/ zu beschulden/ auch da es künfftig in vnsern krefftten sein wurde / mit Göttlicher hülff danckbarlich zuuer gelten vñ zuerstattten/ pflichtig/ stettwillig/ bereit vnd jederzeit geflissen gespüret vnd befunden werden.

Datum Dantzig im Monat Aprill/

Im Jar nach Christi geburt Tausent

Fünffhundert Sieben vnd Eibentzig.



Dem einigen Gott sey preis, lob,  
ehr vnd danck gesagt.

Gedruckt zu Dantzig/ durch  
Jacob Rhoden.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

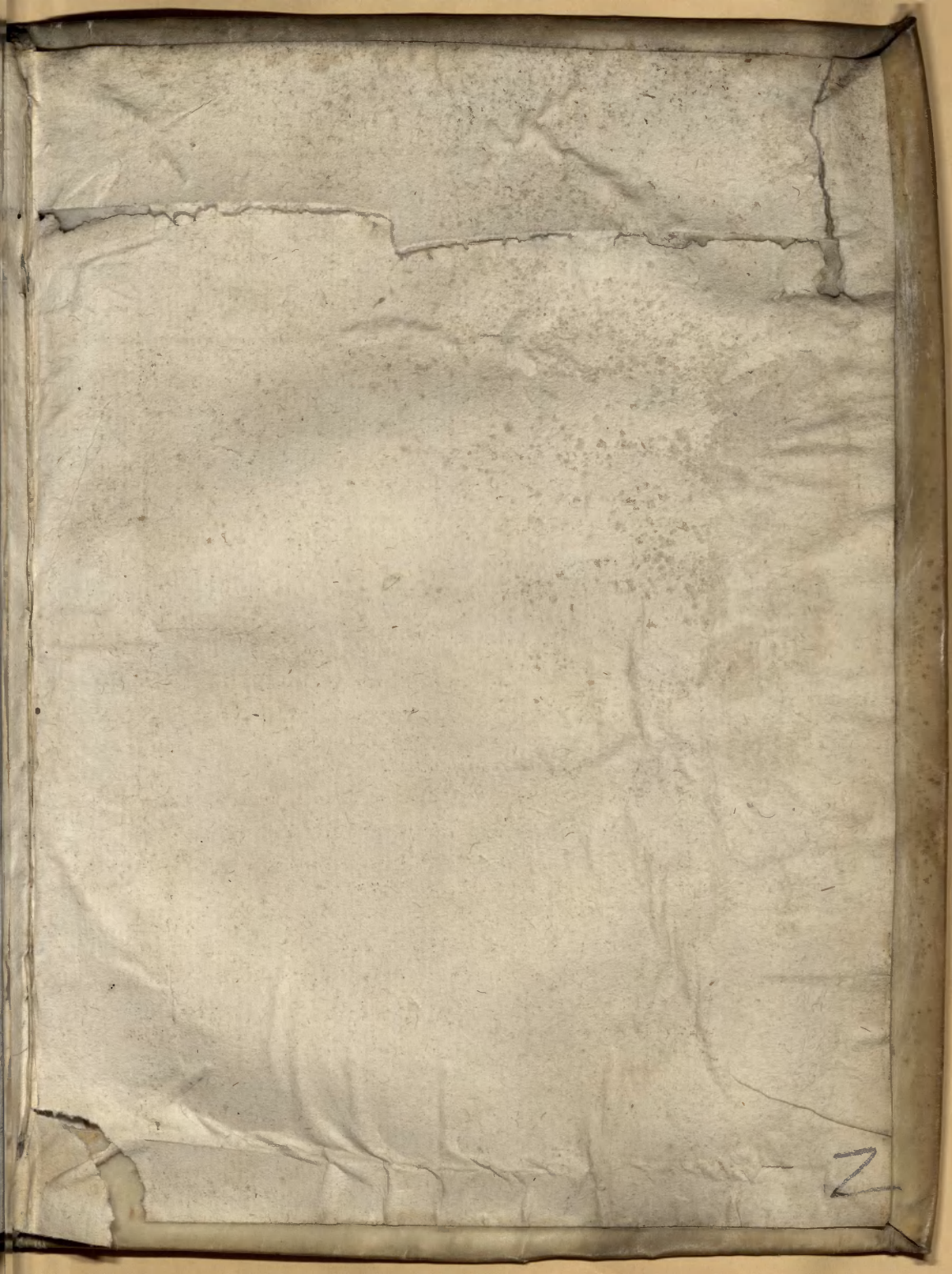
Dem einzigen Gott sey Preis, lob,  
Ehr und danck gelaget.

Vertrieben in Carlsberg  
Jahr 1700

187

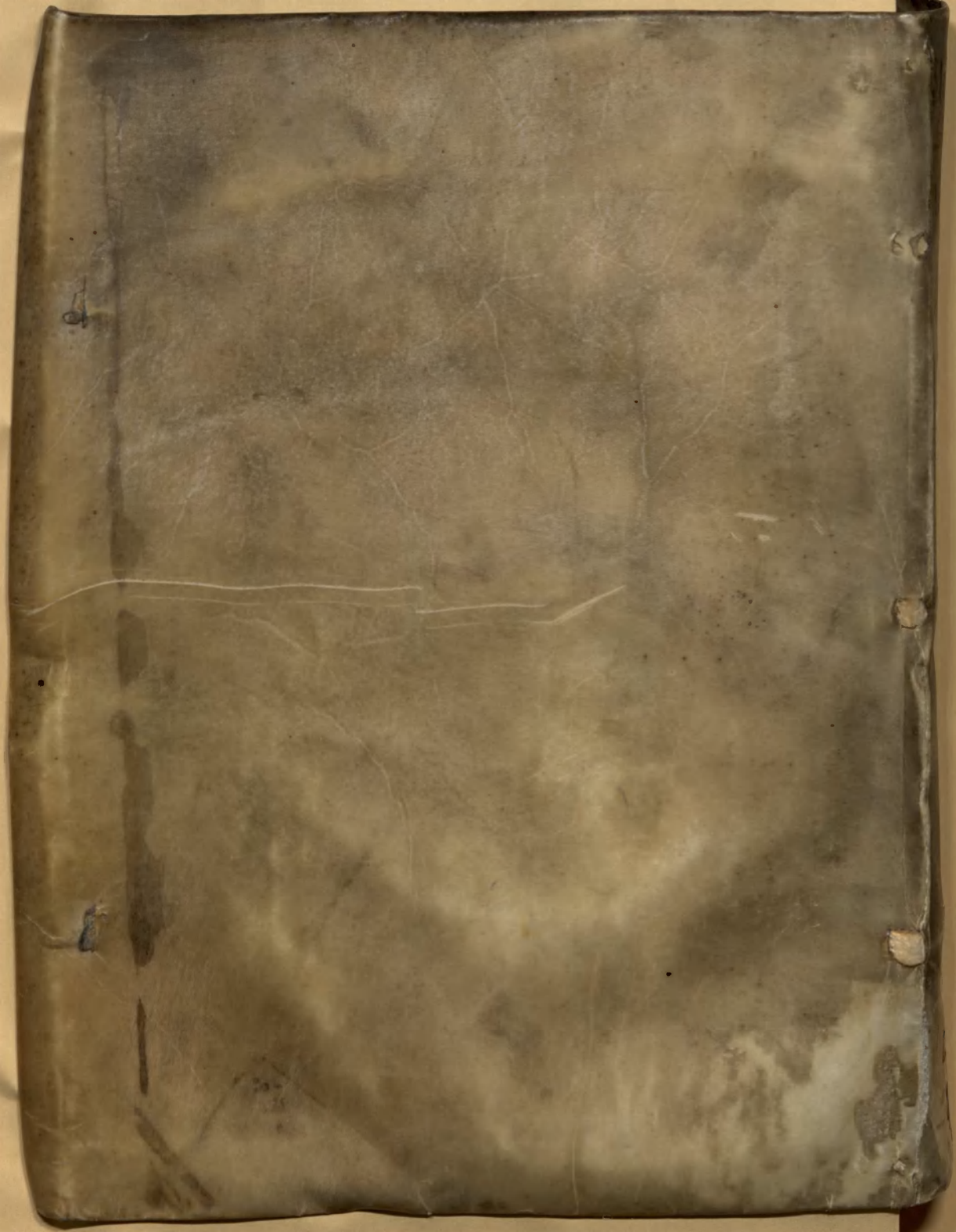






2





Strassen, ou  
Dunby: weiten  
mit  
Kön: Stenham

413

10

1905

256